

**Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**

**Einladung**

**Gremium:** Ausschuss für Klima- und Umweltschutz - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 29.11.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Mensa der Grundschule Kleibrok, Zur-Windmühlenstraße 17,  
26180 Rastede

Rastede, den 18.11.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.11.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Windpotenzialstudie 2022  
Vorlage: 2022/218
- TOP 6 Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022  
Vorlage: 2022/217
- TOP 7 Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ - Antrag Die Linke.  
Vorlage: 2022/211
- TOP 8 Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie - Antrag der CDU-Fraktion  
Vorlage: 2022/222
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

## Einladung

---

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/218**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.11.2022**

### **Windpotenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Windpotenzialstudie 2022 wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Windpotenzialstudie 2022 wird die Verwaltung beauftragt, Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie vorzubereiten.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zu 1: Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Windpotenzialstudie 2022 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/149). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erarbeitung dieser Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches, sondern stellt eine informelle Planungsgrundlage dar. Folglich gelten auch die Vorgaben und Fristen des Baugesetzbuches für die Bauleitplanung nicht.
- Die Potenzialstudie hat „lediglich“ die Aufgabe, auf der Grundlage der Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen Dritter berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist der planerischen Idee geschuldet, ein Flächenpotenzial, das für die Ausweisung von Flächen für Windenergie in Betracht kommen könnte, überhaupt erst einmal ausfindig zu machen.

Ziel dieser Potenzialstudie war und ist es nicht, einen bestimmten Standort für Windenergieanlagen verbindlich zu benennen, sondern durch Ausschluss von den Flächen, die Einschränkungen oder sogar Verboten der Planung unterliegen, eine Übersicht über die Flächen zu gewinnen, die infrage kommen könnten.

- Dabei steht die Absicht im Vordergrund, wie auch bisher, Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich entstehen zu lassen, sondern vielmehr an einigen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu bündeln.
- Ob und in welchem Umfang die bislang ermittelten Suchräume beziehungsweise Potenzialflächen dann tatsächlich als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, muss weiteren - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten - Erkenntnissen vorbehalten bleiben. Diese werden erst in noch durchzuführenden Untersuchungen und Verfahren gewonnen werden können.
- Zielsetzung der Flächenuntersuchung ist es, Flächen von insgesamt mindestens 2,2 % des Gemeindegebietes aufzuzeigen, die für Zwecke der Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sein könnten. Bei einer Gemeindefläche von 12.361 ha ergeben sich rund 272 ha an Flächenbedarf.
- Der Wert von 2,2 % entstammt dabei dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, durch das das Land Niedersachsen verpflichtet wird, bis zum 31.12.2032 einen entsprechenden Anteil der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. In einer ersten Stufe müssen bis zum 31.12.2027 1,7 % des Landesgebietes für Windenergie verfügbar sein.

Der Gemeinde Rastede ist bekannt, dass diese Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Niedersachsen insgesamt gelten und nicht für die einzelnen Träger der Regional- und Bauleitplanung. Insofern bleibt abzuwarten, wie das Land diesen Wert auf einzelne Teilräume verteilen wird, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass dieser Wert für die Gemeinde im Wesentlichen zutreffend ist. Die Gemeinde unterstellt allerdings, dass es sinnvoll ist, deshalb selbst geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln und nicht lediglich die weiteren Planungsschritte auf Landes- oder Regionalplanebene abzuwarten.

- Die insgesamt derzeit im Rahmen der Windpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen haben eine Größenordnung, die über den vorgenannten Bedarf deutlich hinausgeht. Die Gemeinde verfolgt insoweit das Ziel, den notwendigen Untersuchungsbereich für weitere Ermittlungen soweit auszudehnen, dass unter Berücksichtigung möglicherweise entfallender Teilflächen immer noch ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um den genannten Bedarf zu decken. Dabei muss nicht zwingend eine Restgröße ermittelt werden, die der Differenz aus der insgesamt zur Verfügung zu stellenden Fläche abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden Fläche entspricht; der Rat der Gemeinde Rastede hat nämlich einstimmig das Ziel der Klimaneutralität für das Jahr 2040 beschlossen. Es besteht unstrittig die Auffassung, dass dieses Ziel allein durch Reduzierung des vorhandenen CO<sub>2</sub>-Aufkommens nicht abgedeckt werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, dass darüber hinaus erneuerbare Energien erzeugt und zur Verfügung gestellt werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dies auch und gerade Windenergie. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt ein in dem Flächenumfang quantifizierter Bereich noch nicht benannt werden.

- Schwerpunkt der Stellungnahmen, sowohl von Seiten der TöB als auch von Seiten der Einwohner zu der vorliegenden Untersuchung ist die Potenzialfläche im Bereich Ipwegermoor und damit in Zusammenhang stehend die Bedeutung des Moores sowohl als CO<sub>2</sub>-Speicher als auch als Landschaftsfläche mit Erholungswert.
- Insbesondere zu dem zuerst genannten Thema werden, wie dargestellt, weitere Untersuchungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen sein. Dies betrifft auch und gerade den Bereich Flora und Fauna sowie den gesetzlichen Schutzstatus und die Schutzwürdigkeit der Flächen im Einzelfall. Um den Blick jedoch nicht frühzeitig zu verengen und die Bauleitplanung auf Grundlage einer breiten Datengrundlage durchführen zu können, sollen die Flächen im Bereich des Ipwegermoores als Potenzialfläche eingestuft und weiter untersucht werden.
- Allen Überlegungen, die bereits jetzt darauf abzielen, Flächen allenfalls unter der Voraussetzung einer großflächigen oder gar vollständigen Wiedervernässung nutzen zu können, wäre in dieser Pauschalität eine Absage zu erteilen. Es mag sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die derzeitigen Überlegungen auf Bundes- beziehungsweise Landesebene zur Nutzung als CO<sub>2</sub>-Speicher mit der Lösungsmöglichkeit einer Wiedervernässung umgesetzt werden können. Derzeit sind jedoch weder Mittel noch Möglichkeiten oder Auswirkungen untersucht beziehungsweise gefunden worden. Auch ist nicht erkennbar, dass hierfür Lösungsmöglichkeiten kurz- oder mittelfristig gefunden werden können.
- Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswirkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrenstandes nicht erkennen, dass nahezu die Hälfte des Gemeindegebietes von Anlagen der in Rede stehenden Art freigehalten werden müssen, wenn die Anzahl der Anlagen und die damit verbundenen Vorteile sich im Ergebnis nur auf einen unwesentlichen Teil der ermittelten Gesamtfläche beschränken würden.

Zu 2: Auf Grundlage der Potenzialstudie soll ein Bauleitplanverfahren zur Steuerung zur Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines solchen Verfahrens vorzubereiten. Durch diese Darstellung von Sonderbauflächen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollen Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen und damit unzulässig sein.

Eine solche Konzentrationsplanung ist auch nach den bereits beschlossenen, zum 01.02.2023 inkrafttretenden Änderungen des Baugesetzbuches zeitlich befristet weiterhin möglich. Noch bis zum 31.01.2024 können Gemeinden Konzentrationsplanungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB in Kraft setzen.

In dem durchzuführenden Planverfahren werden die vorläufigen Ergebnisse der Potenzialstudie weiter entwickelt und ergänzt werden. Ziel ist es, wie vorstehend unter Ziffer 1 dargelegt, zusätzliche geeignete Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen, zugleich jedoch Anlagenstandorte zu bündeln und auf städtebaulich geeignete Flächen zu lenken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht über die Bewertung der Stellungnahmen zur Windpotenzialstudie 2022

Anlage 2: Kartenmaterial – Pläne 1 und 2

Anlage 3: Kartenmaterial – Plan 3

Anlage 4: Kartenmaterial – Pläne 4 bis 9

Anlage 5: Windpotenzialstudie 2022

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

# Windpotenzialstudie

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange

und

Beteiligung der Öffentlichkeit

# ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

15.11.2022

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
2. Stadt Oldenburg  
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz  
Industriestraße 1 h  
26121 Oldenburg
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
5. Die Autobahn GmbH des Bundes  
Außenstelle Oldenburg  
Moslestr. 7  
26122 Oldenburg
6. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
26340 Zetel-Neuenburg
7. Forstamt Weser-Ems  
Geschäftsstelle Oldenburg  
Gertrudenstr. 22  
26121 Oldenburg
8. NABU Rastede  
Mühlenstraße 116  
26180 Rastede
9. Greifswald Moor Centrum  
Ellernholzstr. 1/3  
17489 Greifswald
10. OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake
11. TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth



12. Gastransport Nord GmbH  
Cloppenburger Straße 363  
26133 Oldenburg
13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
Südwestpark 35  
90449 Nürnberg
14. Avacon Netz GmbH  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Die die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist angesichts der komplexen Unterlagen zu knapp bemessen wurde, ist nachfolgende Stellungnahme nicht abschließend und wird gegebenenfalls in nachfolgenden Verfahrensschritten zur Bauleitplanung noch ergänzt.</p> <p>Die raumordnerische Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde ist der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beinhaltet viele Anlagen und wird aus technischen Gründen per E-Mail direkt an das Planungsbüro (lasar@diekmann-mosebach.de) weitergeleitet.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. In dem Konzept wurden die Trinkwasserschutzgebiete und die Abstände zu den Gewässern ausreichend berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden können.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass archäologische Gesichtspunkte vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt hat folgende Hinweise:</p> <p>Im Zwischenstandsbericht vom 10.10.2022 wurden die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Stellungnahme vom 02.06.2022 gemachten Ausführungen aufgegriffen. Das Anbauverbot aus § 24 NStrG wurde als harte Tabuzone ausgewiesen. Darüber hinaus wurden weiche Tabuzonen festgelegt, und es gibt technische Möglichkeiten, welche z. B. vor Eiswurf schützen. Da eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgt, kann dies im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird vorsorglich auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021 mit Hinweisen zu wichtigen Ansprechstellen als Träger öffentlicher Belange bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen hingewiesen (z. B. militärische Anlagen, Luftverkehr).</p> <p>Einige textliche Passagen sind nach cursorischer Prüfung noch nicht ganz nachvollziehbar, z. B. die Aussage im Kapitel 1 auf Seite 2, der bestehende Windpark "Lieth-Lehmden" sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie "Windpark Wapeldorf Süd", "Windpark Wapeldorf Nord" sowie "Windpark Lehmdor Moor" würden sich südöstlich der Ortschaft Rastede befinden, die rechnerische Schlussfolgerung im Kapitel 4.5.1 auf Seite 22, 300 m, aus der Formel <math>1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})</math> bei einer im Kapitel 3.1 beschriebenen und abgebildeten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 120 m (ergibt rechnerisch 420 m; ist vielleicht mit dem Rotorradius gerechnet worden, falls ja, auf welcher Grundlage?), die Festlegung von weichen Tabuzonen entlang wichtiger Infrastrukturen wie klassifizierter Straßen und Gleisanlagen/Schienenwegen mit resultierenden Gesamtabständen unterhalb der Kipphöhe vor dem Hintergrund der Wahrung und Sicherheit des Verkehrs und der Betriebssicherheit, fehlende Schutzzonen bei Hauptwasserleitungen, eine fehlende Verweisquelle im Kapitel 5.0 auf Seite 40, die Flächenangabe 406 ha im Kapitel 9.1 auf Seite 46 (460 ha wäre plausibel), der Begriff "Samtgemeinde" im Kapitel 9.2 auf Seite 51. Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen für Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 - 12 KN 202/17, auf Seite 21 in einem anderen sachlichen Zusammenhang auch zitiert) gegebenenfalls zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und ggf. redaktionell angepasst.</p> <p>Die in der vorliegenden Standortpotenzialstudie angesetzten Abstandsradialen zu den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beziehen sich nicht auf die TA Lärm sondern auf die Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung. Hierfür werden in Anlehnung an den Nds. Windenergieerlass (2021) ein Abstand von 400 m (<math>2H = 2 \times 200 \text{ m}</math>) als harte Tabuzone angesetzt. Dieser Abstand ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird. Zusätzlich hat sich die Gemeinde Rastede entschieden zu den 400 m Abstand einen zusätzlichen Vorsorgeabstand von 400 m als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da be-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde Zu der vorliegenden Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Waldflächen, S. 36, Nr. 4.6.8: Als Untere Forstbehörde teilen wird hierzu mit, dass die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan veraltet ist. Im ALKIS sind die ausgewachsenen Moorbirkenwaldflächen noch zu einem großen Teil als Brachflächen dargestellt, obwohl sie seit Jahren den Bestimmungen des Niedersächsischen Waldgesetzes unterliegen. Die vorhandenen Waldflächen im Ipwegermoor und eine Fläche an der Weißenmoorstraße (K 132) wurden daher in der Karte 3 nicht dargestellt (Anlage 1 und 2). Diese Flächen sind nachzutragen und bei der Potenzialstudie zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsflächen, S. 37, Nr. 4.6.9: Die Kompensationsfläche , Flur 25, Flurstück 181/21, KP RA 125 sollte in der Karte 3 nachgetragen werden.</p> <p>Suchräume: I Liethe -Lehmden, II Wapeldorf Süd, III Wapeldorf Nord, IV Lehmdermoor, hierzu wurde bereits aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Trägerbeteiligung Stellung bezogen. Zu diesen Suchräumen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>V Hankhauser Moor-West: Die Flächen befinden sich im Randbereich des Bäkentales vom Geestrandtief. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes sollten die Grünlandflächen in den Bäkentälern und potentiellen Überschwemmungsbereichen entwickelt werden.</p> <p>VI Hankhauser Moor: Diese Fläche ist aus der Sicht des Naturschutzes als potenzieller Standort für Windenergieanlagen als problematisch anzusehen. Südlich des Eggerkingweges befinden sich Grünlandflächen die u.a. aufgrund der natürlichen Bodenfeuchte den besonders geschützten Biotopen zugeordnet sind. Weiter südlich befindet sich eine Kompensati-</p>	<p>sonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen unverbindlichen, gutachterlichen Fachplan ohne rechtliche Bindung handelt, sind die Entwicklungen in den angesprochenen Gebieten sowie die naturschutzwürdigen Bereiche als unverbindlich anzusehen. Sie können lediglich als informelle Darstellung in den Plänen dargestellt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>onsfläche der Gemeinde Rastede. Die Potenzialfläche liegt nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans innerhalb des naturschutzwürdigen Bereiches Nr.5, Hankhauser Moor (Anlage 4). Zweck der Unterschutzstellung ist es u.a. den vorhandenen Grünlandbereich mit hohem Anteil an mesophilem Grünland, Feucht -und Nassgrünland als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Verbindungsachse des Offenlandbiotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Potenzialfläche grenzt an der südlichen Seite an die Flächen der Deutschen Torfgesellschaft. Hier wurde seit 2010 erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald Torfmoos rekultiviert. In Zusammenarbeit mit der Universität Rostock und Oldenburg wurden und werden an diesem Standort international anerkannte Forschungsvorhaben zum Thema der Freisetzung und Bindung von Treibhausgasen auf einer Fläche von ca. 16 ha durchgeführt (Anlage 3). Auf Grund der besonderen Gegebenheiten im Gelände, d.h. hoch anstehende Torfmächtigkeit (3-4m) in Verbindung mit einem hohen Grundwasserständen sind die Gegebenheiten für eine Torfmoosrekultivierung auf dieser und den angrenzenden Flächen, zu denen die Potenzialfläche zählt, für das Ammerland prädestiniert. Aufgrund der hohen und sehr hohen Treibgasemissionen und Möglichkeiten der Vernässung sind diese Flächen für die Entwicklung eine Klimasenke im Landkreis Ammerland hervorragend geeignet. Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit darauf folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich geht dieser Standort mit seinen besonderen Eigenschaften verloren. Gegen die Ausweisung dieses Standortes bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Bei der Auswahl der Standorte sollte der Klimaschutz auf Moorflächen berücksichtigt werden.</p> <p>VII Hankhauser Moor-Nord: Auch diese Fläche ist dem naturschutzwürdigen Bereich Nr. 5 Hankhauser Moor zugeordnet und grenzt an die Schanze, ein Gewässer II. Ordnung. Aufgrund der Lage und des anstehenden Moorbodens ist auch diese Fläche für die Entwicklung einer Klimasenke hervorragend geeignet.</p> <p>VIII Ipweger Moor Nord: Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um eine ehemalige Baumschulfläche der Baumschule von Berk. Diese Flächen liegen innerhalb eines Bereiches der durch die Firma Amprion aufgekauft worden sind, um die Fläche ursprünglich als Kompensations-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>flächenpool herzurichten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte auf den ehemaligen Baumschulflächen extensive Grünlandflächen, tlw. Sukzessionsflächen und naturnahe Waldflächen hergerichtet werden. Das abschließende Konzept, bzw. eine Grunddienstbarkeit für diese Flächen wurde bisher nicht eingereicht. Die Flächen stellen eine hervorragende Ergänzung des bestehenden Kompensationsflächenpools der Gemeinde Rastede und naturschutzwürdigen Bereiches Loyer Moor dar.</p> <p>IX Ipweger Moor: Nach dem Landschaftsrahmenplan ist die Potenzialfläche einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz zugeordnet. In Verbindung zu den Naturschutzgebieten Gellener Torfmöörte, Bakenkuhlen im Ipwegermoor, geplantes Naturschutzgebiet Hochmoor Loyer Moor und Hankhauser Moor sind in beanspruchten Flächen von prioritärer Bedeutung für die Biotopvernetzung der Moorflächen. Nach der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes ist ein Großteil der Fläche dem naturschutzwürdigen Bereich 18 „Erweiterung des NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipwegermoor zugeordnet. Schutzzweck ist die Erhaltung eines weiträumigen Grünlandgebietes auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für Brutvögel, wie Kiebitz und Bekassine und Gastvögel. Die Aufstellung von Windrädern stellt in diesem weiträumigen unbebauten Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar. Aufgrund der Bedeutung der Grünlandflächen als Lebensraum für Gastvögel sollte eine abschließende Entscheidung für diesen Standort erst nach Vorlage einer aktuellen faunistischen Kartierung erfolgen. Als Anlage 6 und 7 wurde ein Auszug der Bestandserfassung nordischer Schwäne und Gänse in der Rastperiode 2019 /2020 im Gebiet Moorplacken der Stadt Oldenburg beigefügt aus dem hervorgeht, dass die angrenzenden Bereiche eine hohe Bedeutung für Gastvögel aufweisen, dass sicherlich auch auf die Potenzialfläche zutrifft.</p> <p>Anlagen 1-7</p> <p><b>Stellungnahme II</b> Im Kapitel 1.0 wird die Aussage getroffen, dass der Landkreis keine Ausschlusswirkung mit den zukünftig im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung erzielen will. Dieses ist durch die Festlegungen des Sommerpakets des Bundes nicht mehr korrekt. Aktuell lässt das</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und redaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Land Niedersachsen eine Potenzialanalyse durchführen, um die im WindBG definierten Flächenbeitragswerte auf regionale Teilflächenziele herunterzuberechnen. Somit wird perspektivisch nur die Planung des Landkreises zu einer Erfüllung der Teilflächenziele und somit zu einer Steuerung der Windenergie auf festgelegte Flächen führen können (§ 5 Abs. 1 WindBG). Einen weiteren Hinweis hierauf gibt auch die Änderung des NKlimaG. § 3 Abs. 1 Nr. 3b NKlimaG besagt, dass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (§ 2 Abs. 1 WindBG) ausschließlich durch die Regionalen Raumordnungsprogramme erfolgt.</p> <p>Ob Flächen der Flächennutzungspläne für das Erreichen der Teilflächenziele angerechnet werden können, muss auf Landesebene noch entschieden und entsprechend im Landesgesetz festgelegt werden. Ein FAQ des Landes Niedersachsen, erstellt durch Frau Starnofsky sagt zu dieser Frage: <i>“Bis zu einer landesgesetzlichen Klarstellung kann als rechtssicher nur die Annahme gelten, dass nur die (Vorrang)- Gebiete des eigenen Plans, auf die Erfüllung des Teilflächenziels anrechenbar sind zuzüglich der außerhalb von RROP- Windenergiegebieten liegenden Standorte in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen, nicht aber unbebaute Flächen aus “fremden” F-Plänen oder B-Plänen.”</i></p> <p>Auf gewerbliche Bauflächen wurde pauschal ein weiches Tabu von 400 Metern angewendet. Es sollte geprüft werden, ob bei tatsächlich bestehenden Wohnnutzungen noch ein harter Schutzabstand von 400 Metern anzunehmen ist. Außerdem sollte geprüft werden, ob in allen Bebauungsplänen, welche Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen, Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Sind Betriebsleiterwohnungen durch den B-Plan nicht zulässig, muss geprüft werden, ob kein 400 Meter Abstand anzuwenden ist.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob der weiche Tabuabstand der Modellflugplätze auf die Landebahn angewendet wurde. Es sollte sich dazu ein Hinweis in der Tabelle und/ oder dem Erläuterungstext finden. Außerdem wird in der Plandarstellung der weiche Pufferradius des MFSC Wapeldorf auch auf die Fläche des Windparks „Wapeldorf-Heubült“ angewendet, obwohl im</p>	<p>Der in der Studie näherungsweise ermittelte Flächenanteil am Gemeindegebiet soll lediglich informell als Orientierungswert für die Gemeinde Rastede dienen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Bauflächen werden auf Gewerbe- und Industriegebiete überprüft, sodass ein Abstand lediglich zu den Gewerbegebieten angesetzt wird.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung der Bebauungspläne der Gewerbegebiete auf zulässiges Betriebsleiterwohnen kann im Rahmen der Studie nicht gewährleistet und somit nicht ausgeschlossen werden, sodass ein Abstand von 400 m als <u>weiche Tabuzone</u> berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Karte 1 dargestellte Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz des MFSC Hahn-Wapeldorf e.V. wird entsprechend der Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zivile</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Text erläutert wird, dass dieser hier keine Anwendung findet, da das NLStBV 2017 das Flugfeld verlegt hat. Die Darstellung sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Auch wenn die A20 momentan rechtlich angefochten wird, so ist sie als Ziel der Raumordnung im LROP festgelegt und muss entsprechend beachtet werden. Es ist zu prüfen, ob es sich hierbei um ein hartes Tabu handelt.</p> <p>Im Erklärungstext wird nicht erläutert, dass Waldflächen ab 1 ha als weiche Tabu-Fläche gelten. Dieser Hinweis findet sich nur in der Tabelle. Er ist im Erläuterungstext zu ergänzen und entsprechend zu begründen.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete wurden pauschal als hartes Tabu eingestuft. Die LSGs sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bei Untersuchung der gleichen Flächen im Rahmen der Potenzialflächenstudie des Landkreises kam die UNB des Landkreises zu der Erkenntnis, dass eine Befreiung in einigen Bereichen theoretisch möglich sein könnte. Somit ist es auch möglich, dass Landschaftsschutzgebiete oder Teile von Landschaftsschutzgebieten als weiches Tabukriterium in die Studie eingestellt werden sollten, um die Rechtssicherheit der Studie zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich wird der § 26 Abs. 3 der BNatschG Änderung ab 1.02.2023 in Kraft treten:  <i>„(...) Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“</i>  Somit werden an die Argumentation für eine Kategorisierung von LSGs als hartes und weiches Tabu zukünftig deutlich höhere Anforderungen gestellt.</p>	<p>Luffahrt angepasst. Die Textpassage im Kapitel 4.4 wird ebenfalls dementsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die A20 sowie deren Anbauverbots und -beschränkungszonen werden in der Standortpotenzialstudie als Tabuzonen berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Laut den Schutzbestimmungen der einzelnen LSG-Verordnungen ist es verboten, bauliche und sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Da der Bau von WEA gemäß den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eine verbotene Handlung darstellt, sind die LSG als hartes Tabukriterium zu berücksichtigen.  Das OVG Lüneburg entschied im Urteil vom 26. Februar 2020 (12 KN 182/17), dass eine theoretische denkbare Ausnahme oder Befreiung nicht genügen, um Landschaftsschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen und dem Bereich der planerischen Abwägung zuzuordnen.</p> <p>Die nebenstehende Änderung des BNatSchG wird im Erläuterungsbericht ergänzt, hat aber keine Auswirkungen auf die Standortpotenzialstudie.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abweichend von der Beschreibung des Kapitels 4.7.2, wird ebenfalls ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand im RROP des Landkreises dargestellt. Das RROP des Landkreises ist weiterhin rechtskräftig, die Vorranggebiete sind dementsprechend Ziele der Raumordnung. Laut § 1 Abs. 4 BauGB müssen sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Somit sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des RROPs auch von der Gemeinde bei der Erstellung ihres Teilflächennutzungsplanes Windenergie zu beachten. Die meisten VR-Gebiete Rohstoffgewinnung Torf sind durch Torferhaltungsgebiete des LROPs überlagert und somit aufgehoben. Diese übrigen Flächen sind zu ermitteln und im Rahmen der Potenzialstudie als harte Tabus einzustellen.</p> <p>Als Begründungshinweis für das Nichtausschließen der Vorranggebiete Torferhalt könnte zusätzlich eine Passage aus der LROP Begründung angeführt werden:</p> <p><i>„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (...)</li> <li>- Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“</li> </ul> <p>Die Mitberechnung der F-Plan-Flächen im Kapitel 9.2, auf denen sich keine WEA befinden (somit kein Repowering) ist in unseren Augen nicht richtig. Die Vorgaben des WindBG zur Anrechenbarkeit der Flächen gelten im Übrigen zum jetzigen Zeitpunkt nur für die Länder und den entsprechenden Plänen, die zur Erreichung der durch den Bund definierten Flächenbeitragswerte aufgestellt werden. Diese Aufgabe wird das Land Niedersachsen zukünftig durch Landesrecht in Form von Teilflächenzielen auf die Landkreise herunterbrechen. Die Gemeinden haben keine rechtliche Ermächtigung durch Ihre Pläne, die Teilflächenziele zu erreichen und können sich somit auch nicht auf die Vorschriften zu anrechenbaren Fläche im WindBG berufen, besonders dann, wenn die aktuell aufgestellte Planung eine Ausschlussplanung nach § 35 Abs.3 S.3 BauGB ist.</p> <p>Für die Bewertung der vorliegenden Studie wäre es hilfreich gewesen, sich für eine Rotor-in oder Rotor-out Planung zu entscheiden. Es ist bei der Entscheidung für eine Rotor-out Planung zu prüfen, ob diese mit dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan 4 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Gemäß WindBG können bereits ausgewiesene Flächen, die in Windenergiegebieten gem. § 2 (1) WindBG (dazu zählen Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) liegen, mit angerechnet werden, wobei die Anrechenbarkeit nur solange möglich ist, wie die jeweiligen Pläne wirksam und die Windenergieanlagen in Betrieb sind. Für die im FNP dargestellten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie „Lieth-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ erfolgte 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung nach Bundes-Immissionschutzgesetz, sodass diese Flächen für die Berechnung des Flächenanteils an der Gemeindefläche mit herangezogen werden können.</p> <p>Die vorliegende Standortpotenzialstudie entspricht einer Rotor-out Planung, sodass lediglich die Fundamente der Windenergieanlagen innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen über diese</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>genutzten Kriterienkatalog anwendbar ist, da die Tabuzonen bei mehreren Kriterien (z.B. Tabuabstand Stillgewässer über 1 ha, Waldränder und Schutzabstände, etc.) nicht überstrichen werden dürfen. Dies könnte auch Einfluss auf die Potenzialflächenberechnung (Seiten 51-52) haben. Außerdem ist für den Fall einer Rotor-in Planung zu prüfen, ob auf dem Suchraum III Wapeldorf bei ihrem schmalen Zuschnitt überhaupt die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160m Platz finden würde. Bereits die alte Abgrenzung, welche durch eine Potenzialstudie mit einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe ermittelt wurde, hat in der Breite nur knapp 164 m. Durch die neue Studie auf Grundlage einer 200 m Referenzanlage verschmälert sich der Suchraum weiter. Bei einer Rotor-In Planung könnte diese Fläche nicht umsetzbar sein.</p> <p>Bei der Erstellung einer Potenzialstudie muss der gesamte Planungsraum gleich behandelt werden. Es ist potenziell rechtsunsicher, die Zuschnitte der alten FNP-Flächen beibehalten zu wollen, wenn diese nicht mehr dem aktuellen Kriterienkatalog entsprechen, insbesondere, wenn diese Flächen keine Repoweringflächen sind, also noch keine Anlagen auf ihnen errichtet wurden. Auch der Windenergieerlass 2021 nennt als sachliche Gründe für den Erhalt von bereits ausgewiesenen Windflächen „(...) den Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur(...)“. Diese Sachgründe sind nur erfüllt, wenn zuvor bereits Anlagen auf den Flächen gestanden haben. Ob die Flächenzuschnitte der bereits im FNP ausgewiesenen Flächen in dieser Form beibehalten werden sollen, ist nicht vollends nachvollziehbar, da die entsprechenden Kapitel zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt wurden.</p>	<p>Grenze hinausragen, sofern sich die Grenze des Suchraumes nicht durch einen entgegenstehenden Belang bemisst, der einen bestimmten Abstand von der Rotorfläche der WEA voraussetzt (wie z. B. beim Schutzabstand zu Hochspannungsfreileitungen). Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie in der FNP-Änderung übernommen, sondern die vom Rotor überstrichenen Flächen werden mit einbezogen und ebenfalls als Konzentrationszonen im FNP dargestellt. Es wird dabei von einem maximalen Rotorradius von 80 m ausgegangen. Die Konzentrationszonen im FNP werden dadurch in Teilen größer als die Suchräume in der Potenzialstudie. Dies ist z. B. in Bereichen der Fall, wo der Abstand des Suchraums sich aus der optisch bedrängenden Wirkung herleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie wurden die angewendeten harten und weichen Tabuzonen für das gesamte Gemeindegebiet herangezogen. Der Erläuterungsbericht wird mit den noch ausstehenden und derzeit in Bearbeitung befindlichen Kapiteln ergänzt.</p>
<p><b>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 h. 26121 Oldenburg</b></p>	
<p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Standortkonzept für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede möchten wir als untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg folgende Stellungnahme abgeben:</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der vorliegenden Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede werden sogenannte Suchräume ermittelt, die unter Berücksichtigung aller harten und weichen Tabuzonen als Windpark-Standorte in Frage kommen. Dabei ist die Darstellung der naturschutzfachlichen Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie. Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter soll im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Aktuelle Bestandserfassungen von Flora und Fauna liegen nicht vor und werden im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine konkrete Standortbeschreibung und vertiefende Diskussion der ermittelten Standorte ist in dem vorliegenden Zwischenstand der Studie noch nicht enthalten. Dieses Verfahren wird äußerst kritisch gesehen, da insbesondere die naturschutzfachlichen Belange in der Regel zu Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen führen können. Es kann sich bei den ermittelten Suchräumen daher nur um Potenzialflächen handeln, die hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ausstattung nochmal genauestens zu untersuchen und zu bewerten sind. Ergebnis kann dann sein, dass auf die hier dargestellten Flächen zu verzichten ist.</p> <p>Einer dieser Suchräume ist das Gebiet IX Ipweger Moor, dass im Nordosten unmittelbar an das Gebiet der Stadt Oldenburg angrenzt. Hier wird eine Betroffenheit der Stadt Oldenburg gesehen.</p> <p>Der Suchraum IX befindet sich vollflächig innerhalb eines großflächigen Hochmoorgebietes.</p> <p>Südlich angrenzend an das Gebiet IX Ipweger Moor befindet sich auf städtischer Fläche das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 04.06.1975), dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede nach Norden fortsetzt. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 2016 (LRP) stellt weite Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die <b>die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken)</b> erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Als Schutzzweck wird die ... <i>Sicherung, Erhalt und Entwicklung regional besonders wertvoller und ausgedehnter Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, auf unkultivierten</i></p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Seite 1 der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht lediglich um einen Zwischenstand handelt und sich die ausstehenden Kapitel noch in der Bearbeitung befinden. Die harten Tabuzonen, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen sowie die weichen Tabuzonen, die auf Grund kommunaler Willensbildung zu einem Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen, sind in der vorliegenden Standortpotenzialstudie dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei dem Landschaftsrahmenplan um einen unverbindlichen, gutachterlichen Fachplan ohne rechtliche Bindung handelt, weisen die potenziell ausgewiesenen Gebiete sowie die naturschutzwürdigen Bereiche keine Verbindlichkeit auf. Sie können lediglich als informelle Darstellung in den Plänen dargestellt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Moorresten und Niedermoorstandorten mit Moorwaldbereichen und zahlreichen Torfstichen als Lebensraum für moortypische, seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften ...angegeben. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird u.a. die Wiedervernässung entwässerter Moorbereiche durch Verschluss und Anstau bestehender Grabensysteme genannt.</i></p> <p>Diese Schutzwürdigkeit setzt sich nach Norden in das Gebiet des Landkreises Ammerland fort. Bei einem Großteil der Flächen des Suchraumes IX handelt es sich nach den Aussagen des LRP des Landkreises (LK) Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz, in diesem Fall für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel. Das Ipweger Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Sturmmöwe innerhalb des LK Ammerland.</p> <p>Der LRP stellt große Teile des Suchraumes IX als Flächen dar, die ebenfalls die Kriterien als Naturschutzgebiet erfüllen (18 – Schutzzweck: <i>Weiträumiges Grünlandgebiet auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für Brutvögel (u.a. Kiebitz, Bekassine) und Gastvögel. Verbindung und Erweiterung der bestehenden NSGs WE 172 und WE 313 - Landkreisübergreifendes Konzept; Entwicklung des Moorbiotopverbundes, Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel</i>), weiter nordwestlich grenzt ein Gebiet an, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (34 Strukturreiches Halboffenland am Ipweger Moor –Schutzzweck: <i>Strukturreiches Halboffenland auf Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit mit kleinen Moorwäldchen, Feuchtgrünländern sowie mäßig intensiv genutztem Grünland. Moorwälder (obwohl Degradationsstadium) als naturraumtypische Elemente und als unkultivierte Moorstandorte. Zusätzliche Gliederung durch Hecken; z.T. hohe Bedeutung für Pflanzen; hohe Bedeutung für das Landschaftserleben mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland, Erhalt der unkultivierten Moorstandorte und nach Möglichkeit Entwicklung von offenen Hochmoorbiotopen; Artenhilfsmaßnahmen für Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes und für Pflanzen.</i></p>	<p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tierwelt werden im Rahmen eines konkreteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens umfassend dargestellt und bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreteren Planungsabsichten sind ggf. mögliche Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Kompensationsfläche mit ihren aktuellen Wertigkeiten zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet Oldenburg befindet sich eine Kompensationsfläche, die dem Windpark in der Stadt Oldenburg zuzuordnen ist. Kompensationsziel ist es die Fläche für Rast-/Gastvögel zu entwickeln.</p> <p>Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegt der Suchraum IX vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des Moorplackens sowie die südöstlichen Bereiche des Suchraumes IX werden als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich der Suchraum IX innerhalb eines bedeutenden Flugkorridors für Rast/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den LKen Ammerland und Wesermarsch befindet.</p> <p>Zu Fledermausvorkommen als planungsrelevante Arten im Rahmen von Windkraftanlagen sind für den betroffenen Suchraum IX keine Daten bekannt. Die Teichfledermaus kommt als wertgebende Art (Anhang II Art gem. FFH-RL) im FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ unmittelbar angrenzend an den Suchraum IX vor.</p> <p>Bei der Planung von Windkraftanlagen können Konflikte mit dem Klimaschutz und der Landnutzung auftreten. Aktuell steigt das Interesse, Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden zu installieren. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen etc.). In der im Vorentwurf vorliegenden „Fortschreibung des LRP hinsichtlich Klimaschutzbelangen“ der Stadt Oldenburg wird der Moorplacken mit Priorität für die Entwicklung für den Moor- und Klimaschutz dargestellt. Das gleiche gilt für die Darstellung der nördlich angrenzenden Flächen im LRP Landkreis Ammerland. Auch hier soll der Moorschutz Priorität haben. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild erhalten bzw. entwickelt werden.</p> <p>Aus den Entwicklungszielen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und den geplanten Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen der LRP's der Stadt Oldenburg und des LK Ammerland wird deutlich, dass für den Suchraum IX als auch für die südlich angrenzenden Flächen des Moorplackens auf Gebiet der Stadt Oldenburg sowohl der Moorschutz als auch die Entwicklung der Flächen als Rast-/Gastgebiet für nordische Vögel und für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine aktuellen Daten zu Gastvogelvorkommen sowie Flugbewegungen zum jetzigen Zeitpunkt für den angesprochenen Bereich bekannt sind und die Datengrundlagen der genannten Rahmenplanungen ebenfalls nicht flächendeckend und ausreichend aktuell vorliegen, kann auf Basis der Stellungnahme derzeit keine Veränderung an den Darstellungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bau von Windkraftanlagen ist immer mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Diesen gilt soweit möglich zu vermeiden und zu minimieren, wobei verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen sind. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Oldenburger Stadtgebiet gibt es für Teilbereiche der ermittelten Potenzialfläche bereits eine Vorbelastung. Die genannten naturschutzfachlichen Entwicklungsziele sind vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Bundes und des Landes zu betrachten. Das Konfliktpotenzial wird auf Basis neuer Erhebungen bei konkreterer Planung bewertet werden. Es spricht unter Berücksichtigung der aufgeführten harten und weichen Tabukriterien aktuell nichts gegen den ermittelten Standort.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wiesenvögel im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist auch das Landschaftsbild einer typischen Hochmoor-Kulturlandschaft zu erhalten. Diese Ziele stehen dem Ziel der Entwicklung als Standort für Windkraftanlagen entgegen. Bei der Darstellung des Suchraumes IX Ipweger Moor als geeignete Flächen für Windkraftanlagen wird daher aufgrund der naturschutzfachlichen Gegebenheiten ein hohes Konfliktpotenzial gesehen. Die vorliegenden Daten sollten daher bereits bei der aktuellen Standortanalyse zu Grunde gelegt und auf das Gebiet IX als Suchraum verzichtet werden.</p> <p>In der Karte 4 „Vorranggebiete LROP/RROP“ sollten die im LROP dargestellten „Vorranggebiete Torferhaltung“ ebenfalls nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>Nach einer Kurzpositionierung des Greifswald Moorcentrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden, Stand 14.09.2020 bedeuten die Ziele des Pariser-Abkommen, dass Photovoltaik und Windkraft auf entwässertem Moor nur realisiert werden darf, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moores stattfindet, d.h. die Wasserstände bis zur Torfoberfläche angehoben werden, oder zumindest, dass der Bau und die Auslegung so erfolgt, dass eine spätere Wiedervernässung ohne weiteres erfolgen kann.</p>	<p>Die Vorranggebiete Torferhaltung aus dem LROP werden allein in Karte 7 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Anforderungen an die Planung sind spätestens auf Genehmigungsebene auf Basis dann gültiger gesetzlicher Sachlagen zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Abteilung Archäologie</b>  <b>Stützpunkt Oldenburg</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>262121 Oldenburg</b></p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>WEA Suchraum I – „Lieth-Lehmden“:</u>  Unmittelbar im Plangebiet wurden bereits 1870 zwei für die Region recht bedeutsame Bronzehalsringe (Rastede, FStNr. 88), die in die Jüngere Bronzezeit / Ältere Eisenzeit datieren, sowie eine Silbermünze (Rastede, FStNr. M88) geborgen. Im Südosten des Plangebietes wird ein Bestattungsort (Rastede, FStNr. 128) vermutet. Aus der näheren Umgebung des Plangebietes stammen noch weitere Funde wie z.B. eine neolithische Steinaxt (Rastede, FStNr. 87).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Areal weist aufgrund seiner naturräumlichen Lage ein sehr unterschiedliches archäologisches Potenzial auf. Mit weiteren, bisher unbekannt archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum II – „Wapeldorf - Süd“:</u>  Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal wird jedoch zu großen Teilen von einem mittleren Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum IV – „Lehmdermoor“:</u>  Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p><u>WEA Suchraum V – „Hankhauser Moor - West“:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal wird ebenfalls zu großen Teilen von einem mittleren bis sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort vermutlich archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum VI – „Hankhauser Moor“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal liegt in einem Gebiet eines sehr tiefen Erdhochmoor. Bedeckt mit einer eisenreichen Kleimarschauflage. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort ggf. auch archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>WEA Suchraum VII – „Hankhauser Moor - Nord“:</u>  Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.  Das Areal wird ebenfalls zu großen Teilen von einem sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt, im Norden mit einer eisenreichen Kleimarschauflage. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Grundsätzlich muss hier mit archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden.  Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.  Daraus folgt, dass im Plangebiet sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind dort vermutlich archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>WEA Suchraum IX – „Ipweger Moor“:</u>  Das Areal wird von sehr tiefen Erdhochmoor bedeckt. Die niedersächsischen Hochmoorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar.  Aus dem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt.  Unmittelbar westlich (Rastede, FStNr. 190) und südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) wurden mehrere vorgeschichtlichen Pflockreihen und Pfahlstege angetroffen, sie sich auch in das Plangebiet erstrecken können.  Grundsätzlich muss hier mit weiteren archäologische Funden und Befunden, insbesondere auch mit gut erhaltenen Fundstücken aus organischem Material, gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird analog zu sämtlichen übrigen Potenzialflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten bei konkreten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Standortpotenzialstudie für Windenergie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Der Suchraum sollte zum Schutz der darin enthaltenen Bodendenkmale nicht weiter überplant werden.</b>  Wird dennoch an der Planung festgehalten, müssen sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden. Bereits bekannte Fundplätze sind dabei großzügig auszusparen.  Außerdem sind dort in besonderem Maße vermutlich zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p>	
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  Geschäftsbereich Oldenburg  Kaiserstraße 27  26122 Oldenburg</b></p>	
<p>der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist für die Bundesstraßen, die Landesstraßen sowie im Rahmen der technischen Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen in den Landkreis Ammerland zuständig, und zwar für die B 211, L 826, L 825, L 820, K 136, K 135, K 133, K 132, K 131, K 130 und K 108.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Bundesstraße 211</li> <li><input type="checkbox"/> Landesstraße 826</li> <li><input type="checkbox"/> Landesstraße 825</li> <li><input type="checkbox"/> Landesstraße 820</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 136</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 135</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 133</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 132</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 131</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 130</li> <li><input type="checkbox"/> Kreisstraße 108</li> </ul> <p>Das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), unmittelbar betroffen.</p> <p>Der Forderungskatalog besteht aus dem unten aufgelisteten Hinweis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>a) Die Autobahn 28 liegt nicht im Aufgabenbereich der NLStBV - OL, sondern seit 01.01.2021:  Die Autobahn GmbH des Bundes  Niederlassung Nordwest   Außenstelle Oldenburg  Moslestraße 7, 26122 Oldenburg  Ansprechpartner: Ansgar Behrens  Email: <a href="mailto:Ansgar.Behrens@autobahn.de">Ansgar.Behrens@autobahn.de</a></p> <p>Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung des aufgelisteten Hinweises vor der Veröffentlichung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der gültigen Anlagen.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes  Außenstelle Oldenburg  Moslestr. 7  26122 Oldenburg</b></p>	
<p>vielen Dank für die Anfragen zur Abstimmung unserer straßenrechtlichen Belange.</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 und der in Planung befindlichen A20 werden von Ihren aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind.</p> <p><b>1. Standortpotentialstudie Windenergie</b>  Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m – Anbaubeschränkungszone wurden für die A29 dargestellt. Diese gelten auch für die A20. Die Planzeichnung mit Legende sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die Klammern gesetzte Aussage: „...wurde am 07.07.2022 vom BVerG als rechtswidrig und nicht nachvollziehbar erklärt“ sachlich unrichtig. Diese Rechtangelegenheit bezieht sich lediglich auf eine fehlerhafte Berechnung des Stickstoffeintrages in ein FFH-Gebiet. Dadurch wurde die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses verhindert. Die Fehlerbereinigung ist</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Passage sowie die kartografische Darstellung dementsprechend angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durch dieses externe Ing. Büro erfolgt und gemäß Ergänzungsverfahren beim dem BVerwG zu Entscheidung eingereicht. Die gesamten sonstigen Planunterlagen sind vom BVerwG bestätigt worden. Der Planfeststellungsbeschluss wird 2023 ergehen.</p> <p><b>Hinweise zur Planung, Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone</b>  Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Diese Entfernung entspricht der harten Tabuzone.</p> <p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauplänen und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich. Eine Entfernung von 100 Meter längs der Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gilt als weiche Tabuzone.</p> <p><b>Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen</b>  Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor (z.B. zur Standsicherheit und Raumwahrnehmung).</p> <p><b>Hinweise zur Beteiligung im weiteren Genehmigungsverfahren</b> Vorsorglich weise ich auf den Mindestabstand von 100m + Rotorblatt gemessen vom Fahrbahnrand zwischen Straße und WEA hin. Bei Ihrem Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der der AdB eine entsprechende Abwägung zu dieser Abstandsregelung notwendig.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
26340 Zetel-Neuenburg	
<p><b>1.) zu Windenergieanlagen:</b></p> <p>Im Erläuterungsbericht werden unter Pkt. 4.6.8 die Waldflächen behandelt. Hier nehmen Sie Bezug zum RROP des LK Ammerland und zum neuen LROP des Landes Niedersachsen.</p> <p>In beide Programmen sind weder eindeutigen Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert.</p> <p>Das RROP des LK Ammerland ist von 1996, also entwickelt zu einer Zeit, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen“ steckten.</p> <p>Trotz aller Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten LROP Niedersachsen ebenfalls keine Abstände exakt definiert. Hierfür gab es sicherlich gute Gründe. Z.B., WEA-Projekte auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können.</p> <p>M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine erheblichen Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt vielleicht noch nicht wissenschaftlich untersucht wurde so ist er doch unstrittig.</p> <p>Bitte erlauben Sie mir deshalb, auf das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird weiterhin der 100 m Vorsorgeabstand zu den Waldflächen &gt; 5 ha berücksichtigt.</p>

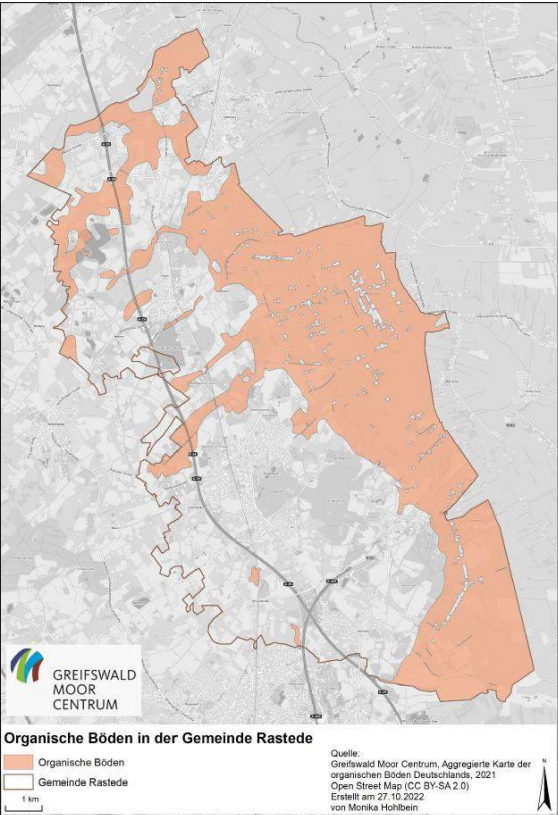
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.</p> <p><b>Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll.</b> Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.</p> <p>Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt.</p> <p>Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird. s. u.a. auch:</p> <p>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu <b>Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</b> <u>Zu Ziffer 03, Satz 2:</u> Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen</p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung</p> <p>Eine tiefer gehende Betrachtung (z.B. was „störend“ ist, ob Turm oder Rortorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden.</p>	
<p><b>Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg</b></p>	
<p>Sie führen aus, dass die Gemeinde Rastede zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen einstufen möchte. Dennoch hält die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann.</p> <p>Als pauschale Vorsorgeabstände zu Wald möchte die Gemeinde 100 m zu Waldflächen &gt; 5 ha einhalten.</p> <p>Daher bestehen zunächst keine Einwände, solange Wald in Sinne des NWaldLG §2 III unberührt bleibt und die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Sollten abweichende Regelungen Anwendung finden, muss der Sachverhalt neu bewertet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Greifswald Moor Centrum Ellernholzstr. 1/3 17489 Greifswald</b></p>	
<p>Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (<a href="#">link</a>). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturlfläche im Hankhauser Moor.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Bodentypen sowie eine ggf. eintretende Betroffenheit sind im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens mittels Bodengutachten zu überprüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Bodentypen als solche stellen kein klassisches Tabukriterium (hart oder weich) dar, so dass dieser Aspekt bei der Ermittlung von Suchräumen keine Berücksichtigung findet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden<sup>1</sup> verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Weder für noch gegen die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen gibt es derzeit rechtliche Vorgaben.</p> <p>Inwieweit eine Wiedervernässung auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten zukünftig sinnvoll umgesetzt werden kann, kann erst im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens, wenn u. a. die Anlagentypen und -standorte bekannt sind, geprüft werden. Ggf. ist hier eine Abwägung beider Belange zu treffen. Wie in der Kurzpositionierung des GMC aufgeführt, ist der Bau von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen in Kombination mit einer Wiedervernässung in Deutschland bisher nicht erprobt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p><b>Organische Böden in der Gemeinde Rastede</b></p> <p>Quelle: Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden Deutschlands, 2021 Open Street Map (CC BY-SA 2.0) Erstellt am 27.10.2022 von Monika Hohlbein</p> <p>Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (<a href="mailto:gaudig@uni-greifswald.de">gaudig@uni-greifswald.de</a>) und Monika Hohlbein (<a href="mailto:monika.hohlbein1@uni-greifswald.de">monika.hohlbein1@uni-greifswald.de</a>).</p> <p>Herausgeber: Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																													
<p>1 GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (pdf)                      2 GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden (pdf)</p>																																														
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 51 01 53</b>  <b>30631 Hannover</b></p>																																														
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Nachbergbau</b>  <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u>                      Es wird auf die Stellungnahme TOEB.2022.05.00190 verwiesen, welche sich aufgrund reduziertem Ausmaß auf folgende Bohrungen reduziert/begrenzt:</p> <table border="1" data-bbox="217 762 1079 1066"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jaderberg 3</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32444321</td> <td>5908177</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 3A</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32444322</td> <td>5908178</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 1</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445571</td> <td>5908037</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 4</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445371</td> <td>5904998</td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 5</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG,</td> <td>32445481</td> <td>5904799</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="217 1082 1079 1201"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jaderberg 6</td> <td>Erdöl</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</td> <td>32445761</td> <td>5904729</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Boden</b>                      Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der</p>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177	Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178	Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037	Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998	Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert			Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover			Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen wurden bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.</p>
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																										
Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177																																										
Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178																																										
Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037																																										
Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998																																										
Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799																																										
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																										
		Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover																																												
Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729																																										

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
<p>Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA und Windenergieanlagen. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b> Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung Geobericht 26. Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="219 1098 1077 1417"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alte Waldstandorte</td> </tr> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> <tr> <td>Plaggenesch</td> </tr> <tr> <td>Seltene Böden (statistisch)</td> </tr> <tr> <td>extrem nasse Böden</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Alte Waldstandorte	Mächtige Hochmoore	Plaggenesch	Seltene Böden (statistisch)	extrem nasse Böden	<p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die schutzwürdigen Böden wurden in der vorliegenden Standortpotenzialstudie als verbleibende Belange ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt. Eine Betroffenheit ist im Zuge eines konkreten Bauleitplanverfahrens zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p>
Kategorie							
Alte Waldstandorte							
Mächtige Hochmoore							
Plaggenesch							
Seltene Böden (statistisch)							
extrem nasse Böden							

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
<table border="1" data-bbox="219 236 1070 343"> <tr> <td data-bbox="219 236 1070 288"><b>Kategorie</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 288 1070 343">hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td> </tr> </table> <p data-bbox="208 384 1084 687">Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p data-bbox="208 719 1084 1426">Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p>	<b>Kategorie</b>	hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	<p data-bbox="1205 355 2085 443">Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p data-bbox="1205 695 2085 783">Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p>
<b>Kategorie</b>			
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Den Rückbau der PV-Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen,</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungspläne enthalten in der Regel die landwirtschaftliche Grünlandnutzung als zulässige Nutzung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen in der vorliegenden Standortpotenzialstudie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	



<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH&lt; 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> (Karten, Daten und Publikationen &gt; Publikationen &gt; Geofakten) eingestellt. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p><b>Sonstige Hinweise zu PV-FFA</b> Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.</p> <p><b>Hydrogeologie</b></p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Plangebiet schneidet die beiden Trinkwasserschutzgebiete Nethen (Schutzzone IIIA) und Alexandersfeld (Schutzzone IIIB). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,</li> <li>• erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,</li> <li>• das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,</li> <li>• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,</li> <li>• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).</li> </ul> <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,</li> <li>• die Quantität und Qualität des Grundwassers und</li> <li>• Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.</li> </ul> <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p>	<p>werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="219 823 1070 1169"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Mooräcker - Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die vorhandenen Gashochdruckleitungen im Gemeindegebiet wurden in der Standortpotenzialstudie berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Rastede wird im NIBIS-Server lediglich das großräumige Bergwerksfeld Oldenburg zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen durch die OEG dargestellt. Dies hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Standortpotenzialstudie.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>NABU Rastede</b>  <b>Mühlenstraße 116</b>  <b>26180 Rastede</b></p>	
<p>die Standortsuche der Gemeinde für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet durch das Planungsbüro berücksichtigt in keiner Weise die langfristigen Ziele der Bundes- und der Landesregierung zur Reduktion der klimaschädlichen CO<sup>2</sup>-Emissionen, u. a. durch den generellen Schutz der noch vorhandenen Moorgebiete in Niedersachsen und die angestrebte und angekündigte Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO<sup>2</sup>, Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsenken. Man denke nur an die Gründungsarbeiten für die Fundamente, die Zuwegungen zu den einzelnen WKA und die generelle(n) Zuwegung(en) in das Gebiet für schwere LKW mit den riesigen Rotorblättern, für die keine der vorhandenen Moorstrassen auch nur annähernd geeignet ist. Sollten sich die Standortplanungen im Beteiligungsverfahren konkretisieren, können die freigesetzten CO<sup>2</sup>-Äquivalente erst dann berechnet und quantifiziert werden.</p> <p>Völlig außer acht gelassen sind die Vereinbarungen aus dem „Niedersächsischen Weg“ für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz, zu dem sich der Naturschutz, die Landwirtschaft und die Landespolitik verpflichtet haben. Erst dieser Tage hat das niedersächsische Umweltministerium vor dem bevorstehenden Aussterben der früheren „Allerweltsarten“ Kiebitz, Feldlerche, Gr. Brachvogel und anderer Wiesenvögel gewarnt. Wiesenvögel sind auf feuchte, stochefähige Grünländereien angewiesen, wie sie in unseren Geestrandmooren zu großen Teilen noch vorhanden sind.</p> <p>Erinnern möchten wir an die Schreckensmeldungen zum Insektensterben vor zwei Jahren. Danach sind ca. 75 % unserer auch für unsere Ernährung so wichtigen Insekten verschwunden. Allein im Ipweger Moor sind 1999 noch 34 (Wild-) Bienenarten (!) festgestellt worden, sodass unseren Mooren auch eine hohe Bedeutung für die unbedingt erforderliche Erholung der Insektenbestände zukommt.</p>	<p>Die nebenbestehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p> <p>Die am 21.10.2021 in Kraft getretene Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz, ist lediglich ein Eckpunkt zur Umsetzung des Klimaschutzes. Eine Wiedervernässung der trockengelegten Moore ist zwar eine Möglichkeit die CO<sup>2</sup>-Emissionen schnell und effizient zu verringern, jedoch ist eine Wiedervernässung in einigen Gebieten kaum möglich, da die Flächen schon zu lange trocken liegen (BUNDESINFORMATIONSZENTRUM LANDWIRTSCHAFT 2021). Durch Oxidation und Sackung verlieren landwirtschaftlich genutzte Moorflächen eine Torfschicht von 1-2 cm pro Jahr. Grünlandstandorte auf trockengelegten Moorflächen setzen pro Jahr und Hektar ca. 14-24 t CO<sup>2</sup>-Äquivalent frei. Durch eine intensive Ackernutzung wird die Mineralisation des Torfes noch erheblich verstärkt (45 t CO<sup>2</sup>-Äquivalent pro Hektar pro Jahr).</p> <p>Auch das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Überdies gibt es weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen derzeit rechtliche Vorgaben.</p> <p>Die in der Veröffentlichung „Die Vögel des Ipweger Moores“ von FUHRMANN et al. (2020) durchgeführten Brutvogelkartierungen im Bereich Ipweger Moor fanden in einzelnen Teilbereichen in verschiedenen Jahren zwischen 2013 und 2016 statt und spiegeln damit nicht den heutigen Brutvogelbestand wieder.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Brut- und Gastvogelvorkommen im Ipweger Moor sind in dem Buch „Die Vögel des Ipweger Moores“ (Fuhrmann et al., 2020) ausführlich untersucht und beschrieben worden. Die avifaunistische Bedeutung des Ipweger Moores, aber auch der anderen Geestrandmoore, ist zweifellos sehr hoch einzuschätzen. Hier brüten noch andernorts selten gewordene oder ausgestorbene Vogelarten (Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Pirol u.a.). Man denke nur allein an die alljährlich in grosser Zahl einfliegenden nordischen Wildgänse auf dem Weg von Äsungsflächen im Ipweger Moor zu den Schlafplätzen auf den Bornhorster Seen: Windräder in den Flugschneisen würden hier zu großen Verlusten unter den Vögeln führen. Auch für das Hankhauser Moor liegen avifaunistische Monitoringdaten über viele Jahre vor, die u. a. eingeflossen sind in die aktuelle Landschaftsrahmenplanung des Landkreises.</p> <p>Nicht zuletzt möchten wir noch auf einen vielleicht vergessenen Aspekt dieser Vorplanung aufmerksam machen: Unsere gesamten Rasteder Geestrandmoore sind nicht zuletzt Rückzugs- und Erholungsgebiet für Mensch und Natur und nebenbei auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das touristische Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie, Stichwort boomender Fahrradtourismus.</p>	<p>Überdies wird in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass „Die Datenerhebung sowie die Auswertung (s.u.) [...] in Anlehnung an die methodischen Vorgaben zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland gemäß Südbeck et al. (2005) vorgenommen [wurden]. Da es sich bei der Erfassung aber um ehrenamtliche Tätigkeiten mit sehr begrenzter Teilnehmerzahl handelte, war es nicht möglich, sie streng nach diesem Methodenstandard durchzuführen.“ (FUHRMANN et al. 2020, S. 43). Aufgrund dieser nicht vollständig der fachlichen Praxis entsprechenden Erfassungen, können die Ergebnisse keinen Eingang in die Standortpotenzialstudie finden. Die Auswirkungen auf Belange wie Mensch, Tier- und Pflanzenwelt können erst im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend auf Basis aktueller Bestandserfassungen dargestellt und bewertet werden. Der nebenstehenden Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Potenzialflächen der Standortpotenzialstudie.</p>
<p><b>OOWV</b> <b>Georgstr. 4</b> <b>26919 Brake</b></p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 -AP-LW-AWN/R4/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitte wir um Beachtung folgender Hinweise: Im Bereich befindet sich eine größere Verstärkungsmaßnahme, von Leuchtenburg bis zum Wasserwerk Westerstede, in Planung. Bei weiteren Fragen dazu können Sie sich gerne an Herrn Tammo Böschchen, Tel.: 04401 916 367, E-Mail: boeschen@oowv.de, wenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Vorsorgender Grundwasserschutz Auch wenn in der Karte zur „Standortpotentialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ („Arbeitskarte Stand: 10.10.2022“) keine Suchräume für WEA-Standorte im Wasserschutzgebiet Nethen verzeichnet sind, bekräftigen wir unseren Standpunkt, dass unserer Auffassung nach eine WEA einen Abstand von mindestens dem 1,5-fachen ihrer Gesamthöhe zu einer Schutzzone II haben sollte, um eine Gefährdung der Wasserversorgung durch eine Havarie – wie z. B. dem Brand der WEA – zu minimieren. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass 2021 (Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021) sind zu Wasserschutzgebieten keine Schutzabstände erforderlich. Im Hinblick auf mögliche Havarien besteht die Möglichkeit zur Schutzzone II einen Sicherheitsabstand einzuhalten (Merkblatt). Ob dies erforderlich ist, kann erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben ermittelt und berücksichtigt werden.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> <b>Bernecker Straße 70</b> <b>95448 Bayreuth</b></p>	
<p>durch das Gebiet der Gemeinde Rastede verläuft unsere o.a. geplante Neubauleitung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410 Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 soll durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden. Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth_West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.</p> <p>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz und der Ergebnisvermerk zu finden: <a href="https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo">https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo</a></p> <p>Im Verlauf der Leitung soll im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede ein neuer Netzverknüpfungspunkt zwischen Offshore und Onshore errichtet werden.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung Lars Holze-Lentas</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Höchstspannungsfreileitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird ein Vorsorgeabstand von 135 m (gem. DIN 50341-2-4) angesetzt der sowohl von der Windkraftanlage als auch vom Rotor freizulassen ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Projektleiter Planung und Genehmigung T +49 (0)5132 892646 M +49 (0)151 44045812 E lars.holze-lentas@tennet.eu</p> <p>Michaela Keiner Teilprojektleiterin T +49 (0)5132 896658 M +49 (0)173 4781981 Email: michaela.keiner@tennet.eu</p> <p>Der Suchraum VI „Hankhauser Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich innerhalb des durch das ArL Weser-Ems freigegebenen Korridors für das Leitungsbauvorhaben. Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56 geführt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth_West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Insofern fordern wir die Zurückstellung der weiteren Planungen im Suchraum VI „Hankhauser Moor“ Ihrerseits, bis zum Zeitpunkt einer konkreten Trassenfestlegung in diesem Bereich. Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede berücksichtigen Sie derzeit nicht die geplante Freileitung Conneforde – Sottrum. Wir verweisen auf die oben genannten Hinweise bzgl. der Windenergie. Wir fordern bis zur konkreten Trassenfestlegung im Gebiet der Gemeinde Rastede entlang des Korridors aus dem Verzicht auf Raumordnung, inkl. der potentiellen Standorte für den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede (im Bereich der Gemeinde Rastede befindet sich der Suchraum Bekhausen nördlich des zukünftigen Autobahnkreuzes A29 / A20) von konkreten Standortfestlegungen abzusehen, um die Planung der Leitung nicht zu gefährden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie können nur planfestgestellte Vorhaben aufgenommen werden. Bei konkreten Bauleitplanverfahren sind diese Vorhaben ebenfalls zu beachten und laufende Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Abwägungsvorschlägen zum Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet.</p>



<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung. Wir berücksichtigen gerne Ihre Belange bei der Planung der Photovoltaik-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Bodenabstände der Leiterseile im Bereich der Anlagen.	

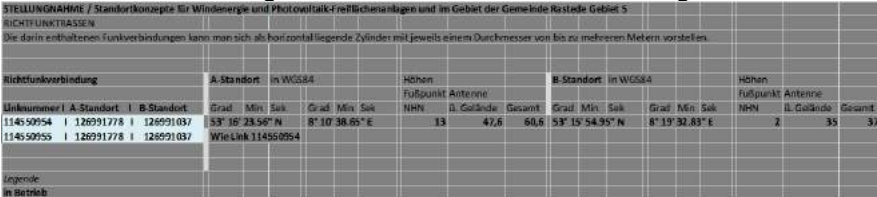
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>27.10.2022 Koordinatensystem: 25832 Maßstab: 1:100000</p> <p>Die Auslagerung von den Planunterlagen... ist ohne Gewähr...</p>	

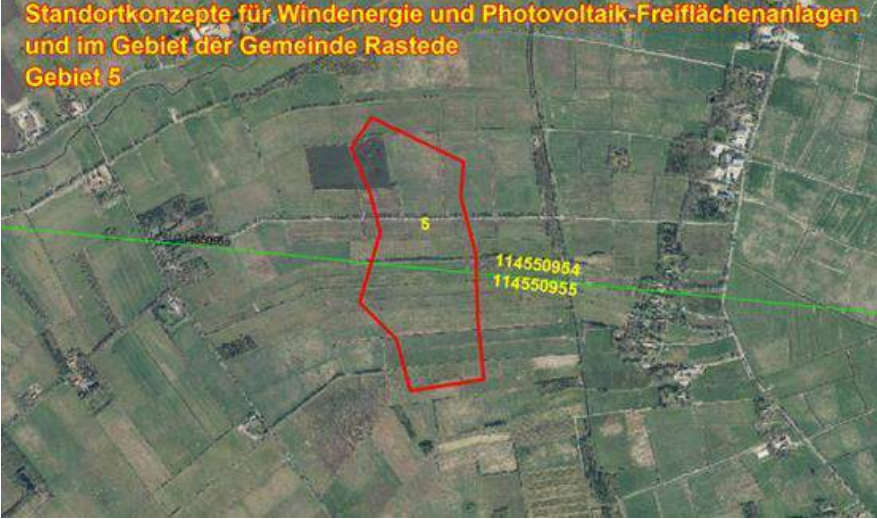
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Leitungsnetz</b></p> <p>TenneT D</p> <p>Onshore</p> <p>Leitungen</p> <p>Freileitungen</p> <p>380-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>220-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Fremdeigentum</p> <p>Leitungen</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Stromkreise</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p><b>Planung</b></p> <p>Offshore (P)</p> <p>Kabel (P)</p> <p>HVDC-Kabel (P)</p> <p>Vermerk: Konverter/Plattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO_Gates, 111115_TenneT_Wackdatenbank_U02, AWZ_OffshoreWindparks</p>	
<p><b>Gastransport Nord GmbH</b>  <b>Cloppenburger Straße 363</b>  <b>26133 Oldenburg</b></p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 11.10.2022 informieren Sie uns über Standortkonzepte für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitungen Nr. 17.00.00 „Leer - Rastede“ und Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und DN 600mm und werden mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Erdgasleitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird in Anlehnung an das Gutachten des Ingenieurbüros Veenker (2020) ein Abstand von 30 m als harte Tabuzone berücksichtigt. Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf Genehmigungs- und Ausführungsebene und werden bei konkreter Projektumsetzung in diesem Rahmen abgearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p><b>Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten.</b></p> <p><b>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</b></p> <p>Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen.</p> <p>Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkannt, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden.</p> <p>Der Sicherheitsabstand für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu Schieberstationen für Erdgashochdruckleitungen muss bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 180 m und darüber hinaus 240 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass WEA nach dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.</p> <p><b>Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zu unseren Erdgashochdruckleitungen Nr. 17.00.00 und Nr. 43.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.</b></p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.</li> <li>• Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</li> <li>• Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.</li> <li>• Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.</li> <li>• Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.</li> </ul>	


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</li> <li>• Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.</li> <li>• Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.</li> <li>• Soweit Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.</li> <li>• Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.</li> <li>• Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.</li> <li>• Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen.</li> <li>• Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten</li> </ul> <p><b><u>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</u></b>  Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail <a href="mailto:netzauskunft@gtg-nord.de">netzauskunft@gtg-nord.de</a> einzuholen.</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Anlagen Verlauf von Gas-Hochdruckleitungen Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen Merkblatt für Baufachleute: Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen</p>		
<p><b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> <b>Südwestpark 35</b> <b>90449 Nürnberg</b></p>		
<p><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</b></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch</p>  <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="232 236 1066 325"><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</b></p>  <p data-bbox="210 791 1084 880">Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 884 1084 1094">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1098 1084 1248">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="210 1251 1084 1340">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	



Anregungen		Abwägungsvorschläge																																																																																																																																																																																																																																																														
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>																																																																																																																																																																																																																																																																
<p><b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>  <b>Südwestpark 35</b>  <b>90449 Nürnberg</b></p>																																																																																																																																																																																																																																																																
<p><b>IHR ZEICHEN: Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</b></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="210 794 1084 1056"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRÄSSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6">A Standort in WGS84</th> <th colspan="6">B Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th>Urknummer   A-Standort   B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Höhen</th> <th>u. Meer</th> <th>u. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Höhen</th> <th>u. Meer</th> <th>u. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> <tr> <td>114550861   126991778   126991737</td> <td>53° 16'</td> <td>23,58"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>58,63"</td> <td>E</td> <td>13</td> <td>47,8</td> <td>60,6</td> <td>60,6</td> <td>53° 20'</td> <td>40,9"</td> <td>N</td> <td>8° 14'</td> <td>7,18"</td> <td>E</td> <td>2</td> <td>37</td> <td>39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>114557411   126991400   126994195</td> <td>53° 16'</td> <td>44,25"</td> <td>N</td> <td>8° 15'</td> <td>14,77"</td> <td>E</td> <td>1</td> <td>38,8</td> <td>39,8</td> <td>39,8</td> <td>53° 18'</td> <td>58,16"</td> <td>N</td> <td>8° 9'</td> <td>7,79"</td> <td>E</td> <td>16</td> <td>39,4</td> <td>55,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>114557412   126991400   126994195</td> <td colspan="19">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114557302   126991400   126994195</td> <td colspan="19">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114557303   126991400   126994195</td> <td colspan="19">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114550954   126991778   126991037</td> <td>53° 16'</td> <td>23,21"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>58,99"</td> <td></td> <td>12</td> <td>47</td> <td>59</td> <td>59</td> <td>53° 19'</td> <td>54,9"</td> <td></td> <td>8° 19'</td> <td>32,50"</td> <td></td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> <td></td> </tr> <tr> <td>114550955   126991778   126991037</td> <td colspan="19">Wie Link 114550954</td> </tr> <tr> <td colspan="13">Eigentümer:</td> <td colspan="6"></td> </tr> <tr> <td colspan="13">in Betrieb:</td> <td colspan="6"></td> </tr> </thead> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6													RICHTFUNKTRÄSSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung	A Standort in WGS84						B Standort in WGS84						Urknummer   A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen	u. Meer	u. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen	u. Meer	u. Grund	Gesamt	114550861   126991778   126991737	53° 16'	23,58"	N	8° 10'	58,63"	E	13	47,8	60,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39		114557411   126991400   126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	39,8	53° 18'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4		114557412   126991400   126994195	Wie Link 114557411																			114557302   126991400   126994195	Wie Link 114557411																			114557303   126991400   126994195	Wie Link 114557411																			114550954   126991778   126991037	53° 16'	23,21"	N	8° 10'	58,99"		12	47	59	59	53° 19'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37		114550955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																			Eigentümer:																			in Betrieb:																				<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6																																																																																																																																																																																																																																																																
RICHTFUNKTRÄSSEN																																																																																																																																																																																																																																																																
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																																																																																																																																
Richtfunkverbindung	A Standort in WGS84						B Standort in WGS84																																																																																																																																																																																																																																																									
Urknummer   A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen	u. Meer	u. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen	u. Meer	u. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																																												
114550861   126991778   126991737	53° 16'	23,58"	N	8° 10'	58,63"	E	13	47,8	60,6	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39																																																																																																																																																																																																																																													
114557411   126991400   126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	39,8	53° 18'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	39,4	55,4																																																																																																																																																																																																																																													
114557412   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																															
114557302   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																															
114557303   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																																															
114550954   126991778   126991037	53° 16'	23,21"	N	8° 10'	58,99"		12	47	59	59	53° 19'	54,9"		8° 19'	32,50"		2	35	37																																																																																																																																																																																																																																													
114550955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																																																																																																																																																															
Eigentümer:																																																																																																																																																																																																																																																																
in Betrieb:																																																																																																																																																																																																																																																																

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="257 268 1070 359"><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</b></p>  <p data-bbox="210 879 1086 970">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 1002 831 1034">Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p data-bbox="210 1066 1086 1281">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1313 1086 1366">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p><b>Avacon Netz GmbH</b>  <b>Watenstedter Weg 75</b>  <b>38229 Salzgitter</b></p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben in der Gemeinde Rastede sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen  - „Berne-Conneforde“, LH-14-006 (Mast 078A-106)  - „Abzweig Rastede“, LH-14-070 (Mast [038]-999)  - „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 010-055)  werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Hochspannungsfreileitungen sind in Plan 2 als harte Tabuzonen definiert. Zum Schutz der Leitungen wird ein Vorsorgeabstand von 135 m (gem. DIN 50341-2-4) angesetzt der sowohl von der Windkraftanlage als auch vom Rotor freizulassen ist.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsebene und werden im Rahmen des berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:  <math>\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}</math></p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaikanlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Ver-</p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>bindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verursachern zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach <a href="mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de">einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlage Lagepläne Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen</p>	



## **Anregungen von BürgerInnen**

**von neun BürgerInnen und einer BürgerInneninitiative wurden Stellungnahmen vorgebracht.**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1</b>	
<p>meine Frau und ich legen hiermit Widerspruch ein gegen die geplanten Windkraftanlagen im Ipwegermoor. Zum einen fürchten wir Auswirkungen durch diese umfangreichen Bodeneingriffe auf die Stabilität der Pfahlgründungen unseres Wohnhauses und unseres Werkstattgebäudes. Zudem befürchten wir einen deutlichen Wertverlust unserer Gebäude und des Grundstückes bei einem zukünftigen Verkauf. Zum anderen haben wir die Sorge, dass die Auswirkungen auf den Klimaschutz durch den Wegfall von Moorflächen als CO<sub>2</sub> Speicher erheblich sein werden und deshalb nicht nur für die Anwohner des Ipwegermoores von Belang sein werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei der Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern um eine Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume), liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p> <p>Der durch die Errichtung von Windenergieanlagen eintretende Bodeneingriff kann erst im Rahmen einer nachfolgenden konkreten Bauleitplanung ermittelt und abgearbeitet werden und ist somit kein Bestandteil der vorliegenden Standortpotenzialstudie.</p>
<b>Bürger 2 und 3</b>	
<p>wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor.</p> <p>Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher weltweit. Fünfmal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einer zunehmenden globalen Erwärmung, ist es für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.</p> <p>Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.</p> <p>Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung. Unser Haus steht auf Holzpfehlern, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Moore aktuell bei landwirtschaftlicher Nutzung, wie sie flächig im Ipweger Moor durchgeführt wird, CO<sub>2</sub> emittieren, d. h. an die Atmosphäre abgeben, was bedeutet, dass der CO<sub>2</sub>-Speicherkörper aktuell abgebaut wird.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Schutzgut Wasser und Boden werden auf Basis aktueller Erkenntnisse und Erfassungen im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend dargestellt und bewertet.</p>

	<b>Bürger 4</b>		
	<p>Mit dem Bau von 250 mtr. hohen Windkraftanlagen im Ipweger Moor soll einer der letzten, natürlichen, un bebauten Lebensräume unwiderrufflich in einen Industriepark verwandelt werden.</p> <p>Das Ipweger Moor mit seinen Feldwegen hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Naherholungsgebiet entwickelt. Unzählige Spaziergänger, Hundeführer, Pferdehalter und Fahrradtouristen finden hier an Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche im Ipweger Moor Erholung und Ruhe im Einklang mit der Natur.</p> <p>Zugleich ist das Ipweger Moor Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. In den Herbst- und Wintermonaten sind die Wiesen- und Weideflächen des Moores Schlaf-Rast -und Fraß Plätze für nicht hunderte, nein für tausende von den unter Schutz stehenden Blässgänsen und Weißwangengänsen. Auch befinden sich in den riesigen einfallenden Gänneschwärmen noch zahlreiche Graugänse und Kanadagänse. Die von den Windkraftanlagenherstellern angepriesene Abschaltautomatik bei sich annähernden Vogelflug ist dahingehend problematisch, dass aufsteigenden Gänseflug (Wechsel der Fraß Plätze, Rückkehr zu den Schlafplätzen) nicht erfasst wird und somit unzählige Gänse von den unteren Rotorblättern erfasst werden. Zusätzlich wird die gesamte Vogelfauna des Ipweger Moors durch die Rotoren gefährdet bzw. vergrämt.</p> <p>Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der Moore als CO2 Speicher sollte eine derzeit angedachte Wiedervernässung des Ipweger Moores im Vordergrund stehen. Tiefpfahlgründungen werden durch die Moorschichten und durch wasserführende Erdschichten gerammt bzw. gebohrt und das Grundwasser abgesenkt. Diese Durchdringung entzieht dem Moor das Wasser und die damit mögliche Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p>		<p>In der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 2021) eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m als Referenzanlage verwendet.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend aktuell dargestellt und bewertet.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p>

<p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 m betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p> <p>Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken.</p> <p>Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p> <p>Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.</p> <p>Hiermit fordere ich die Ratsmitglieder der Gemeinde Rastede auf, alle Stellungnahmen sorgfältig zu prüfen und in Ihrer Entscheidung für die Natur, den Tieren und den Menschen einfließen zu lassen.</p>	<p>Die in Standortpotenzialstudie angesetzten Abstände zur Wohnbebauung resultieren aus den Angaben im Nds. Windenergieerlass Niedersachsen (2021) sowie aus der Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) zu den Auswirkungen der „optisch bedrängenden Wirkung“ durch Windenergieanlagen. Hiermit ergeben sich folgende Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung“ – diese prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + <math>\frac{1}{2}</math> Rotordurchmesser = <math>3 \times 120 + 80 \text{ m} = 600 \text{ m}</math>) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.</p> <p>Die TA Lärm regelt die zulässigen Immissionswerte, so dass der Schutzanspruch der Bevölkerung gewährleistet wird. Das Windenergieanlagen hörbar sind, bedeutet nicht automatisch, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten werden. Ein schalltechnisches Gutachten ist unabhängig davon nimmer Bestandteil der Genehmigungsplanung.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung durch Blinkfeuer der Windenergieanlagen oder Schattenschlag vorliegt, ist nicht Bestandteil einer Standortpotenzialstudie. Diese Belange sind im Rahmen ggf. nachfolgenden Bauleitplanverfahren abzuarbeiten, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Da es sich bei der Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern um eine Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen, liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p>
--	---

<p>Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereitgestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 2,2% der Gemeindefläche zu erreichen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bürger 5</b></p>		
<p>hiermit teile ich ausdrücklich mit, dass ich nicht mit diesem Bauvorhaben einverstanden bin. Ich lebe seit 15 Jahren mit meiner Tochter in meinem damaligen Elternhaus in Ipwegermoor in der Wiemkenstrasse. Meine gesamte Kraft und viel Geld habe ich in dieses Haus investiert. Die Windkraftanlage und sämtliche bauliche Vorbereitungen und Arbeiten in dieser geplanten Nähe, haben ein großes Risiko und unberechenbare Folgen direkt auf mein Haus, unsere Existenz! Da der Grundwasserspiegel durch den Bau des Windparks gesenkt werden muss, besteht ein unkalkulierbares und unverantwortliches Risiko für mein Haus, dass auf Gründungspfahlweise gebaut wurde. So lang die Holzpfähle im säurehaltigen Grundwasser stehen, besteht kein Risiko. Wenn dieses abgesenkt wird und Sauerstoff an das Holz gelangt, nehmen Fäulnisbakterien ihre Arbeit auf. Es wird dann früher oder später dazu führen, dass diese Pfähle brechen und das Haus einstürzt oder akute Einsturzgefahr bedeutet. Eine unmittelbare Lebensgefahr für meine Tochter und mich! Möchten sie in diesem Fall die Verantwortung und Schuld übernehmen? Zusätzlich würde meine Versicherung im Schadensfall nicht aufkommen. Gebäudeschäden infolge bloßer Bodenveränderung aufgrund von Grundwasserabsenkungen sind nicht versichert. Auch eine Elementarschadenabdeckung würde nicht greifen, da Grundwasserabsenkung nicht durch natürliche Veränderung, sondern durch einen Verursacher entsteht. Sie, die Gemeinde Rastede in diesem Fall. Das Ammerland hat weitaus sichere Flächen als Ipwegermoor, wo durch dieses Vorhaben Existenzen, Lebensgrundlagen und Menschenleben aufs Spiel gesetzt werden und Folgeschäden in Millionenhöhe zu erwarten sind. Diese persönliche Stellungnahme ist sicherlich nachvollziehbar. Ich werde bei fortschreitender Bauplanung rechtlichen Beistand durch meine Rechtsschutzversicherung beauftragen und ggf.rechtliche Schritte einleiten. Bitte um Bestätigung meiner Stellungnahme.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Rahmen eines konkreten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens dargestellt und bewertet.</p>
<p><b>Bürger 6</b></p>		
<p>ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus folgenden Gründen ab: Die NWP Planungsgesellschaft hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Bauen der Anlagen und deren Zuwegung zerstört das Moor und ist Kontraproduktiv. Ich befürchte im Rahmen der Bautätigkeit und darüber hinaus ein nicht wiedergutzumachendes Absenken des Wasserspiegels und damit die Gefahr, dass durch die Trockenlegung die Bausubstanz meines Hauses geschädigt wird.</p> <p>Und Kontraproduktiv deshalb, weil das Moor einer der größten CO2 Speicher ist. Dieser Speicher würde weiträumig zerstört, CO2 in großer Menge freigesetzt.</p> <p>Die aktuelle Klimaschutzpolitik fordert jedoch eine Einsparung von Kohlenmonoxid, das passt nicht zusammen mit Ihrem Vorhaben.</p> <p>Das Problem ist, dass sich ihr Planungsbüro nicht mit Moor auskennt. Hier sind viele unterirdische Wasseradern und Wasserflächen. Wenn beim Rammen der Pfähle so eine Fläche durchstoßen wird, läuft das Wasser aus. Es kommt auch nicht wieder dahin zurück. Erschreckend ist für mich, dass 60 Rammpfähle pro Windrad in die Erde gestoßen werden und das 30 Meter tief. Und das ganze mal 20 Windkraftträder. Wissen Sie eigentlich was sie uns als Anwohner und dem Moor damit antun? Und damit ist es ja nicht getan. Es müssen ja auch noch Straßen und Zuwegungen gebaut werden. Und auch die müssen gerammt werden.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt, das auch für die Naherholung wichtige Gebiet in ein Industriegebiet.</p>	<p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes. Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen kein Kohlenmonoxid emittieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlagenkonfigurationen und damit verbundene Ausprägungen von Fundamenten, Pfählen o. ä. stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Bei Konkretisierung von Vorhaben werden die angesprochenen Punkte in der Stellungnahme zu berücksichtigen sein.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>
--	--

	<p>Ich befürchte den Wertverlust unseres Hauses. Wenn Sie den Windpark durchsetzen stehen hier in 10 Jahren keine Häuser mehr.</p> <p>Ich fordere deshalb die Gemeinde auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.</p> <p>Und warum muss es unbedingt Windenergie aus Windkraftanlagen sein? Wir haben hier viele Industriedächer. Haben Sie schon mal über Windturbinen nachgedacht? Sie machen keinen Lärm und stören auf den Dächern nicht.</p>	<p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist an-hand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie um keine konkrete Bauleitplanung handelt, sondern lediglich um ein Fachgutachten ohne verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung, liegt weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohngrundstücke vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind als Anlagen im Außenbereich privilegiert zulässig und dort auch von der Gesetzgebung her vorgesehen. Um den Bedarf an regenerativem Strom zu decken und auch die Ziele des Landes bzw. des Bundes</p>
<b>Bürger 7</b>		
	<p>ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus den folgenden Gründen ab: Die NWP Planungsgesellschaft hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme schließe ich mich vollumfänglich an.</p> <p>Der Mindestabstand zu meinem Wohnhaus ist viel zu gering. Ich befürchte dadurch Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigungm, Blinklicht und Schlageschatten.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes.</p> <p>Die in Standortpotenzialstudie angesetzten Abstände zur Wohnbebauung resultieren aus den Angaben im Nds. Windenergieerlass Niedersachsen (2021) sowie aus der Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) zu den Auswirkungen der „optisch bedrängenden Wirkung“ durch Windenergieanlagen. Hiermit ergeben sich folgende Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wir-</p>

<p>Das Bauen der Anlagen und deren Zuwegung zerstört das Moor und ist Kontraproduktiv. Ich befürchte im Rahmen der Bautätigkeit und darüber hinaus ein nicht wieder gutzumachendes Absenken des Wasserspiegels und damit die Gefahr, dass durch die Trockenlegung die Bausubstanz meines Hauses geschädigt wird.</p> <p>Und Kontraproduktiv deshalb, weil das Moor einer der größten CO<sub>2</sub> Speicher ist. Dieser Speicher würde weiträumig zerstört, CO<sub>2</sub> in großer Menge freigesetzt. Die aktuelle Klimaschutzpolitik fordert jedoch eine Einsparung von Kohlendioxid, dass passt nicht zusammen mit Ihrem Vorhaben.</p> <p>Es sollen Windräder errichtet werden, die nicht Grundlastfähig sind, für deren Strom es keine ausgereifte Speichertechnologie gibt und die mit zunehmender Zahl zur Destabilisierung des Stromnetzes führen bis hin zur Gefahr partieller Blackouts. Und damit nicht genug, eine Reihe von Forschungsergebnissen deuten darauf hin, dass von großen Windparks meteorologische Veränderungen in der Nähe ihrer Standorte verursacht werden. In den untersuchten Gebieten wurde verminderter Niederschlag, ein austrocknen der Böden und ein zusätzlicher Temperaturanstieg festgestellt.</p>	<p>kung“ – diese prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar. Für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + <math>\frac{1}{2}</math> Rotordurchmesser = <math>3 \times 120 + 80 \text{ m} = 600 \text{ m}</math>) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Emissionen, wie Lärm und Schatten, die von Windenergieanlagen ausgehen, unterliegen gesetzlichen Regelungen, die dem Schutzanspruch der Bevölkerung Rechnung tragen, so dass von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf den nachgelagerten Planungsebenen zu betrachten und abzuarbeiten.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---



<p>Bevor diese wichtigen Fragen nicht geklärt und Lösungen für die ganz offensichtlichen Probleme gefunden werden, lehne ich einen weiteren Zubau ab.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt, das auch für die Naherholung wichtige Gebiete, in ein Industriegebiet.</p> <p>Ich befürchte den Wertverlust bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit meines Grundstückes, oder anders ausgedrückt, eine kalte Enteignung.</p> <p>Ich fordere deshalb die Gemeinde Rastede auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.</p>		<p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt es sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung.</p>
<p><b>Bürger 8</b></p>		
<p>die Zeit für die Stellungnahme ist mit 21 Tagen, von denen zudem noch 14 Tage in die Herbstferien fallen, zu kurz bemessen. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist für eine vertiefte Prüfung bis zum 15.11.2022 zu verlängern.</p> <p>Die Unterlagen sind für das Internet unübersichtlich und nicht transparent aufbereitet, was eine Stellungnahme unnötig erschwert. So lässt sich ein Verweis auf Plan 3 nicht ohne weiteres nachvollziehen, da die entsprechende Karte unter „ULJQHVRQVUB_5531.pdf“ zur Verfügung</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gestellt wird. Wir regen an, bei zukünftigen Beteiligungen aussagekräftigere Bezeichnungen zu verwenden und für diesen Fall die Frist für die Stellungnahme zu verlängern.</p> <p>Für zukünftige Beteiligungen würden wir zudem anregen, die entsprechenden GIS-Daten als KLM-Dateien (dann können sie mit Google Earth angeschaut werden) zur Verfügung zu stellen. Dies macht eine Prüfung und Beteiligung deutlich einfacher.</p> <p><b>Einzelne Punkte:</b>  <b>S. 33:</b> „Zu den in der Gemeinde Rastede befindlichen Landschaftsschutzgebieten ist kein Schutzabstand aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich (s. Plan 3)“  In Plan 3 wird keine Erklärung für die Angabe gegeben. Hier ist eine Erläuterung erforderlich. Zudem sollte erläutert werden, ob dies auch für die angrenzenden LSGs anderer Gemeinden (hier Oldenburg) zu prüfen und zu begründen ist. Eventuell sind auch hier, wie beim LSG „Jader Moormarsch“, 300 m weiche Pufferzone oder mehr (s. unten) zu berücksichtigen.</p> <p><b>S. 42:</b> „Für die Fauna wertvolle Bereiche“  Die Berücksichtigung wird auf Daten, die nicht älter als 10 Jahre sind, eingeschränkt. Dies ist bei einer Potentialstudie nicht sachgerecht. Nur weil in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Organismen ausgefallen sind. Es sollten daher alle verfügbaren Fauna-Daten berücksichtigt werden.  Dies gilt insbesondere für die Brut- und Gastvögel, für die u. a. für den Bereich des Ipweger Moores (Fuhrmann et al. 2020:65) aktuellere Daten vorliegen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Passagen den Hinweisen entsprechend überprüft und ggf. redaktionell angepasst. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden alle Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Gemeinde Rastede sowie auch die angrenzenden Schutzgebiete auf deren Schutzzweck überprüft. In der Verordnung zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Oldenburger-Rasteder Geestrand“ vom 25. Juni 2012 (2. Änderung) werden keine Aussagen zum Schutzzweck getätigt, wodurch kein Schutzabstand zu diesem LSG angesetzt werden kann.</p> <p>Die von der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz ausgewerteten, stetig gebietsbezogenen Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm schließt die Avifauna nicht mit ein. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2022, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft. Die Daten können über den Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz angefordert und betrachtet werden. Die zur Verfügung stehenden Faunadaten werden in den Fachplänen berücksichtigt.  Die in der Veröffentlichung „Die Vögel des Ipweger Moores“ von FUHRMANN et al. (2020) durchgeführten Brutvogelkartierungen im Bereich Ipweger Moor fanden in einzelnen Teilbereichen in verschiedenen Jahren zwischen 2013 und 2016 statt und spiegeln damit nicht den heutigen Brutvogelbestand wider. Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren sollten die Daten nicht älter als fünf Jahre sein.</p>
---	--

<p>In der Potentialstudie wird auf S. 2 ausdrücklich darauf hingewiesen: <i>„Fehlende aktuelle Faunadaten sind daher im Vorfeld einer Entscheidung für eine Konzentrationszone zu erheben. Dies dient der sachgerechten Abwägung zwischen den Flächen, um als Ergebnis die Konzentrationszonen mit dem geringsten Konfliktpotenzial auswählen zu können. Das Fehlen aktueller Faunadaten führt als dazu, dass ein wichtiger Belang nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall einen Verzicht bzw. einen Wegfall einer Konzentrationszone bedeutet.“</i></p> <p>Daher sollten die verfügbaren Daten schon jetzt eingestellt werden und gerade im Hinblick auf die Vogelwelt erhoben werden.</p> <p><b>S. 3</b> Methodisches Vorgehen, S. 3 Es wird ein Vorgehen in 4 Arbeitsschritten vorgestellt, aber in der nachfolgenden Abbildung werden 6 Arbeitsschritte dargestellt. Es ist unklar, wie im Endeffekt vorgegangen wurde, und ob das Ergebnis dann wirklich den Anforderungen entspricht.</p> <p>Im Text werden die ersten vier Arbeitsschritte aus der Abbildung in den Kapitel 4 (Arbeitsschritt 1 und 2), Kapitel 5 (Arbeitsschritt 3) und Kapitel 6 (Arbeitsschritt 4) durchgeführt. Der Arbeitsschritt 5 „Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange“ befindet sich nicht in der Unterlage. Stattdessen wird gleich in den Arbeitsschritt 6 „vertiefete Diskussion“ eingestiegen. Eine Begründung für diese Auslassung und eine Gewichtung der Belange ist nicht erkennbar. Anscheinend wurde diese aber doch durchgeführt, da in Kap. 9.1 bei der Ermittlung „substanzieller Räume“ einige Suchräume nicht, dafür aber der Suchraum IX in allen Fällen herangezogen wird.</p> <p>Eine Klarstellung und ggf. Nachbearbeitung sollte hier, gerade im Hinblick auf die zuvor dargestellten Lücken, bei der Bearbeitung der faunistischen Daten.</p>	<p>Überdies wird in der Veröffentlichung darauf hingewiesen, dass <i>„Die Datenerhebung sowie die Auswertung (s.u.) [...] in Anlehnung an die methodischen Vorgaben zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland gemäß Südbeck et al. (2005) vorgenommen [wurden]. Da es sich bei der Erfassung aber um ehrenamtliche Tätigkeiten mit sehr begrenzter Teilnehmerzahl handelte, war es nicht möglich, sie streng nach diesem Methodenstandard durchzuführen.“</i> (FUHRMANN et al. 2020, S. 43). Aufgrund dieser nicht vollständig der fachlichen Praxis entsprechenden Erfassungen, können die Ergebnisse keinen Eingang in die Fachplanung finden.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind daher erst im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens umfassend darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf Seite 1 der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht lediglich um einen Zwischenstand handelt und sich die ausstehenden Kapitel noch in der Bearbeitung befinden.</p> <p>Für die Ermittlung des substanziellen Raumes bzw. des gemeindlichen Flächenanteils wurde eine Gewichtung der Belange und damit eine Abwägung der Suchräume nicht herangezogen. Für die Ermittlung wurden lediglich die bereits im Flächennutzungsplan bestehenden Sonderbauflächen für Windenergie sowie der größte Suchraum herangezogen, um eine Konzentrierung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu erreichen.</p>
<b>Bürger 9</b>	

<p>hiermit möchte ich meine Bedenken gegen Windkraft im Ipweger Moor äußern. Wie aus der Windpotenzialstudie hervorgeht, wird das Ipweger Moor als größte geeignete Fläche für Windkraft ausgemacht. Ich befürworte die Windkraft, halte jedoch das Ipweger Moor als Standort für ungeeignet.</p> <p>Während die Moore auf den Grundmoränen der Ammerländer Geest sich vor 7000 bis 9000 Jahren entwickelten, sind die Moore im Weser-Urstromtal, zu denen auch das Ipweger Moor gehört, erheblich jünger. Die Entwicklung begann hier ab Ende der Bronzezeit um 1500 vor Chr.. Die Torfschichten bestehen fast ausschließlich aus dem schwach zersetzten Weißtorf, der eine hohe Wasserspeicherfähigkeit hat.</p> <p>Die Anordnung der Geestrandmoore im Weser- Urstromtal ist einmalig. Sechs große Moorflächen (Ipweger Moor, Loyer Moor, Barghorner Moor, Hankhauser Moor, Rasteder Moor und Lehmdor Moor) entwickelten sich allein im Ammerland. Die Vogteikarte von 1790 zeigt uns, dass diese Flächen zu der Zeit nahezu unberührt waren.</p> <p>Größere Abtorfungsmaßnahmen wurden nie durchgeführt, weil der in früheren Zeiten begehrte Schwarztorf nicht erreicht werden konnte.</p> <p>Zwischen 1851 und 1867 wurden im Ipweger Moor 21 Kolonate ausgewiesen, die eine Größe von 4 ha bis 7 ha hatten. Ab 1920 nahm die Kultivierung mit einer verbundenen Entwässerung zu. Die Eingriffe führten zu Moorsackungen und zu Substanzverlusten durch Zersetzungen, sodass die Entwässerung über die Hunte zunehmend problematisch wurde. Häufige Überschwemmungen waren die Folge. Wegen der schwierigen Entwässerung des abgesackten Moorkörpers wurde 1960 der Ipweger-Moor-Kanal fertig gestellt. Durch die radikale Entwässerung senkte sich der Wasserspiegel, wodurch die Zersetzung der oberen Torfschichten beschleunigt wurde. Auch die auf Holzpfählen gegründeten Gebäude wurden zum Teil schwer beschädigt, weil die Pfähle nicht mehr von dem schützenden Wasserspiegel bedeckt waren. Hierdurch beschleunigte sich die Zersetzung des Holzes.</p> <p>Durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und durch die Entwässerung wurde die typische Hochmoorvegetation weitgehend vernichtet, aber dennoch bildete sich eine ganz besondere Landschaft als Zwischenglied zwischen Geest und Marsch auf engem Raum.</p> <p>Einige Bereiche sind als Naturschutzgebiete mit einer außergewöhnlichen und wertvollen Flora und Fauna ausgewiesen. Hier handelt es sich um Rückzugsgebiete äußerst sensibler Tier- und Pflanzenarten, die hier eine Nische besetzen konnten. Zahlreiche Zug- und Rastvögel nutzen auch die</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Umgebung der Schutzgebiete. Es bietet sich an, diese besonderen Lebensräume zu vergrößern und zu vernetzen.</p> <p>Der mineralische Untergrund liegt im Ipweger Moor zum größten Teil unter NN. Die hier aufliegenden Weißtorfschichten können im Gegensatz zum stark zersetzten Schwarztorf durch die Schwammfunktion sehr viel Wasser speichern. Während die alten Grundmoränenmoore auf der höher liegenden Geest mit der geringeren Wasserspeicherfähigkeit nur mühsam wiedervernässt werden können, sind die Bedingungen wegen der Torfbeschaffenheit und der tiefen Lage ideal. In diesem Bereich ist also der so wichtige Klimaschutz sehr gut umsetzbar.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist die kulturhistorische Bedeutung des Ipweger Moores. Im südlichen Bereich des Gebietes sind über 60 Bohlenwege bekannt. Noch heute ist der Name Hajo Hayen eng mit dem Ipweger Moor verbunden, der sich als Moorarchäologe über Jahrzehnte mit den Moorwegetypen auseinandersetzte. Das gesamte Wegesystem ist jedoch nur teilweise erforscht, so dass Eingriffe immer schädlich sind. Dieses kulturhistorische Geschichtsbuch darf nicht zerstört werden.</p> <p>Durch den Bau eines Windparks müssen Zufahrtswege erstellt werden. Umfangreiche Bodenarbeiten sind erforderlich. Hydrologische Veränderungen sind zu erwarten. Sensible Moorflächen werden durch das Wegenetz durchtrennt. Die Fundamente der Windkraftanlagen müssen tief in den mineralischen Untergrund eingebracht werden. Hier ist in der Nähe des höher liegenden Geestrandes gespanntes Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Die Freisetzung von CO<sub>2</sub> durch Bodenaushub und durch Grundwasserabsenkung ist klimaschädlich und muss verhindert werden. Hochmoore waren und sind in Nordwestdeutschland landschaftsprägend und die ausgleichende Wirkung auf das Klima wird häufig unterschätzt. Die Schutzgebiete sind in der Regel zu klein, sodass erweiternde Schutzmaßnahmen wünschenswert sind.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist sicher notwendig, um den Energiebedarf zu decken. Hochmoore, vor allem aber die jungen Hochmoore im Weser-Urstromtal, müssen vor solchen Baumaßnahmen geschützt werden und sollten nicht Gegenstand der Potenzialstudie sein.</p>		
<p><b>Bürgerinitiative Rastede-Ipwegermoor</b></p>		
<p>Wir lehnen die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor aus nachfolgenden Gründen ab:</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

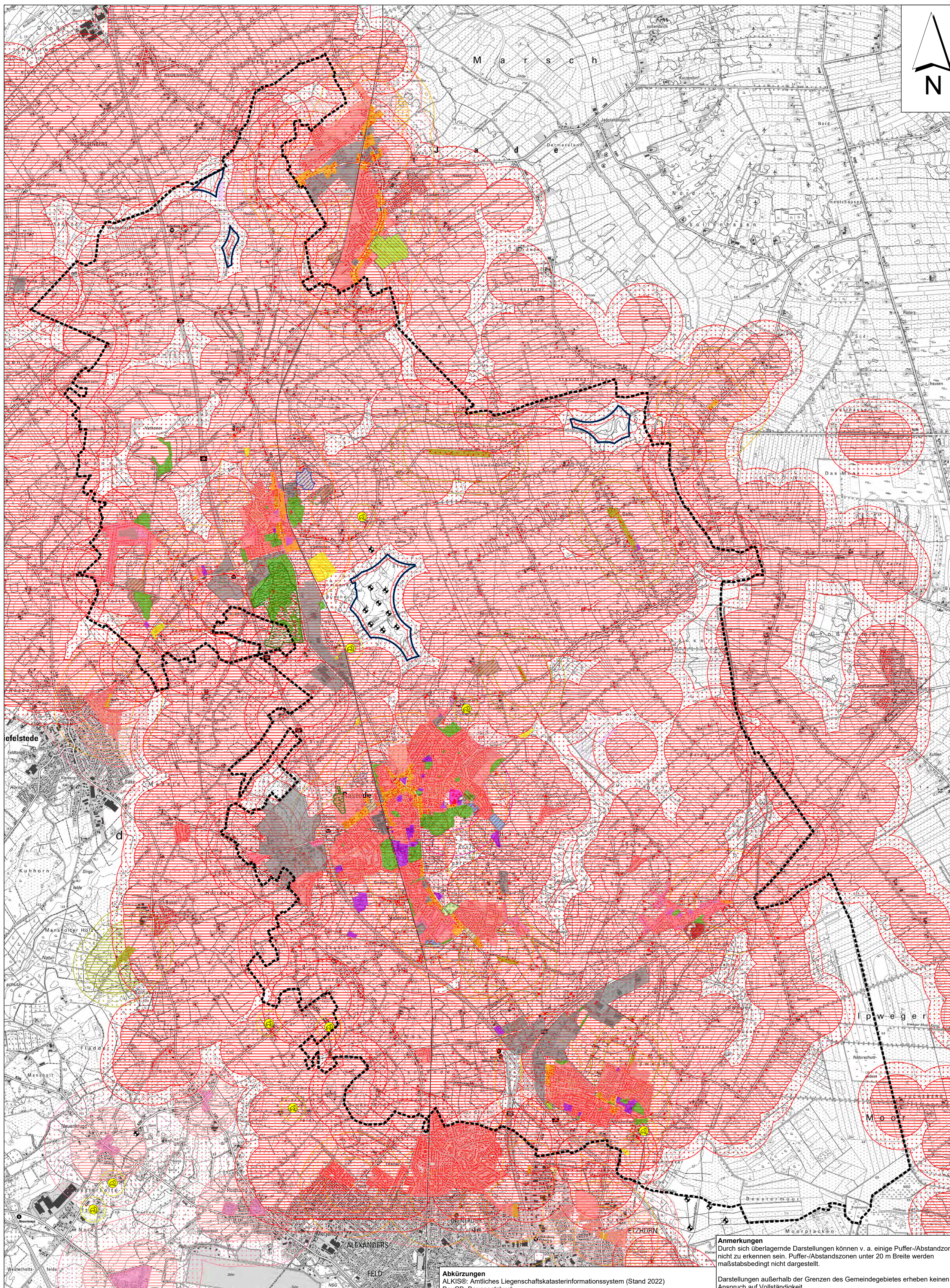
<p>Die NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg, hat in ihrem Standortkonzept Windenergie 2013 den Standort Ipwegermoor als ungeeignet bezeichnet. Dieser Stellungnahme, insbesondere der avifaunistischen Einschätzung, schließen wir uns vollumfänglich an.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlagen wird zum Absenken des Wasserspiegels führen, so daß das gespeicherte organische Material des Ipwegermoors der Luft ausgesetzt wird. Es kommt zu umfangreichen Oxidationsprozessen und somit zur unkontrollierten Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre. Im Umkreis von mehreren hundert Metern um jedes einzelne Windrad würde allmählich eine unwiderrufliche Zersetzung des Moores einsetzen und tonnenweise CO<sub>2</sub> in die Umwelt emittiert werden.</p> <p>Es sind bei den geplanten Baumaßnahmen auch im erweiterten Baubereich (bis 4km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüssen durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.</p> <p>Auch die umliegenden Häuser wären durch die Trockenlegung des Ipwegermoors in ihrer Bausubstanz noch stärker gefährdet, als sie es jetzt bereits sind.</p> <p>Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft verwandelt werden.</p>	<p>Das vorgebrachte Standortkonzept Windenergie aus dem Jahr 2013 entspricht aufgrund seines Alters weder der heutigen fachplanerischen Praxis, noch der niedersächsischen Rechtsprechung und der des Bundes.</p> <p>Weder für noch gegen die die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen, gibt es derzeit rechtliche Vorgaben. Das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm 2017 stellt dar, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen bzw. in Vorranggebieten Torferhaltung i. d. R. die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und demzufolge diesem Belang nicht entgegensteht.</p> <p>Bei der vorliegenden Standortpotenzialstudie handelt sich um keine konkrete Bauleitplanung, sondern um ein Fachgutachten zur Überprüfung des Gemeindegebietes auf potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen (sogenannte Suchräume). Die Studie entfaltet somit im Gegensatz zu einem Bauleitplanverfahren keine verwaltungsinterne noch- externe Bindungswirkung. Generell wird mit der Errichtung von Windenergieanlagen kein Moor trockengelegt, so dass nicht mehr CO<sub>2</sub> emittiert als bereits aktuell durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung mit den zahlreichen Entwässerungsgräben. Seit 1920 ist das Ipweger Moor kultiviert worden und mit der damit verbundenen Entwässerung nahmen Moorsackungen und Substanzverluste durch aerobe Zersetzungsprozesse zu.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p> <p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z. B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand</p>
--	---

	<p>Wir fordern deshalb die Gemeinde Rastede auf, CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Ipwegermoor einzuschränken, zum Beispiel durch Wiedervernässung, und geeignete Standorte zur Windenergiegewinnung zu suchen, um das Ipwegermoor einschließlich seiner dörflichen Siedlung zu erhalten.</p> <p>Wir möchten auch darauf hinweisen, daß wir einen Antrag auf denkmalrechtliche Überprüfung der vorhandenen Bohlenwege des gesamten Ipwegermooses stellen werden.</p>	<p>anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p>
--	--	---



## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen  
– Darstellung der Tabuzonen –



### Planzeichenerklärung

- Nachrichtliche Darstellungen**
- Gemeindegrenze Rastede
  - Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
  - vorhandene Windenergieanlagen
- HARTE TABUZONEN**
- Wohnbauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
  - Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
  - Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB, FNP)
  - Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim (FNP)
  - Gebäude mit Wohnnutzung (ALKIS®)
  - Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB, FNP)
  - Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen (FNP)
  - Sonderbaufläche – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (FNP)
  - Sonstige Sondergebiete – Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
  - Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser (FNP)
  - Sonstige Sondergebiete – Hotel (FNP)
  - Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb (FNP)
  - Biogasanlagen
- WEICHE TABUZONE**
- Gewerbliche Bauflächen (FNP)
  - Fläche für den Gemeinbedarf (FNP)
  - Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof (FNP)
  - Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark (FNP)
  - Baumschule (FNP)
  - Grünflächen (FNP)
  - Golfplatz
  - Aufstiegsflächen der Modellflugplätze des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V. (NLSIBV)
  - Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung (FNP)
  - Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FNP)
  - Parkplatzflächen (FNP)

- Harte Tabuzonen (Abstände)**
- 400 m Abstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung
  - 400 m Abstand zu gemischten Bauflächen
  - 400 m Abstand zur Außenbereichssatzung
  - 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
  - 400 m Abstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim
  - 400 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb

- Weiche Tabuzonen (Abstände in Erweiterung der harten Tabuzonen)**
- 400 m Abstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung (also insg. 800 m)
  - 400 m Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen (also insg. 800 m)
  - 200 m Vorsorgeabstand zur Außenbereichssatzung (also insg. 600 m)
  - 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (also insg. 600 m)
  - 400 m Vorsorgeabstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim
  - 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb (also insg. 800 m)

- Ausschließlich weiche Tabuzonen (Abstände)**
- 400 m Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten, da Betriebsleiterwohnen nicht ausgeschlossen werden kann
  - 300 m Vorsorgeabstand zu den Aufstiegsplätzen der Modellflugplätze MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V.
  - 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede

### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	11/2022	Kramer
	Plan-Nr. 1	Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte

**Abkürzungen**  
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
BauGB: Baugesetzbuch  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
NLSIBV: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Anmerkungen**  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





# Gemeinde Rastede

## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk  
– Darstellung der Tabuzonen –



### Planzeichenerklärung

#### Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

#### HARTE TABUZONEN

- Bundesautobahn A29
- geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20 (Autobahn GmbH 2022; der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen)
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstecke Oldenburg – Wilhelmshaven (Deutsche Bahn AG 2022, RROP 1996)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Avacon Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Farge – Conneforde (TenneT 2022, RROP 1996)
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Unterweser – Conneforde (TenneT 2022, RROP 1996)
- Erdgashochdruckleitung (GTG Nord GmbH 2022)
- Erdgasleitung (EWE Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- Erdölleitung (RROP 1996)
- verfüllte Erdöl-Bohrungen (LBEG 2022)<sup>1</sup>
- Verlauf der BOS-Richtfunkstrecke der Polizei (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen 2022)
- Hauptwasserleitung (OOVV 2022, RROP 1996)
- Stillgewässer ab 1 ha Größe (gem. § 61 BNatSchG; FNP)

#### WEICHE TABUZONE

- Stillgewässer unter 1 ha Größe (FNP)
- Gewässer II. Ordnung<sup>2</sup> (gem. § 61 BNatSchG)

#### Harte Tabuzonen (Abstände)

- 50 m Abstand zu Stillgewässern ab 1 ha Größe
- 40 m Anbauverbotszone zu Bundesautobahnen A29 und zur geplanten A20 gem. § 9 FStrG
- 30 m Abstand zur Erdölleitung
- 30 m Abstand zur Erdgashochdruckleitung und Erdgasleitung
- 30 m Abstand zur BOS-Richtfunkstrecke der Polizei
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStrG

#### Weiche Tabuzonen (Abstände in Erweiterung der harten Tabuzonen)

- 60 m Anbaubeschränkungszone zu Bundesautobahnen A29 und zur geplanten A20 (also insg. 100 m)
- 20 m Anbaubeschränkungszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStrG (also insg. 40 m)

#### Ausschließlich weiche Tabuzonen (Abstände)

- 135 m Vorsorgeabstand zu Elektrizitätsfreileitungen ab 110 kV (nach DIN EN 50341-2-4)
- 100 m Vorsorgeabstand zur Haupteisenbahnstrecke

<sup>1</sup>Der 5 m Abstand zu den verfüllten Erdöl-Bohrungen wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.  
<sup>2</sup>Der 5 m Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk – Darstellung der Tabuzonen –**

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	11/2022 Kramer
	Plan-Nr.	Gezeichnet:	11/2022 Kramer
	2	Geprüft:	11/2022 Korte

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



**Abkürzungen**  
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
FStrG: Bundesfernstraßengesetz  
GTG Nord: Gastransport Nord GmbH  
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
NStrG: Niedersächsisches Straßengesetz  
OOVV: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband  
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

**Anmerkungen**  
Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes (1:50.000) sind dessen Abgrenzungen nicht parzellenscharf und nur als grobe Übersicht zu betrachten.  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Gemeinde Rastede



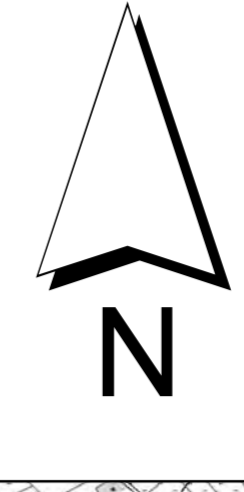
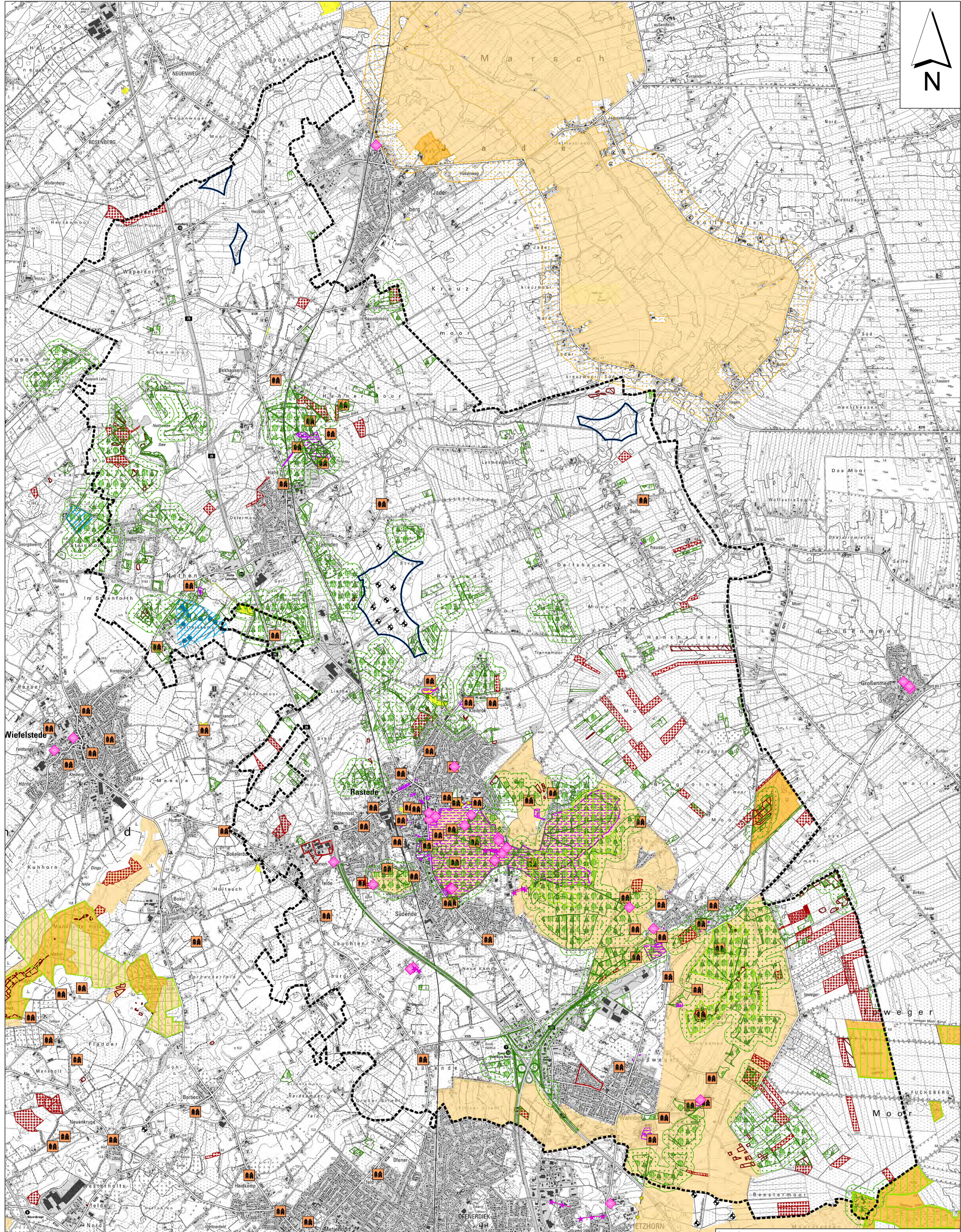
## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –

### Planzeichenerklärung

Anlage 3 zu Vorlage 2022/218

- Nachrichtliche Darstellungen**
- Gemeindegrenze Rastede
  - Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
  - Vorhandene Windenergieanlagen
- HARTE TABUZONEN**
- FFH-Gebiete (LK Ammerland 2022, NMU 2022)
  - Naturschutzgebiete (NMU 2022)
  - Landschaftsschutzgebiete (NMU 2022)
  - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I (NMU 2022, OÖVV 2022)
  - Wasserschutzgebiete – Schutzzone II (NMU 2022, OÖVV 2022)
  - Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
  - Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
  - Naturdenkmale (NMU 2022)
  - Naturdenkmale (NMU 2022)
- WEICHE TABUZONE**
- Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022)
  - Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022, LK Ammerland 2022)
  - Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG (LK Ammerland 2022)
  - Waldflächen ab 1 ha Größe (Landkreis Ammerland 2022)
  - Kompensationsflächen ab 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)
- Weiche Tabuzonen (Abstände)**
- 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch, wegen dem Schutzzweck Wiesenvögel
  - 100 m Vorsorgeabstand zu (zusammenhängenden) Waldflächen ab 5 ha Größe



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  
 NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
 WEA: Windenergieanlagen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN

### Gemeinde Rastede

### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3498	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 3	Bearbeitet: 11/2022	Kramer
		Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte



## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm LK Ammerland (RROP 1996) – Darstellung der Tabuzonen –

### Planzeichenerklärung

#### Nachrichtliche Darstellungen

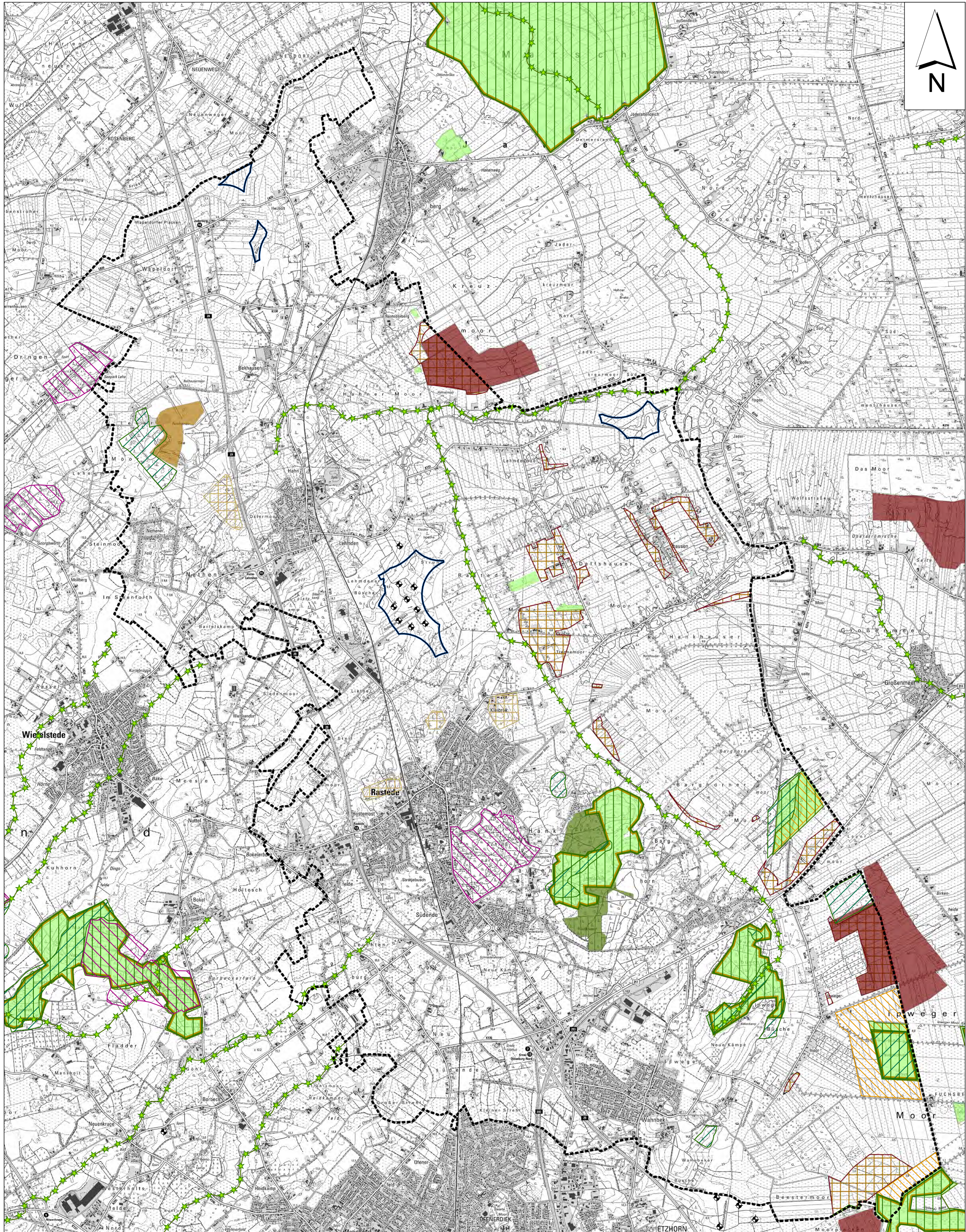
- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

#### HARTE TABUZONEN

- Vorranggebiet für Natura 2000 (LROP 2017, 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2017)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2017, 2022)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Quarzsand (LROP 2017, 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf (LROP 2017, 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Ton (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf abzgl. Hankhauser Moor und den Vorranggebieten Torferhaltung gem. LROP 2022 (RROP 1996)

#### WEICHE TABUZONE

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)



Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

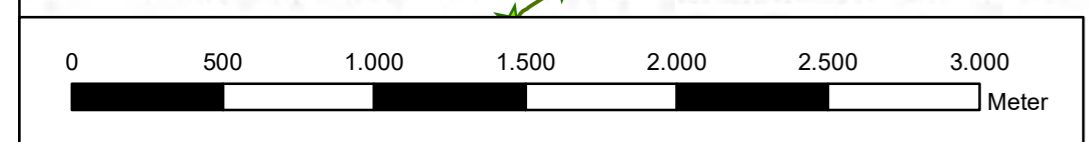
Planart: Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP Niedersachsen (2017, 2022) und dem RROP LK Ammerland (1996) – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3498 Plan-Nr. 4	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 11/2022	Kramer
		Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte

**Abkürzungen**  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 60. Änderung Juli 2021)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022)  
 RROP: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



# Gemeinde Rastede

## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der harten und weichen Tabuzonen



### Planzeichenerklärung

- Nachrichtliche Darstellungen**
- Gemeindegrenze Rastede
  - Vorhandene Windenergieanlagen
  - Vorhandene Windparkflächen (FNP)
  - Harte Tabuzonen
  - Weiche Tabuzonen
  - Suchräume (Stand: 15.11.2022)

### HARTE TABUZONEN

- Flächennutzungen I (s. Plan 1)**
- Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB)
  - Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB)
  - Gebäude mit Wohnnutzung/Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB)
  - Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim
  - Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen
  - Sonderbaufläche – Nds. Landesamt für Brand und Katastrophenschutz
  - Sonstige Sondergebiete – Camping/Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
  - Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser
  - Sonstige Sondergebiete – Hotel
  - Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb
  - Biogasanlagen
  - 400 m Abstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen/Innenbereichssatzung (§§ 30 und 34 BauGB)
  - 400 m Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich/Außenbereichssatzung (§ 35 BauGB)
  - 400 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb
- Flächennutzungen II (s. Plan 2)**
- Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven
  - 110/220/380 kV-Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitung
  - Erdgashochdruckleitung/Erdgasleitung/Erdölleitung + 30 m Abstand
  - Verfüllte Erdöl-Bohrung
  - BOS-Richtfunkstrecke der Polizei + 30 m Abstand
  - Hauptwasserleitung
  - Stillgewässer ab 1 ha Größe + 50 m Schutzabstand
  - 40 m Anbauverbotszone zur Bundesautobahn (§ 9 FStrG)
  - 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStrG)
- Flächennutzungen III (s. Plan 3)**
- FFH-Gebiete
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Wasserschutzgebiete Schutzzone II
  - Naturdenkmale
- Flächennutzungen IV (s. Plan 4)**
- Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2017, 2022)
  - Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2017, 2022)
  - Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP 2017, 2022)
  - Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996, LROP 2017, 2022)
  - Vorranggebiet Wald (LROP 2022)

### WEICHE TABUZONEN

- Flächennutzungen I (s. Plan 1)**
- Gewerbliche Bauflächen
  - Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof
  - Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Baumschule
  - Grünflächen/Golfplätze
  - Aufstiegsflächen der Modellflugplätze
  - Flächen für Versorgungsanlagen
  - Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlage
  - Parkplatzflächen
  - 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb
  - 400 m Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten (da Betriebsleiterwohnen nicht ausgeschlossen werden kann)
  - 300 m Vorsorgeabstand zu Modellflugplätzen
  - 200 m Vorsorgeabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich/Außenbereichssatzung
  - 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen
- Flächennutzungen II (s. Plan 2)**
- Stillgewässer unter 1 ha Größe
  - Gewässer II. Ordnung
  - 135 m Vorsorgeabstand zu Elektrizitätsfreileitung ab 110 kV
  - 100 m Vorsorgeabstand zu Gleisanlagen / Schienenwege
  - 60 m Anbaubeschränkungzone zur Bundesautobahn
  - 20 m Anbaubeschränkungzone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Flächennutzungen III (s. Plan 3)**
- Geschützte Landschaftsbestandteile
  - Gesetzlich geschützte Biotope
  - Waldflächen + 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen ab 5 ha Größe
  - Kompensationsflächen ab 1 ha Größe
  - 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch
- Flächennutzungen IV (s. Plan 4)**
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
  - Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)
  - Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede

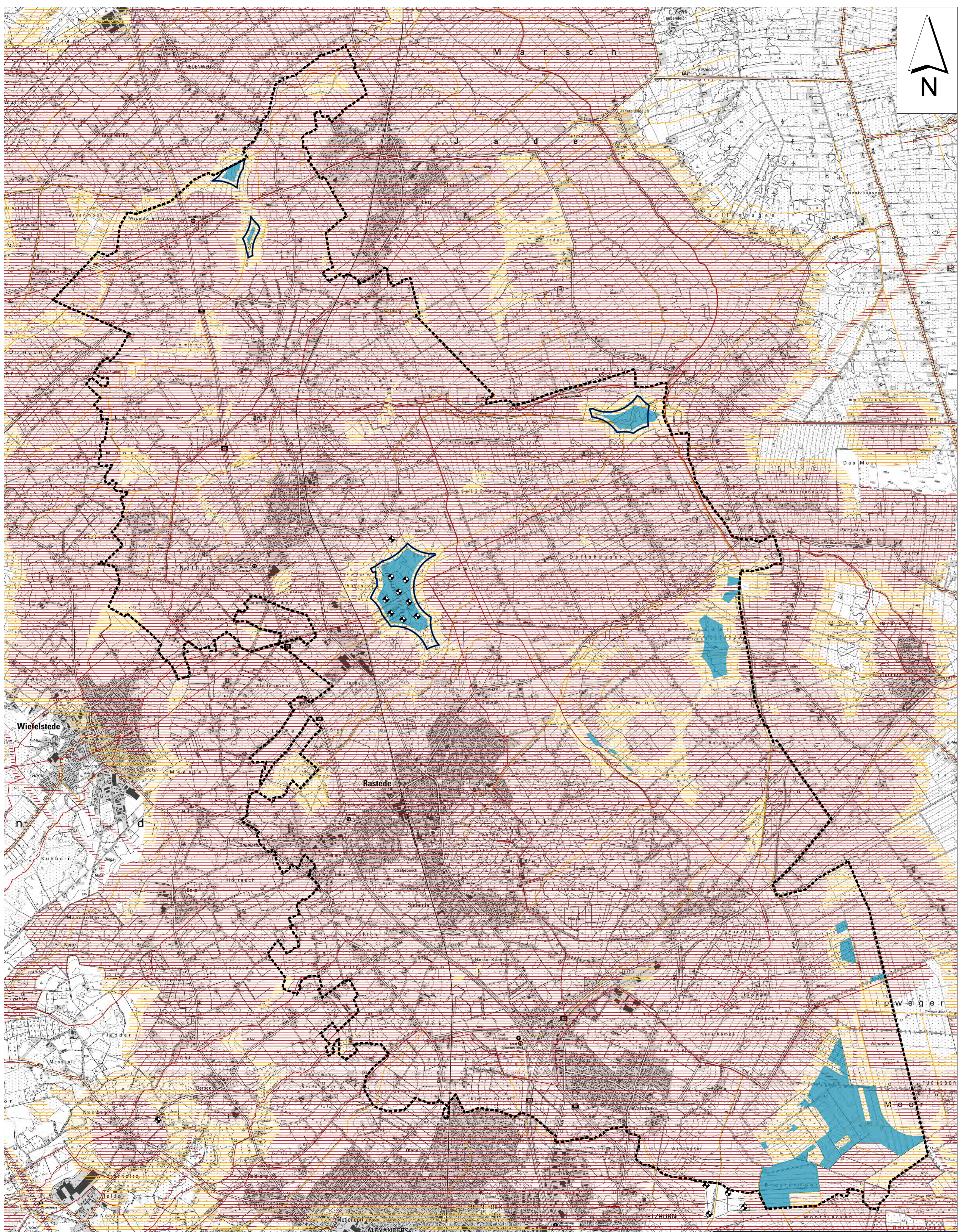


### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3498	Datum: 11/2022	Unterschrift: Kramer
	Plan-Nr.: 5	Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte

**Diekmann · Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement  
 26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
 FStrG: Fernstraßengesetz  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 LROP: Landes-Raumordnungsprogramm (2022)  
 RROP: Regionales Raumordnungsprogramm (1996)  
 NStrG: Niedersächsisches Straßengesetz

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszone nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszone unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

# Gemeinde Rastede

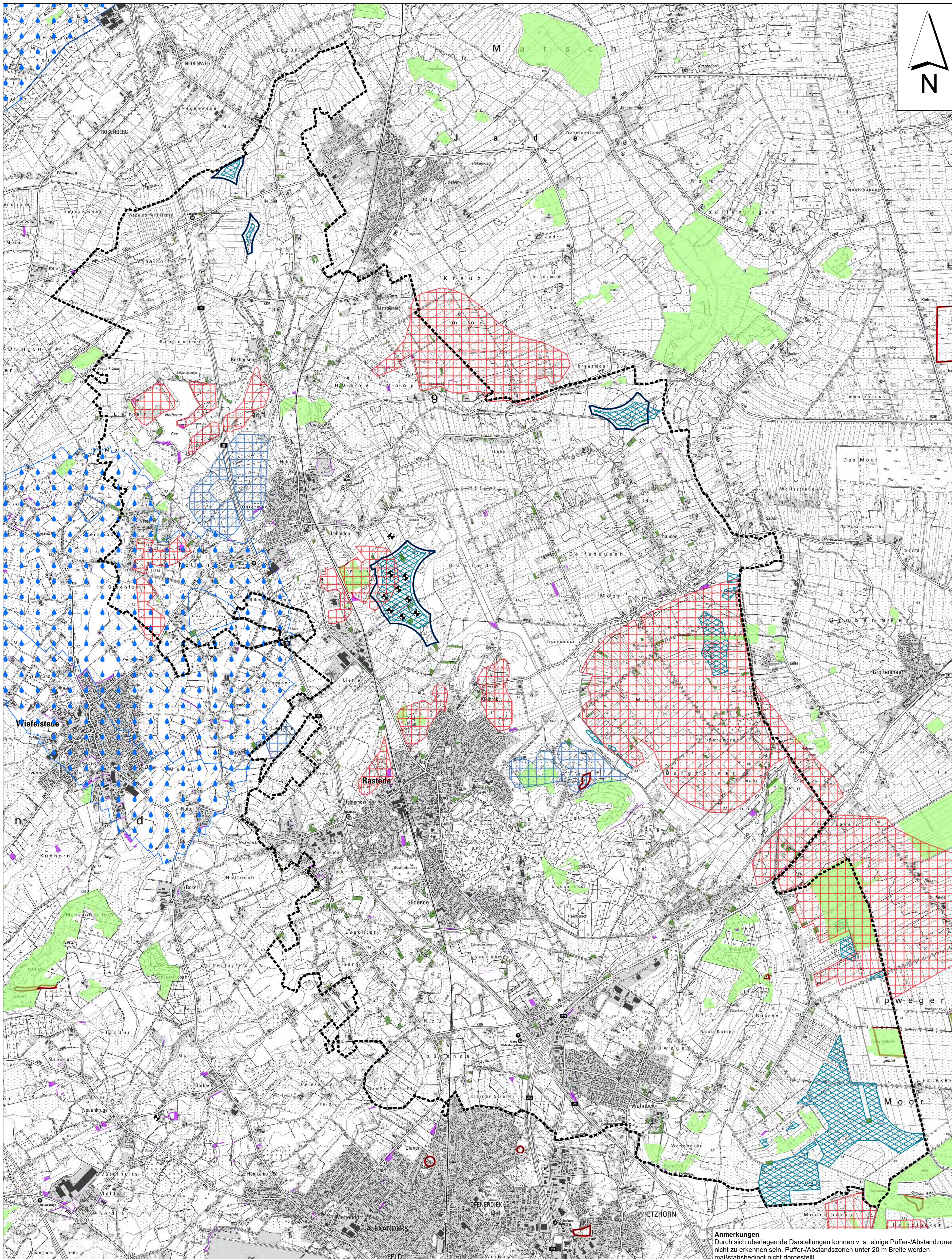
## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze Rastede
  - Vorhandene Windenergieanlagen
  - Vorhandene Windparkflächen (FNP)
  - Suchräume (Stand 15.11.2022)
- VERBLEIBENDE BELANGE I**
- Waldflächen unter 1 ha Größe (ALKIS®)
  - Kompensationsflächen unter 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)
  - Landesweite Biotopkartierung (2. Durchgang 1984-2004)
  - Für die Fauna wertvolle Bereiche Niedersachsens (ohne Avifauna) (NMU 2022)
  - Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein, Torf (LBEG 2022)
  - Rohstoffsicherung Lagerstätte 2. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein (LBEG 2022)
  - Wasserschutzgebiet – Schutzzone IIIA (NMU 2022)



Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III

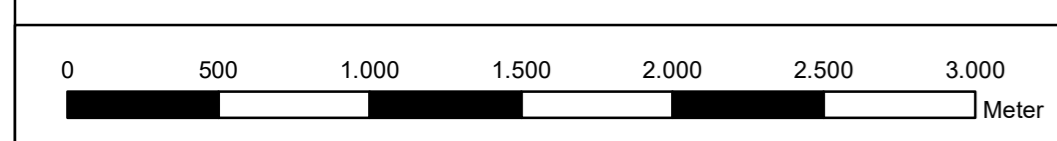
Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	11/2022 Kramer
	Plan-Nr. 6	Gezeichnet:	11/2022 Kramer
		Geprüft:	11/2022 Korte

**Diekmann · Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement  
 26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de

**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
 LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN



# Gemeinde Rastede

## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Böden



### Planzeichenerklärung

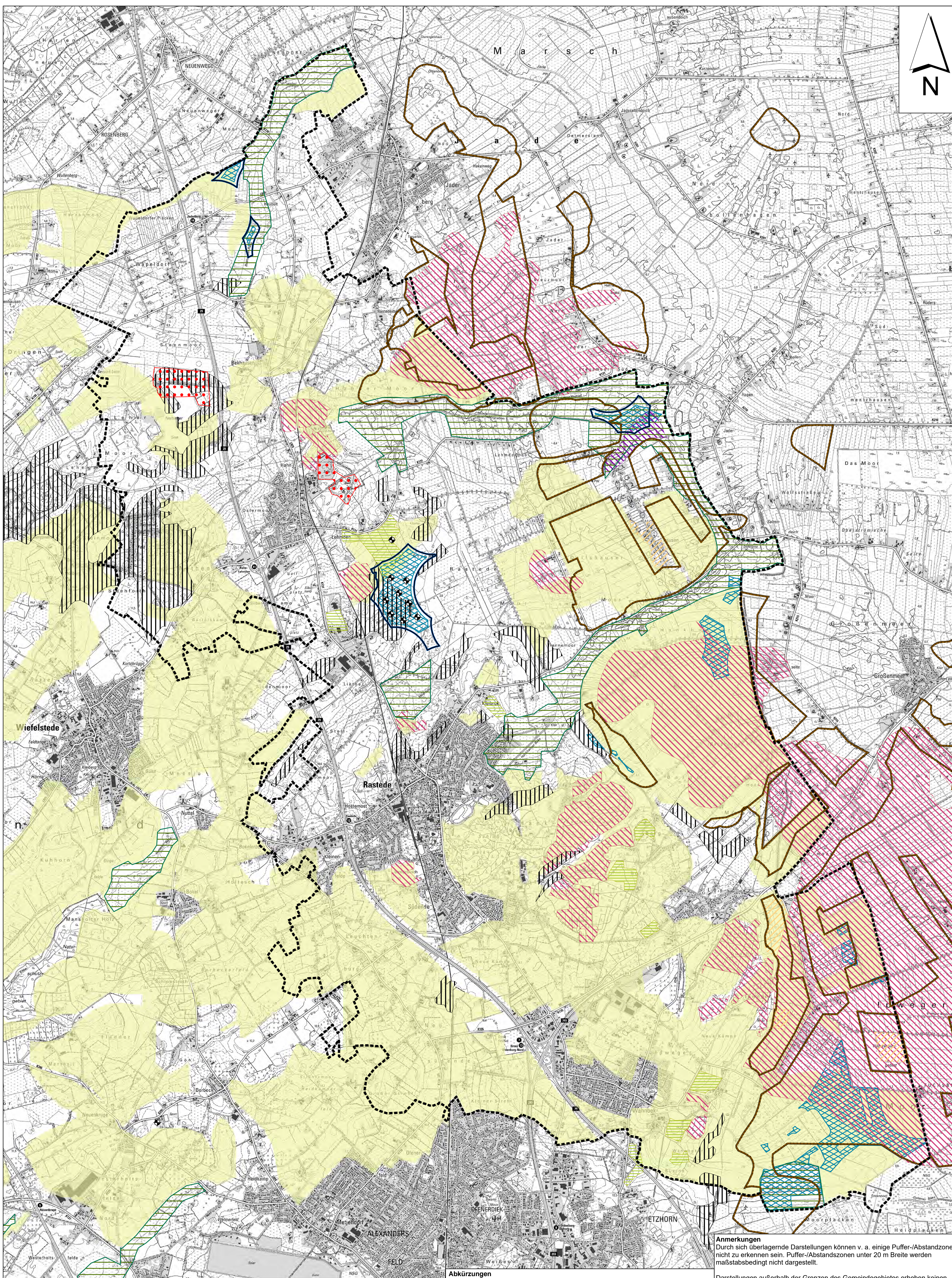
- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand 15.11.2022)

### VERBLEIBENDE BELANGE II

- Vorranggebiet Torferhaltung (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)
- Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)

### Suchräume für schutzwürdige Böden (LBEG 2022)

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden



Quellen: s. Text

## Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) und LROP (2017, 2022), schutzwürdige Böden

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3498	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 7	Bearbeitet: 11/2022	Kramer
		Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
28180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de

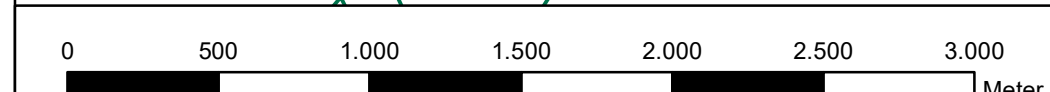


**Abkürzungen**  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)  
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm (2022)  
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm (1996)

**Anmerkungen**  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



# Gemeinde Rastede

## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)



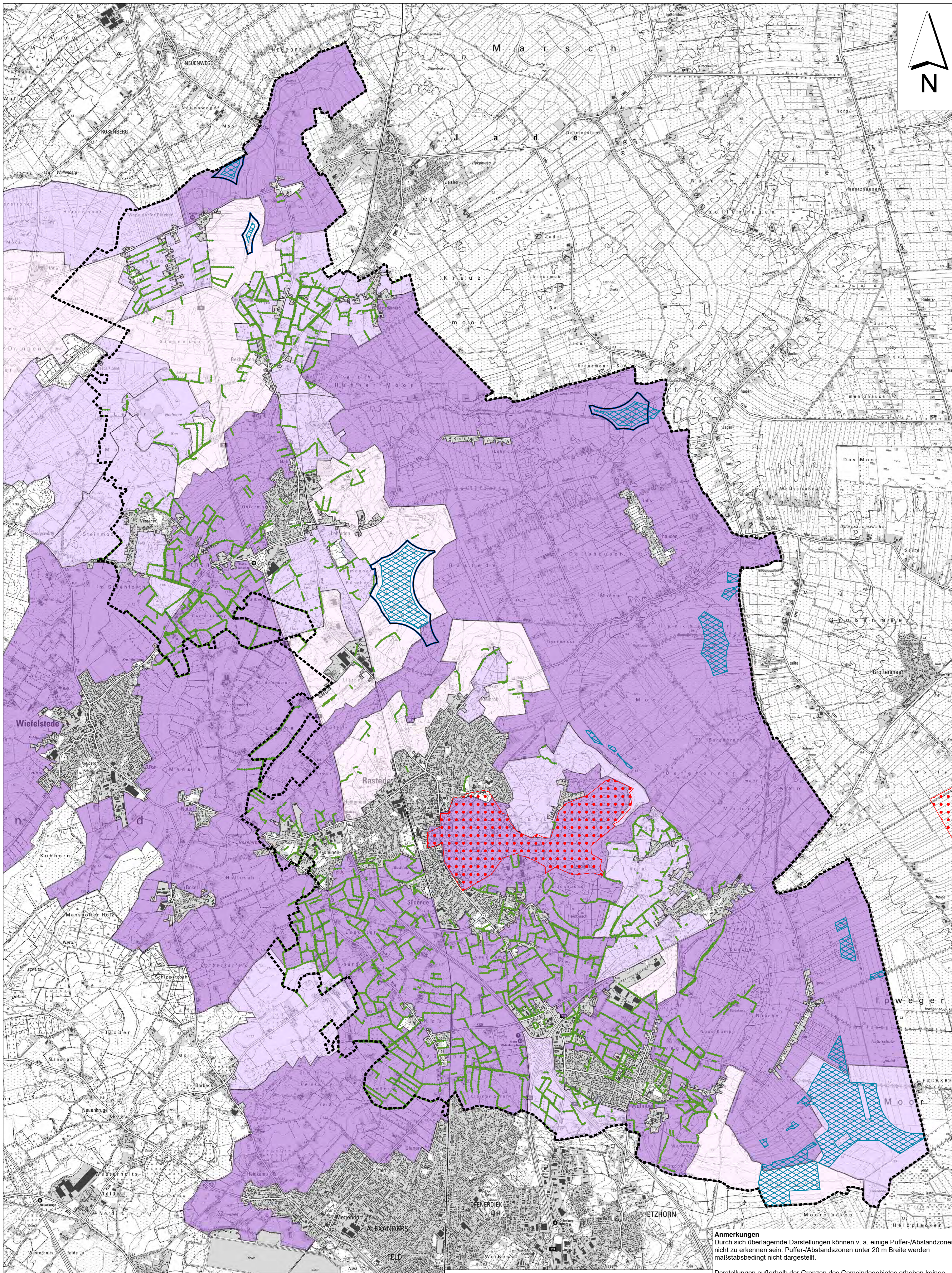
### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand 15.11.2022)

### VERBLEIBENDE BELANGE III

Beudeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)

- geringe Bedeutung
- mittlere Bedeutung
- hohe Bedeutung
- Wallhecken (LRP 2021)
- Kulturelles Sachgut (LROP 2022)



Quellen: s. Text

## Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	11/2022 Kramer
	Plan-Nr. 8	Gezeichnet:	11/2022 Kramer
		Geprüft:	11/2022 Korte

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
28180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



**Anmerkungen**  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Abkürzungen**  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80 Änderung Juli 2021)  
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)  
LRP: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021)

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000  
Meter

# Gemeinde Rastede

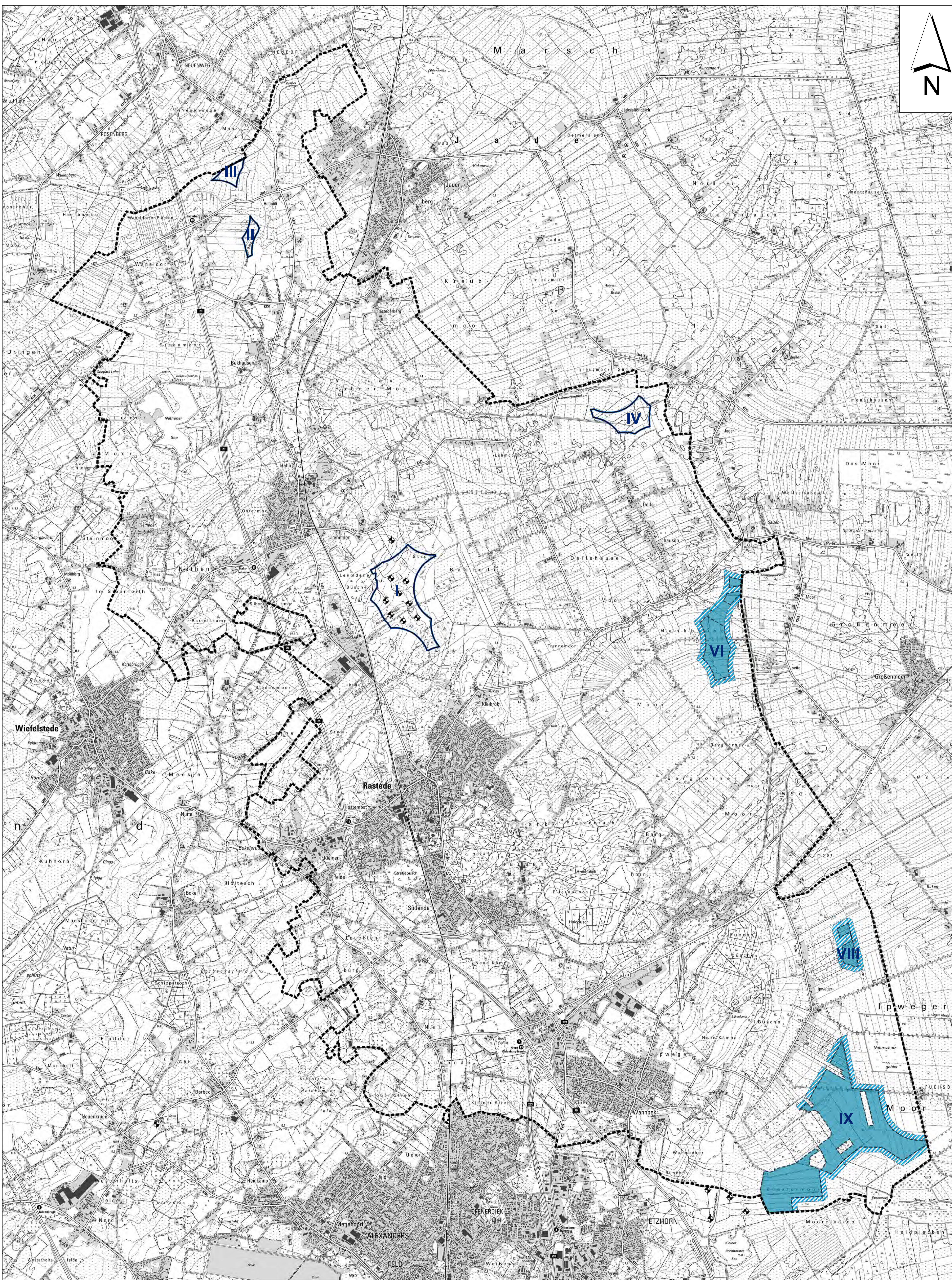


## Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung  
– informelle Darstellung –

### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede (Stand 15.11.2022)
- Rotor-außerhalb-Bereich



Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der Rotor-außerhalb-Methode gearbeitet, sodass der Rotor über die Suchraumgrenze hinausragen darf, wenn nicht Faktoren wie z. B. Bauverbotszonen zur Abgrenzung geführt haben. Da in Flächennutzungsplänen (FNP) die Windenergieanlagen inkl. ihres Rotors innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen (Rotor-innerhalb), werden Sonderbauflächen im FNP ggf. um den Rotorradius vergrößert dargestellt.

Für die Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet müssen gem. Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Rotor-innerhalb-Flächen lediglich anteilig angerechnet werden. D. h. die Flächen dürfen nur abzüglich eines 75 m Radius berücksichtigt werden (s. Spalte 3).

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße [ha]	Anrechenbare Flächengröße [ha] gem. WindBG
I	Lieth-Lehmden	88,56	54,89
II	Wapeldorf Süd	7,90	1,51
III	Wapeldorf Nord	9,30	0,32
IV	Lehdermoor	28,62	12,11
VI	Hankhauser Moor	77,00	44,86
VIII	Ipweger Moor Nord	27,78	13,24
IX	Ipweger Moor	247,77	143,91

Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet

	Fläche [ha]	Anteil an Gemeindegebiet (ca. 12.352ha)
Suchraum VI, VIII, IX und Sonderbauflächen: Lieth-Lehmden, Lehdermoor, Wapeldorf Nord und Süd (abzgl. eines 75 m-Radius)	271	2,2 %

Quellen: s. Text

## Gemeinde Rastede



### Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung  
– informelle Darstellung –

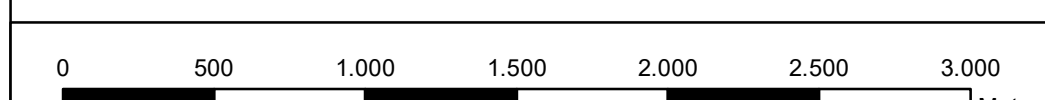
Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	11/2022	Kramer
	Plan-Nr. 9	Gezeichnet: 11/2022	Kramer
		Geprüft: 11/2022	Korte

#### Diekmann · Mosebach & Partner

Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement  
26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 · (04402) 9116 30 · www.diekmann-mosebach.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





---

**Gemeinde Rastede**

---

**Landkreis Ammerland**

---



**Standortpotenzialstudie für Windenergie  
im Gebiet  
der Gemeinde Rastede**



---

Stand: Entwurf

16. November 2022

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



ENTWURF

---

**Gemeinde Rastede**

---

**Landkreis Ammerland**

---



**Standortpotenzialstudie für Windenergie  
im Gebiet der Gemeinde Rastede**

**– Erläuterungsbericht –**

**Auftraggeber:** Gemeinde Rastede  
Sophienstraße 27  
26180 Rastede

**Auftragnehmer:**

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



**Projektbearbeitung:** Angela Kramer

ENTWURF

## INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>VORGEHENSWEISE</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIEERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN</b>	<b>4</b>
3.1	Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes	4
3.2	Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen	5
3.3	Windenergieerlass des Landes Niedersachsen	6
3.4	Wind-an-Land-Gesetz	8
3.5	Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen	9
<b>4.0</b>	<b>HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON RASTEDE (ARBEITSSCHRITT 1 UND 2)</b>	<b>11</b>
4.1	Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP	11
4.2	Landschaftsrahmenplan	12
4.3	Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände	13
4.4	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1)	18
4.5	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2)	22
4.5.1	Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	22
4.5.2	Gleisanlagen- und Schienenwege	23
4.5.3	Elektrizitätsfreileitungen	24
4.5.4	Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser)	25
4.5.5	Hoheitlicher Richtfunk	27
4.5.6	Gewässer	27
4.6	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3)	28
4.6.1	FFH-Gebiete	28
4.6.2	Naturschutzgebiete	30
4.6.3	Landschaftsschutzgebiete	31
4.6.4	Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II	34
4.6.5	Naturdenkmale / Baudenkmale	35
4.6.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	36
4.6.7	Gesetzlich geschützte Biotope	36
4.6.8	Waldflächen	37
4.6.9	Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen)	38
4.7	Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2017, 2022) und RROP (1996) (Plan 4)	38
4.7.1	Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund	38
4.7.2	Vorranggebiet Wald	39

4.7.3	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	39
4.7.4	Vorranggebiet Natur und Landschaft	40
4.7.5	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	41
4.7.6	Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft	41
<b>5.0</b>	<b>ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)</b>	<b>42</b>
<b>6.0</b>	<b>DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN BELANGE OHNE AUSSCHLUSSWIRKUNG (ARBEITSSCHRITT 4)</b>	<b>44</b>
6.1	Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)	44
6.1.1	Landesweite Biotopkartierung	44
6.1.2	Für die Fauna wertvolle Bereiche	44
6.1.3	Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung	44
6.1.4	Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser	45
6.2	Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)	45
6.2.1	Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)	45
6.2.2	Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)	46
6.2.3	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2019)	46
6.2.4	Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	46
6.2.5	Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden	47
6.3	Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)	47
6.3.1	Bewertung der Landschaftsbildeinheiten	47
6.3.2	Wallheckengebiete	48
6.3.3	Kulturelles Sachgut (LROP 2022)	49
<b>7.0</b>	<b>REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS</b>	<b>49</b>
<b>8.0</b>	<b>STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)</b>	<b>51</b>
8.1	Suchraum I – „Lieth-Lehmden“	51
8.2	Suchraum II – „Wapeldorf Süd“	51
8.3	Suchraum III – „Wapeldorf Nord“	51
8.4	Suchraum IV – „Lehmdermoor“	51
8.5	Suchraum V „Hankhauser Moor – West“	51
8.6	Suchraum VI „Hankhauser Moor“	51
8.7	Suchraum VII „Hankhauser Moor – Nord“	51
8.8	Suchraum VIII „Ipweger Moor – Nord“	51
8.9	Suchraum IX „Ipweger Moord“	51
<b>9.0</b>	<b>DARSTELLUNGEN ZUM SUBSTANZIELLEN RAUM</b>	<b>52</b>

<b>10.0</b>	<b>HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG</b>	<b>55</b>
<b>11.0</b>	<b>FLÄCHENBEITRAGSWERT</b>	<b>56</b>
<b>12.0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>58</b>
<b>13.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>60</b>

## Planverzeichnis

- Plan Nr. 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
- Plan Nr. 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
- Plan Nr. 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen
- Plan Nr. 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)
- Plan Nr. 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan Nr. 6:** Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III
- Plan Nr. 7:** Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche
- Plan Nr. 8:** Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan Nr. 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Fachpläne 1 bis 9

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1	5
Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021	7
Abb. 3: Suchräume I bis IX (unmaßstäblich)	43

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	6
Tab. 2: Übersicht Tabukriterien	14



# ERLÄUTERUNGSTEXT

## 1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Am 08.03.2022 beschloss die Gemeinde Rastede die Erarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede beauftragt, welche Grundlage für die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie sein soll. Hiermit sollen im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Vier der damals ermittelten Suchräume sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der damit einhergehenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Neuregelung in § 245e BauGB sowie der Neufassung des § 249 BauGB werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie an Land neu geordnet. In der gültigen Neufassung regelt § 249 Abs. 1 BauGB, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar ist. D. h. die bisherige Steuerung der Windenergie im Hoheitsgebiet von Gemeinden/Städten durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in den Flächennutzungsplänen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist damit obsolet.

Künftig ergibt sich die Beurteilung, ob WEA privilegiert zulässig sind oder als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig sind aus § 245 (2) BauGB. Demnach sind WEA so lange als privilegierte Vorhaben zu behandeln, bis der Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt hat. Wenn dieser Sollwert (Flächenbeitragswert) erreicht ist, richtet sich die Errichtung von WEA nach § 35 (2) BauGB, sie werden dann als sonstiges Vorhaben eingestuft.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms muss der Landkreis Ammerland den Vorgaben des am 01. Februar 2023 in Kraft tretenden Windenergiebedarfsgesetzes (WindBG) nachkommen und Vorranggebiete für Windenergie oder Eignungsgebiete ausweisen, um den für den Landkreis geforderten Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2032 zu erfüllen. Sollte der Landkreis den vorgegebenen Flächenbeitragswert nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eines Planungsträgers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. D. h. WEA sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden ihr Gemeindegebiet erneut anhand einer Standortpotenzialstudie auf potenziell für die

Windenergie geeignete Flächen zu überprüfen sowie den Flächenanteil am Gemeindegebiet näherungsweise als Orientierungswert zu ermitteln.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede werden insgesamt vier Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Dies sind der Windpark „Lieth-Lehmden“ mit derzeit acht Windenergieanlagen (WEA) sowie die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten und noch nicht errichteten Windparks „Wapeldorf Süd“, „Wapeldorf Nord“ sowie „Lehmeder Moor“.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Gemeindegebiet von Rastede in Frage kommen.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Gemeinde. Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Unter der weiteren Anwendung von Kriterien werden aus den ermittelten Suchräumen die eigentlichen Konzentrationszonen, die als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sind die Konzentrationszonen generell auf das potenzielle Vorkommen auch kleinflächiger, geschützter Vegetationsbestände/Biotope, sowie ihre Bedeutung für die Fauna (insbesondere Brut- und Gastvögel) zu überprüfen.

Fehlende aktuelle Faunadaten sind daher im Vorfeld einer Entscheidung für eine Konzentrationszone zu erheben. Dies dient der sachgerechten Abwägung zwischen den Flächen, um als Ergebnis die Konzentrationszonen mit dem geringsten Konfliktpotenzial auswählen zu können. Das Fehlen aktueller Faunadaten führt also dazu, dass ein wichtiger Belang nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall einen Verzicht bzw. einen Wegfall einer Konzentrationszone bedeutet.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden im August 2022 von der Gemeinde Rastede faunistische Kartierungen von Brut- und Rastvögel für die anstehende Flächenutzungsplanänderung in Auftrag gegeben.

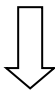
## 2.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen (s. Kap. 3.1) auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu bestimmen.

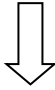
Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin werden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage werden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in fünf Arbeitsschritten:

**Vorauswahl nach Tabukriterien**

- 
- |                  |   |
|------------------|---|
| Arbeitsschritt 1 | Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien  |
| Arbeitsschritt 2 | Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien |
| Arbeitsschritt 3 | Ermittlung der Suchräume                  |

**Abwägung der Suchräume**

- 
- |                  |  |
|------------------|--|
| Arbeitsschritt 4 | Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung |
|------------------|--|

**Standortbeschreibung und -empfehlung**

- |                  |   |
|------------------|---|
| Arbeitsschritt 5 | Standortbeschreibung – Vertiefte Diskussion der verbleibenden Suchräume |
|------------------|---|

**Vorauswahl nach Tabukriterien**

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritte 1 und 2, vgl. Kapitel 4.0).

Hierzu werden in den Plänen 1 bis 4 thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Plan 5 können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden.

**Standortdiskussion**

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen könnten, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht (vgl. Kapitel 6.0). Alle Belange, die keine Ausschlusswirkung aufweisen, werden thematisch gegliedert in den Plänen 6 bis 8 dargestellt. Dies dient dem Vergleich der Suchräume untereinander und damit der Abwägung.

**Standortbeschreibung und -empfehlung**

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben (s. Kap. 8.0). Dies geschieht u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Suchräume sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen. Die endgültige Entscheidung über die eventuell im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergie (Kap. 9.0) obliegt der Gemeinde Rastede.

**Hinweis**

Die Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter durch konkrete Windparkplanungen muss im Rahmen der Bauleitplanung zusätzlich erfolgen und ist nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie.

### 3.0 GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIE-ERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN

#### 3.1 Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes

Die Nutzung von Windenergie im Allgemeinen hängt von gewissen Parametern ab:

- Windgeschwindigkeit und -höffigkeit,
- Infrastruktur des Standortes (vorhandene Versorgungskabel, Nähe zum Umspannwerk, vorhandene Erschließungswege etc.),
- Referenzanlagentyp.

##### Windgeschwindigkeit und -höffigkeit

Das Windangebot ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Grundsätzlich gilt: mit zunehmender Entfernung von den Küstengebieten ist an Binnenlandstandorten aufgrund des wachsenden Einflusses der Bodenrauigkeit eine Abnahme der Windgeschwindigkeiten festzustellen. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit ist darüber hinaus mit zunehmender Höhe über dem Meeresspiegel zu beobachten. An einem Standort nimmt die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zu und damit auch die Energieausbeute. Ein relativ grobes Verfahren zur Windenergie-Prognose ist die flächenhafte Darstellung der Windverhältnisse in Windpotenzialkarten. Da kleinräumige Potenzialänderungen innerhalb eines Landschaftsraumes wie dem Binnenland nur unzureichend darstellbar sind, eignen sich Windkarten lediglich für eine erste Orientierung über das zu erwartende Windpotenzial. Die Windgeschwindigkeit geht mit der dritten Potenz in die Leistung ein. Deshalb ist die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem WEA-Standort nur bedingt zur Ertragsabschätzung geeignet. Angaben über die Häufigkeitsverteilung des Windgeschwindigkeitsspektrums werden benötigt. Zur Ermittlung der Windverhältnisse und zur Ertragsprognose an einem Einzelstandort wird im Rahmen konkreter Genehmigungsplanungen seitens der Projektierer i. d. R. entweder auf Windmessungen vor Ort oder EDV-gestützte Standortanalysen nach dem Europäischen Windatlasverfahren (WASP) zurückgegriffen (Windgutachter)<sup>1</sup>. Im Rahmen der Studie wird aufgrund der Topographie des Gemeindegebietes und seiner Lage im küstennahen Raum des norddeutschen Tieflandes von annähernd ähnlichen Windverhältnissen im gesamten Gemeindegebiet ausgegangen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass ein Windpark bzw. eine WEA des Referenzanlagentyps prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gemeinde legt der Standortfindung im Rahmen dieser Studie daher kein Windgutachten zugrunde, da dies nicht die nötige Abwägungsrelevanz im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten entfaltet.

##### Infrastruktur des Standortes

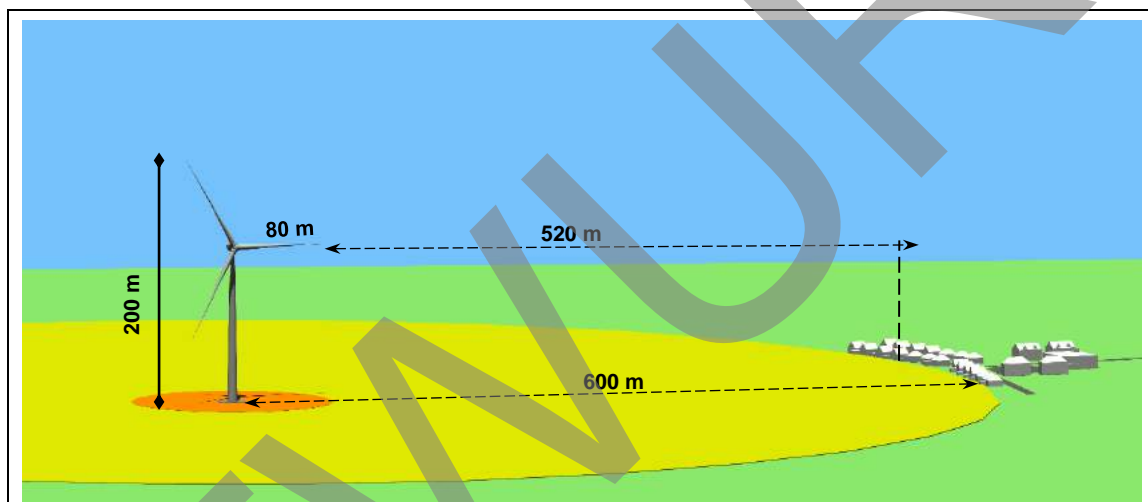
Die Eignung eines Standortes wird auch durch dessen Lage im Raum beeinflusst. Zum Beispiel kann sich die Nähe zu einem Umspannwerk wirtschaftlich positiv auf die daraus folgenden Aufwendungen bspw. für den Leitungsbau auswirken. Dieser für die Projektierer wichtige Aspekt wird im Rahmen der Studie jedoch nicht wertend berücksichtigt und fließt in die Standortbewertung nicht ein. Dies ist damit zu begründen, dass sich auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht klären lässt, ab wann die erforderliche Netzanbindung unter Berücksichtigung evtl. entgegenstehender Belange für den oder die Betreiber nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Es wird auf Grund von Erfahrungen aus Windkraftplanungen in zahlreichen Gemeinden/Städten in Niedersachsen in den letzten Jahren davon ausgegangen, dass eine Netzanbindung prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet technisch möglich ist.

<sup>1</sup> <http://www.iwr.de/wind/klima/index.php>, Abfrage: 05.09.2022

### Referenzanlagentyp

Im Rahmen dieser Studie wird von einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Dass zukünftig insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen, wie z. B. der ENERCON E-160 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (s. Abb. 1).

Die Annahme der Referenzhöhe sowie dieses Rotordurchmessers schließt die Errichtung höherer oder niedrigerer Anlagen mit größerem oder kleinerem Rotor in den schließlich dargestellten Suchräumen nicht aus.



**Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1 (orange Fläche entspricht dem Bereich, der vom Rotor überstrichen wird)**

Drehrichtung:	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl der Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	4,6 MW

## 3.2 Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche, welche die etwaigen Lärmschutzrichtwerte einzuhalten haben, gehen vorwiegend von den Rotorblättern aus. Dies wird sowohl über ausreichende Abstände der WEA zum nächsten Wohnhaus als auch über gesteuerte Betriebsweisen (z. B. einen gedrosselten Betrieb bei Nacht) erreicht.

Die Beurteilung, ob Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Richtwerte der TA Lärm sind nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung sowie zwischen Tages- und Nachtzeit abgestuft. Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 dB(A) als Richtwert. Existiert für ein im Zusammenhang bebauten Gebiet kein Bebauungsplan (sog. unbeplanter Innenbereich), so ist es anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung einzustufen oder von einer Gemengelage zwischen verschiedenen dortigen Gebietstypen auszugehen. Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung

ist für den Außenbereich im Hinblick auf dortige Wohnbebauung der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebietes anzusetzen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schallgutachten anzufertigen, um die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen oder bei Bedarf einen schallreduzierten Betrieb vorschreiben zu können.

**Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm**

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, Klinik	45 dB(A)	35 dB(A)

Neben Schallemissionen ist auch der mögliche Schattenwurf von WEA zu berücksichtigen. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt bzw. belegbar, es handelt sich bei Schattenwurf jedoch um eine Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG.)

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2020) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Eine erhebliche Belästigung ist laut diesen Hinweisen dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt (betroffenem Wohnhaus) eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (h/a) – dies entspricht in der Realität rund 8 h/a reale Beschattungsdauer, da die Sonne nicht immer scheint – und 30 Minuten pro Tag (min/d) nicht überschritten wird. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück. Die zulässige Beschattungsdauer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm existiert nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung können diese Beurteilungsmaßstäbe nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden (OVG Lüneburg 12 ME 38/07, VG Oldenburg 5 A 2516/11), sondern das zumutbare Maß muss auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden. Hier kommt es z. B. auf die Art der Arbeit (Konzentration erforderlich) und den konkreten Arbeitsort an (z. B. fensterlose Halle). Grundsätzlich ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung und/oder der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse), um bei Bedarf Abschaltzeiten bei Überschreiten dieser Richtwerte festlegen zu können. Zur Regelung des Betriebes existieren sogenannte Schattenwurfmodule, die die WEA (oder mehrere) bei Überschreiten der zulässigen Schattenwurfzeiten innerhalb des Zeitfensters, in dem Sonne, WEA und betroffene Wohnhäuser im entsprechenden Winkel zueinanderstehen, abschalten, wenn die Sonne scheint.

### 3.3 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Wirtschafts-, dem Landwirtschafts-, dem Innen- und dem Sozialministerium einen Windenergieerlass erarbeitet, der am 24.02.2016 in Kraft getreten ist. Da dieser zum 31.12.2021 außer Kraft getreten wäre, beschloss das Umweltministerium, unter Berücksichtigung des neuen Niedersächsischen Klimagesetzes, eine Überarbeitung des Erlasses. Nach einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess wurde der überarbeitete Windenergieerlass mit der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021 am 01.09.2021 verabschiedet.

Der Leitfaden Artenschutz (Anlage 2 des Windenergieerlasses von 2016) befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung, sodass dieser weiterhin anzuwenden ist.

Gemäß Windenergieerlass (2021) ist es Ziel des Landes Niedersachsen, bis 2030 mindestens 20 GW Windenergieleistung an Land zu installieren. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Berechnung von Flächenpotenzialen in Niedersachsen wurde ermittelt, dass zur Zielerreichung mind. 7,05 % der landesweiten Potenzialflächen (Flächen abzüglich der harten Tabuzonen, Gewerbe- und Industriegebiete, sämtliche FFH-Gebiete sowie Wald) bzw. 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. „Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.“ (vgl. Kap. 2.14 des Windenergieerlasses Nds. 01.09.2021). Für die Planung ist dabei relevant, dass hier von einer „rotor-out-Berechnung“ ausgegangen wird. Die geplante Windenergieanlage muss sich also nicht samt ihrer Rotorblätter, sondern nur mit dem Mast in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet befinden. Die Rotorspitzen dürfen über die Grenzen hinausragen. Bei der Berechnungsmethode „rotor-in“ müssen die Rotoren der Windenergieanlagen vollständig innerhalb der Grenzen der Suchräume (Potenzialflächen) liegen, wodurch sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 % der Landesfläche) ergibt.

Als Hilfestellung zur Ermittlung der harten Tabuzonen, die als Suchräume (Potenzialflächen) nicht in Frage kommen, verweist der Windenergieerlass auf die Tabelle der Anlage 2 des Windenergieerlasses (2021) (s. Abb. 2).

1. Siedlung		
Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis zu den harten Tabuzonen
<b>Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)</b>		nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, Beschluss vom 24. 6. 2010 — 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H <sup>14)</sup>	Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34). In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt.
<b>Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)</b>		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H <sup>14)</sup>	s. o.
<b>Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete</b>		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H <sup>14)</sup>	s. o.

<sup>14)</sup> Die harte Tabuzone entspricht der 2-fachen Anlagengesamthöhe (H), gemessen ab Mastfußmitte. Der Planung muss eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

**Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021 – Beispiel für harte Tabuzonen**

In Bezug auf die weichen Tabuzonen gibt der Windenergieerlass folgenden Hinweis:  
 „Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind. Da der Plangeber einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzonen hat, muss er

*darlegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und die Gründe für seine Wertung darlegen.“*

Der Windenergieerlass ist für Kommunen verbindlich, wenn diese im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde o. ä. bei der Genehmigung und Überwachung tätig werden. Im Fall eines konkreten Genehmigungsverfahrens für WEA im Gemeindegebiet von Rastede nach BImSchG ist der Landkreis Ammerland die Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung, also bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP) oder Bebauungsplänen, dient der Erlass den Landkreisen, Städten und Gemeinden dagegen als Orientierungshilfe für die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Für Planer und Investoren gibt er schließlich wichtige Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

### 3.4 Wind-an-Land-Gesetz

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens (2015), dem Klimaschutzgesetz 2021 und der aktuellen Energiekrise hält die Bundesregierung eine Abkehr von fossilen Energieressourcen zu erneuerbaren Energien und damit einer unabhängigen Energieversorgung nicht nur geboten, sondern auch dringend erforderlich. Dazu soll die Windenergie an Land deutlich ausgebaut werden<sup>2</sup>. Um dieses Ziel zu erreichen und insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen zu beschleunigen und die notwendigen Flächen bereitzustellen, hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, WaLG) gebilligt, welches der Bundestag einen Tag vorher verabschiedet hatte<sup>34</sup>. Neben dem „Windflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) beinhaltet es auch Änderungen der Regelungen im Baugesetzbuch, anhand derer die ausreichende Flächenbereitstellung für Windenergie geregelt und sichergestellt werden soll. Das WaLG und die darin enthaltenen Änderungen u. a. des BauGB sowie das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Parallel zu dem WaLG wurde auch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Damit soll der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie an Land bis 2045 beschleunigt und vereinfacht werden. Durch die Änderungen liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen zukünftig in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Einführung bundeseinheitlicher Standards für Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Ausnahmeerteilungen vor. Überdies enthält das Gesetz Erleichterungen für Repowering-Vorhaben. Ebenfalls soll es zukünftig nationale Artenhilfsprogramme geben, welche das Bundesamt für Naturschutz betreuen wird. Zur Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen. Die 4. Änderung des BNatSchG ist bereits am 29. Juli 2022 in Kraft getreten, einige Teile werden am 1. Februar in Kraft treten. Die geänderten Regelungen zum § 26 Landschaftsschutzgebiete – Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten – treten zusammen mit dem Windflächenbedarfsgesetz am 1. Februar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Ausbau der erneuerbaren Energien, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972> (Abfrage: 30.08.2022).

<sup>3</sup> PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Wind-an-Land-Gesetz, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, (Abfrage: 30.08.2022).

<sup>4</sup> BUNDESRAT KOMPAKT (2022): Top 54 WindanLand, Beschluss, <https://www.bundesrat.de/DE/plen/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html?nn=4732016#top-54> (Abfrage: 30.08.2022).



### **Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Flächenziele vorgegeben, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Niedersachsen muss hiernach bis zum 31. Dezember 2027 einen sogenannten Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche der Windenergie an Land zur Verfügung stellen. Damit wären die im Nds. Windenergieerlass (2021) genannten Orientierungswerte nicht mehr maßgebend (vgl. Kap. 3.3).

Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes können die Länder regional unterschiedliche Teilflächenziele festlegen, mit denen sie jedoch in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen müssen. Dies ist besonders in Ländern von Bedeutung, in denen eine Ausweisung von Windenergieflächen über die Landkreise (RROP) und Kommunen (FNP) erfolgt. Ob und wann die für ganz Niedersachsen geltenden Flächenbeitragswerte regionalisiert und auf die einzelnen Landkreise und Kommunen (Städte und Gemeinden) je nach ihren Möglichkeiten und regionalen Besonderheiten evtl. aufgeschlüsselt werden, ist derzeit noch offen.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches werden die gesetzlichen Flächenvorgaben in das Planungsrecht integriert, wodurch sich zugleich die Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, erübrigt (vgl. Kap. 3.5).

Im Falle einer Verfehlung der Flächenbeitragswerte bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eines Planungsträgers (Landkreis/Stadt/Gemeinde) gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, sodass WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn denn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gewährleistet bzw. gesichert ist. Andererseits haben Kommunen als Planungsträger so lange keine Steuerungsmöglichkeit der Windenergie im Plangebiet (mehr), bis ausreichend Flächen für die Windenergie gemäß dem Flächenbeitragswert ausgewiesen wurden oder bis ohne Flächenausweisungen ausreichend WEA im Plangebiet auch außerhalb von dafür vorgesehenen Flächen entstanden sind. Ab 2027 gilt dies auch, wenn eine Kommune einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung hat, der die Flächenbeitragswerte aber nicht erreicht.

### **3.5 Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen**

Da mit einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von im Außenbereich grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA eingeschränkt wird, sind an die Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie besondere Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren hierzu zahlreiche Kriterien und Anforderungen in der Regional- und Bauleitplanung formuliert und konkretisiert. In seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11. 4. 2013 (4 CN 2/12) hat das BVerwG Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung formuliert. Demnach muss der Planungsträger [hier: die Gemeinde Rastede] im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum [hier: Gemeindegebiet] betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum verschaffen. „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten<sup>5</sup>“. Das OVG Lüneburg hat diese Anforderungen in

<sup>5</sup> vgl. Urteile vom 17. Dezember 2002 – BVerwG 4 C 15.01 – BVerwG 117, 287 <289> und vom 13. März 2002 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261

seine ständige Rechtsprechung übernommen<sup>6</sup>. Beim Ausschluss von Flächen hat der Plangeber zwischen harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und weichen Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen (auf Basis einheitlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum) nicht errichtet werden sollen, zu unterscheiden.

Bei den „**harten**“ **Tabuzonen** handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Städte/Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Beispiele: Wohngebiete, Straßen, Deiche, bestimmte Schutzgebiete mit Bauverbotten etc.

Demgegenüber sind „**weiche**“ **Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Die letztlich ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein. Die Planung darf nicht dazu missbraucht werden, WEA faktisch nahezu zu verhindern (sog. Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung).

Im Rahmen dieser Studie werden daher bei der Ermittlung von Suchräumen für die Windenergienutzung die verschiedenen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen umfassend erläutert. Insbesondere die weichen Kriterien bedürfen dabei einer nachvollziehbaren Begründung. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 heißt es dazu u. a.: *„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.“*

Die weichen Tabukriterien sind ggf. gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagen eine Gemeinde bzw. Stadt der Windenergie zumindest bis zum 1. Februar 2023 nicht substantiell Raum eingeräumt wird<sup>7</sup>.

Zur Prüfung der Frage, ob der Windenergie in einer Gemeinde bzw. Stadt substantiell Raum gegeben wird, ist eine wertende Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum<sup>8</sup> erforderlich. Die Beurteilung sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen, denen im Einzelfall eine Indizwirkung beigemessen werden kann:

- Verhältnis der Größe der Suchräume zum Plangebiet,
- Verhältnis der Größe der Suchräume zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht,
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten aus höherrangigen Planungen

<sup>6</sup> OVG Lüneburg Beschluss vom 18.05.2020 – 12 KN 243/17, m. w. N.

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil des 4. Senats vom 13. Dezember 2012, AZ: 4 VN 1.11.

<sup>8</sup> BVerwG 4 C 7.09 vom 20. Mai 2010; OVG Lüneburg vom 11. November 2013 – 12 LC 257/12; OVG Lüneburg Ur. vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18.

- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien.

Eine solche Betrachtung wird in Kap. 9.0 durchgeführt.

Zusätzlich wird näherungsweise der Flächenanteil der Suchräume am Gemeindegebiet als Orientierungswert ermittelt (s. Kap. 11.0).

## **4.0 HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON RASTEDE (Arbeitsschritt 1 und 2)**

### **4.1 Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP**

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 2017, 2022). Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP von 1994 liegt aktuell mit dem Stand 2017 und 2022 vor. Das Kabinett der niedersächsischen Landesregierung beschloss in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 das Landes-Raumordnungsprogramm fortzuschreiben. Der Beschluss der Änderungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG erfolgte am 30. August 2022 durch das Kabinett. Die Änderungsverordnung des LROP trat damit am 17. September 2022 in Kraft. Die Neubekanntmachung einer konsolidierten Gesamtfassung des LROP samt aller Anhänge und Anlagen soll laut des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kürze erfolgen, sodass zur Vollständigkeit der Daten, die Aussagen des LROP 2017 mit hinzugezogen werden.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt neben der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Weiter fordert es, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2017). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen der Planungsträger und seiner etwaigen Gemeinden zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungspro-

gramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Träger der Regionalplanung bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung ihrer Träger maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dargestellt.

Die Festlegung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen. Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht, sodass im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Standortpotenzialstudie das RROP 1996 weiterhin maßgeblich ist. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

## 4.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Der LRP (2021) geht im Kapitel 5.7.3 „Energiewirtschaft“, Unterpunkt 5.7.3.1 „Windenergie“ auf die Windenergienutzung ein.

Folgende Bereiche sollten gem. LRP 2021 nicht bei der Standortwahl für Windenergie herangezogen werden:

- *„Bereiche, von sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere für Brut- und Gastvögel), von NSGs und Gebieten mit Vorrangsetzung für die Ausweisung von NSGs,*
- *Wichtige Bereiche für den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes und für das Landschaftserleben und Freihalten von weithin sichtbaren Geländekuppen,*
- *Waldflächen, insbesondere alte Waldstandorte,*
- *Schonung von kulturhistorisch gewachsenen Ortsstrukturen und Dorflagen durch ausreichende Abstandregelungen,*
- *Konsequente Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ bei der Standortplanung“ sowie*
- *„Berücksichtigung des zugehörigen Leitfadens Artenschutz zum Windenergieerlass bei der Standortplanung“.*

Im Rahmen der Aufstellung des RROP des Landkreises Ammerland werden u. a. Informationen des LRP herangezogen. Folglich ist der Landschaftsrahmenplan eine Grundlagenquelle u. a. für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des RROP (s. o.).

### **4.3 Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände**

In der nachfolgenden Tabelle werden die harten und weichen Tabuzonen sowie die hierzu im Rahmen der vorliegenden Studie angesetzten Abstände aufgelistet. Die einzelnen Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert und deren Einstufung als hartes oder weiches Tabukriterium begründet.

Tab. 2: Übersicht Tabukriterien

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
<b>Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen</b>				
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzung) gem. §§ 30, 34 BauGB	400 m <sup>9</sup>		+ 400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbe- reich, Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB	400 m <sup>9</sup>		+ 200 m (insg. 600 m)	Kap. 4.4
Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim	400 m <sup>9</sup>		+ 400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pfl- geheim, Heimatpflegeeinrichtung für see- lisch behinderte Menschen, Kureinrichtun- gen, Camping und/oder Wochenendhaus- gebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel	400 m <sup>9</sup>		+ 400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Niedersächsisches Lan- desamt für Brand- und Katastrophenschutz	400 m <sup>9</sup>		+400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser, Ho- tel und Gaststättenbetrieb	400 m <sup>9</sup>		+400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Biogasanlagen	–		200 m	Kap. 4.4
		Gewerbliche Bauflächen	400 m	Kap. 4.4
		Flächen für den Gemeinbedarf	–	Kap. 4.4
		Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof)	–	Kap. 4.4

<sup>9</sup> Zweifache Anlagenhöhe bei 200 m hohen Referenzanlagen; der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte (gem. Niedersächsischer Windenergieerlass (2021))

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark	–	Kap. 4.4
		Baumschule	–	Kap. 4.4
		Grünflächen	–	Kap. 4.4
		Modellflugplatz (Aufstiegsfläche)	300 m	Kap. 4.4
		Flächen für Versorgungsanlagen, Ab- fallentsorgung	–	Kap. 4.4
		Sonderbaufläche – Photovoltaik-Frei- flächenanlagen	–	Kap. 4.4
		Parkplatzflächen	–	Kap. 4.4
<b>Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk</b>				
Bundesautobahn	40 m		+ 60 m (insg. 100 m)	Kap. 4.5.1
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m		+ 20 m (insg. 40 m)	Kap. 4.5.1
Geplanter Trassenverlauf der Bundesau- tobahn A20	40 m		+ 60 m (insg. 100 m)	Kap. 4.5.1
Gleisanlagen- und Schienenwege	–		100 m	Kap. 4.5.2
110-kV-Elektrizitätsfreileitung, 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsleitung	–		135 m	Kap. 4.5.3
Erdölleitung	30 m		–	Kap. 4.5.4
Erdgasleitung, Erdgashochdruckleitung	30 m		–	Kap. 4.5.4
Verfüllte Erdöl-Bohrung	–		–	Kap. 4.5.4
BOS-Richtfunkstrecke der Polizei	30 m		–	Kap. 4.5.5
Hauptwasserleitung	–		–	Kap. 4.5.4
Stillgewässer ab 1 ha Größe gem. § 61 BNatSchG	50 m	Stillgewässer unter 1 ha Größe	–	Kap. 4.5.6

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Gewässer II. Ordnung	5 m <sup>10</sup>	Kap. 4.5.6
<b>Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche</b>				
FFH-Gebiete	–		–	Kap.4.6.1
Naturschutzgebiete	–		–	Kap. 4.6.2
Landschaftsschutzgebiete	–		Einzelfall	Kap. 4.6.3
Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II	–		–	Kap. 4.6.4
Naturdenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
Baudenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
		Geschützte Landschaftsbestandteile	–	Kap. 4.6.6
		Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB- NatSchG	–	Kap. 4.6.7
		Waldflächen ab 1 ha	100 m ab 5 ha Größe	Kap. 4.6.8
		Kompensationsflächen ab 1 ha Größe	–	Kap. 4.6.9
<b>Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und dem RROP (1996)</b>				
Vorranggebiet Natura2000 (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Wald (LROP)	–		–	Kap. 4.7.2
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand und Torf (LROP)	–		–	Kap. 4.7.3
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf abzgl. Hankhauser Moor und den Vor- ranggebieten Torferhaltung gem. LROP 2022 (RROP)	–		–	Kap. 4.7.3

<sup>10</sup> Der Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.



<b>Harte Tabuzone (Fläche)</b>	<b>Umgebungsschutz (hart)</b>	<b>Weiche Tabuzone (Fläche)</b>	<b>Umgebungsschutz (weich)</b>	<b>Begründung</b>
		Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.4
		Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP)	–	Kap. 4.7.5
		Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.6

#### 4.4 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1)

Im Falle der Siedlungsgebiete wurden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gemäß §§ 30, 34 BauGB) aus vorliegenden, von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellten Bebauungsplänen sowie allen Änderungen bis einschließlich der 80. FNP-Änderung (Stand: Juli 2021) dargestellt und als harte Tabuzonen behandelt. (s. Plan 1).

Im Außenbereich wurden Wohngebäude sowie Gebiete mit Außenbereichssatzung (gemäß § 35 BauGB) als harte Tabuzonen bzw. -bereiche berücksichtigt (Plan 1). Grundlage hierfür waren die vorliegenden digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®). Diese Daten enthalten die Standorte der im Gemeindegebiet vorhandenen Wohngebäude. Nebengebäude (Schuppen, Garagen etc.) besitzen keinen Schutzanspruch in Hinblick auf Lärmimmissionen und müssen demnach auch nicht durch Abstände „geschützt“ werden. Eine Überprüfung vor Ort, ob ein in den ALKIS-Daten enthaltenes Gebäude mit angegebener Wohnnutzung tatsächlich auch als Wohngebäude genutzt wird, hat im Rahmen dieser Studie nicht stattgefunden.

Zum Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkungen werden Abstandsradien als harte Tabuzonen für Windenergie zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** angesetzt. Dieser anzusetzende harte Schutzabstand beträgt in der vorliegenden Studie in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Niedersachsen (NMU 2021) 400 m vom Turmmittelpunkt einer Windenergieanlage aus. Dies resultiert aus der zweifachen Anlagenhöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage (2 x 200 m = 400 m). Dieser Abstand ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird.

*„Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.“*

Angesichts dessen hält es das OVG Lüneburg für vertretbar,

*„wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebiets-typen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten“<sup>11</sup>.*

Die Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung“ ergeben sich aus Entscheidungen des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09). Die prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind

<sup>11</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81.

dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar.

Hiernach erfordert die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände, wobei sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Im Hinblick auf den Schall stellen die Immissionsrichtwerte gem. § 5 BImSchG i. V. mit der TA-Lärm letztendlich die einzigen Vorgaben mit rechtlicher Bindungswirkung dar. Folgende Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen sind hier maßgeblich und einzuhalten:

- 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten,
- 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten,
- 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts in Misch-/Dorfgebieten.

Hierzu heißt es in der TA-Lärm: „Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. Nr. 1 BImSchG) ist [...] sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.“ Somit können Windenergieanlagen nach rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich so dicht an die Wohnbebauung heran gesetzt werden, wie es zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zulässig wäre.

Gemäß der TA Lärm wird hinsichtlich der einzuhaltenden (Nacht-)Werte zwischen Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen (reine und allgemeine Wohngebiete), und Gebieten mit gemischter Nutzung (Mischgebiete) unterschieden, so dass auch eine Differenzierung bei den nötigen Schutzabständen in der Studie denkbar wäre. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da besonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann. Unter dem Aspekt der städtebaulichen Weiterentwicklung soll zudem eine Umwandlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb eines Mischgebiets in Wohnnutzungen künftig weiterhin möglich sein, weshalb Mischgebieten im Rahmen der Studie der gleiche Schutzabstand wie Wohngebieten beigemessen wird.

Bei der Festlegung von weichen Tabuzonen kann die Gemeinde im Zuge der Standortfindung im Rahmen der übrigen bindenden, rechtlichen Vorgaben weitere Bereiche des

Gemeindegebietes für die Windenergienutzung ausschließen. Davon wird hier vorrangig im Bereich um die Siedlungen inklusive ihrer harten Schutzabstände Gebrauch gemacht. Dies geschieht vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs. Bei diesen Überlegungen ist das Planungsziel, der Windenergie substanziell Raum einräumen zu können, zu berücksichtigen. Aufgrund dieser planerischen Überlegungen wird daher zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** über den harten Abstand von 400 m hinaus ein weitergehender Vorsorgeabstand von nochmals 400 m als weiche Tabuzone zugebilligt. Insgesamt ergibt sich also ein Abstand von 800 m zu den o. g. Bereichen, der sich aus den 400 m als harte Abstandszone zzgl. 400 m als weiche Abstandszone zusammensetzt.

**Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Außenbereichssatzungen** (gem. § 35 BauGB) wird regelmäßig der gleiche Schutzanspruch gemäß TA-Lärm beigemessen wie auch den Mischgebieten. Die Gemeinde Rastede hat sich daher dazu entschieden für die Wohngebäude im Außenbereich sowie zu den Außenbereichssatzungen eine weiche Abstandszone von 200 m in Addition zur harten Abstandszone von 400 m festzulegen, so dass insgesamt ein Abstand von 600 m eingehalten werden soll. Dies entspricht der 3-fachen Anlagenhöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage (bei Rotorblatt in senkrechter Stellung) und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können (s. o.). Da der Außenbereich primär den privilegierten Nutzungen dient, kann er hinsichtlich des weichen Vorsorgeabstandes nicht mit Mischgebieten gleichgesetzt werden. Anders als im Innenbereich ist der zu gewährleistende Schutzanspruch nämlich auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Funktion des Außenbereichs zu bestimmen, wie in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommt. Der verringerte Vorsorgeabstand trägt danach dem Umstand Rechnung, dass im Außenbereich regelhaft auch solche Nutzungen zulässig sind, die teils in Mischgebieten nicht untergebracht werden können. In der Abwägung mit der privilegierten Nutzung der Windenergie tritt die Wohnnutzung im Außenbereich daher eher zurück als die Wohnnutzung im – ggf. auch gemischt genutzten – Innenbereich.

Im Flächennutzungsplan dargestellte **gewerbliche Bauflächen** werden in der vorliegenden Studie ebenfalls als weiche Tabuzonen behandelt, da „eine Windenergienutzung auf diesen unter gewissen Konstellationen zwar möglich aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist“ (NMU 2021). Eine Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (nach §§ 8 und 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, kann prinzipiell als Gewerbebetrieb oder Nebenanlage (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Das dies gleichwohl im Regelfall nicht zu erwarten ist, folgt insbesondere aus der Beachtung der erforderlichen Grenzabstände von 0,25 H (25 %er Höhe des Bauwerks) gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Notwendigkeit von Ausnahmeanträgen mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstücke sowie deren Verpflichtung, die Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten.

Die gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet sollen zur Aufnahme einer vergleichsweise dichten gewerblichen Bebauung dienen, um zahlreichen Betrieben nutzbare Flächen zu bieten und Arbeitsplätze zu generieren. Die Errichtung von WEA, die durch ihre Höhe die Bebaubarkeit der umliegenden gewerblichen Bauflächen einschränken würden, liefe dem zuwider. Da innerhalb der **gewerblichen Bauflächen ein Betriebsleiterwohnen nicht ausgeschlossen werden kann**, wird ein Abstand von 400 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und

untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17. Lediglich zu den im Gemeindegebiet vorhandenen Industriegebieten, in denen ein Betriebsleiterwohnen ausgeschlossen ist, wird kein zusätzlicher Vorsorgeabstand angesetzt.

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Biogasanlagen** werden im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt. Bei der Fermentation von organischen Stoffen zu Methan, kann als Nebenprodukt trotz Gegenmaßnahmen (Entschwefelung) hoch toxischer Schwefelwasserstoff entstehen. Infolge einer Beschädigung der Biogasanlage durch die Windenergieanlagen würde nicht nur das Methan entweichen, sondern auch Schwefelwasserstoff. Um dieses zu Vermeiden und um das Betriebspersonal bzw. den Landwirt vor den Immissionen durch Windenergieanlagen zu schützen, wird in Anlehnung an das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ (VEENKER INGENIEURE 2020) ein Vorsorgeabstand von 200 m (weiche Tabuzone) zu den Biogasanlagen berücksichtigt.

Auch die **Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Altenheim), sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof), Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark, Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Baumschule, Grünflächen/Golfplätze, Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Parkplatzflächen** werden als weiche Tabuzonen behandelt. Diese Flächen befinden sich vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche, sodass diese von deren Schutzabstände miteingeschlossen werden. Die Grünflächen sowie die Sonderbauflächen – Gaststätte, Tennis und der Jaderpark werden aufgrund ihrer Funktionen als Freizeit- und Naherholungsflächen als weiche Tabuzonen in der Studie berücksichtigt. Darüber weisen die o. g. Gebietskategorien vereinzelt bereits entsprechend ihrer Funktion bzw. Nutzungen (z. B. Schulen, Sportplätze, Einzelhandel, Tier- und Freizeitpark, etc.) Restriktionen auf.

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Modellflugplätze** des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. sowie Möwe e. V. werden ebenfalls als weiche Tabuzonen in die Studie eingestellt. Die Gemeinde hält ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, um auch zukünftig den Modellflugsport in der Gemeinde Rastede zu ermöglichen, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen eingeräumt werden kann. Zur Sicherung der Flugbereiche (Aufstiegsflächen) wird ein zusätzlicher 300 m Vorsorgeabstand um die Fläche als weiche Tabuzone eingestellt. Lediglich der zur Aufstiegsfläche des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. angenommene 300 m Vorsorgeabstand wird nicht zur Abgrenzung herangezogen, da es im Rahmen der Windparkplanung „Wapeldorf-Heubült“ im Jahr 2017 eine Verlegung des o. g. Flugfeldes durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erfolgte, sodass eine gegenseitige Störung vermieden werden kann.

Im Rahmen der Studie werden auch ausgewiesene Siedlungs- und Erholungsgebiete, Gewerbegebiete sowie Wohngebäude im Außenbereich der Nachbarkommunen innerhalb eines Radius von bis zu ca. 1.000 m um das Gemeindegebiet von Rastede berücksichtigt. Die Informationen zu diesen Gebietskategorien wurden aus den Flächennutzungsplänen der angrenzenden Kommunen, den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der informellen TöB-Beteiligung sowie Luftbildern entnommen. Zu diesen Gebieten werden ebenfalls die oben genannten harten und weichen Abstände angesetzt.

## 4.5 Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2)

### 4.5.1 Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg ist laut ihrer Stellungnahme vom 02.06.2022 für die in Rastede liegende Bundesautobahn A 28, Bundesstraße B 211, die Landesstraßen L 820 und L 825, L 826, L 862 sowie für die Kreisstraßen K 108, K 130 bis K 136, K 143, K 144 sowie K 340 zuständig. Die von der Straßenbaubehörde empfohlenen Abstandsregelungen beziehen sich auf die Angaben im Nds. Windenergieerlass (2016), der einen Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) empfiehlt. Ergänzend dazu verweist die Behörde auf die anbaurechtlichen Angaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG). Weitergehend verweist die Behörde auf die Planung zum Neubau einer Nord-West-Umfahrung (K 133), da sich diese aber noch in einem sehr frühen Stadium der Planung befindet, wird diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht mit dargestellt.

Die o. g. Mindestabstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Gefahr des Eisabwurfs von den Rotorblättern der Windenergieanlagen und dem diesbezüglichen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.6.2021. Gemäß Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen (RdErl. des MU vom 21.6.2021, [Nds. MBl. S. 1030]) i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 gelten Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.

Bei einer angenommenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von ca. 200 m wären folglich über 420 m Abstand einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurfgutachtens erfahrungsgemäß unterschreiten, sodass lediglich die gem. Niedersächsischem Straßengesetz vorgeschriebenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone als Tabuzonen berücksichtigt werden.

Gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen werden als harte Tabuzonen in der Studie berücksichtigt (s. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten wird (NMU 2021).

Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass es bei Landes- und Kreisstraßen einer Genehmigung der Straßenbaubehörde bedarf, wenn innerhalb eines 40 m-Abstandes Hochbauten errichtet werden sollen. Auch bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen bis zu 20 m bedürfen einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese Anbaubeschränkungszone werden als weiche Tabuzonen angesetzt, sodass sich insgesamt ein Umgebungsschutz von 40 m (20 m Anbauverbotszone + 20 m Anbaubeschränkungszone) ergibt.

Für die Autobahn A 29 ist die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest I – Außenstelle Oldenburg – zuständig. In der Stellungnahme vom 10.05.2022 wird lediglich auf die in Planung befindlich A 20 sowie auf die bereits vorliegenden Unterlagen hingewiesen.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Autobahnen keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszone wird

ebenfalls als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (s. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten werden muss (NMU 2021).

Ergänzend sind bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einem zusätzlichen Korridor von 60 m nur bei Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone) gestattet. Die Anbaubaubeschränkungszone wird als weiche Tabuzonen angesetzt.

Die geplante A 20, deren erster und zweiter Bauabschnitt zum Teilen in der Gemeinde Rastede liegen, werden nachrichtlich dargestellt. In der LROP-VO (2017) wird die geplante A 20 neben den weiteren bereits bestehenden Autobahnen im Bereich des Landkreises Ammerland als Vorranggebiet Autobahn dargestellt. Der erste Bauabschnitt Westerstede – Jaderberg wurde zwar durch die Autobahn GmbH genehmigt und durch den Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 03.02.2021 geändert und ergänzt, jedoch wurde am 07.07.2022 die für den ersten Bauabschnitt fehlerhafte Berechnung des Stickstoffeintrages in einem FFH-Gebiet vom BVerwG als rechtswidrig und nicht nachvollziehbar erklärt, sodass der Planfeststellungsbeschluss nicht erteilt werden konnte. Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 01.11.2022 wurde dieser Fehler bereinigt und die Unterlagen erneut beim BVerwG zur Entscheidung eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen.

Demnach wird der Trassenverlauf der A 20 sowie die 40 m Anbauverbotszone als harte Tabuzone und die 60 m Anbaubeschränkungszone als weiche Tabuzone aufgenommen.

#### 4.5.2 Gleisanlagen- und Schienenwege

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2022 auf die Bahnstrecken 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven sowie auf die 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 544 Leer – Rastede und Nr. 545 Rastede – Elsfleth, die das Gemeindegebiet durchqueren.

Ferner weist die Deutsche Bahn AG auf folgende Punkte hin, die im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind:

- Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und der Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
- Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen insbesondere vor den Gefahren des Eisabwurfs, eines Brandes und des Umstürzens der WEA sowie für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Schattenwurf, dringend geschützt werden.
- Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.
- Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

In Bezug auf die Bahnstromleitung verweist die Deutsche Bahn AG u. a. auf folgende Punkte:

- Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

- Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
  - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
  - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“*
- Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Im LROP Niedersachsen (2017, 2022) sowie im RROP Landkreis Ammerland (1996) wird die Bahntrasse 1522 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke aufgeführt. Daher wird dieser Belang i. V. m. den §§ 4, 5, und 8 Abs. 7 des ROG als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (Plan 2).

Gemäß der oben zitierten Stellungnahme sollen aufgrund der Gefahren durch Eisabwurf, Umstürzen der WEA sowie Störpotenziale in Form von Schattenwurf Abstände von größer gleich  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur Gleisachse und zur Bahnstromleitung  $> 1 \times$  Rotordurchmesser (mit Schwingungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von ca. 160 m wären folglich mindestens 420 m Abstand zur Gleisanlage einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurf- und Schattengutachtens im Zuge eines anschließenden Genehmigungsverfahrens erfahrungsgemäß unterschreiten, sodass hier lediglich ein Sicherheitsabstand von 100 m zum horizontal stehenden Rotorblatt als weiche Tabuzone angesetzt wird.

### 4.5.3 Elektrizitätsfreileitungen

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch Erhöhung des Turbulenzgrades (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leitern beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Bruch eines Rotorflügels benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der Bauwerks- und Versorgungssicherheit (lt. Energie-Wirtschaftsgesetz müssen Stromversorgungsunternehmen die Stromversorgung jederzeit gewährleisten) sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen waagerechte Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Nach Angaben der TenneT TSO GmbH ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2) zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens der folgende Abstand einzuhalten:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$



Dabei ist:

- $\alpha$ WEA der waagerechte Abstand zwischen äußerem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA
- DWEA der Rotordurchmesser
- $\alpha$ Raum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (liege für  $\alpha$ Raum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden)
- $\alpha$ LTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ( $> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$ )

Bei Ansetzung der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt der erforderliche Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage demnach mindestens 135 m.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze und dem äußersten ruhenden Leiter  $> 1$  x Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Die Avacon Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2022 auf die im Gemeindegebiet verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Berne – Conneforde hin. Des Weiteren verläuft von Nordwest nach Südost die 220-kV-Höchstspannungsleitung sowie im nördlichen Gemeindegebiet die 380-kV-Höchstspannungsleitung Unterweser – Conneforde der TenneT TSO GmbH.

In der Stellungnahme vom 28.10.2022 verweist die TenneT TSO GmbH auf den geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, die die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde ersetzen soll. *„Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth\_West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.“* Da für die derzeit noch in Planung befindliche Leitung bisher keine verbindlichen Trassenkorridore existieren, sodass unterschiedliche Szenarien in Frage kommen könnten wird der Leitungsverlauf nicht in die Studie eingestellt.

Die Leitungsverläufe der Elektrizitätsfreileitungen sind in Plan 2 dargestellt.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird vorsorglich ein Abstand von 135 m zwischen Hochspannungs- bzw. Höchstspannungsfreileitung und Rotorblattspitze (Rotorblatt in waagerechter Stellung) als weiche Tabuzone berücksichtigt. Da die Rotoren von Windenergieanlagen die Grenzen der zu ermittelnden Konzentrationszonen nicht überschneiden dürfen, wird dadurch der o.g. Mindestabstand zwischen der Freileitung und der Turmachse einer Windenergieanlage in jedem Fall eingehalten. Im Einzelfall muss geprüft und ggf. mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, ob andere Abstände möglich oder erforderlich sind.

#### 4.5.4 Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser)

Durch das Gemeindegebiet Rastede führen diverse Versorgungsleitungen, die als harte Tabuzonen angesetzt werden. Nach dem Urteil vom OVG Lüneburg<sup>12</sup>, worin es heißt: *„Selbst wenn diese Abstände zu Gasleitungen und -stationen also durch etwaige Sicherheitsmaßnahmen der WEA-Betreiber im Einzelfall vermindert werden können oder der notwendige Sicherheitsabstand (nunmehr) allgemein abweichend von dem o. a. Gutachten auf der Grundlage der technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und*

<sup>12</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2021 – 12 KN 11/19 –, Rn. 70, juris

*Wasserfaches e. V. konkretisiert wird (vgl. nochmals Sächs. OVG, a. a. O.), änderte sich nichts an ihrer Rechtsnatur, werden sie also nicht von harten zu weichen Abständen oder zu „Vorsorgeabständen“, und erübrigte sich deshalb nicht die Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes bereits bei der Ausschlussplanung, zumal jedenfalls einzelne der insoweit nach dem Gutachten zur Reduzierung des Schutzabstandes im Einzelfall in Betracht kommende Maßnahmen, wie eine Leistungsrosselung der WEA oder Schutzmaßnahmen des Betreibers der Erdgasleitung/-station, kaum für den Regelfall zugrunde gelegt werden können.“, sind die im Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ (VEENKER INGENIEURE 2020) genannten Mindestabstände zu den Erdgas-, Mineralöl- und Wasserleitungen als maßgeblich anzusehen und im Rahmen der Studie als harte Tabuzonen zu betrachten.*

#### **Erdgasleitung:**

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.05.2022 wird das Gemeindegebiet von erdverlegten Erdgas- und Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord GmbH durchquert, die in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone berücksichtigt werden (s. Plan 2). Diese Leitungen sind auch im RROP verzeichnet, der Verlauf wurde aus den digitalen Daten zum RROP des Landkreises Ammerland (1996) und aus den von den Betreibern bereit gestellten Daten übernommen. Diese Leitungen sind mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.

Zu den Erdgastransportleitungen und der Außenkante des Mastes am Fuß der WEA ist gemäß dem o. g. Gutachten ein Mindestabstand von 30 m (harte Tabuzone) einzuhalten. Diese Angaben beziehen sich auf eine Einzelanlage mit einem angenommenen Rotorradius von 80 m sowie einer Nabenhöhe von 120 m (entspricht der Referenzanlagenhöhe von 200 m). Sollten Anlagen größeren oder kleineren Ausmaßes geplant sein müssen die Abstände dementsprechend vergrößert oder reduziert werden. Zudem können im Falle eines Windparks ggf. größere Abstände erforderlich sein. Eine Einzelbetrachtung wäre dann zwingend notwendig.

#### **Erdölleitungen:**

Von Südosten in Richtung Nordwesten verläuft gemäß RROP des Landkreises Ammerland (1996) eine Mineralölleitung, deren Verlauf aus den digitalen Daten zum RROP übernommen wurde. Diese Leitungen sind ebenfalls mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Zu den Mineralölleitungen und der Außenkante des Mastes am Fuß der WEA ist ein Sicherheitsabstand von 30 m (harte Tabuzone) gemäß Gutachten von VEENKER INGENIEUR (2020, s. o.) einzuhalten.

#### **Erdölbohrungen**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH ist gemäß ihrer Stellungnahme vom 21.06.2022 neben ihren eigenen Produktionsaktivitäten auch für das Produktionsleitungsnetz der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und weiteren Tochtergesellschaften zuständig. Im Gemeindegebiet Rastede befindet sich laut der Stellungnahme verfüllte Ölbohrungen, zu denen ein Schutzradius von 5 m einzuhalten ist. Informationen zur genauen Lage der Bohrungen wurden von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt und werden in Plan 2 als harte Tabuzonen dargestellt. Der erforderliche Schutzradius von 5 m wird aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs allerdings nicht dargestellt.

#### **Hauptwasserleitungen**

Die durch das Gemeindegebiet verlaufenden Hauptwasserleitungen verbinden mehrere Ortschaften. Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist sicherzustellen. Dementsprechend sind Hauptwasserleitungen als

harte Tabuzonen zu betrachten, da eine Überbauung der Leitungen und der jeweiligen Schutzstreifen nicht erlaubt ist (Stellungnahme des OOWV, 23.05.2022). Im weiteren Verfahren ist diesbezüglich der OOWV einzubeziehen, da die Ver- und Entsorgungsanlagen einer ständigen Veränderung unterworfen sind.

Sowohl die o. g. Leitungen als auch deren jeweiliger geringer Sicherheitsabstand von max. 30 m werden im Rahmen der vorliegenden Studie aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

#### 4.5.5 Hoheitlicher Richtfunk

Da hoheitliche Richtfunktrassen nicht öffentlich zugänglich sind und somit eine Störung dieser durch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die zuständigen Behörden um weitere Informationen zum Verlauf von ggf. betroffenen Richtfunkstrecken gebeten.

Im Gemeindegebiet befindet sich laut der Stellungnahme der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen vom 28.06.2022 zwei aktive Richtfunkverbindung der Polizei. Der Verlauf der Richtfunkstrecken sowie der einzuhaltende 30 m breite Schutzabstand zwischen der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (z. B. WEA-Rotorblätter, vertikal und horizontal) wird in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone angesetzt (vgl. Plan 2). Weitere Bedenken wurden seitens der Zentralen Polizeidirektion nicht geäußert, dennoch kann eine konkrete Betroffenheit der Richtfunkstrecke erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. auf Genehmigungsebene überprüft werden.

#### 4.5.6 Gewässer

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Stillgewässer über 1 ha Größe werden als harte Tabuzonen und die Fließgewässer II. Ordnung sowie die Stillgewässer unter 1 ha Größe als weiche Tabuzonen behandelt (s. Plan 2). Bei den Stillgewässern handelt es überwiegend um ehemalige Abbauseen, die i. d. R. eine Erholungsfunktion (Nethener See) aufweisen oder dem Erhalt der Natur dienen. Überdies weisen einige Stillgewässer geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG auf (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die bestehenden Stillgewässer in Rastede sollen daher und aufgrund des seltenen Biotoptyps nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Gewässer I. und II. Ordnung besitzen grundsätzlich gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen im Außenbereich. Gemäß dem Niedersächsischen Weg (NMU 2021) beträgt dieser 10 m bei Gewässern I. Ordnung und 5 m bei Gewässern II. Ordnung, der i. d. R. von Bebauung freizuhalten ist (harte Tabuzonen). Im Rahmen der Anlagenzulassung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. In den 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Gewässern I. und II. Ordnung (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG) dürfen im Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden. Der Gewässerrandstreifen ist somit vom Fundament freizuhalten.

Aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs in den Plänen sind Abstandszonen < 20 m allerdings nicht darstellbar, sodass auf eine Darstellung der Gewässerrandstreifen verzichtet werden muss.

Im Sinne des § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu Stillgewässern  $\geq 1$  ha ein Schutzabstand von 50 m zum Schutz der Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dieser Abstand wird im Rahmen dieser Studie als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach § 61 Abs. BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 (50 m-Abstand) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

Zwar steht nach der neuen Gesetzgebung die Windenergie im überwiegenden öffentlichen Interesse, wodurch die Möglichkeit bestünde, den 50 m-Abstand zu unterschreiten, dennoch hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden diese Flächen freizuhalten, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann.

Bei den Gewässern gehen daher die dort vorhandenen Belange (Erholungsnutzung sowie Schutz von Natur und Landschaft) einer Windenergienutzung in jedem Fall vor, so dass sie als harte Tabuzonen zu werten sind. Der Ausschluss gilt dabei für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper. D. h., dass auch der Rotor nicht in den 50 m-Schutzabstand hineinragen darf, da er hier negative Auswirkungen auf die Belange haben kann<sup>13</sup>.

## 4.6 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3)

### 4.6.1 FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH, Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur „*Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*“ greift auf die EU-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem (NATURA 2000) dauerhaft schützen und erhalten sollen. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-Gebiete aus und überlässt somit die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen und Arten) sind Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich folgende FFH-Gebiete:

- „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (DE 2715-301),
- „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) sowie
- „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE 2715-332).

<sup>13</sup> Es wird dabei immer davon ausgegangen, dass auch der Luftraum über größeren, zusammenhängenden, naturschutzfachlich wertvollen Flächen von hoher Bedeutung für die Fauna ist, da auf den Flächen ein erhöhtes Nahrungsangebot zu erwarten ist, was eine besondere Anziehungskraft auch auf kollisionsgefährdete Arten (Fledermäuse, Vögel) hat.

Das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Ipweger Moor an der Grenze zur Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum „Wesermarschen“ und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020).

Das FFH-Gebiet 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) befindet sich in Hankhausen und weist eine Flächengröße von rd. 131 ha auf. Gemäß dem Standarddatenbogen des NLWKN (2019) handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um ein Waldgebiet mit gut ausgeprägten, häufig feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Kleinflächig befinden sich auch bodensaure Eichen-Buchenwälder mit Adlerfarn sowie an naturnahen Bachläufen kleinflächige Eschen- und Erlen-Eschenwälder, die teilweise sehr artenreich sind (NLWKN 2019). Die Entscheidung zur Ausweisung als Natura2000-Gebiet beruht Vorrangig darauf, die Repräsentanz von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest zu verbessern, aber auch auf dem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald und den Auenwäldern mit Erle und Esche (NLWKN 2019).

Nordöstlich der Ortschaft Wahnbek befindet sich das rd. 94 ha große FFH-Gebiet 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (DE 2715-332). Hierbei handelt es sich um ein Waldgebiet mit ausgedehnten feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie um kleinflächige bodensaure Buchenwälder. Neben Kleingewässern und Nasswiesen befindet sich ein naturnaher Bach mit artenreichen Erlen-Eschenwäldern in diesem Gebiet. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die Repräsentanz von feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest sowie das Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern und Auenwäldern mit Erle und Esche verbessert werden soll (NLWKN 2019).

Laut § 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete oder einer im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Art führen, untersagt. Damit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und der funktionale Zusammenhang von „Natura 2000“ gewahrt bleibt, ist weiterhin vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden NATURA 2000-Gebiete als harte Tabuzone aufgeführt, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen in Einklang zu bringen ist. Da mit den ausgewiesenen FFH-Gebieten schützenswerte Waldstandorte sowie noch überwiegend erhaltene naturnahe Moorflächen geschützt werden sollen, und sich diese überdies innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes befinden, werden die FFH-Gebiete im Rahmen dieser Studie nach der gebotenen Prüfung des Einzelfalls als harte Tabuzonen behandelt (s. Plan 3).

#### 4.6.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die gemäß § 16 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG unter Schutz stehen, da sie schutzbedürftigen Arten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, sie für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) folgende Naturschutzgebiete (s. Plan 3):

- „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 127),
- „Hochmoor und Grünland am Heideich“ (NSG WE 248) und
- „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313).

Das gemäß Verordnung am 17.06.2010 ausgewiesene, insgesamt 53,46 ha große Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, welches zugleich Teile des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst, besteht aus einem nicht kultivierten, vor-entwässerten Hochmoorrest mit verschiedenen Hochmoordegenerationsstadien und brach liegendem Hochmoorgrünland. Der Schutzzweck des NSGs beruht daher auf dem Erhalt sowie der Entwicklung des zum Teil kultivierten, teilweise als Heidemoor und Hochmoor erhaltenen Gebietes mit den moortypischen Lebensgemeinschaften sowie die an das Hochmoor gebundene Flora und Fauna. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet sollen im Allgemeinen die wiedervernässten degenerierten Hochmoore sowie die angestauten Randbereiche mit Hochstaudensümpfen und Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer geschützt und entwickelt werden. Überdies sollen die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie geschützt, erhalten und gefördert werden.

Das NSG „Hochmoor und Grünland am Heideich“ befindet sich im Barghorner Moor an südöstlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Elsfleth und weist eine Größe ca. 53 ha auf. Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der gut ausgeprägte Komplex aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen. Auch in diesem Schutzgebiet beruht der Schutzzweck auf Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften und der angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten. Gemäß der Verordnung soll insbesondere der Wasserhaushalt und der Torfaufbau der Randmoore am Geestabfall, die sich teilweise über Flussablagerungen der Weser gebildet haben gesichert werden.

Das landkreisübergreifende ca. 313 ha Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ besteht aus zwei Teilgebieten und dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Eine 12 ha große Teilfläche des Gebietes „Gellener Torfmöörte“ liegt im Gebiet der Gemeinde Rastede. In der Verordnung wird das Naturschutzgesetz folgendermaßen beschrieben:

*„Die zwei Teilgebiete „Gellener Torfmöörte“ und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie das westlich angrenzende NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) sind Bestandteile des „Ipweger Moores“, einem Marsch- und Geest-Randmoor zwischen der Oldenburger Geest und der Wesermarsch, das durch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilt wird. Das Mooregebiet erstreckt sich zwischen dem Geestrand östlich der Ortschaften Loy, Ipwege und Etzhorn bis zur Wesermarsch westlich von Elsfleth und der Hunteniederung. Es gehört zur naturräumlichen Region 612 „Wesermarschen“ mit der naturräumlichen Landschaftseinheit „Moorriemer Moorland“.*

Die Erklärung zum NSG bezweckt hier ebenfalls die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores mit einem mooreigenen Wasserhaushalt, von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwinggrasenmooren, von Torfmoor-Schlenken in

renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Bereichen, der offenen Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen sowie die teilweise vorhandenen naturnahen und strukturreichen Moorbirkenwäldern. Ferner sollen die teilweise vorhandenen extensiv bewirtschafteten Hochmoorgrünländer mit u. a. mesophilem Grünland und seggen- und binsenreichen Nasswiesen, die als Lebensraum der hier charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dienen, erhalten und entwickelt werden. Zu erhalten sind auch die naturnahen Torfstichgewässer mit ihrer charakteristischen Ufer- bzw. Verlandungs-vegetation, die offenen dystrophen Gewässer mit randlichen Schwinggrasen sowie die strukturreichen Abschnitte der Gewässer II. und III. Ordnung.

Gemäß den entsprechenden Verordnungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesnaturschutzgesetz) sind in den o. g. Gebieten jegliche Handlungen untersagt, welche die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder einzelne Bestandteile der Gebiete u. a. zerstören, beschädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie wäre mit den Schutzziele der genannten Gebiete nur bedingt zu vereinbaren, da die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen von den Verboten zulassen können, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Derartige Befreiungsmöglichkeiten sind für die Windenergieplanung im Fall der o. g. Schutzgebiete jedoch rein theoretischer Natur. Allenfalls theoretisch denkbare Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen reichen jedoch nicht aus, um Naturschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Februar 2020 – 12 KN 75/18). Die Naturschutzgebiete werden im Rahmen dieser Studie daher als harte Tabuzonen gewertet (s. Plan 3).

Für die o. g. Naturschutzgebiete wird kein zusätzlicher Umgebungsschutz angesetzt, da in den jeweiligen Verordnungen keine windenergiesensiblen Arten, die geschützt werden sollen, genannt werden.

#### 4.6.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG), welche nach § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden, sind Gebiete, die ganz oder teilweise des Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter gewährt bzw. weil das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist oder, weil das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Im Gemeindegebiet sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 057),
- „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078),
- „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079),
- „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082),
- „Stratje-Busch“ (LSG WST 083) und
- „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)

In Landschaftsschutzgebieten ist es allgemein verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sodass die Einordnung als Tabukriterium eine Betrachtung der betroffenen LSG im Einzelfall voraussetzt.

Das rd. 135,6 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 078) befindet sich zentral in der Ortschaft Rastede und dient dem Erhalt und der Entwicklung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente des Schlosses und seiner Parkanlagen, den Rennplatz sowie dem Wald „Park Hagen“ mit dem Verbindungspark. Überdies werden mit dem LSG auch die künstlich angelegten Teiche geschützt. Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch den mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Eichen-Mischwald sowie durch Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche geprägt und soll daher aufgrund seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt werden. Überdies ist das Schutzgebiet von hervorragender Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für die Naherholung und für den überregionalen Tourismus. Gemäß der Verordnung sind die Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen aller Art, auch von denen, die keine Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen. Es besteht zwar die Möglichkeit eine Befreiung von den Verboten durch den Landkreis zu erhalten, aber in Anbetracht der kulturhistorischen Bedeutung der Anlagen und das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wäre dieses Gebiet eher ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Im südöstlichen Gemeindegebiet befindet sich das ca. 1.290 ha große Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078). Charakteristisch für das LSG ist das Vorhandensein verschiedener Bodentypen: im Nordosten und Osten wird das Gebiet ausschließlich von Mooren begrenzt und ansonsten sind Geschiebemergel und Geschiebelehme z. T. mit Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton im Untergrund vorhanden, wodurch beachtliche Reliefenergien vorherrschen, die einzigartig in dieser Region sind. Überdies weist das LSG eine bedeutende Kulturgeschichte auf, da auf eine erste Besiedlung während der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur hinweisen. Die im Gebiet bestehenden Waldflächen bestehen aus Laub-Mischwaldbeständen (Buchen-Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche) sowie Laub-Nadel-Mischwald und Nadel-Mischwald. Die FFH-Gebiete 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ sowie 427 „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Gemäß Verordnung besteht ein Verbot für *„die Errichtung und wesentlich Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen [...]“*, sofern sie nicht unmittelbar einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Das rd. 4,82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 019) wurde am 18.12.1985 ausgewiesen und grenzt südlich an das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“. Der Schutzzweck beruht hier *„laut Verordnung „auf der Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Vegetation, der Erhaltung der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“*. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, verboten.

Südlich der Ortschaft Wahnbek liegt an der Kommunalgrenze zu Oldenburg das ca. 187 ha große Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082), innerhalb dessen, der im Zusammenhang mit dem LSG „Oldenburg-Rasteder-Geestrand“ für das Ammerland einzigartige Geestrandbereich erhalten werden soll. Laut der Verordnung vom 6. Juli 2022 zeichnet sich die *„besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes durch die historischen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen aus. Die vorhandenen Gehöfte des ursprünglichen Dorfes Wahnbek, die landwirtschaftlichen Strukturen sowie das dichte Netz an Kleinstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken, Waldflächen und Baumgruppen an den Gehöften sind teilweise bereits seit 200 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben und prägen das Landschaftsbild.“* Der Schutzzweck des LSG beruht auf der

- *„Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes das durch Siedlungsstrukturen, durch die kleinräumig gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch die*



*reliefbedingten Eigenarten als typische Ausbildung des Oldenburg-Rasteder Geestrandes gekennzeichnet ist, im Randbereich dicht besiedelte Räume“ sowie der*

- *„Erhaltung des dichten Netzes aus Kleinstrukturen (Einzelbäume, Wallhecken, Feldhecken, Baumgruppen und Waldflächen) als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und als Pufferung zwischen den bebauten Bereichen und der vorhandenen Autobahn zur Kleinklimaverbesserung.“*

Auch in diesem LSG ist die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen verboten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Stratie-Busch“ (LSG WST 083) befindet sich in der Ortschaft und umfasst eine Fläche von ca. 17,09 %. Der Stratiebusch ist ein Nadel-Laub-Mischwald (Laubholzanteil dominiert) aus mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald in Teilbereichen Übergänge zum Eichen-Buchen-Mischwald auf durch staunässe geprägten Böden. Aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung, der Waldstandort wurde bereits 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt, soll dieser alte Waldbestand erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen aller Art ist in diesem LSG ebenfalls untersagt.

Östlich der Ortschaft Rastede liegt angrenzend an den LSG „Schloßpark, Park Hagen“ und „Rasteder Geestrand“ das ca. 82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091). Durch die vorhandene Geologie (Geschiebemergel und Geschiebelehm mit z. T. Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton) sowie des vorhandenen gut ausgeprägten Plaggenesch weist der Hankhauser Geestrand eine starke Reliefenergie auf. Überdies sind die kulturhistorischen Hofstellen am Rande des Hankhauser Esches bedeutsam für das Landschaftsbild. Am nördlichen Rand des Hankhauser Esches schließen zudem naturnahe Laubwaldflächen mit bodensaurem Eichen-Mischwald mit Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter und basenreicher Standorte an. Und auf den quelligen Böden stocken Erlen- und Eschenquellwald mit artenreicher Krautvegetation aus gefährdeten und im LK Ammerland seltenen Pflanzenarten. Der Schutzzweck beruht gemäß Verordnung von 6. Juli 2005 auf der *„Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten Teils des Hankhauser Geestrandes mit einem gut erhaltenen Plaggenesch, naturnahen Laub-Mischwäldern, Hangquellen und kleine Bäkentälern in den Wäldern, feuchten und nassen Grünlandstandorten sowie artenreichen Feldhecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.“* Ein Bauverbot für die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art besteht auch für dieses Schutzgebiet.

Ein LSG stellt nur dann ein hartes Tabukriterium dar, wenn die Errichtung einer WEA nach den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eine verbotene Handlung darstellt, weil sie den Charakter des Gebietes verändert oder seinem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Laut den Schutzbestimmungen der einzelnen LSG-Verordnungen ist es verboten, bauliche und sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Da der Bau von Windenergieanlagen einen massiven Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete darstellt, sind diese daher als harte Tabuzonen zu werten. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass theoretisch denkbare Ausnahmen oder Befreiungen nicht genügen, um das Schutzgebiet als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen und dem Bereich der planerischen Abwägung zuzuordnen, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Februar 2020 – 12 KN 182/17.

Da der Bau von Windenergieanlagen auch einen massiven Eingriff an angrenzende bzw. in räumlicher Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiete darstellt, wurden zusätzlich die LSG „Jader Moormarsch“ und „Oldenburg-Rasteder Geestrand“ einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Das rd. 1.200 ha große Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023) befindet sich nordöstlich der Gemeinde Rastede auf dem Gebiet der Gemeinde Jade. Gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 30. Juli 2011 (1. Änderung) beruht der Schutzzweck u. a. auf der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel. Da diese windkraftsensiblen Arten i. d. R. vertikale Strukturen nach gängiger Fachmeinung meiden und zu diesen einen entsprechenden Abstand wahren, könnten die im Süden des LSG befindlichen Teilbereiche als Lebensraum für Wiesenvögel entwertet werden. Zur Berücksichtigung eines gewissen Meideverhaltens von Wiesenvögeln gegenüber WEA wird zudem LSG „Jader Moormarsch“ eine pauschale Umgebungsschutzzone gemäß einschlägiger Literatur von 300 m als weiche Tabuzone in der Studie berücksichtigt, wobei dieser Bereich von der gesamten Windenergieanlage inklusive Rotor freizuhalten ist<sup>14</sup> (LAG VSW 2014).

Im Süden des Gemeindegebietes grenzt das rd. 2.900 ha umfassende Landschaftsschutzgebiet „Oldenburger-Rasteder Geestrand“ (LSG OL-S-049) an die Gemeindegrenze. In der Schutzgebietsverordnung vom 25. Juli 2012 (2. Änderung) wird kein bestimmter Schutzzweck genannt, sodass das Ansetzen einer Umgebungsschutzzone nicht erforderlich ist. Auch die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich sind, sind nicht ausgeschlossen, sondern bedürfen einer vorherigen Zulässigkeitserklärung der zuständigen Behörde.

Im Zuge der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2022 wurde auch der § 26 BNatSchG geändert und um den Absatz 3 ergänzt. Dieser besagt, dass *„in einem Landschaftsschutzgebiet [...] die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten [sind], wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält.“* Überdies ist die Errichtung in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten zulässig, solange der regionale oder kommunale Planungsträger sein Teilflächenziel nicht erreicht hat. Ausgenommen hiervon sind Natura 2000-Gebiete sowie Weltkultur- und Naturerbestätten. Da diese Gesetzänderung erst mit dem 01. Februar 2023 in Kraft treten wird, findet sie derzeit keinen Eingang in die vorliegende Standortpotenzialstudie.

#### 4.6.4 Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme festgesetzt werden. Wasserschutzgebiete werden von den unteren Wasserbehörden mit einer Verordnung festgesetzt, die gemäß § 52 WHG die erforderlichen Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet trifft. Durch die Schutzbestimmungen können bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt werden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um einen einheitlichen Mindeststandard von Anforderungen zu erhalten, wurde das NMU mit § 91 Abs. 1 NWG ermächtigt, durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Schutzgebiete festzulegen. Die

<sup>14</sup> Es wird dabei immer davon ausgegangen, dass auch der Luftraum über größeren, zusammenhängenden, naturschutzfachlich wertvollen Flächen von hoher Bedeutung für die Fauna ist, da auf den Flächen ein erhöhtes Nahrungsangebot zu erwarten ist, was eine besondere Anziehungskraft auch auf kollisionsgefährdete Arten (Fledermäuse, Vögel) hat.

Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte mit der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 132). Mit dieser werden landeseinheitliche Schutzbestimmungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeeinrichtungen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete geschaffen.

Gemäß der o. g. Verordnung ist u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten. Zwar handelt es sich beim Bau von WEA nicht um die Gewinnung von Bodenschätzen, die Fundamente der WEA ragen im Nordwestdeutschen Tiefland jedoch i. d. R. in den Grundwasserleiter hinein.

In der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden“ Teil II (NLWKN 2013) ist die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, in der Schutzzone II zu untersagen. Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten würden entsprechend als harte Tabuzonen berücksichtigt werden. Infolgedessen werden die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 3).

#### 4.6.5 Naturdenkmale / Baudenkmale

Naturdenkmale, die gemäß § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden.

Im Gemeindegebiet gibt es gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) als Naturdenkmale diverse Einzelbäume (Eichen, Pyramideneichen, Linden etc.) sowie zwei Eichenalleen und eine Kastanienallee.

Aus Gründen des Denkmalschutzes gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) dürfen Kulturdenkmale, zu denen auch Baudenkmale gehören, nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

In der Gemeinde Rastede sind mehrere einzelnstehende bzw. in Gruppen angeordnete Baudenkmale verzeichnet. Darunter befinden sich u. a. das Palais und Schloss, Gulfhäuser, Wohnhäuser, Mühlen sowie Kirchen, die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung von öffentlichem Interesse sind und damit als erhaltenswert gelten (gem. § 3 Abs. 2 DSchG ND). Da sich die Baudenkmale wesensbedingt ausnahmslos in Bereichen befinden, die aufgrund weiterer Kriterien ausgeschlossen sind (z. B. Siedlungen und zugehörige Abstandszonen) werden diese als harte Tabuzonen behandelt. Ebenfalls werden im Außenbereich vorhandene Baudenkmale (gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) als harte Tabuzonen behandelt, da keine Anlagen, die das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigen, in deren Umgebung errichtet werden dürfen (gem. § 8 DSchG ND) – und wesensbedingt auch nicht „auf“ ihnen.

Eine Nutzung durch Windenergiegewinnung in Bereichen von Natur- und Baudenkmalen wird im Rahmen dieser Studie ausgeschlossen (harte Tabuzone). Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Naturdenkmale vorwiegend im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig (s. Plan 3).

#### 4.6.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Wertbestimmend sind Bäume, Hecken und andere Landschaftsbestandteile, die u. a. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern bzw. beleben, schädliche Einwirkungen verbessern oder Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten besitzen. Im Gemeindegebiet sind gemäß den digitalen Daten des Landkreises Ammerland sowie des Umweltkartenservers Niedersachsen mehrere sowohl flächig geschützte Landschaftsbestandteile, u. a. meist Baumbestände, kleine Wäldchen oder auch schützenswerte Grünlandflächen registriert (siehe Plan 3).

Ebenso fallen gemäß dem neuen Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch die Wallhecken (vormals § 33 NNatG) unter die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG. Wallhecken sind einerseits als kulturhistorischer Landschaftsbestandteil von Bedeutung, andererseits auch ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in der oft monotonen Agrarlandschaft. Die Wallhecken finden Berücksichtigung in den Darstellungen der Wallheckengebiete des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland (vgl. Kap. 6.3.2).

Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen in diesen Bereichen i. d. R. ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie (Ausnahme: Wallhecken) dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im Rahmen dieser Studie daher als weiche Tabuzonen behandelt.

#### 4.6.7 Gesetzlich geschützte Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop sind gemäß § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Diese seltenen sowie stark gefährdeten Biotoptypen, wie beispielsweise Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Sümpfe, Quellbereiche, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, genießen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz automatischen Schutz. Der besondere Schutz zielt auf die Sicherung des aktuellen Zustandes.

Die gesetzlich geschützten Biotop wurden vom Landkreis Ammerland digital zur Verfügung gestellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die Daten haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Konzentrationszonen ist nicht zwingend ausgeschlossen. Gesetzlich geschützte Biotop können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Gesetzlich geschützte Biotop werden im Rahmen dieser Studie ähnlich wie die geschützten Landschaftsbestandteile (s. o.) als weiche Tabuzonen behandelt (siehe Plan 3).

#### 4.6.8 Waldflächen

Die Waldflächen im Gemeindegebiet Rastede wurden auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und den zur Verfügung gestellten digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) dargestellt und gehen aus Plan 3 hervor.

Der Waldflächenanteil des Landkreises Ammerland liegt mit rd. 9,50 % (LSN 2022) unter dem Waldanteil im Raum Weser-Ems von ca. 12 % (LSN 2022). Die Gemeinde Rastede weist einen Waldanteil von rd. 10 % (LSN 2022) auf und gehört damit zu den walddreichen Kommunen im Landkreis Ammerland.

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) führt zum Thema Wald folgendes aus:

- *„Waldflächen sind im Landkreis Ammerland wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in ihrer gesamten Ausdehnung und ihrer räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern.“*
- *Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen.“*

Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

*„<sup>6</sup>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. <sup>7</sup>Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.“*

*<sup>8</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.“*

*<sup>9</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst*

- *mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- *mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte*

*genutzt werden.“*

Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten *„Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen“* (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen > 1 ha im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt. Die Waldflächen < 1 ha werden in Plan 6 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.

Zum Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung, wird zusätzlich ein 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt. Aufgrund der Tatsache, dass Waldränder häufig wichtige Habitate und Teillebensräume von windenergiesensiblen Arten sind (Greifvögel, Fledermäuse), gilt das Tabukriterium für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper. Die Waldränder sowie der

Schutzabstand zu größeren Waldflächen (> 5 ha) soll daher auch von den Rotoren der Windenergieanlagen nicht überstrichen werden.

#### 4.6.9 Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen)

In der Gemeinde Rastede befinden sich Kompensationsflächen, die dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen werden. Der Landkreis Ammerland führt ein laufend aktualisiertes Eingriffskataster, das unter anderem auch festgesetzte Kompensationsflächen darstellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Gemäß Hinweis des Landkreises erfolgt die Erfassung von neuen Kompensationsflächen jedoch häufig verzögert, so dass vereinzelte Flächen in der Darstellung fehlen können.

Die Kompensationsflächen sind über das Gemeindegebiet verstreut. Sie sind, soweit bekannt, in Plan 3 dargestellt. Sie können im Rahmen von z. B. Flurneuordnungen oder zur Verwirklichung weiterer Projekte und Planungen in der Praxis prinzipiell durchaus verlagert oder an anderer Stelle arrondiert werden und stellen somit kein hartes Kriterium dar. Da eine Verlagerung jedoch abermals die Entwicklungsstufe der Flächen u. U. auf den Anfangszustand zurückdrehen würde und sich in der Praxis eine Verlagerung aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit und ggf. schwierigen Findung geeigneter Ersatzflächen als sehr schwierig gestaltet, werden die Kompensationsflächen > 1 ha Größe im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen betrachtet. Kompensationsflächen mit einer geringeren Flächengröße werden in Plan 6 dargestellt und sind als sonstige Belange bei der Bewertung von Suchräumen für Windenergie zu berücksichtigen.

#### 4.7 Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2017, 2022) und RROP (1996) (Plan 4)

##### 4.7.1 Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017, 2022) werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiete Natura 2000“ dargestellt. Gemäß Begründung zur Änderungsverordnung des LROP 2017 ist die vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung von in FFH-Gebieten liegenden Kernflächen bestimmter Lebensraumtypen (LRT) internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Hierzu heißt es in der Begründung zum LROP: *„Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert. Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung. Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.“*

Im Gemeindegebiet Rastede sind die Naturschutzgebiete „Hochmoor und Grünland am Heideich“, „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“, Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“ sowie Teilflächen der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft als flächige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Die Fließgewässer Geestrandtief, Haaren, Hahner Bäke sowie die Puttharen sind als linienförmiges

Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Diese Gebiete und die Gewässerverläufe stellen somit „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ dar.

Die Vorranggebiete Natura 2000 entsprechen in der Rastede den Naturschutzgebieten „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrandtief“, wodurch diese als „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ bedeutsam sind.

Die Vorranggebiete werden in Plan 4 dargestellt. Aufgrund der potenziell biotopzerschneidenden Wirkung des Baus von WEA, deren notwendiger Erschließungswege und der Lage innerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, werden Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebiete Natura 2000 pauschal als harte Tabuzonen in die vorliegende Studie eingestellt.

#### 4.7.2 Vorranggebiet Wald

Im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 wurden erstmalig Vorranggebiete für Wald auf Grundlage der Waldfunktionenkarte des Nds. Forstplanungsamt dargestellt. Damit sollen die historisch alten Waldstandorte, die in der heutigen Kulturlandschaft nicht neu hergerichtet werden können, erhalten und sowohl heute als auch zukünftig vor Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Laut LROP werden nur „historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind“ (LROP 2022). Im Rahmen von Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen diese Gebiete ebenfalls als Vorranggebiet Wald festgelegt und räumlich näher konkretisiert werden. Die Festlegung als Vorranggebiet Wald im RROP ist aber nur zulässig, wenn dem kein übergeordnetes Recht entgegensteht und die in höher-rangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen berücksichtigt worden sind.

Mit den im LROP 2022 dargestellten Vorranggebieten – Wald, werden die Waldflächen, die eine kulturhistorische Bedeutung aufweisen, einer Windenergienutzung entzogen, so dass dieser Belang im Rahmen der Studie als harte Tabuzone berücksichtigt wird. Vorranggebiete – Wald befinden sich zwischen Hankhausen und Barghorn (s. Plan 4).

#### 4.7.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Das LROP (2017, 2022) stellt für den Bereich der Nethener Seen in der Gemeinde Rastede ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand sowie weitere Rohstoffgewinnungsgebiete für Torf im Bereich Hahner Moor sowie im nördlichen Bereich des Ipweger Moores dar.

Im RROP des Landkreises Ammerland (1996) werden für das Gemeindegebiet mehrere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Ton und Torf dargestellt. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28.10.2022 schließen die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung aus. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, können im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Insgesamt verbleiben somit acht Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf, die sich innerhalb der Mooregebiete entlang der östlichen Gemeindegrenze befinden. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Ton befinden sich nördlich von Nethen an der A29, in Kleibrok, südlich der Moorbäke sowie nördlich der Raiffeisenstraße. Die Vorranggebiete für

Rohstoffgewinnung sind im Landkreis Ammerland von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere für die Bauwirtschaft und sollten demzufolge gesichert werden.

Da gemäß OVG Lüneburg die (Teil)-Errichtung und der Betrieb eines Windparks in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung grundsätzlich unzulässig ist (Beschluss vom 11. Mai 2020 – 12 LA 150/19 –, juris) und dieses auch im Nds. Windenergieerlass (2021) aufgezeigt wird, werden im Rahmen der Studie die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem LROP 2017, 2022 und aus dem RROP 1996 als harte Tabuzonen behandelt.

Mit der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 29.04.2020<sup>15</sup> hat das Oberverwaltungsgericht die Regelungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) u. a. zur Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“, für unwirksam erklärt (ML 2020).

Eine bereinigte Fassung der zeichnerischen Darstellung der LROP-VO wurde als Kartenausschnitt im Juli 2020 mit den geltenden zeichnerischen Festlegungen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ bekannt gemacht (ML 2020). Demnach bedeutete dies, dass im Landkreis Ammerland dieses Gebiet weiter Bestand hatte und als Ziel der Raumordnung zu beachten war. Durch die erneute Änderung des LROP (Stand September 2022) wurde das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ für die Rohstoffart Torf wieder zurückgenommen, sodass dieses Gebiet auf Ebene der Landesplanung weder als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung noch als Vorranggebiet Torferhalt festgelegt wird.

Da sich sowohl der Landkreis als auch der Rat der Gemeinde Rastede gegen den Torfabau in diesem Gebiet ausgesprochen haben, wird diese Fläche in der vorliegenden Standortpotenzialstudie als Tabuzone nicht berücksichtigt.

#### 4.7.4 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorranggebiete stehen als bindende Ziele der Raumordnung einer Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Die Kommunen können im Zuge eines Planänderungsverfahrens die Zielfestlegungen des RROP nicht aufheben oder durch Abwägung überwinden, soweit diese hinreichend konkretisiert sind.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen gemäß RROP von 1996 die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Ausgewiesen wurden naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die vor Beeinträchtigungen zu schützen, und ggf. durch NSG-Verordnungen zu sichern sowie durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt die folgenden Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dar (vgl. Plan 4):

- das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“,
- Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heideich“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Hankhauser Geestrand“,
- Teilbereiche des Leher Moores sowie
- diverse größere Kompensationsflächen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht pauschal um harte Tabuzonen, da sich bei ihnen erst im Rahmen einer

<sup>15</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 29. April 2020, Az.: 1 KN 141/17



individuellen Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine (Un-)Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist (OVG Lüneburg 12 KN 64/14, OVG Münster 2 D 63/17.NE). In den Begründungen zur Festlegung der einzelnen Vorranggebiete wird die Windenergie nicht explizit erwähnt, aber da es sich bei den Gebieten u. a. um Erhaltungsflächen im Biotopverbund, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Kompensationsflächen handelt, kann damit eine Vereinbarkeit dieser mit den „naturschutzfachlichen Zielen“ ausgeschlossen werden. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sämtliche Nutzungen (abgesehen von ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft), die auch nur potenziell negative Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope und Tierarten haben können, als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar betrachtet werden. Eine Windenergieanlage kann, je nach Ausprägung der Wertigkeit des Gebietes für Natur und Landschaft, möglicherweise zu diesen Nutzungen mit potenziell negativen Auswirkungen zählen, sodass auch der Rotor einer Windenergieanlage nicht in dieses Gebiet hineinragen darf. Es wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob durch den Rotor negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Rahmen der Studie wird dieses nicht als grundsätzlich immer geltend angesehen, sodass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Studie in einer pauschalen Betrachtung nicht als harte, sondern als weiche Tabuzonen gewertet werden.

#### 4.7.5 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP des LANDKREISES AMMERLAND (1996) legt neben den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ auch „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ fest. „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sind nicht zwingend als mit der Nutzung von Windenergie unvereinbares Ziel der Raumordnung einzuordnen, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Sollten sich z. B. hohe avifaunistische Wertigkeiten innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung befinden, so steht dieser Belang als Ziel der Raumordnung einer Windenergienutzung entgegen und das betrachtete Gebiet ist als weiche Tabuzone zu werten.

Im Gemeindegebiet von Rastede sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heideich“ sowie angrenzend an die Naturschutzgebiete „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ und „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vorhanden. Da die Avifauna im Rahmen der Standortpotenzialstudie nicht gesondert betrachtet werden und somit eine Gefährdung der Avifauna durch Windenergieanlagen per se nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als weiche Tabuzone in die Studie eingestellt.

#### 4.7.6 Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Erholung in Natur und Landschaft im RROP 1996 sollen diese Bereiche von Verkehrslärm und anderen, störenden Nutzungen, die den Naturgenuss beeinträchtigen, freigehalten werden. In der Gemeinde Rastede betrifft es den Schlosspark, der u. a. auch den Reitturnierplatz als regional bedeutsame Sportanlage umfasst. Im Rahmen der vorliegenden Studie werden die Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft als weiche Tabuzone berücksichtigt.

## 5.0 ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)

Nach Abzug der soeben näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen verbleiben acht Suchräume (s. Abb. 3 und Plan 5). Diese Suchräume werden im nächsten Schritt auf der Grundlage evtl. bestehender weiterer Belange, die für sich genommen nicht zum Ausschluss einer Fläche führen, betrachtet (vgl. Pläne 6-8).

In Abbildung 3 sind die Flächen dargestellt, die sich nach Arbeitsschritt 2 (noch ohne Betrachtung der verbleibenden Belange ohne direkte Ausschlusswirkung) als Suchräume herausstellen.

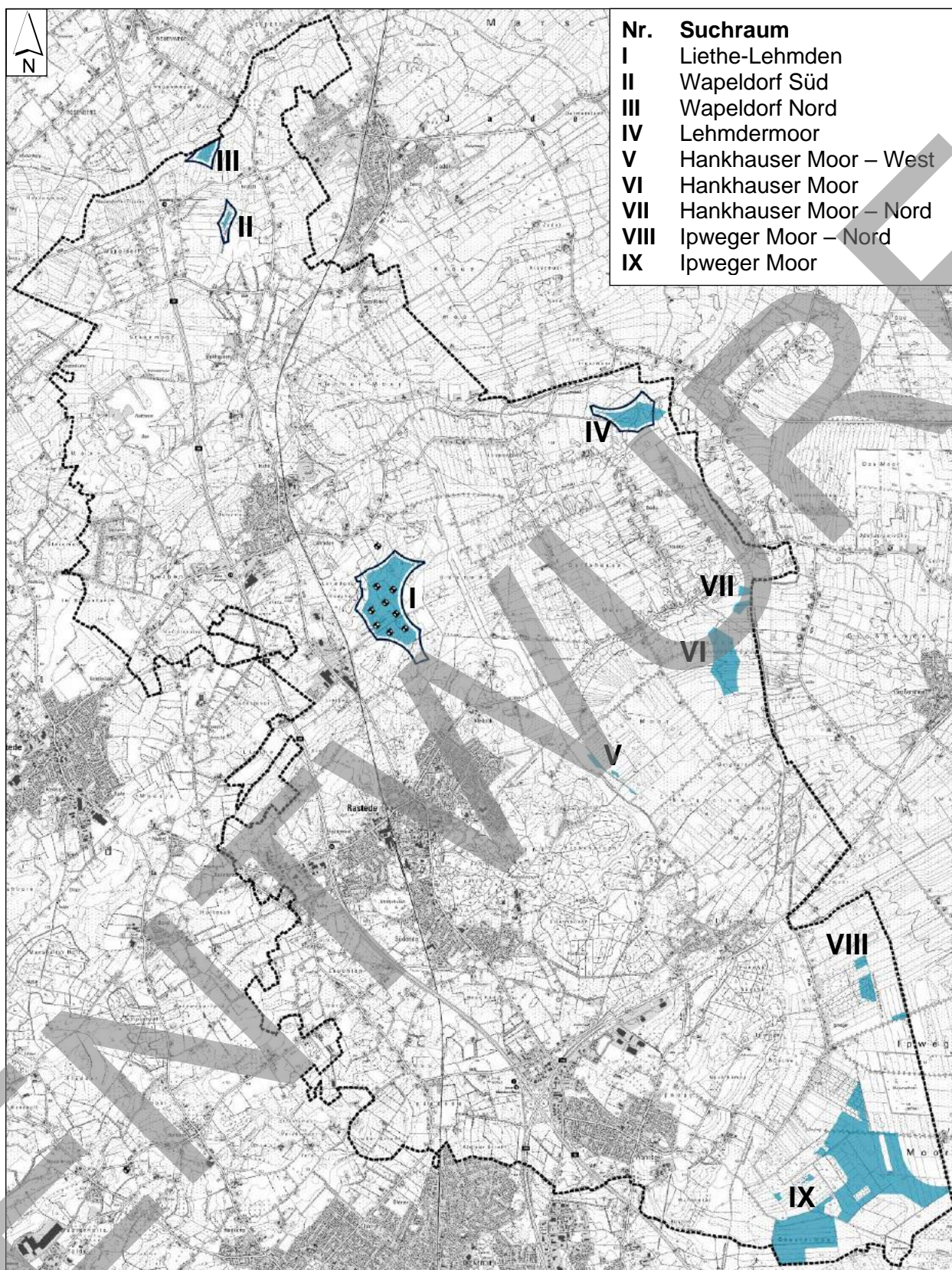


Abb. 3: Suchräume I bis IX (unmaßstäblich)

## **6.0 DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN BELANGE OHNE AUSSCHLUSSWIRKUNG (ARBEITSSCHRITT 4)**

### **6.1 Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)**

#### **6.1.1 Landesweite Biotopkartierung**

In den sogenannten „Umweltkarten Niedersachsen“ des Nds. Umweltministeriums (NMU 2022) werden als Ergebnis landesweiter Biotopkartierungen (2. Durchgang von 1984-2004) die aus Sicht des Landes für den Naturschutz wertvollen Bereiche dargestellt. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal waren.

Für das Gemeindegebiet von Rastede sind größere Areale v. a. zwischen Wahnbek und Ipwege, im Bereich der Naturschutzgebiete, südlich von Wahnbek, zwischen Rastede und Barghorn sowie in der näheren Umgebung des Ortsteils Hahn-Lehmden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung aufgenommen worden (s. Plan 6). Ein Großteil dieser Bereiche unterliegt bereits einer Schutzkategorie (u. a. Naturschutzgebiet) oder liegt innerhalb eines „Vorranggebietes für Natur- und Landschaft“ und findet somit auf diese Weise Berücksichtigung.

Im Rahmen weiterer Planungen sind, die für die Windenergienutzung anvisierten Flächen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna neu zu erfassen und vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

#### **6.1.2 Für die Fauna wertvolle Bereiche**

Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wertet darüber hinaus stetig gebietsbezogene Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm aus. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2022, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Rastede gibt es größere wertvolle Bereiche für die Fauna im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“ (Tagfalter), im „Eichenbruch“ (Lurche) sowie ein kleinerer Bereich in den „Ipweger Büschen“ (Tag- und Nachtfalter). Auch für diese Flächenkategorie sind die Grundlagendaten, auch wenn der Bewertungsstand als aktuell geführt wird, veraltet (die letzte Änderung fand Februar 2010 statt). Die für die Fauna wertvollen Bereiche werden im Rahmen dieser Studie daher nur nachrichtlich dargestellt (s. Plan 6).

#### **6.1.3 Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung**

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2021) befinden sich im Gemeindegebiet von Rastede Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein sowie Torf und 2. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein. Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand befinden sich westlich von Nethen sowie im Bereich der Nethener Seen, für Ton und Tonstein nördlich von Rastede sowie in den Lehmden Büschen im Bereich des bestehenden Windparks und für Torf (Weiß- und Schwarztorf) in

den Bereichen Barghorner Moor, Hankhauser Moor sowie im Kreuzmoor (s. Plan 6). Bei Lagerstätten 1. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten mit besonderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen, die volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen betreffen, sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie führen die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen für Windenergie, da ein Sicherungsgebiet 1. Ordnung für Ton und Tonstein die Ausweisung des Windparks Liethe-Lehmden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede nicht verhindert hat.

Neben den Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung befinden sich auch Gebiete 2. Ordnung im Gemeindegebiet. Für Sand befindet sich ein Gebiet im Bereich Liethe an der Grenze zu Wiefelstede und für Ton und Tonstein in Hankhausen sowie östlich von Hahn-Lehmden. Bei Lagerstätten 2. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung, sodass bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Windparkplanung), die diese volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffvorkommen betreffen, ebenfalls im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden sollten.

#### **6.1.4 Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser**

Im Gemeindegebiet von Rastede gibt es neben den Wasserschutzgebieten – Schutzzone I und II (vgl. Kap. 4.6.4) auch noch die Schutzzone IIIA. Die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Nethen“ ragt aus Wiefelstede kommend bis zur Ortschaft Hahn-Lehmden (s. Plan 6).

In einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser gegeben, ggf. sind angepasste Baustoffe und Betriebsmittel zu verwenden. Es besteht keine Abwägungsrelevanz bzw. entgegenstehender Belange für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Durch technische Lösungen können mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten der Zone III ausgeschlossen werden, so dass eine WEA auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes genehmigungsfähig ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau von WEA wird auch der Grundwasserschutz und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes detailliert überprüft.

### **6.2 Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)**

#### **6.2.1 Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)**

Das LROP (2017, 2022) weist Vorranggebiete für die Torferhaltung für den Landkreis Ammerland aus. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind gemäß LROP eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebiete für Torferhaltung steht per se dem Ziel der Raumordnung nicht entgegen, da auch mit der Energiegewinnung aus Windenergie die Klimaschutzziele verfolgt werden. Gemäß dem Erläuterungstext des LROP 2017 zu Ziffer 06, Satz 2 bleiben „in der Regel [...] folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigten Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- [...]
  - *Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.*

Das Vorranggebiet Torferhaltung, zumal in der noch unscharfen Abgrenzung auf der Ebene des LROP, wird demnach im Rahmen der Studie nicht als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung angesehen. Daher ist im Einzelfall in nachfolgenden Planungsschritten und unter Hinzuziehung weiterer, vor Ort vorhandenen Umstände zu werten, ob eine Windenergienutzung dem Ziel des Torferhaltes im konkreten Fall entgegensteht, oder ob es möglich ist, durch die Anlagenkonfiguration und technische Möglichkeiten beides miteinander zu vereinbaren.

### **6.2.2 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)**

Für das Gemeindegebiet Rastede werden im RROP 1996 zwei Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Hierbei handelt es sich um künstlich angelegte Badeseen, die über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur verfügen. Im Vordergrund dieser Erholungsform steht die intensive Inanspruchnahme durch wassergebundene Freizeitaktivitäten wie Baden, Camping und Boot fahren. Daher sollen hier Erholungs- und Freizeiteinrichtungen möglichst konzentriert werden.

Im Gemeindegebiet von Rastede werden die Freizeitanlagen mit Badeseen in der Ortschaft Nethen sowie Hahn als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt (s. Plan 7). Im Rahmen der vorliegenden Studie werden die Gebiete nicht als Tabuzonen betrachtet.

### **6.2.3 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 2019)**

Vorsorgegebiete „sind Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind“ (LANDKREIS AMMERLAND 1996). Im Vergleich zu Vorranggebieten und -standorten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung. In diesen Gebieten wird der Vorsorgeaspekt stärker betont. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. (s. Plan 7).

Im RROP werden für das gesamte Gemeindegebiet Rastede Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt, wobei sich großflächige zusammenhängende Gebiete hauptsächlich in den Moorbereichen im Süden der Gemeinde konzentrieren.

### **6.2.4 Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) weist in der Gemeinde Rastede mehrere Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege- und -entwicklung aus (s. Plan 7).

Zur Begründung der Ausweisung dieser Vorsorgegebiete werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Landschaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches

Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Solche Zielformulierungen werden aber im RROP 1996 nicht konkret formuliert. Da diese Gebiete nicht im Konflikt mit einer Windenergienutzung zu werten sind, wird dieser Belang lediglich als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung betrachtet.

### **6.2.5 Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden**

Im Gebiet der Gemeinde Rastede befinden sich gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022) in verschiedenen Bereichen Suchräume für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich entweder um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, um Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung oder Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie um Seltene Böden.

Auch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021) sind Bereiche mit Böden, die besondere Standorteigenschaften (sog. Extremstandorte) aufweisen, dargestellt. Insbesondere die Moorflächen entlang der östlichen Gemeindegrenze werden im LRP hauptsächlich als Extremstandort – Moorboden und vereinzelt als Sonderstandort–Moorböden außerhalb von Extremstandorten dargestellt. Naturnahe Böden, die keiner bzw. nur einer geringen anthropogenen Nutzung unterlagen, sind in Niedersachsen nur noch sehr selten. In der Gemeinde Rastede befinden sich noch viele große naturnahe Böden innerhalb des Rasteder Geestrandes sowie kleinflächig im Delfshauser-Ipwegermoor.

Ebenfalls sind über das Gemeindegebiet verstreut Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Nördlich von Delfshausen sind darüber hinaus Seltene Böden – Kleimarsch verzeichnet (s. Plan 7).

Die Darstellungen des LBEG beruhen auf der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab von 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf abgegrenzt, sodass das tatsächliche Vorkommen dieser Böden und deren genaue Lage nicht sicher ist. Dementsprechend werden die Suchräume für schutzwürdige Böden im Rahmen der Studie nur nachrichtlich erwähnt.

## **6.3 Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)**

### **6.3.1 Bewertung der Landschaftsbildeinheiten**

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Daher sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften inklusive ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor einer Schädigung zu schützen. Weiterhin sind geeignete Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.

Im Landschaftsrahmenplan (2021) erfolgte eine Differenzierung der Landschaftsbildtypen anhand von Landschaftsausschnitten mit ähnlich geprägten Landschaftselementen, -eigenschaften und -strukturen.

Bei der Bewertung sind Einzelbewertungen der Kriterien historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe eingeflossen, die in einer dreistufigen Bewertung der Landschaftsbild-Einheiten (von Wertstufe 1 „geringe Bedeutung“ bis 3 „hohe Bedeutung“) münden.

**Historische Kontinuität:**

Laut Landschaftsrahmenplan wird hiermit „das typische, unverwechselbare einer Landschaft entstanden durch natur- aber auch kulturhistorische Entwicklung“ beschrieben. Für die Bewertung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale herangezogen:

- „kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente, z. B. Kirchen, Mühlen, traditionelle Hof- und Dorflagen (Streusiedlungsstrukturen, Moorkolonien, Fehnsiedlungen), harmonische Siedlungsränder
- geowissenschaftlich und archäologisch bedeutsame, erlebbare Einzelelemente (z. B. besondere Geländeformen, Gräber, Wehranlagen, Findlinge),
- besondere landwirtschaftliche Kulturformen,
- Heiden,
- bäuerliche Torfstiche,
- alte Waldstandorte/Wälder und
- Alleeen, Hecken/Wallhecken, Hohlwege, Baumgruppen (in exponierter Lage), besonders markante Solitärgehölze“.

**Vielfalt:**

Mit diesem Kriterium werden die unterschiedlichen Eigenschaften einer Landschaft berücksichtigt, die sich auf das Landschaftsbild auswirken können. Dabei werden folgende Merkmale unterschieden:

- „Markante geländemorphologische Ausprägungen,
- kleinräumiger Wechsel von Nutzungsarten und -formen“ und
- „gliedernde punkt- und linienförmige Landschaftselemente“.

**Natürlichkeit:**

Mit dem Kriterium Naturnähe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Landschaften oder Landschaftsstrukturen als umso erlebnisreicher und schöner empfunden werden, je weniger menschlicher Nutzungseinfluss spürbar ist (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

Merkmale für die Bewertung sind:

- „Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften,
- naturnahe Stillgewässer (überwiegend renaturierte Abgrabungsgewässer), naturnahe Gewässerläufe, Sümpfe und Röhrichte,
- Wälder, insbesondere naturnahe Laubwälder,
- naturraumtypische Gehölzbestände insbesondere in gering strukturierten Landschaftseinheiten,
- Moorreste, rekultivierte Moore,
- erlebbare Lebensräume von Tierarten (z. B. Storchennester)“.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Rastede wird durch unterschiedliche Landschaftselemente charakterisiert. Im Bereich Delfshausen-Ipwegermoor wird die Landschaft durch die kleinräumige grünlandgeprägte Hochmoorlandschaften mit kleinen Moorwäldchen und Hecken sowie den überwiegend weiträumig offenen grünlandgeprägten Niederungen geprägt. Diese grünlandgeprägten Niederungen finden sich auch in der Wapel-Niederung wieder. Darüber hinaus finden sich im Gemeindegebiet überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaften in Form von Acker-Grünland-Landschaften mit z. T. einer hohen Anzahl von Wallhecken sowie Wald-Offenland-Landschaften.

**6.3.2 Wallheckengebiete**

In Karte 2 des LRP (LANDKREIS AMMERLAND 2021) werden die großflächig im Landkreis vorhandenen, aus regionaler Sicht bedeutsamen und gemäß § 22 (3) NAGB-NatSchG geschützten Wallheckengebiete dargestellt. Im Landkreis Ammerland sind viele



der bestehenden Wallhecken durch den Verfall des Walkkörpers, Viehverbiss, eingewachsene Drähte/Zäune oder durch eine fehlende Strauchschicht beschädigt. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahr 1993 mit der Sanierung und Neuanlage von Wallhecken begonnen (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

In der Gemeinde Rastede werden Wallheckengebiete u. a. im Umfeld von Kleinenfelde, Südende, Wahnbeck sowie im Umfeld von Nethen, Bekhausen, Wapeldorf und Hahn-Lehmden dargestellt. Da die Wallheckengebiete auch bei der Bewertung des Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung sind und um eine Doppelbewertung zu vermeiden, werden sie in Plan 8 lediglich nachrichtlich dargestellt.

### 6.3.3 Kulturelles Sachgut (LROP 2022)

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsens (2022) werden zum ersten Mal zwischen „Historischen Kulturlandschaften (HK)“ und „Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ unterschieden. Kulturelle Sachgüter, die aufgrund ihrer Denkmäler, Ensembles und Stätten einen außergewöhnlichen universellen Wert aufweisen – hierzu zählen in Niedersachsen u. a. die UNESCO Welterbestätten „St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (HK102)“, „Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201)“ – sind im LROP als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt und dargestellt. Hier sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu negativen Auswirkungen in diesen Gebieten führen können, unzulässig.

Die im LROP lediglich als „Kulturelles Sachgut“ dargestellten HK und AD sollen über die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise möglichst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ausgewiesen werden. Dabei sollen die Kulturlandschaften *„schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden“* und *„Historische Kulturlandschaften einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden“* (LROP 2022). Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiet erfolgt somit nicht über das LROP und obliegt damit den Trägern der Regionalplanung, wodurch ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, eine Abwägung zwischen der Erhaltung des kulturellen Sachgutes und z. B. dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien vornehmen zu können.

Für das Gemeindegebiet Rastede wird vom Schlosspark ausgehend bis zum Eichenbruch die historische Kulturlandschaft HK 117 „Sommerresidenz Rastede“ dargestellt (s. Plan 8). Im Rahmen der vorliegenden Studie wird das im LROP (2022) dargestellte kulturelle Sachgut in Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinde Rastede I als verbleibender ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt.

## 7.0 REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich südöstlich der Ortslage Lehmden und östlich der Ortslage Liethe der bauleitplanerisch gesicherte Windpark „Liethe-Lehmden“. Überdies werden im geltenden Flächennutzungsplan die folgenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen/Landwirtschaft „Windpark Wapeldorf Süd“, „Windpark Wapeldorf Nord“ sowie „Windpark Lehmdermoor“ dargestellt. Die Sonderbauflächen stellen zugleich die bisherigen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG dar. Für die o. g. Sonderbauflächen erfolgte 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Geltungsbereiche der Sonderbauflächen sind in den anliegenden Plänen 1-9 dargestellt.

In der vorliegenden Studie werden die in Kapitel 4.0 aufgeführten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der bestehenden Sonderbauflächen angewendet. Dabei wird deutlich, dass diese durch die weichen Tabuzonen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, „Gewässer II. Ordnung“, durch eine „Erdgasleitung inkl. des 30 m Schutzabstandes“, eine „Hauptwasserleitung“ sowie von „Waldflächen inkl. 100 m Vorsorgeabstand überlagert werden (s. Plan 1 bis 4).

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Gemeinde/Stadt auch das Interesse der Betreiber vorhandener WEA, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen<sup>16</sup>. Zwar ist die Gemeinde/Stadt nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamtträumliches Konzept übernehmen<sup>17</sup>. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.<sup>18</sup>

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotenzial ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Gemeinde/Stadt grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen<sup>19</sup>. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.

<sup>17</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

<sup>18</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07.

<sup>19</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17, m. w. N.

folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden<sup>20</sup>.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfangreich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Ein Erhalt der bestehenden Sonderbauflächen soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede ermöglicht werden. Angesichts des o. g. Urteils können die im bisherigen FNP dargestellten Sondergebiete „Windenergie“ unverändert im Rahmen einer Änderung des FNPs in den neuen FNP überführt werden. Einschränkungen entstehen lediglich durch die zusätzlich zur harten Abstandszone angesetzten weichen – aber hier im Einzelfall disponiblen – Abstände, dem 200 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Wie bereits erwähnt obliegt es der Gemeinde Rastede zu entscheiden, ob ein Repowering bzw. ein Erhalt der im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie unter Berücksichtigung der Interessen des Betreibers ermöglicht werden soll oder nicht. In Bezug auf den Windpark Liethe-Lehmden spricht für ein Repowering u. a., dass der Standort durch die WEA seit langem vorgeprägt ist und sich die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks seit Jahrzehnten aufeinander eingerichtet haben. Zusätzlich könnten durch das Repowering die bisherigen Altanlagen durch moderne, dem technisch neuesten Stand entsprechende Anlagen ersetzt werden, wodurch weniger Anlagen bei steigendem Energieertrag nötig wären und eine geringere Belastung für die Anwohner bestände. Für einen weiteren Erhalt der anderen Sonderbauflächen für Windenergie spricht u. a., dass für diese Flächen eine im Jahr 2022 vom Landkreis Ammerland genehmigte Genehmigung nach BImSchG vorliegt.

## **8.0 STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)**

**Die Beschreibung und Diskussion der Standorte erfolgt nach Abstimmung der weichen Tabukriterien sowie der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung durch die Politik der Gemeinde Rastede.**

**8.1 Suchraum I – „Liethe-Lehmden“**

**8.2 Suchraum II – „Wapeldorf Süd“**

**8.3 Suchraum III – „Wapeldorf Nord“**

**8.4 Suchraum IV – „Lehmdermoor“**

**8.5 Suchraum V „Hankhauser Moor – West“**

**8.6 Suchraum VI „Hankhauser Moor“**

**8.7 Suchraum VII „Hankhauser Moor – Nord“**

**8.8 Suchraum VIII „Ipweger Moor – Nord“**

**8.9 Suchraum IX „Ipweger Moord“**

<sup>20</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

## 9.0 DARSTELLUNGEN ZUM SUBSTANZIELLEN RAUM

Da bis zum in Kraft treten des Windflächenbedarfsgesetzes am 1. Februar 2023 die Aussagen des Nds. Windenergieerlasses gültig sind, findet im Folgenden eine Überprüfung, ob die Gemeinde Rastede mit den ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergie ausreichend substanzialen Raum verschafft, statt.

Das BVerwG hat in der Vergangenheit mehrfach herausgestellt, dass der Windenergie bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Konzentrationswirkung in substanzialer Weise Raum verschafft werden muss, um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde/Stadt der Windenergie substanzialer Raum verschafft, gibt es zurzeit keine festen Richtwerte. Der aktuelle, weiterhin unbestimmte Maßstab kann z. B. der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18 – entnommen werden: *„Der Senat hat sich zu dieser Frage noch nicht festgelegt; auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte wird die Untergrenze bei den sich hinsichtlich der unterschiedlichen Kriterien ergebenden Werten nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmt und wird dem jeweils ermittelten Wert nur eine Indizwirkung beigemessen [...].“*

In derselben Entscheidung fasst das OVG Lüneburg mögliche Kriterien für die Bewertung des Einzelfalls unter Verweis auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung wie folgt zusammen: *„Es ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt, anhand welcher Kriterien diese Frage [nach dem substanzialen Raum] letztlich zu beantworten ist (vgl. zum Streitstand: Gatz, a. a. O., Rn. 105, 112 ff.). Als Maßstab wird insoweit teilweise auf das Verhältnis der Größe der Konzentrationsflächen zum Plangebiet insgesamt oder zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht, oder aber zu den nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen abgestellt. [...] Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Nutzung der Windenergie in substanzialer Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. Beschluss vom 22.4.2010 - 4 B 68.09 -juris, Rn. 6 f., und Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 - NVwZ 2010, 1561), sofern diese nicht von Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2/11 -, juris, Rn. 19). Die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich danach nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Beschluss vom 29.3.2010 - 4 BN 65/09 -, juris, Rn. 5).“*

Auf regionaler Ebene wird als gangbarer Weg insbesondere das Verhältnis zwischen der Fläche der Vorranggebiete und der Gesamtfläche des Plangebiets abzüglich aller harten Tabuzonen hervorgehoben (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18, Rn. 80).

Eine zusätzliche Orientierung können die Ausbauziele übergeordneter Planungsträger liefern. Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden (NMU 2021). Gemäß Windenergieerlass 2021 will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100 % erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windkraftleistung onshore in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 heißt es hierzu: *„Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die*

Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.“ Die Potenzialfläche definiert sich gemäß Windenergieerlass über den Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie der Industrie- und Gewerbegebietsflächen.

Die Überprüfung, ob der Windenergie mit den gewählten Parametern und Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Suchräume I bis IX) in der Gemeinde Rastede substanziiell Raum gegeben werden kann, erfolgt daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte anhand folgender Parameter:

Relation der Suchräume und der zur Ausweisung als Konzentrationszonen besonders geeignet erscheinenden Suchräume (grünen Flächen)

- zur Größe des Gemeindegebietes,
- zum grundsätzlich zur Verfügung stehenden Planungsraum (Gemeindegebietsfläche nach Abzug der Flächen, denen harte Tabukriterien zugewiesen wurden),
- zur Größe der Potenzialfläche gem. Berechnung des Nds. Windenergieerlasses (Abzug harter Tabuzonen, Wald, FFH-Gebiete und Industrie- und Gewerbegebietsflächen),
- zur Größe aller Suchräume, die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt wurden.

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie „Windpark Lithe-Lehmden“, „Windpark Wapeldorf Süd“, „Windpark Wapeldorf Nord“ sowie „Windpark Lehmdor Moor“, sodass der vorhandene Raum derzeit folgende Werte erreicht:

<b>Bewertung substanziieller Raum – Bestand (gem. WEE 2021)</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	1,1
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	1.414	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	9,5
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.251	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	10,7
➤ <b>Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel<sup>21</sup></b>		<b>10,7</b>

Die Gemeindegebietsfläche von Rastede hat eine Größe von ca. 12.352 ha. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt eine Fläche von 1.414 ha. Rund 88,6 % der Gemeindefläche steht der Windenergie somit schon aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die harten Tabuzonen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich, etc.) sowie durch Schutzgebiete bedingt.

Unter gegenwärtiger Betrachtung der derzeitigen im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie kann die Gemeinde Rastede 1,1 % des Gemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stellen und verfehlt damit das im Nds. Windenergieerlass (2021) geforderte 1,4 %-Ziel – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – bis 2030. Das im Windenergieerlass 2021 geforderte 7,05-Prozent-Ziel wird aber von der Gemeinde mit 10,7 % deutlich überschritten.

<sup>21</sup> Anteil an der Potenzialfläche (nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete, Waldflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen), der für die Realisierung des geforderten Landesziels erforderlich ist (Niedersächsischer Windenergieerlass (2021)).

Werden alle Teilflächen der Suchräume I (Liethe-Lehmnden), II (Wapeldorf Nord), III (Wapeldorf Süd), IV (Lehmdermoor), V (Hankhauser Moor West), VI (Hankhauser Moor), VII (Hankhauser Moor Nord), VIII (Ipweger Moor Nord) und IX (Ipweger Moor) berücksichtigt, so erhält man folgende Flächengrößen und Bewertungen des substanziellen Raumes:

<b>Bewertung substanzieller Raum – Suchräume I bis IX</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis IX	330	2,7
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	1.414	
Suchräume I bis IX	330	23,3
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.251	
Suchräume I bis IV	330	26,4
<b>➤ Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel<sup>12</sup></b>		<b>26,4</b>

Mit den Suchräumen I bis IX verbleiben in der Gemeinde Rastede insgesamt rund 2,7 % der Gemeindefläche (entspricht rd. 330 ha) als Suchräume für Windenergie, die nicht durch harte und weiche Tabuzonen abgedeckt sind. Dies entspricht einem Anteil von 23,3 % an der Gemeindefläche, der nach Abzug der harten Tabuzonen (entspricht rd. 1.414 ha) verbleibt. Mit den neun Suchräumen kann die Gemeinde Rastede demnach 26,4 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sowie das 1,4 %-Ziel bis 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – überschritten.

Sollte sich die Gemeinde Rastede dazu entscheiden die Suchräume I bis IV sowie den Suchraum IX „Ipweger Moor“ für die Windenergienutzung heranzuziehen, so erhält man folgende Flächengröße und Bewertung des substanziellen Raumes:

<b>Bewertung substanzieller Raum – Suchräume I bis IV und IX</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis IV und IX	280	2,3
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	1.414	
Suchräume I bis IV und IX	280	19,8
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.251	
Suchräume II, III, IVa	280	22,4
<b>➤ Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel<sup>12</sup></b>		<b>22,4</b>

Mit den Suchräumen I bis IV sowie IX kann die Gemeinde Rastede demnach 22,4 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sicher erreicht und auch deutlich überschritten.

Bei der Betrachtung des Anteils an der Gemeindefläche wird deutlich, dass die Gemeinde Rastede auch mit den fünf Suchräumen I bis IV und IX nach derzeitigem Stand 2,3 % des Gemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stellen könnte. Damit werden die im Windenergieerlass genannten Ziele von 1,4 % bis 2030 und das 2,1 % ab 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – übertroffen.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung umso weniger rechtlich angreifbar ist, je näher der Flächenanteil des der Windenergie zur Verfügung gestellten Raumes den landesplanerischen Empfehlungen (Windenergieerlass) kommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan an „den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde/Stadt“ auszurichten ist. Nach

derzeitigem Stand sowie der derzeitigen rechtlichen Lage wird das geforderte Landesziel von 1,4 % bis 2030 sowie das geplante Ziel von 2,1 % bis 2030 mit den Suchräumen I bis IV und IX erfüllt. Damit die Gemeinde Rastede auch über das Jahr 2030 hinaus der Windenergie genügend substanziellen Raum zur Verfügung stellen kann, wäre eine erneute Überprüfung der Standortpotenzialstudie anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage zu empfehlen.

## 10.0 HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, sodass erst im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Suchräume als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert und dargestellt werden.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 – 4 C 3.04 (sowie VG Hannover 4 A 1052/1910) muss eine WEA, sofern der Plangeber es nicht explizit anderweitig bestimmt hat, grundsätzlich mit allen Anlagenteilen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt freigehalten werden muss (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO).

Gemäß dem Nds. Windenergieerlass (2021) sind bis 2030 20 GW Strom aus Windenergie zu realisieren. Aus dem Verhältnis von MW-Leistung einer WEA und durchschnittlichem Flächenbedarf für deren Errichtung ergibt sich dabei ein Flächenbedarf von ca. 1,4 % der Landesfläche, die zur Realisierung erforderlich ist. Bei der Berechnungsmethode zur Herleitung dieses Flächenbedarfes geht der Erlass dabei davon aus, dass die Rotoren der WEA über die Grenzen der Konzentrationszonen hinausragen dürfen („rotor-out“). Bei einer Variante „rotor-in“ ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 %) zur Erreichung der energiepolitischen Ziele. Im Windenergieerlass heißt es hinsichtlich des 1,4 %-Ziels: *„[...] [es] ist zu erwarten, dass der spezifische Flächenbedarf von neuen Windparks – je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort – auch in Zukunft durchschnittlich im Bereich 3 bis 4 ha/MW („Rotor-out“, d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss nicht innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) liegen wird, da in Relation zur Anlagengröße bestimmte Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen in einem Windpark einzuhalten sind. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche)“.*

Mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung wird auch die Berechnungsmethode zur Herleitung der Flächengröße bei Rotor-in konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 3 WaLG sind *„Rotor-innerhalb-Flächen [...] nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.“* Sollte sich eine Gemeinde/Stadt dazu entscheiden die Rotor-in-Methode anzuwenden dürfte sie nur die Flächengröße abzüglich eines 75 m-Radius zur Berechnung des substanziellen Raumes heranziehen, wodurch ein größerer Flächenbedarf erforderlich wäre.

Die Gemeinde Rastede hat sich daher dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „rotor-out“ zu betrachten, sodass lediglich die Fundamente der Windenergieanlagen innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen über diese Grenze hinausragen, sofern sich die Grenze des Suchraumes nicht durch einen entgegenstehenden Belang bemisst, der einen bestimmten Abstand von der Rotorfläche der WEA voraussetzt.

Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Standortpotenzialstudie in der FNP-Änderung übernommen, sondern die vom Rotor überstrichenen Flächen werden mit einbezogen und ebenfalls als Konzentrationszonen (Sonderbaufläche) dargestellt (s. Plan 9). Es wird dabei von einem maximalen Rotorradius von 80 m gemäß der in der Studie angesetzten Referenzanlage ausgegangen. Die Sonderbauflächen im FNP werden dadurch in Teilen größer als die Suchräume in der Standortpotenzialstudie. Dies ist z. B. in Bereichen der Fall, wo der Abstand des Suchraumes sich aus der optisch bedrängenden Wirkung herleitet. Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung ist beim Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich zu beachten. Er beträgt gem. Studie 600 m und entspricht damit der dreifachen Anlagenhöhe (3 H) (s. Kap. 4.4). Dabei ist zu beachten, dass dieser Abstand (3 H) sich auf die Gesamthöhe der Windenergieanlage bezieht und somit auf einen Zustand, indem eine Rotorspitze der WEA senkrecht steht. Somit ist der Abstand 3 H zu Wohnnutzungen auf den Mittelpunkt des Turms bezogen, der gemäß diesem Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung grundsätzlich auch auf der Grenze des Suchraums stehen darf. Die Rotoren dürfen in diesem Fall also über den Suchraum hinausragen und kommen dadurch dichter an die nächstgelegenen Wohngebäude heran.

Bei der Übertragung von Suchräumen aus der Studie als Konzentrationszone für Windenergie in den FNP ist somit immer darauf zu achten, ob der Standort der WEA (Bezugspunkt ist der Mastmittelpunkt) für die Bemessung des Abstands zu dem entsprechenden Tabukriterium maßgeblich war, oder die Ausrichtung und Abmessungen des Rotorkörpers einer WEA.

Danach empfiehlt die Studie „rotor-out“, wo sich der Abstand zu anderen Nutzungen (Tabukriterium) und damit die Grenze des Suchraums nach dem Standort der Windenergieanlagen bemisst. Demgegenüber ist das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze des Suchraums zu untersagen („rotor-in“), wo sich der Abstand zu anderen Nutzungen (Tabukriterium) und damit die Grenze des Suchraums mit Blick auf Ausrichtung und Abmessung des Rotorkörpers bemisst. Gleiches gilt für die Gemeindegrenze, da die Planungshoheit der Gemeinde allein auf ihr Gebiet beschränkt ist und der Flächennutzungsplan außerhalb des Gemeindegebietes keine Planaussage treffen und kein Baurecht schaffen kann.

## 11.0 FLÄCHENBEITRAGSWERT

Da ab dem 1. Februar 2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) in Kraft treten wird und dieses verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgibt, wird im Folgenden auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Rastede berechnet.

Gemäß dem Flächenbeitragswert im WindBG muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und welchen Flächenanteil die Gemeinde Rastede erbringen muss, sofern das Land Niedersachsen für die einzelnen Regionen oder Kommunen regionalisierte Teilflächenbeitragswerte festlegt, hat sich die Gemeinde dazu entschieden zunächst die dem Land Niedersachsen zugewiesenen Flächenziele zu berücksichtigen.

Neben den Suchräumen können gemäß WindBG bereits ausgewiesene Flächen, die in Windenergiegebieten gem. § 2 (1) WindBG<sup>22</sup> liegen, mit angerechnet werden, wobei die Anrechenbarkeit nur solange möglich ist, wie die jeweiligen Pläne wirksam und die Windenergieanlagen in Betrieb sind. Für die im FNP der Gemeinde Rastede dargestellten

<sup>22</sup> Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.



Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie erfolgte im Jahr 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen, sodass diese Flächen für die Berechnung des Flächenanteils mit herangezogen werden.

### **Rotor-innerhalb-Flächen**

Das WindBG beschäftigt sich im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Flächen zum Flächenbeitragswert auch mit der Lage der Rotoren einer WEA. Nach der Definition des Gesetzes zählen zu den sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“ auch alle in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Windparkflächen, bei denen der Bebauungsplan keine Regelungen bzgl. der Lage des Rotors enthält und nicht explizit festlegt, dass der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss.

Rotor-innerhalb-Flächen dürfen gem. WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hierfür ist flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Gem. WindBG ist dafür ein Wert von 75 m festgesetzt. Somit muss ein Streifen von 75 m Breite gemessen von der Außengrenze einer Rotor-innerhalb-Fläche abgezogen werden.

### **Flächenanteil**

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der Rotor-außerhalb-Methode gearbeitet, sodass der Rotor über die Suchraumgrenze hinausragen darf, wenn nicht Faktoren wie z. B. Bauverbotszonen zur Abgrenzung geführt haben. Da in Flächennutzungsplänen (FNP) die Windenergieanlagen inkl. ihres Rotors innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen (Rotor-innerhalb), werden die Suchräume nicht 1-zu-1 im FNP übernommen, sondern um die vom Rotor überstrichenen Flächen vergrößert. D. h. dort wo der Rotor hinausragen darf wird der Suchraum um den Rotorradius von 80 m vergrößert (S. Plan 9). Die bereits im FNP bestehenden Sonderbauflächen für Windenergie werden weiterhin als Rotor-innerhalb-Flächen betrachtet.

Die Ermittlung des Flächenanteils erfolgt wie unter Rotor-innerhalb-Flächen dargestellt.

Die Gemeinde Rastede könnte demnach mit den Suchräumen VI, VIII, IX und den Sonderbauflächen „Windenergie“ abzüglich des 75 m Radius folgenden Flächenanteil am Gemeindegebiet erreichen:

<b>Flächenanteil –Suchräume VI, VIII, IX und Sonderbauflächen</b>	<b>ha</b>	<b>%</b>
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume VI, VIII und IX	271	2,2
<b>➤ Flächenanteil</b>		<b>2,2</b>

Demnach könnte die Gemeinde Rastede 2,2 % ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Die im WindBG für die Landesfläche Niedersachsens formulierten Ziele mit dem Flächenbeitragswert von 1,7 % bis 2027 und die 2,2 % bis 2032 werden damit erreicht.

## 12.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu werden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Gemeinde im Grunde frei gewählt werden. Die in dieser Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Im Planungsraum vorhandene Nutzungen und Planungen werden nach vorliegenden Planwerken oder (freiwilligen) Mitteilungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt (Stand: 2022). Im Rahmen der Standortpotenzialstudie konnten im Gemeindegebiet insgesamt neun Suchräume die für eine Windenergienutzung geeignet sind ausgemacht werden. Die Suchräume befinden sich innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie (Suchräume I bis IV, im westlichen (Suchräume V bis VII) und im südöstlichen Teil (Suchräume VIII bis IX) des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Rastede kann mit den Suchräumen I bis IX ca. 26,4 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und erfüllt damit die Zielvorgabe des Windenergieerlasses 2021 von 7,05 % mehr als ausreichend. Im Hinblick auf den im Windenergieerlass 2021 – wenn auch in Bezug auf Landesebene – genannten Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche, stellt die Gemeinde Rastede mit den Suchräumen I bis IX nach derzeitigem Stand mit 2,7 % der Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung.

Weiterhin wurde in Anlehnung an den Flächenbeitragswert gemäß Windflächenbedarfsgesetz der Flächenanteil der im FNP dargestellten Sonderbauflächen und den Suchräumen VI, VIII und IX als informeller Orientierungswert ermittelt. Die Gemeinde Rastede könnte mit 2,2 % (entspricht rd. 271 ha) ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Die im WindBG für die Landesfläche Niedersachsens formulierten Ziele mit dem Flächenbeitragswert von 1,7 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 werden erreicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Suchräumen grundsätzlich aufgrund der Maßstäblichkeit der vorliegenden Standortpotenzialstudie sowie der in Teilen auf dieser Ebene der Planung nicht abschließend zu klärenden Sachverhalte, einige Belange im Rahmen der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden müssen. Hieraus können ggf. noch Änderungen der Flächenumgrenzungen oder der Beurteilung der Geeignetheit für Windenergie resultieren.

Generell sind im Rahmen weiterer, konkreter Planungen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, aus denen sich ggf. weitere Restriktionen oder einzuhaltende Abstände (z. B. zu traditionell genutzten Brutplätzen/Horsten von Großvögeln, Wiesenvögel etc.) ergeben können. Im Rahmen der Studie waren nur begrenzt und ggf. unvollständige Aussagen zur Avifauna im Gemeindegebiet möglich (Bewertung avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine (suchraum)flächendeckenden Daten aus aktuellen Bestandserfassungen verfügbar waren. Die Darstellung der Suchräume steht somit unter dem Vorbehalt der nicht oder nicht in ausreichendem Maße für alle Suchräume vorhandenen aktuellen Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Für diese Tierarten müssen im Rahmen der sich anschließenden FNP-Änderung Kartierungen im Bereich der für die Windenergienutzung geeigneten Suchräume durchgeführt werden.

In der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Der von der TenneT TSO GmbH geplante Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum befindet sich derzeit noch in der Planungsphase, sodass aufgrund eines fehlenden Trassenkorridor der Verlauf in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden kann. Da das gesetzlich festgestellte Leitungsbauvorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V 56 geführt wird, ist dieses Vorhaben in nachfolgenden Verfahren unbedingt zu berücksichtigen.

Da sich das Gebiet der Gemeinde Rastede im Jettiefflugkorridor, im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz befindet, können Bauvorhaben z. B. in das operativ bedeutsame Radarstrahlungsfeld hereinragen und damit zu Störungen derselben führen. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

Zur Abklärung der einzuhaltenden Abstände bzw. Beeinträchtigungen der im Rahmen dieser Studie eingestellten hoheitlichen Richtfunkverbindungen sind die jeweiligen Betreiber im Vorfeld weiterer Planungen im Rahmen einer Anfrage hinsichtlich möglicher Konflikte und Restriktionen erneut zu beteiligen. Auch die Betreiber privater Richtfunkstrecken sollten in die Planung mit einbezogen werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beurteilen und ggf. lösen zu können und so einer Klage vorzubeugen.

Des Weiteren wurde eine grobe Abschätzung des substanziellen Raumes und Hinweise dahingehend gegeben, ob die Gemeinde Rastede der Windenergie ausreichend Raum verschafft. Hier werden die Suchräume aus der Potenzialstudie u. a. den Flächengrößen des Gemeindegebietes nach Abzug der harten Tabuzonen gegenübergestellt. Zusätzlich wurde näherungsweise der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche in Anlehnung des Flächenbeitragswertes im Windflächenbedarfsgesetz als informeller Orientierungswert ermittelt.

Die ermittelten Suchräume müssen im Fall einer weiterführenden, konkreten Planung von Windenergieanlagen in den nachfolgenden Verfahrensschritten neben den o. g. potenziellen Restriktionen auf weitere Restriktionen (z. B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Boden- und Baugrundbeschaffenheit) im Detail überprüft werden.

Die endgültige Entscheidung für die konkrete Heranziehung von Suchräumen als Standorte für Windparks und die Bewertung der weichen Tabukriterien und sonstigen Belange obliegt der Gemeinde Rastede.

### 13.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BWE = Bundesverband WindEnergie (2017): Repowering. Leistungsstärker, ruhiger, verträglicher. [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508\\_informations\\_papier\\_repowering.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508_informations_papier_repowering.pdf) Abfrage am 09.05.2022.
- DEUTSCHE WINDGUARD (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021.
- DEUTSCHE WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Halbjahr 2022.
- DÜRR, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022.
- LAGVSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland.
- LANDKREIS AMMERLAND (2020) Ministerin Otte-Kinast macht Moorerhalt möglich – Ausweisung des Hankhauser Moores als Landschaftsschutzgebiet wird fortgesetzt – <https://www.ammerland.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Ministerin-Otte-Kinast-macht-Moorerhalt-m%C3%B6glich-Ausweisung-des-Hankhauser-Moores-als-Landschaftsschutzgebiet-wird-fortgesetzt.php?object=tx,2843.5&ModID=7&FID=2843.16157.1> (Stand:09.10.2020; Zugriff: 15.11.2020)
- LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.
- LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS-Kartenserver, [www.nibis.lbeg/cardomap3/](http://www.nibis.lbeg/cardomap3/).
- LSN = LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2022): Katasterfläche nach Nutzungsarten der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), Gebietsstand 01.01.2020, <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>. Abfrage am 08.05.2022
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. - Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022. - Hannover.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mlv. 24. 2. 2016 - MU-52-29211/1/300 - VORIS 28010, Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in

Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBl. Nr. 35/2021.

NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) (Datenserver). Abfrage am 06.10.2022.

NLT (2014): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

NLT (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie – Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15. November 2013.

NLWKN (2019) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU-Kennzahl 2715-331), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Januar 2019, [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-426-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-426-Gebietsdaten-SDB.htm). am 06.05.2022.

NLWKN (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (EU-Kennzahl 2715-332), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Oktober 2014, [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-427-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-427-Gebietsdaten-SDB.htm). Abfrage am 06.05.2022.

NLWKN (2015): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (EU-Kennzahl 2715-301), Erfassungsdatum März 1998, Aktualisierung November 2020, [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-014-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-014-Gebietsdaten-SDB.htm). Abfrage am 06.05.2022.

VEENKER INGENIEURE (2020): Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, Ausgabe 12/2020 vom 15.12.2020.

#### **Gesetze (Auswahl, jeweils in der aktuellen Fassung):**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (DSchG ND)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserhaushaltsgesetz-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

ENTWURF

## Anlage

**Anlage 1:** Fachpläne 1 bis 9

### Planverzeichnis

- Plan Nr. 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
- Plan Nr. 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
- Plan Nr. 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen
- Plan Nr. 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)
- Plan Nr. 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan Nr. 6:** Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III
- Plan Nr. 7:** Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche
- Plan Nr. 8:** Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan Nr. 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/217**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.11.2022**

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird beschlossen.
2. Die bisherigen Planungsüberlegungen werden bestätigt.
3. Die Potenzialanalyse bildet die Grundlage zur Einleitung von Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von PV-F.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Potenzialanalyse PV-F eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/147). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, folgendes zu berücksichtigen:

- Diese Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches. Vielmehr dient diese Studie dazu, Bedingungen und Hinweise darüber zu erhalten, wo eine aufgrund der Größe der Anlage erforderliche Bauleitplanung mit dem Ziel der Ausweisung von PV-F sinnvoll sein könnte. Folglich beinhaltet diese Studie auch keine Ausführungen zur Aufstellung derartiger Anlagen, die keiner Bauleitplanung bedürfen und die, zum Beispiel, entweder baugenehmigungsfrei sind oder aber, als sogenannte mitgezogene Betriebsteile, Berücksichtigung finden können.



- Eine wesentliche Zielsetzung dieser Studie besteht darin, unter Zugrundelegung einzelner Parameter Möglichkeiten eines Interessenausgleiches zwischen verschiedenen Faktoren herzustellen, nachdem bereits vorab Flächen „ausgesondert“ worden sind, die für solche Anlagen nicht geeignet sind. Hierzu gehören zum Beispiel Siedlungsflächen, Wälder und Ähnliches. Da sich im Übrigen die Problematik des Planungsbedürfnisses in vielen Kommunen im Bundesgebiet stellt, wurde als Arbeitsgrundlage eine entsprechende allgemeingültige Richtlinie aufgegriffen, die unter anderem von einer kommunalen Dachorganisation erarbeitet worden ist.
- Dabei waren bereits frühzeitig in einer ersten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Überlegungen angestellt worden, wie im Hinblick auf das Spannungsverhältnis PV-F vs. Landwirtschaft Lösungen gefunden werden könnten. Dies wurde in der Planung berücksichtigt, wäre allerdings im konkreten Planungsfall individuell und entsprechend kleinräumig zu prüfen.
- Ebenso wurden Auswirkungen des Bereiches Landschaft vs. PV-F beleuchtet. Zielsetzung der Gemeinde war es bislang, bei der Ausweisung von Flächen für derartige Anlagen den Grundsatz „größer, dafür weniger“ zu verfolgen. Dies folgt der Überlegung, dass auch die Landschaft und das Landschaftsbild einen Wert an sich haben. Die Idee der Anlage von PV-F besteht nämlich nicht in erster Linie darin, Einkommens- oder Investitionsmöglichkeiten zu schaffen, sondern einen Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde durch derartige Anlagen zu generieren.
- Bereits bei der Beratung der Entwurfsfassung hat sich gezeigt, dass ein sehr großes Flächenpotenzial geeignet sein könnte, um diese Anlagen aufzunehmen. Folglich sollten die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren umfassend berücksichtigt werden.
- Zwar ist im Einzelfall denkbar, dass trotz Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung sowohl zugunsten als auch zulasten der ausgewählten Gebietskulisse denkbar wäre. Allerdings müsste sich im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche ein besonders atypisch gelagerter Sachverhalt ergeben, um zu grundsätzlich abweichenden Erkenntnissen zu kommen.
- Es sind wesentliche Anregungen und Hinweise insbesondere zu dem Themenkomplex „Moor“ vorgetragen worden. Allgemein wurde dabei ausgeführt, dass bei einer Entwicklung von PV-F auf (bereits) entwässerten Moorböden die (aktuellen) Treibhausgasemissionen zumindest längerfristig festgeschrieben werden würden und deshalb auf diesen Böden eine Errichtung nur dann möglich sein soll, wenn eine Wiedervernässung damit einhergehen würde.

Diesem Ansinnen ist nicht zu folgen. Die Flächen, die zum heutigen Zeitpunkt entwässert sind, würden durch die Nutzung als PV-F bereits eine Aufwertung erfahren, indem eine bislang (wohl) praktizierte Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung umgewandelt würde. Bereits dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Darüber hinaus gäbe es weitere Überlegungen, den Bereich naturschutzfachlich aufwerten zu können.

Im Übrigen gibt es derzeit kein bekanntes Verfahren, um eine insbesondere großflächige Wiedervernässung durchführen zu können. Bis zu dem Zeitpunkt einer Lösungsmöglichkeit jedoch die Entwicklung von PV-F aufzuschieben, um diese Belange aufzugreifen, ist im Hinblick auf die Bedarfslage, aber auch der grundsätzlichen temporären Nutzung einer solchen Anlage unverhältnismäßig. Soweit sich eine solche Möglichkeit anbieten würde, wäre selbstverständlich eine genaue Prüfung erforderlich. Hinzu kommt, dass „entwässertes“ Moor eben nicht mehr einem Schutzanspruch per se unterliegt.

- Im Zusammenhang mit der einzelnen Anlage war die Frage gestellt worden, ob die bisherige Überlegung betreffend die Mindestgröße der Anlage von 10 ha verbleiben soll; eine alternative Überlegung bestand darin, Anlagen womöglich auch in einem geringeren Umfang zulassen zu können. Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat sich die Verwaltung bei ihren Überlegungen davon leiten lassen, dass die genannte Fläche von 5 ha eine Nettofläche darstellt, die jedoch um weitere Flächen zu ergänzen wäre. Hierzu würden zum Beispiel Flächen gehören, die als Abstandsflächen zu möglicherweise bestehenden Gebäuden dienen beziehungsweise für Zwecke der Eingrünung oder der notwendigen Erschließung zur Verfügung stehen müssten. Insofern zielt die Mindestflächenanforderung von 10 ha auf die Bruttofläche einer Gesamtanlage ab.

Die Erläuterungen zur Potentialstudie sind als Anlage 2, das Kartenmaterial als Anlage 3 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Zurzeit keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht über die Bewertung der Anregungen und Hinweise

Anlage 2 - Erläuterungsbericht

Anlage 3 - Kartenmaterial

# GEMEINDE RASTEDE

## Landkreis Ammerland

---

# Standortkonzept Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange

und

Beteiligung der Öffentlichkeit

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

16.11.2022

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



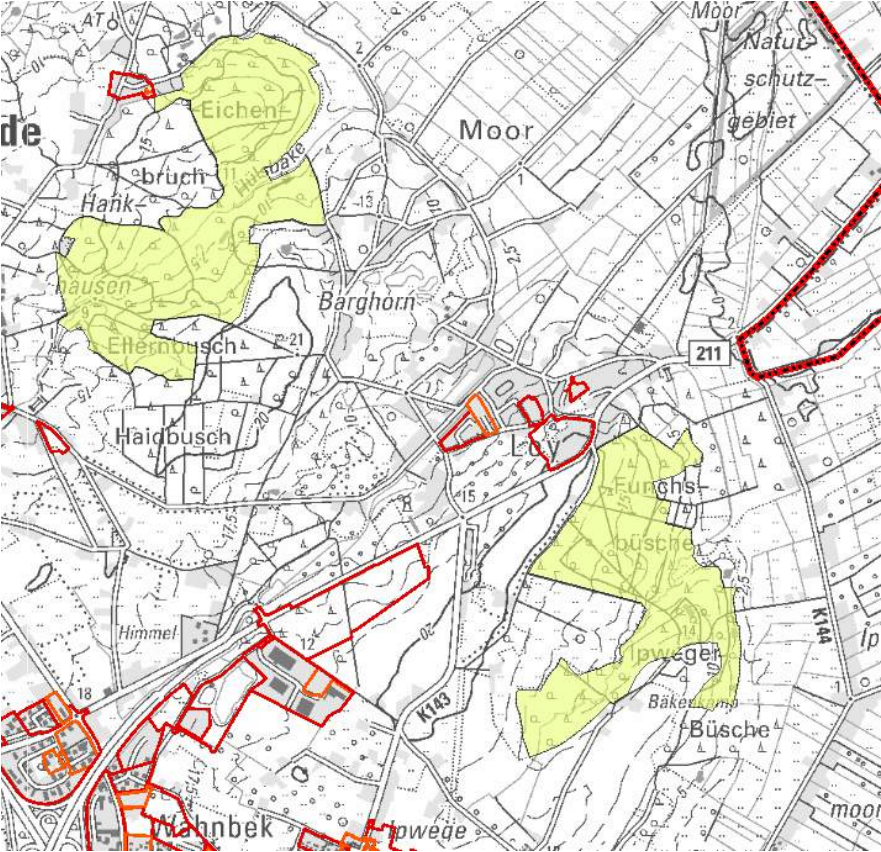
## Träger öffentlicher Belange


### von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
2. Stadt Oldenburg  
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz  
Industriestraße 1 h  
26121 Oldenburg
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Nord  
Hermann-Ehlers-Str. 15  
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
6. Die Autobahn GmbH des Bundes  
Außenstelle Oldenburg  
Moslestr. 7  
26122 Oldenburg
7. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
26340 Zetel-Neuenburg
8. Greifswald Moor Centrum  
Ellernholzstr. 1/3  
17489 Greifswald
9. Gemeinde Rastede  
Klimaschutzmanagement  
Sophienstraße 27  
26180 Rastede
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53  
30631 Hannover
11. OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake

12. TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth
13. Gastransport Nord GmbH  
Cloppenburger Straße 363  
26133 Oldenburg
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
Südwestpark 35  
90449 Nürnberg
15. Avacon Netz GmbH  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Ammerland</b>  <b>Ammerlandallee 12</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Da die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist angesichts der komplexen Unterlagen zu knapp bemessen wurde, ist nachfolgende Stellungnahme nicht abschließend und wird gegebenenfalls in nachfolgenden Verfahrensschritten zur Bauleitplanung noch ergänzt.</p> <p>Die mit Abbildungen unterlegten Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden aus technischen Gründen per E-Mail direkt an das Planungsbüro (lasar@diekmann-mosebach.de) weitergeleitet.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen keinen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, insbesondere in den Trinkwassereinzugsgebieten Nethen und Alexandersfeld, haben. Die entsprechenden Nachweise sind in den späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass archäologische Gesichtspunkte vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege geprüft werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt hat folgende Hinweise:</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden verschiedene Flächen gelistet. Darunter sind auch Ausschlussflächen gelistet, auf denen die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausscheidet.</p> <p>Dabei sind die Regelungen des § 24 NStrG berücksichtigt worden. Die Anbauverbotszone (20m Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraßen) wurde als Ausschlussfläche definiert.</p> <p>Sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="210 264 1048 352"><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u> Zu der vorliegenden Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p data-bbox="210 387 1059 539">Bei der Schutzausweisung wurde die Abgrenzung der FFH-Gebiete 426 (Eichenbruch, Ellernbusch) und 427 (Funchsbüsche, Ipwegerbüsche) an den kartierten Vegetationsbestand angepasst. Die Neuabgrenzung ist in der Schutzverordnung dargestellt. Als Anlage wird die Neuabgrenzung übersandt. (Anlage 1)</p>  <p>The map shows a topographic representation of a rural landscape. Several areas are highlighted in yellow, representing FFH sites: 'Eichenbruch' and 'Ellernbusch' in the upper left, and 'Funchsbüsche' and 'Ipwegerbüsche' in the lower right. Red lines delineate the boundaries of these sites and other areas. Labels on the map include 'Moor', 'Naturschutzgebiet', 'Barghorn', 'Haidbusch', 'Himmel', 'Wahnbeck', 'Ipwege', 'Bäckerbusche', 'Hank', 'Häusen', 'Ehernenbusch', 'Hainbake', 'K144', 'K143', 'K142', 'K141', 'K140', 'K139', 'K138', 'K137', 'K136', 'K135', 'K134', 'K133', 'K132', 'K131', 'K130', 'K129', 'K128', 'K127', 'K126', 'K125', 'K124', 'K123', 'K122', 'K121', 'K120', 'K119', 'K118', 'K117', 'K116', 'K115', 'K114', 'K113', 'K112', 'K111', 'K110', 'K109', 'K108', 'K107', 'K106', 'K105', 'K104', 'K103', 'K102', 'K101', 'K100', 'K99', 'K98', 'K97', 'K96', 'K95', 'K94', 'K93', 'K92', 'K91', 'K90', 'K89', 'K88', 'K87', 'K86', 'K85', 'K84', 'K83', 'K82', 'K81', 'K80', 'K79', 'K78', 'K77', 'K76', 'K75', 'K74', 'K73', 'K72', 'K71', 'K70', 'K69', 'K68', 'K67', 'K66', 'K65', 'K64', 'K63', 'K62', 'K61', 'K60', 'K59', 'K58', 'K57', 'K56', 'K55', 'K54', 'K53', 'K52', 'K51', 'K50', 'K49', 'K48', 'K47', 'K46', 'K45', 'K44', 'K43', 'K42', 'K41', 'K40', 'K39', 'K38', 'K37', 'K36', 'K35', 'K34', 'K33', 'K32', 'K31', 'K30', 'K29', 'K28', 'K27', 'K26', 'K25', 'K24', 'K23', 'K22', 'K21', 'K20', 'K19', 'K18', 'K17', 'K16', 'K15', 'K14', 'K13', 'K12', 'K11', 'K10', 'K9', 'K8', 'K7', 'K6', 'K5', 'K4', 'K3', 'K2', 'K1'. The map also shows roads, fields, and other geographical features.</p>	<p data-bbox="1205 387 1899 416">Die neue Abgrenzung wird in die Unterlagen eingearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der kurzen Trägerbeteiligung die in den Lageplänen dargestellten Abgrenzungen der Schutzgebiete, schutzwürdigen Bereiche, Kompensationsflächen, Waldflächen nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden konnten.</p> <p><u>Stellungnahme untere Landesplanungsbehörde</u>                  Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RROP sollten noch einmal überprüft werden. Viele Bereiche sind durch LROP-Änderungen entfallen oder mittlerweile zu Vorranggebieten Torferhaltung geworden. Die Fläche westlich von Hahn-Lehmden (siehe Abbildung) ist in Karte 7 aber z.B. nicht dargestellt. Ob die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Der Erläuterungsbericht, Seite 20, letzter Absatz sollte aktualisiert werden, da die LROP-Änderungsverordnung am 17.09.2022 in Kraft getreten ist.</p> <p>Ansonsten bestehen keine raumordnerischen Bedenken zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Flächen werden überprüft. Gültige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung aus dem RROP werden überwiegend übernommen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Hankhauser Moor ist zwar noch gültig, sowohl der Landkreis als auch der Rat der Gemeinde Rastede haben sich jedoch schon gegen den Torfabbau in diesem Gebiet ausgesprochen, sodass diese Fläche im vorliegenden Konzept nicht als Restriktionsfläche eingestuft wird.</p> <p>Der betreffende Absatz wird aus dem Erläuterungsbericht gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Windpotenzialstudie vom 26. Oktober 2022:</u> Waldflächen, S. 36, Nr. 4.6.8: Als Untere Forstbehörde teilen wir hierzu mit, dass die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan veraltet ist. Im ALKIS sind die ausgewachsenen Moorbirkenwaldflächen noch zu einem großen Teil als Brachflächen dargestellt, obwohl sie seit Jahren den Bestimmungen des Niedersächsischen Waldgesetzes unterliegen. Die vorhandenen Waldflächen im Ipwegermoor und eine Fläche an der Weißenmoorstraße (K 132) wurden daher in der Karte 3 nicht dargestellt (Anlage 1 und 2). Diese Flächen sind nachzutragen und bei der Potenzialstudie zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsflächen, S. 37, Nr. 4.6.9: Die Kompensationsfläche, Flur 25, Flurstück 181/21, KP RA 125 sollte in der Karte 3 nachgetragen werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird im Rahmen des Standortkonzeptes dahingehend gefolgt, dass die Darstellung der Waldflächen aktualisiert wird. Dabei werden die in Karte 5 des Landschaftsrahmenplanes dargestellten Waldflächen, die auf einer Kartierung von 2018 beruhen, genutzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 3 wird dementsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p>
<p><b>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 h 26121 Oldenburg</b></p>	
<p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede möchten wir als untere Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede wurden alle maßgeblichen Belange gesammelt und für Photovoltaik geeignete Gebiete und ungeeignete Gebiete im Gemeindegebiet dargestellt. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden <b>einige</b> Fachdaten aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises (LK) Ammerland 2021 berücksichtigt. Die Kriterien werden in drei Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen)</li> <li>• Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen) und</li> <li>• Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen)</li> </ul> <p>In der Karte 9 Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen werden im Nordosten unmittelbar angrenzend an das Oldenburger Stadtgebiet</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Darstellung der benannten Gebiete als Restriktionsflächen hat die Gemeinde Rastede dem Vorhandensein ökologischer Wertigkeiten Rechnung getragen. Restriktionsflächen sollen nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Primär sollen in Rastede die Gunstflächen entwickelt werden. Es liegen im Gemeindegebiet von Rastede keine aktuellen Daten zur Avifauna vor, sodass die Gebiete nicht als Ausschlussflächen auf Ebene des Standortkonzeptes eingestuft wurden. Sollte der Rat der Gemeinde Rastede einem Bestreben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb von Restriktionsflächen zustimmen, wären im weiteren Planverfahren die vorhandene Avifauna zu erheben und die Auswirkungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die vorkommenden Vogelarten genauer zu untersuchen. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen maximal Stör- oder Verdrängungswirkungen aus, die über Kompensationsflächen ausgeglichen werden können. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht in der Regel nicht.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>großflächig Restriktionsflächen im Ipweger Moor dargestellt. Nach den Aussagen im Erläuterungsbericht sollen Restriktionsflächen nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden, sofern eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sichergestellt werden kann. Die Flächen werden als Restriktionsflächen eingestuft, da es sich nach den Aussagen des LRP des LK Ammerland um Flächen handelt, die sowohl die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet als auch als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die betroffenen Flächen stehen aktuell nicht unter einem naturschutzrechtlichen Schutz.</p> <p>Bei einem Großteil der Restriktionsflächen im Ipweger Moor handelt es sich nach den Aussagen des LRP des LK Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, in diesem Fall <b>für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel</b>. Das Ipweger Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Stormöwe. Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegen die Flächen vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des südlich angrenzenden Moorplackens auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg sowie die südöstlichen Bereiche der Restriktionsflächen sind als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.</p> <p>Südlich angrenzend an die dargestellten Restriktionsflächen schließt sich auf städtischem Gebiet das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 04.06.1975) an. Der LRP der Stadt Oldenburg 2016 stellt großflächig Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die <b>die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken)</b> erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Hochmoor).</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Ipweger Moor und Moorplacken um einen bedeutenden Flugkorridor für Rast-/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den LKen Ammerland und Wesermarsch handelt.</p> <p>Vergrämung bzw. Kollisionsrisiken von Vögeln mit Photovoltaikanlage sind noch nicht ausreichend erforscht, sind jedoch auch nicht auszuschließen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Solange zu diesen Auswirkungen keine ausreichenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, sollten wichtige Vogelbrut- und Rastgebiete wie die in dem Standortkonzept im Bereich des Ipweger Moores dargestellten Flächen als Ausschlussflächen betrachtet werden.</p> <p>In der Darstellung der Vorrangflächen für die Torferhaltung nach dem LROP als Gunstflächen 2. Ordnung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird naturschutzfachlich ein Widerspruch und hohes Konfliktpotenzial gesehen. Der Bau für Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und die Herstellung einer ausreichenden Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen etc.), die mit erheblichen Auswirkungen auf den Moorstandort verbunden sein können. Photovoltaik auf entwässerten Moorstandorten sollte daher nur dann realisiert werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorstandortes stattfindet und andere artenschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorflächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p> <p>Es gibt verschiedene Methoden zur Befestigung von Photovoltaik-Modultischen, sodass nicht zwangsläufig ein Fundament notwendig ist. Auch dauerhafte Wege sind in der Regel nicht erforderlich.</p> <p>Die Kombination von Moor-Wiedervernässung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird derzeit zwar noch erprobt, aufgrund der oben genannten Gesetzesänderung möchte sich die Gemeinde diesen Entwicklungen aber nicht verschließen. Innerhalb Vorranggebiete Torferhaltung sollten vorrangig entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, da auf bereits hochwertigen, wiedervernässten Mooren keine Aufwertung des jetzigen Flächenzustandes gem. Checkliste-Photovoltaik möglich ist.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Abteilung Archäologie</b>  <b>Stützpunkt Oldenburg</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>26121 Oldenburg</b></p>	
<p><u>Standortkonzept Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede</u>  Hier wurden in der vorgelegten Planung noch keine genaueren Flächen ausgewiesen, sondern lediglich eine Vielzahl von sog. „Gunstflächen“ herausgearbeitet, zu denen wir noch nicht detailliert Stellung nehmen können.</p> <p>Wie weisen aber darauf hin, dass aus dem Gebiet der Gemeinde Rastede bereits über 260 archäologische Fundplätze verschiedener Zeitstellungen und in ganz unterschiedlichen Erhaltungszuständen bekannt. Lediglich etwa 30 davon sind auch noch obertägig sichtbar. Dabei handelt es sich u.a. um Burgplätze, Hügel- und Großsteingräber, historische Deichlinien</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie Tabelle 1 entnommen werden kann, wurden in Plan Nr. 6 die Bau- und Bodendenkmäler aus dem Kataster des Landkreises als Ausschlussflächen definiert. Sofern im Nahbereich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollte, sind die einzuhaltenden Abstände und Auflagen im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelfall mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und andere Wallanlagen. Geschützt sind nicht nur die archäologischen Baudenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 und § 10 NDSchG).</p> <p>Bei den übrigen Fundplätzen handelt es sich meist um obertägig nicht erkennbare Siedlungsplätze, Acker- und Wegespuren, Moorwege sowie um vorgeschichtliche Fundplätze, die durch Oberflächenfunde entdeckt wurden. Über deren Ausdehnung und Erhaltungszustand liegen meist noch keine weiteren Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinzu kommen außerdem noch zahlreiche Flächen, die z.B. aufgrund ihrer topografischen Lage ein erhöhtes oder hohes archäologisches Potenzial aufweisen. Diese sind jedoch noch im Einzelfall zu ermitteln. Hier muss mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Auch in den übrigen Bereichen sind archäologische Fundplätze nie auszuschließen In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland.</p> <p>Die Denkmalbehörden sind daher in den weiteren Verfahren - wenn sich konkrete Flächen herauskristallisieren – zu beteiligen, um die mit den Planungen verbundenen Gefährdungen der Fundplätze fachlich einschätzen und einen angemessenen Schutz der bekannten und möglichst auch der bisher unbekanntem Bodendenkmale gewährleisten zu können.</p>	
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Bezirksstelle Oldenburg-Nord</b>  <b>Hermann-Ehlers-Str. 15</b>  <b>26160 Bad Zwischenahn - Wehnen</b></p>	
<p>die Ausschusssitzung am Dienstag vergangener Woche scheint mir mit dem Thema ja ganz gut gelaufen zu sein. Mein Kollege, Ralf Dallmann, und ich (nur bis 19.45 Uhr) waren dabei.</p> <p>Wie Ihnen, Frau Lasar, schon mündlich mitgeteilt (und Sie haben es in Ihrer Präsentation auch schon teilweise richtig eingeordnet) ein paar Anmerkungen zum Erläuterungsbericht, hier nochmals schriftlich.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 6: Es bleibt natürlich eine Planung der Gemeinde (vom Ing. Büro vorbereitet), und die Belange der Landwirtschaft sind mit dem erwähnten Vorgespräch natürlich nicht abgearbeitet. Mit dem Hinweis auf die Checkliste wird es aber relativiert.</li> <li>• Tabelle 3, S. 17: Bei der Begründung (Bodenfruchtbarkeit äußerst gering) sollte der letzte Satz gestrichen werden, da auch diese Flächen i.R. intensiv genutzt werden und für die Landwirtschaft von Bedeutung sind (Ausgleich durch Düngung und technischer Fortschritt, etc.)</li> <li>• Checkliste, S. 22: Es ist nicht alles, was aufgeführt wird, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgt. Der Nachweis der „agrarstrukturellen Verträglichkeit“ sollte u.E. durch eine fachgutachtliche Stellungnahme (durch landwirtschaftliche Fachbehörde) erfolgen, wobei die Eigentums- und Pachtverhältnisse eine wesentliche Rolle spielen, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ein agrarstrukturelles Kriterium ist der Anteil der betroffenen Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Gesamtfläche des Betriebes durch Flächenverlust. Daraus ergibt sich, ob weiterhin eine ausreichende Verfügbarkeit für die vorhandene oder vorgesehene Produktion besteht. Insofern ist eine Betroffenheit eher individuell zu ermitteln und betrifft insbesondere Pachtflächen (Pachtbetriebe), die ggf. gegen den Willen der Bewirtschafter der Landwirtschaft entzogen werden. Es kommt also auf den Einzelfall an.</li> <li>○ Auch unterhalb von 15 % Flächenbetroffenheit kann eine sehr hohe Betroffenheit vorliegen, die von den Betrieben ggf. schlecht ausgeglichen werden könnten.</li> <li>○ Falls es so gemeint war und dieses wird anscheinend von Ratsmitgliedern so aufgefasst: Es sollte bei FF-PV Planungen eine max. Inanspruchnahme von 15 % der Flächen eines Betriebes, z.B. eines (aktiven) landwirtschaftlichen Betriebes, der Eigentumsflächen einbringen (und ggf. auch auf einen Teil Pachtflächen verzichten) möchte, nicht als Grenze eingezogen werden. Dadurch würden zudem kleinere Betriebe, mit Überlegung für FF-PV ggf. eine von der Gemeinde vorgegebene Mindestgröße nicht erreichen und</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht dahingehend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht dahingehend angepasst.</p> <p>Den Hinweisen wurde teilweise gefolgt. Bereits für die Beteiligung wurde der Erläuterungsbericht angepasst. Die Gemeinde Rastede möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbeugen. Mit dem Schutz der Landwirtschaft wird in Rastede der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion forciert, nicht die Gewährleistung jedem landwirtschaftlichen Betrieb ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu ermöglichen. Es wäre keine Gleichbehandlung, wenn ein Landwirt, der nur seine Eigentumsflächen bewirtschaftet alle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzen kann, während ein vorwiegend auf Pachtflächen wirtschaftender Betrieb kaum Flächen nutzen kann. Daher wird die mögliche Inanspruchnahme von der vom Betrieb bewirtschafteten Fläche abhängig gemacht und zur Begrenzung der Inanspruchnahme auf maximal 15 % reduziert. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptnutzung des Betriebes landwirtschaftlich bleibt. Betriebe, die nur wenig Flächen besitzen oder bewirtschaften und bei denen 15 % unter die 10 ha Mindestgröße gem. Checkliste-Photovoltaik liegen, können in der Regel über die mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betriebsnähe errichten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>somit nicht diese Einkommensalternative aufbauen können. Die ökonomischen Überlegungen hinsichtlich der Größe der Investition sollte durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Punkt ökologische Aufwertung der Fläche gehört nicht in die Aufzählung im Zusammenhang mit der Landwirtschaftskammer (wenngleich Interesse besteht, wenig externe Kompensation in Anspruch zu nehmen, bei gleichzeitiger guter effizienter Nutzung eines Plangebietes mit FF-PV – um die Energieziele auf wenig Fläche zu erreichen). Die nicht-landwirtschaftlichen Kriterien sind deutlich von diesen abzugrenzen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen Herr Dallmann und ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das Kriterium der Flächenaufwertung wurden den sonstigen weiteren Aspekten zugeordnet.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV - OL) ist für die Bundesstraßen, die Landesstraßen sowie im Rahmen der technischen Auftragsverwaltung für die Kreisstraßen in den Landkreis Ammerland zuständig, und zwar für die B 211, L 826, L 825, L 820, K 136, K 135, K 133, K 132, K 131, K 130 und K 108. Die vorgelegte Ergebniskarte zeigt die Ausschlussflächen, die Restriktionsflächen und die Gunstflächen 1. Ordnung. Die überwiegende Gunstfläche verläuft parallel an die oben aufgelisteten Infrastrukturverkehrsanlagen. Dadurch überstreicht die Gunstfläche die jeweilige und gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone. Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <p>Dabei handelt es sich um die Zone an der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesstraße 211</li> <li>• Landesstraße 826</li> <li>• Landesstraße 825</li> <li>• Landesstraße 820</li> <li>• Kreisstraße 136</li> </ul>	<p>Die Anbauverbotszone wurden bei der Konzepterstellung als Ausschlussfläche berücksichtigt (vgl. Tabelle 1/ Plan 2).</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisstraße 135</li> <li>• Kreisstraße 133</li> <li>• Kreisstraße 132</li> <li>• Kreisstraße 131</li> <li>• Kreisstraße 130</li> <li>• Kreisstraße 108</li> </ul> <p>Das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), unmittelbar betroffen.</p> <p>Die planrechtliche Absicherung liegt bei zukünftigen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss folgende Punkte erfüllen, um die jeweilige Zustimmung der NLStBV - OL im jeweiligen Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen, Anregungen und Hinweisen.</p> <p>a) Die jeweilige Photovoltaik-Anlagenfläche ist im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert, aber nach § 35 Abs. 1 Satz 8 BauGB für zulässigerweise genutzte Gebäude gültig, wenn die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei den Bundesstraßen bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei den Landes- und Kreisstraßen eingehalten wird.</p> <p>b) Grundsätzlich ist bei der klassifizierten Straße die jeweilige Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m bei der Bundesstraße bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Landes- und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>c) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>d) Jede geplante Zufahrt wird unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen</p>	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden im Zuge von konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Nachbereich potenzieller Emissionsorte werden in diesen Verfahren Blendgutachten erstellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>geprüft. Die Photovoltaik-Anlagenflächen und die Baustellen sollen daher möglichst über die vorhandene öffentliche Straße / bzw. Gemeindestraße erschlossen werden. Für die Ausweisung wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.</p> <p>e) Der jeweilige Photovoltaik-Anlagenbetreiber hat durch die unmittelbare Nähe zu der jeweiligen Verkehrsanlage zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlen, als auch um die Blendwirkung aller zusätzlichen baulichen Anlagen im Anlagenbereich. Für die verursachten Unfälle haftet der Betreiber, wenn die Ursache die Blendwirkung ist.</p> <p>f) Die Blendwirkung einer PV-Anlage kann als Lichteinwirkung im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Die vorliegenden Unterlagen geben keine Auskunft über technische Details und über mögliche Lichtemissionen (Reflektionen) durch die geplanten Photovoltaik-Anlagenflächen. Die Verkehrssicherheit darf durch die Lichtmissionen oder die Blendwirkungen nicht gefährdet werden. Ich bitte um die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Lichtgutachten) im jeweiligen Bauleitplanverfahren.</p> <p>g) Aufgrund der jeweiligen Verkehrsanlage ist darauf hinzuweisen, dass keine Ansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend.</p> <p>h) Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden, wenn die Anlagen die Verkehrsteilnehmer ablenken und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist.</p> <p>i) Aufgrund der jeweiligen Verkehrsanlage ist darauf hinzuweisen, dass durch den Winterdienst die Beeinträchtigung der Anlagen durch die Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für die eventuellen Schäden übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.</p> <p>j) Die Arbeiten sind an den geplanten Photovoltaik-Anlagen nach den gültigen Regelwerken durchzuführen, das heißt die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht gefährdet werden.</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>k) Für die jeweilige Einfriedungsanlage z.B. Zaunanlage ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) maßgebend und anzuwenden.</p> <p>Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung der aufgelisteten Bedingungen, Anregungen und Hinweise vor der Veröffentlichung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der gültigen Anlagen.</p>	<p>Es erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über den Umgang mit den Anregungen in diesem informellen Verfahren.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Oldenburg Moslestr. 7 26122 Oldenburg</b></p>	
<p>vielen Dank für die Anfragen zur Abstimmung unserer straßenrechtlichen Belange.</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 und der in Planung befindlichen A20 werden von Ihren aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind.</p> <p>2. Standortpotentialstudie Photovoltaik-Freiflächenanlagen * Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang sollte die komplette Anbauverbotszone als Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>* Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird im Standortkonzept als Ausschlussfläche definiert und ist bei Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

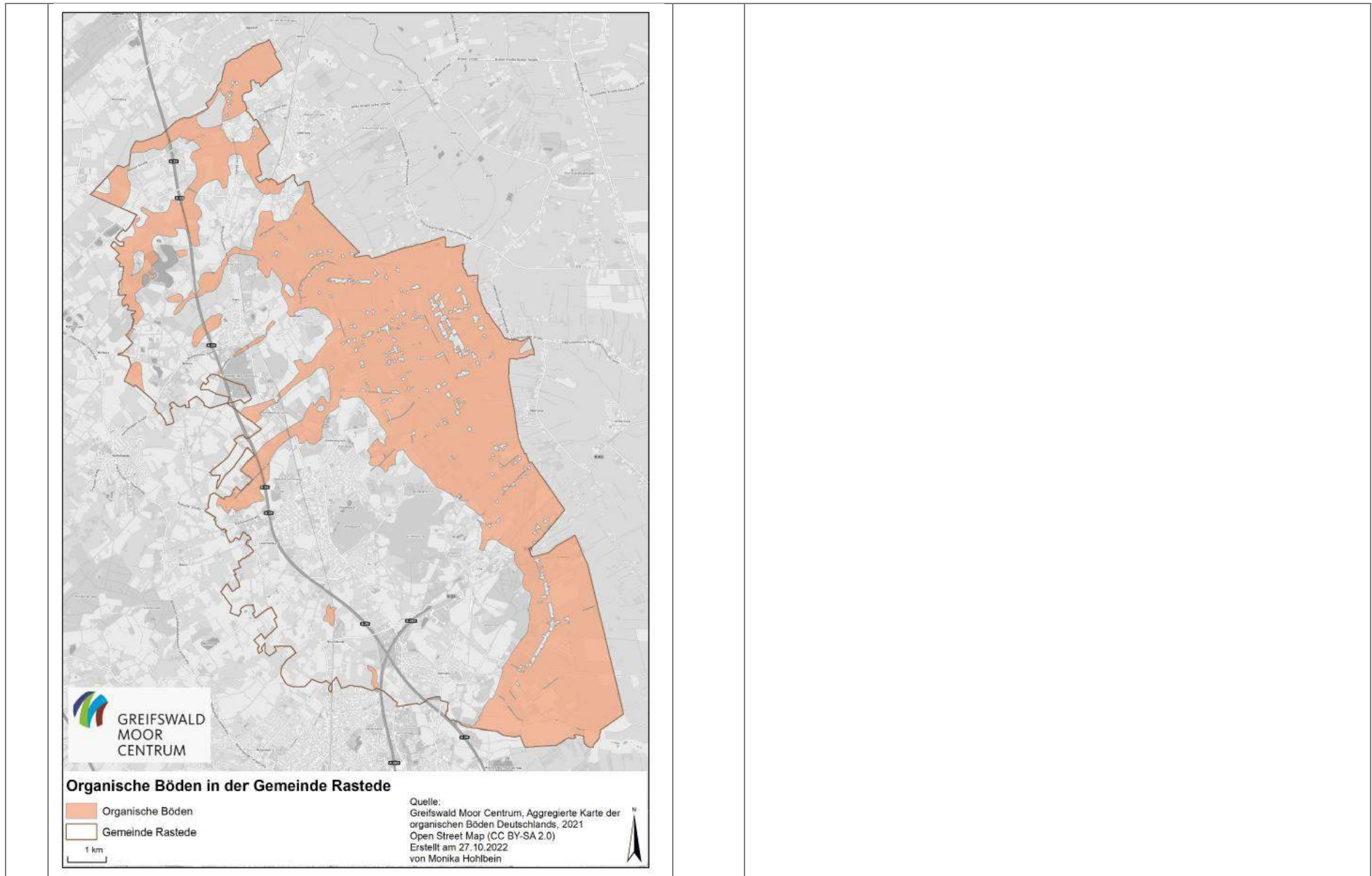
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>* Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p> <p>* Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>* Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 und die zukünftige A20 ausgeschlossen werden. Ein Gutachten, welches die tagesabhängigen und jährlichen Blendwirkungen untersucht ist beizubringen, damit eine Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen werden kann.</p> <p>* Für die Unterhaltung der Bundesautobahn, sonstiger Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke benötigen wir Arbeitsflächen. Aus diesem Grund müssen wir auch auf mögliche Schwenkbereiche bei Kranarbeiten hinweisen.</p> <p>* Im Bereich der Böschung liegt ein AUSA-Kabel und ein LWL, sowie weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch hier müssen die Zugewegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
<b>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</b>	
<p><b>2.) zu Photovoltaikanlagen:</b></p> <p>Hierzu sei angemerkt, dass der Abstand zwischen Waldrand und Zaun ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) betragen muss. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Soll dies unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer private rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.</p> <p>Des Weiteren bietet ein 30 m breiter Streifen dem Wild auch bessere Möglichkeiten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand annehmen zu können, ein erweitertes Äsungsangebot und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde.</p> <p>Allg. Hinweis: Grds. sei angemerkt, dass PV-Anlagen im Walde grds. nicht anzustreben sind. Für solche Fälle ist in jedem Fall ein Waldumwandlungsverfahren (§ 8 NWaldLG) durchzuführen. Zudem hätte eine PV-Anlage im Walde, neben temporärer Beschattung durch Nachbarbäume, die Auswirkung, dass die positive Möglichkeit der dauerhaften CO<sub>2</sub> Bindung verloren gehen würde. Nur Freiflächen PV-Anlagen dienen echter CO<sub>2</sub> Einsparung.</p>	<p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass er in Tabelle 1 aufgenommen wird. Da es sowohl sehr große als auch sehr kleine Waldflächen in der Gemeinde Rastede gibt, soll der notwendige Waldabstand im Einzelfall bestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen wurden im Standortkonzept als Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen definiert.</p>
<b>Greifswald Moor Centrum Ellernholzstr. 1/3 17489 Greifswald</b>	
Stellungnahme vom 29.09.2022 der Presse haben wir entnommen, dass die Gemeinde Rastede bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen will,	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert und sind auf Ihrer Website öffentlich zugänglich (<a href="#">link</a>). Als größte geeignete Fläche (für Windkraft) wurde das Ipweger Moor identifiziert. Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis Ammerland der moorreichste Landkreis in Deutschland ist, die Moore aber fast ausschließlich entwässert werden, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz des Landkreises und der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für den Landkreis Ammerland so relevant, wie für keinen anderen Landkreis in Deutschland. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im LK Ammerland eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf Moorböden darf also nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) stattfinden. Das ist aus unserer Sicht bei den o.g. Gutachten nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, weisen aber eindringlich darauf hin, das vor einem Beschluss zu tun. Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation aus der Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. und eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis in allen Moorfragen. Wir haben im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (<a href="#">pdf</a>) verfasst, dem weitere Informationen zu entnehmen sind.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Windpotenzialstudie und das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben zum Ziel geeignete Räume für den Ausbau erneuerbarer Energie zu lokalisieren und damit verbunden die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor zu fördern. Auch dies ist ein wesentlicher Baustein zum Erreichen der Klimaneutralität in Rastede.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Daher kommen auf Moorböden in der Regel nur bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wodurch keine zusätzliche Entwässerung notwendig ist. Auch ohne umfangreiches Wiedervernässungskonzept setzt eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen frei, als eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Entwässerung. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. In einem Hochmoor werden bei einem trocke-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme vom 31.10.2022                      Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (<a href="#">link</a>). Darin sind die Bodentypen bislang nicht</p>	<p>nen Intensivgrünland 26 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt, bei einem trockenen Extensivgrünland 20 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt.                      Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu entscheiden. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich. Rechtliche Verpflichtungen zur Wiedervernässung von Moorflächen gibt es derzeit nicht. Die Checkliste wird durch den Punkt ergänzt, dass die Bauarbeiten auf Moorböden torferhaltend umzusetzen sind und eine flächendeckende Vegetation zu gewährleisten ist.                      Zudem ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf (wiedervernässten) Moorböden zurzeit noch in der Erprobung, inwiefern diese Flächen zukünftig im Interesse von Projektierern sind, wird sich zeigen. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Extensivierung, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der großen Flächenkulisse Gunstflächen 1. Ordnung, sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.</p> <p>Siehe obige Abwägung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfäche im Hankhauser Moor.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden<sup>1</sup> verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden<sup>2</sup> veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (gaudig@uni-greifswald.de) und Monika Hohlbein (monika.hohlbein1@uni-greifswald.de).</i></p> <p>Herausgeber: Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.</p> <p>1 GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden (pdf) 2 GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden (pdf)</p>	
<p><b>Gemeinde Rastede</b> <b>Klimaschutzmanagement</b> <b>Sophienstraße 27</b> <b>26180 Rastede</b></p>	
<p>Mit Bitte um Kenntnisnahme für Planungen für FriflächenPV auf entwässerten Moorböden: Untenstehend die Mail mit der Stellungnahme der Leiterin des Moorzentrums Greifswald.</p> <p>Dazu noch ein Auszug aus dem Positionspapier "Photovoltaik Anlagen auf Moorböden" (entwässerte organische Böden), März 2022</p> <p>"In Deutschland stammen derzeit knapp 7 % der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen, 53 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äq.)<sup>3</sup> von entwässerten organischen Böden (im Folgenden: Moorböden), die bundesweit nur einen Flächenanteil von 5 % einnehmen. Moorböden sind v.a. in der norddeutschen Tiefebene und im Alpenvorland verbreitet und werden überwiegend (rd. 70 %) landwirtschaftlich genutzt. Moorböden nehmen in Mecklenburg-Vorpommern 12 %, und in Niedersachsen 14 % der Landesfläche ein<sup>4</sup>. In Mecklenburg-Vorpommern sind sie die größte Einzelquelle von THG-Emissionen und emittieren mehr als die Sektoren Energie und Industrie zusammen<sup>5</sup>." In Deutschland wurden 2020 durch die Nutzung von PVA</p>	<p>Siehe obige Stellungnahme und Abwägung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Emissionen von rd. 35 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. vermieden<sup>8</sup>. Die vollständige Wiedervernässung der landwirtschaftlich genutzten Moore würden CO<sub>2</sub>-Emissionen in gleicher Höhe einsparen<sup>9</sup>.  <a href="https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/Positionspapier_PV-auf-Moor_fin.pdf">https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/Positionspapier_PV-auf-Moor_fin.pdf</a></p> <p>Es gilt also umgekehrt: trockengelegte Moorböden (Hauptsächlich Niedersachsen, Mecklenburg Vorpommern und Bayern) emittieren jährlich CO<sub>2</sub> Mengen in der Größenordnung der CO<sub>2</sub>- Vermeidung durch der EE-PV-Stromerzeugung des Jahres 2020 von Gesamtdeutschland.</p> <p>In diesem Sinn sollte eine umfassende Bauleitplanung die Vorgaben der Vermeidung von CO<sub>2</sub>- Emissionen auf geplanten Flächen für PV-FFA berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wofür im Gegensatz zur bisherigen Nutzung keine Entwässerung notwendig ist. Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 51 01 53</b>  <b>30631 Hannover</b></p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Nachbergbau</b>  <u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u>  Es wird auf die Stellungnahme TOEB.2022.05.00190 verwiesen, welche sich aufgrund reduziertem Ausmaß auf folgende Bohrungen reduziert/begrenzt:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p>

Anregungen					Abwägungsvorschläge	
<b>Bohrungsname</b>	<b>Bodenschatz</b>	<b>Bergbauunternehmen</b>	<b>Ostwert</b>	<b>Nordwert</b>		
Jaderberg 3	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444321	5908177		
Jaderberg 3A	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32444322	5908178		
Jaderberg 1	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445571	5908037		
Jaderberg 4	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445371	5904998		
Jaderberg 5	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG,	32445481	5904799		
<b>Bohrungsname</b>	<b>Bodenschatz</b>	<b>Bergbauunternehmen</b>	<b>Ostwert</b>	<b>Nordwert</b>		
		Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover				
Jaderberg 6	Erdöl	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	32445761	5904729		
<p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA und Windenergieanlagen. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b> Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p>					<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß LROP ist der Großteil des niedersächsischen Ausbauzieles für Photovoltaik auf Gebäuden zu realisieren. Die Ausschöpfung dieses Potentials reicht für die Energiewende jedoch nicht aus. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 15 GB sollen in Niedersachsen zusätzlich auf Freiflächen realisiert werden. Das vorliegende Standortkonzept dient der Lokalisierung dafür geeigneter Flächen in Rastede.</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgas freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobricht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Den Rückbau der PV-Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass in der Checkliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten ist, dass im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgen soll. Bisher für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trockengelegte Flächen müssen daher mindestens extensiv bewirtschaftet werden, wofür im Gegensatz zur bisherigen Nutzung keine Entwässerung notwendig ist. Inwiefern es praktikabel ist auf Moorflächen außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Flächengröße, den umgebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu entscheiden.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungspläne enthalten in der Regel die landwirtschaftliche Grünlandnutzung als zulässige Nutzung. Bei den meisten Vorhaben entspricht die Gründung der Anlagen mit Pfählen der gängigen Praxis. Dauerhaft befestigte Wege sind in der Regel nicht erforderlich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negativen Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN</p>	<p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zur Windpotenzialstudie abgearbeitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und Säure (bis pH&lt; 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin. Diese sind unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> (Karten, Daten und Publikationen &gt; Publikationen &gt; Geofakten) eingestellt. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p><b>Sonstige Hinweise zu PV-FFA</b> Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.</p> <p><b>Hydrogeologie</b> Das Plangebiet schneidet die beiden Trinkwasserschutzgebiete Nethen (Schutzzone IIIA) und Alexandersfeld (Schutzzone IIIB). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,</li> <li>• erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,</li> <li>• das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,</li> <li>• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p> <p>Der Hinweis wird in den Abwägungsvorschlägen zur Windpotenzialstudie abgearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).</p> <p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,</li> <li>• die Quantität und Qualität des Grundwassers und</li> <li>• Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.</li> </ul> <p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>                  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber</p>	<p>Die vorhandenen Gashochdruckleitungen im Gemeindegebiet wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge																				
<p>bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="219 360 1070 707"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Mooräcker - Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p><b>Hinweise</b>          Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkeigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die nebenstehenden Hinweise können erst auf Ebene konkreter Planungs- bzw. Bauvorhaben berücksichtigt werden und haben keine Auswirkungen auf das Standortkonzept.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Rastede wird im NIBIS-Server lediglich das großräumige Bergwerksfeld Oldenburg zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen durch die OEG dargestellt. Dies hat keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																		
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Mooräcker - Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>OOWV</b>  <b>Georgstr. 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:  In unserer Stellungnahme vom 23.05.2022 -AP-LW-AWN/R4/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitte wir um Beachtung folgender Hinweise:  Im Bereich befindet sich eine größere Verstärkungsmaßnahme, von Leuchtenburg bis zum Wasserwerk Westerstede, in Planung. Bei weiteren Fragen dazu können Sie sich gerne an Herrn Tamo Böschen, Tel.: 04401 916 367, E-Mail: boeschen@oowv.de, wenden.</p> <p>Stellungnahme vom 23.05.2022  wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

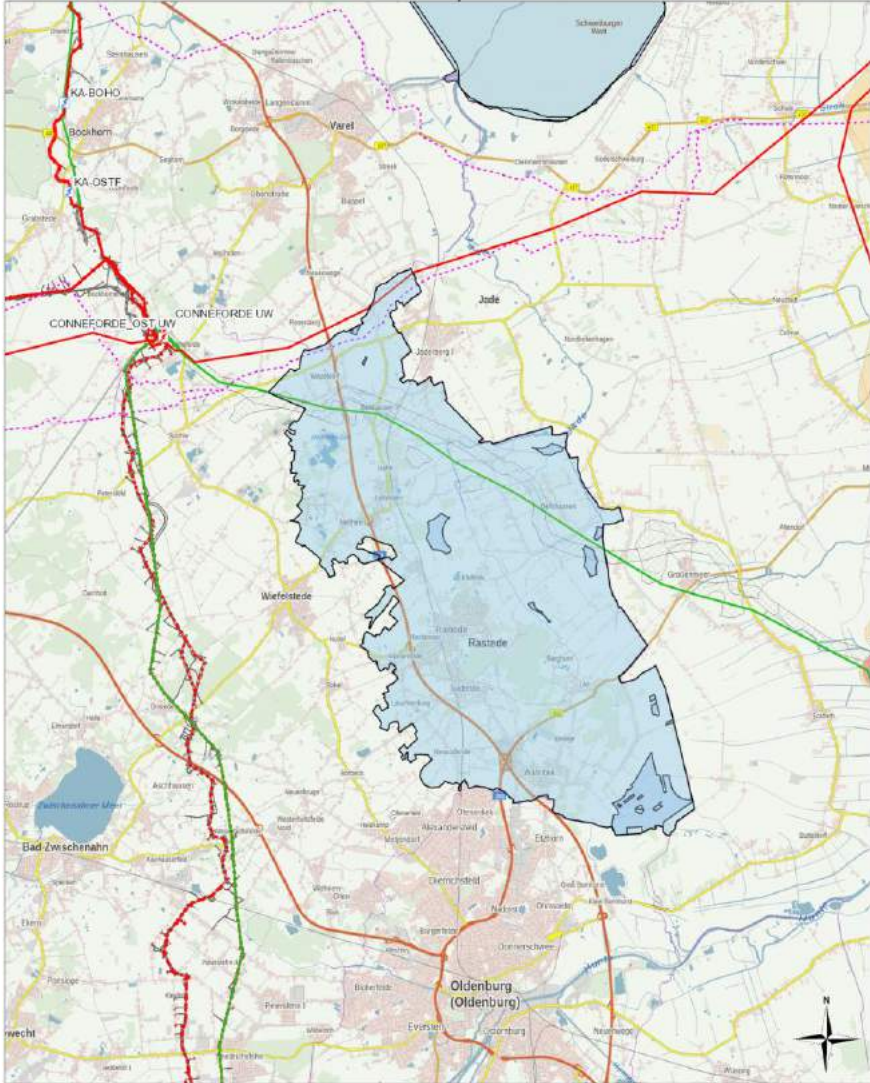
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren</li> <li>- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen</li> <li>- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden</li> </ul> <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p><b>Vorsorgender Grundwasserschutz</b> Im westlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Rastede befindet sich der östliche Teil des Wasserschutzgebietes Nethen. Dabei handelt es sich zum einen um die Schutzzonen I (10-Meter-Radius um die einzelnen Förderbrunnen) und die Schutzzone II (Engere Schutzzone) der Brunnenfassung A und zum anderen um einen Teil der Schutzzone III A (weitere Schutzzone). In dem 1-km-Puffer um die Gemeindegrenze herum liegen</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen konkreter Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Brunnenorte mit Schutzzone I werden ergänzend als Ausschlussflächen aufgenommen. Die Schutzzone II ist bereits als Ausschlussfläche enthalten. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Trinkwasserschutzzone III erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>außerdem auch die Schutzzonen I und die Schutzzonen II der Brunnenfassung B sowie ein Teil der Schutzzone III A und ein kleiner Teil der Schutzzone III B. Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes Nethen mit der Unterteilung in die einzelnen Schutzzonen können Sie den Shape-Dateien, die der NLWKN unter dem folgenden Link bereitstellt, entnehmen.  <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/daten_karten/wasserbuch/downloadseite_wsg/downloadseite-schutz-und-gewinnungsgebiete-fuer-trink-und-grundwassersggw-46101.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/daten_karten/wasserbuch/downloadseite_wsg/downloadseite-schutz-und-gewinnungsgebiete-fuer-trink-und-grundwassersggw-46101.html</a></p> <p>Eine aus den NLWKN-Daten erstellte Shape-Datei befindet sich auch bei den Daten, die Ihnen von uns zum Download bereitgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten im Bereich von Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten. Das betrifft z. B. sowohl die Fundamente von Windenergieanlagen (WEA) als auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) inklusive Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV).</p> <p>Unseres Erachtens sollten bei der Standortpotentialermittlung für WEA und FF- oder Agri-PV die Wassersschutzzonen II aufgrund ihrer Nähe zu den Förderbrunnen, aber generell von vorne herein, ausgenommen werden. In den Schutzzonen I ist ohnehin keinerlei Nutzung erlaubt, die über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Förderbrunnen hinaus geht. Im Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) wird darauf hingewiesen, dass im „Windenergieerlass“ vom 24.02.2016 desselben Ministeriums die Schutzzonen I und II als harte Tabuzonen für WEA eingestuft werden.</p> <p>Nach unserer Auffassung muss eine WEA einen Abstand von mindestens dem 1,5-fachen ihrer Gesamthöhe zu einer Schutzzone II haben, um eine Gefährdung der Wasserversorgung durch eine Havarie – wie z. B. dem Brand der WEA – zu minimieren.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass u. a. für den Bau und Betrieb von WEA und FF-PV oder Agri-PV in Wasserschutzgebieten strenge Anforderungen beachtet werden müssen, die von der Unteren Wasserbehörde des</p>	<p>anstehendem Boden). In Verbindung mit einer extensivierten Nutzung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen lassen sich durch Wegfall/Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz die Schadstoff-Einträge ins Grundwasser verringern. Zudem können sich die Anlagen ggf. durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Die Trinkwasserschutzzone III wird daher als Gunstfläche dargestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>betroffenen Landkreises – hier Landkreis Ammerland – im Einzelfall festgesetzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser weisen wir ergänzend auf das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012) und das Merkblatt Nr. 1,2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013) sowie allgemein auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) hin.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	
<p><b>TenneT TSO GmbH</b>  <b>Bernecker Straße 70</b>  <b>95448 Bayreuth</b></p>	
<p>durch das Gebiet der Gemeinde Rastede verläuft unsere o.a. geplante Neubauleitung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 soll durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden.</p> <p>Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth-West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.</p> <p>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz und der Ergebnisvermerk zu finden: <a href="https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo">https://www.arl-we.niedersachsen.de/CoSo</a></p> <p>Im Verlauf der Leitung soll im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede ein neuer Netzverknüpfungspunkt zwischen Offshore und Onshore errichtet werden.</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung</p> <p>Lars Holze-Lentas Projektleiter Planung und Genehmigung T +49 (0)5132 892646 M +49 (0)151 44045812 E <a href="mailto:lars.holze-lentas@tennet.eu">lars.holze-lentas@tennet.eu</a></p> <p>Michaela Keiner Teilprojektleiterin T +49 (0)5132 896658 M +49 (0)173 4781981 E <a href="mailto:michaela.keiner@tennet.eu">michaela.keiner@tennet.eu</a></p> <p>Der Suchraum VI „Hankhauser Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich innerhalb des durch das ArL Weser-Ems freigegebenen Korridors für das Leitungsbauvorhaben. Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56 geführt. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Conneforde, Elsfleth-West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Insofern fordern wir die Zurückstellung der weiteren Planungen im Suchraum VI „Hankhauser Moor“ Ihrerseits, bis zum Zeitpunkt einer konkreten Trassenfestlegung in diesem Bereich. Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede berücksichtigen Sie derzeit nicht die geplante Freileitung Conneforde – Sottrum. Wir verweisen auf die oben genannten Hinweise bzgl. der Windenergie. Wir fordern bis zur konkreten Trassenfestlegung im Gebiet der Gemeinde Rastede entlang des Korridors aus dem Verzicht auf Raumordnung, inkl. der potentiellen Standorte für den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Ovelgönne / Rastede / Westerstede / Wiefelstede (im Bereich der Gemeinde Rastede befindet sich der Suchraum Bekhausen nördlich des zukünftigen Autobahnkreuzes A29 / A20) von konkreten Standortfestlegungen abzusehen, um die Planung der Leitung nicht zu gefährden.</p> <p>Gerne stehen wir für bilaterale Abstimmungen zur Verfügung. Wir berücksichtigen gerne Ihre Belange bei der Planung der Photovoltaik-Anlagen, insbesondere im Hinblick auf Bodenabstände der Leiterseile im Bereich der Anlagen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Standortkonzeptes können nur planfestgestellte Vorhaben aufgenommen werden. Bei konkreten Bauleitplanverfahren sind diese Vorhaben ebenfalls zu beachten und laufende Verfahren zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p data-bbox="210 1332 280 1348">27.10.2022</p> <p data-bbox="210 1364 347 1380">Koordinatensystem: 25832</p> <p data-bbox="481 1340 683 1380">Maßstab: 1:100000</p> <p data-bbox="784 1332 1075 1380">Die Aussagen aus der Freiflächenkarte stellen keine verbindliche Planung dar. Die Erreichung der verbindlichen Aussagen ist bei genehmigten Flächen zu berücksichtigen. Diese Aussagen sind von der Verantwortung der genehmigten Flächen zu trennen und können nicht verbindliche Entscheidungen enthalten. Für die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Flächen der 'besten' 1500 Gärten werden keine verbindlichen Aussagen gemacht. Die verbindliche Lage von Oldenburg ist 1500 Gärten.</p>	




Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Leitungsnetz</b></p> <p>TenneT D</p> <p>Onshore</p> <p>Leitungen</p> <p>Freileitungen</p> <p>380-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>220-kV Leitungen-Freileitung</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Fremdeigentum</p> <p>Leitungen</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p>Stromkreise</p> <p>Vermerk: BIS-Prozess</p> <p><b>Planung</b></p> <p>Offshore (P)</p> <p>Kabel (P)</p> <p>HVDC-Kabel (P)</p> <p>Vermerk: Konverter/Plattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO_Gates, 111115_TenneT_Wackdatenbank_U02, AWZ_OffshoreWindparks</p>	
<p><b>Gastransport Nord GmbH</b>  <b>Cloppenburger Straße 363</b>  <b>26133 Oldenburg</b></p>	
<p>mit Ihrem Schreiben vom 11.10.2022 informieren Sie uns über Standortkonzepte für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Gemeinde Rastede. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinde Rastede die Erdgas-Hochdruckleitungen Nr. 17.00.00 „Leer - Rastede“ und Nr. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und DN 600mm und werden mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Anlagen dargestellten Erdgasleitungen sind in Plan 2 als Ausschlussflächen definiert. Die weitergehenden Hinweise beziehen sich auf Genehmigungs- und Ausführungsebene.</p>


Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>(...)</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.</li> <li>• Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</li> <li>• Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.</li> <li>• Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.</li> </ul>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.</li> <li>• Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.</li> <li>• Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.</li> <li>• Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.</li> <li>• Soweit Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.</li> <li>• Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.</li> <li>• Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.</li> <li>• Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen.</li> <li>• Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten</li> </ul>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																																																																																																																		
<p><b>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</b>                      Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail <a href="mailto:netzauskunft@gtg-nord.de">netzauskunft@gtg-nord.de</a> einzuholen.</p> <p>Anlagen                      Verlauf von Gas-Hochdruckleitungen                      Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen                      Merkblatt für Baufachleute: Wichtige Hinweise zum Schutz von Rohrleitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen</p>																																																																																																																																																			
<p><b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>  <b>Südwestpark 35</b>  <b>90449 Nürnberg</b></p>																																																																																																																																																			
<p><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</b></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="208 1070 1084 1270"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRASSE</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="4">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="4">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> </tr> <tr> <td></td> <th>HN</th> <th colspan="2">B. Gelände</th> <th colspan="2">Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>HN</th> <th colspan="2">B. Gelände</th> <th colspan="2">Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1145 50954   126991778   126991037</td> <td>53° 16' 23.967" N</td> <td>8° 10' 38.65" E</td> <td></td> <td>13</td> <td>47,6</td> <td>60,6</td> <td>53° 15' 54.95" N</td> <td>8° 19' 32.83" E</td> <td></td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1145 50955   126991778   126991037</td> <td colspan="16">Wie Link 114550954</td> </tr> <tr> <td colspan="13">Ingenieur</td> </tr> <tr> <td colspan="13">in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5													RICHTFUNKTRASSE													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84				Höhen		B-Standort in WGS84				Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne		HN	B. Gelände		Gesamt		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	HN	B. Gelände		Gesamt		1145 50954   126991778   126991037	53° 16' 23.967" N	8° 10' 38.65" E		13	47,6	60,6	53° 15' 54.95" N	8° 19' 32.83" E		2	35	37					1145 50955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																Ingenieur													in Betrieb													<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkverbindungen werden durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht beeinträchtigt.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5																																																																																																																																																			
RICHTFUNKTRASSE																																																																																																																																																			
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																			
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84				Höhen		B-Standort in WGS84				Höhen																																																																																																																																								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Antenne	Antenne																																																																																																																																			
	HN	B. Gelände		Gesamt		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	HN	B. Gelände		Gesamt																																																																																																																																				
1145 50954   126991778   126991037	53° 16' 23.967" N	8° 10' 38.65" E		13	47,6	60,6	53° 15' 54.95" N	8° 19' 32.83" E		2	35	37																																																																																																																																							
1145 50955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																																																		
Ingenieur																																																																																																																																																			
in Betrieb																																																																																																																																																			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="232 236 1066 325"><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 5</b></p>  <p data-bbox="210 788 1084 877">Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 880 1084 1091">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1094 1084 1248">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p data-bbox="210 1251 1084 1340">Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																																																																																																																																																																																																						
<p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>																																																																																																																																																																																																																																							
<p><b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>  <b>Südwestpark 35</b>  <b>90449 Nürnberg</b></p>																																																																																																																																																																																																																																							
<p><b>IHR ZEICHEN: Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</b></p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="208 794 1086 1056"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRÄSSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</td> </tr> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>114550861   126991778   126991737</td> <td>53° 16'</td> <td>23,56"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>58,63"</td> <td>E</td> <td>13</td> <td>47,8</td> <td>60,6</td> <td>53° 20'</td> <td>40,9"</td> <td>N</td> <td>8° 14'</td> <td>7,18"</td> <td>E</td> <td>2</td> <td>37</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>114557411   126991400   126994195</td> <td>53° 16'</td> <td>44,25"</td> <td>N</td> <td>8° 15'</td> <td>14,77"</td> <td>E</td> <td>1</td> <td>38,8</td> <td>39,8</td> <td>53° 18'</td> <td>58,16"</td> <td>N</td> <td>8° 9'</td> <td>7,79"</td> <td>E</td> <td>16</td> <td>30,4</td> <td>55,4</td> </tr> <tr> <td>114557412   126991400   126994195</td> <td colspan="18">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114557302   126991400   126994195</td> <td colspan="18">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114557303   126991400   126994195</td> <td colspan="18">Wie Link 114557411</td> </tr> <tr> <td>114550954   126991778   126991037</td> <td>53° 16'</td> <td>23,21"</td> <td>N</td> <td>8° 10'</td> <td>58,99"</td> <td>E</td> <td>12</td> <td>47</td> <td>59</td> <td>53° 19'</td> <td>54,9"</td> <td>E</td> <td>8° 19'</td> <td>32,50"</td> <td>E</td> <td>2</td> <td>35</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>114550955   126991778   126991037</td> <td colspan="18">Wie Link 114550954</td> </tr> <tr> <td colspan="13">Eigentümer:</td> </tr> <tr> <td colspan="13">in Betrieb:</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6													RICHTFUNKTRÄSSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung	A Standort in WGS84			Höhen			B Standort in WGS84			Höhen				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	114550861   126991778   126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	58,63"	E	13	47,8	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39	114557411   126991400   126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 18'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	30,4	55,4	114557412   126991400   126994195	Wie Link 114557411																		114557302   126991400   126994195	Wie Link 114557411																		114557303   126991400   126994195	Wie Link 114557411																		114550954   126991778   126991037	53° 16'	23,21"	N	8° 10'	58,99"	E	12	47	59	53° 19'	54,9"	E	8° 19'	32,50"	E	2	35	37	114550955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																		Eigentümer:													in Betrieb:													<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtfunkverbindungen werden durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nicht beeinträchtigt.</p>
STELLUNGNAHME / Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6																																																																																																																																																																																																																																							
RICHTFUNKTRÄSSEN																																																																																																																																																																																																																																							
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																																																																																																							
Richtfunkverbindung	A Standort in WGS84			Höhen			B Standort in WGS84			Höhen																																																																																																																																																																																																																													
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																																					
114550861   126991778   126991737	53° 16'	23,56"	N	8° 10'	58,63"	E	13	47,8	60,6	53° 20'	40,9"	N	8° 14'	7,18"	E	2	37	39																																																																																																																																																																																																																					
114557411   126991400   126994195	53° 16'	44,25"	N	8° 15'	14,77"	E	1	38,8	39,8	53° 18'	58,16"	N	8° 9'	7,79"	E	16	30,4	55,4																																																																																																																																																																																																																					
114557412   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																						
114557302   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																						
114557303   126991400   126994195	Wie Link 114557411																																																																																																																																																																																																																																						
114550954   126991778   126991037	53° 16'	23,21"	N	8° 10'	58,99"	E	12	47	59	53° 19'	54,9"	E	8° 19'	32,50"	E	2	35	37																																																																																																																																																																																																																					
114550955   126991778   126991037	Wie Link 114550954																																																																																																																																																																																																																																						
Eigentümer:																																																																																																																																																																																																																																							
in Betrieb:																																																																																																																																																																																																																																							

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="257 268 1070 359"><b>Standortkonzepte für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Gebiet der Gemeinde Rastede Gebiet 6</b></p>  <p data-bbox="210 879 1086 970">Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p data-bbox="210 1002 831 1034">Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p data-bbox="210 1066 1086 1281">Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p data-bbox="210 1313 1086 1366">Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p><b>Avacon Netz GmbH</b>  <b>Watenstedter Weg 75</b>  <b>38229 Salzgitter</b></p>	
<p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben in der Gemeinde Rastede sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen          - „Berne-Conneforde“, LH-14-006 (Mast 078A-106)          - „Abzweig Rastede“, LH-14-070 (Mast [038]-999)          - „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 010-055)          werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Hochspannungsfreileitungen werden im Standortkonzept als Ausschlussflächen berücksichtigt. Da der Leitungsschutzbereich individuell ist, wird hierfür kein pauschaler Bereich ausgeschlossen. Die unterirdische verlegten Fernmeldekabel benötigen nur geringe Abstandsflächen und werden bei konkreten Planungen berücksichtigt.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>(...)</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</p> <p>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaikanlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach <a href="mailto:Windenergie@ava-con.de">Windenergie@ava-con.de</a>.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeni-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>veau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter</p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheits-schachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anlage Lagepläne Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen</p>	

## **Anregungen von Bürgern**

**von drei Bürgern wurden Stellungnahmen vorgebracht.**

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Bürger 1</b>	
<p>Das Flurstück 227/85, Flur 14 ist kein Wald mehr. Da wurde auf altes Kartenmaterial zurückgegriffen.</p> <p>Desweiteren ist mir unerklärlich, warum das Flurstück 226/85, Flur 14 als historisch besonders wertvoll zu erhaltene Fläche angesehen wird. Die Fläche wurde in den 1950er Jahren genauso abgetorft wie alle anderen Flurstücke der gleichen Fläche (227/85_ 228/86, 229/86, 230/86). Das ist auch vor Ort deutlich zu erkennen, da diese Flächen niedriger liegen als das Umland.</p>	<p>Das Flurstück 227/85, Flur 14 wird aus den Waldflächen herausgenommen.</p> <p>Das Flurstück 227/85 liegt nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes teilweise innerhalb naturhistorisch bedeutsamer Böden. Das Flurstück 226/85 liegt vollständig innerhalb dieser Kategorie und ist zusätzlich als naturnaher Boden dargestellt. Da es sich bei dieser Auswertung um eine Übernahme des Landkreises einer Auswertung des LBEG im Maßstab 1:50.000 handelt, ist die Darstellung nicht parzellenscharf. Die naturhistorisch bedeutsamen Böden werden zukünftig nicht mehr als Ausschlussflächen dargestellt. Die naturnahen Böden bleiben als Ausschlussflächen bestehen. Naturnahe Böden sind gekennzeichnet durch geringe anthropogene Veränderungen. Die Naturnähe von Böden ist bedeutend, da viele Bodeneigenschaften/-funktionen nur extrem langfristig oder gar nicht wiederherstellbar sind. Zudem sind diese naturnahen Böden in der Kulturlandschaft zunehmend selten. Dies bewirkt ihre besondere Schutzwürdigkeit. Sofern ein Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer betreffenden Fläche besteht, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Darstellung des LBEG nicht zutreffen.</p>
<b>Bürger 2</b>	
<p>das Ergebnis der Standortkonzepts für PV Freiflächenanlagen in der Gemeinde Rastede kann ich so nicht nachvollziehen. Die Mindestgröße von 10 ha zur Vermeidung von Flickenteppichen ist Unsinnig. Anlagen bis 10 ha sind im vorhanden Mittelspannungs Netz wesentlich besser zu integrieren und stoßen in der Bevölkerung eher auf Akzeptanz als Anlagen von 10- z.B. 40 ha.</p> <p>Eine Fläche im Moorgebiet die zusätzlich Landschaftschutzgebiet ist sollte bevorzugt dafür geeignet sein! Eine Moorfläche mit errichteter Freiflächenanlage führt automatisch zu einer extensiv bewirtschafteten Fläche mit einer diversen und ursprünglichen Flora und Fauna. Abgesehen davon ist durch die extensive Nutzung auch mit einem erhöhtem Wasserspiegel zu rechnen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Klimaschutz und Umweltschutz verfolgt mit dieser Festlegung das Grundsatzziel die Bereiche, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden zu reduzieren. Kleine Anlagen können in Abhängigkeit von der Betriebsgröße auch über eine mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB in Betriebsnähe errichtet werden.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt. Es gilt laut Schutzverordnungen ein Bauverbot innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, sodass diese schon aus rechtlichen Gründen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Wie die Ergebniskarte zeigt, werden trotzdem große Moorgebiete als Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt.</p>

<p>Nach der vertraglichen Nutzungszeitraum könnte eine Wiedervernässung vereinbart werden.</p> <p>Eine Errichtung von Freiflächenanlagen in Landschaftschutzgebieten widerspricht den Vorgaben nicht so sehr wie die Errichtung von Windkraftanlagen im Ipweyer Moor und würde vermutlich auch auf höhere Akzeptanz stoßen und wenige Schaden im Bauverlauf verursachen.</p> <p>Außerdem hat es einen Beigeschmack das Mitgliedern des Gemeinderats eine bevorzugte Behandlung und Quasi Vorabgenehmigung zur Errichtung einer Freiflächenanlagen erteilt wird.</p> <p>Es sollte doch einem sozialdemokratisch dominierenden Gemeinderat daran liegen kleinen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieben mit schwer zu bewirtschaften Flächen eine Perspektive zu bieten anstatt Gutsherrentum zu fördern.</p>		<p>Nach Bundesgesetzgebung soll es ab 01. Februar 2023 eine Ausnahme des Bauverbotes innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen geben. Für andere bauliche Anlagen (wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen) besteht das Bauverbot fort.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bürger 3</b></p>		
<p>wir vertreten und beraten die UKA Nord Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Unsere Mandantin berichtete uns, dass sie mit Datum vom 19.08.2022 ihr Projekt zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet vorgestellt hatte.</p> <p>Die hierfür interessierende Fläche befindet sich auf den Flurstücken 25/1, 24, 23/1 und 23/2, Flur 35 der Gemarkung Rastede, siehe die Anlage zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Fläche umfasst eine Gesamtgröße von 36,2 ha. Zwei der drei Flächeneigentümer, welche ihre Flächen für die Planung unserer Mandantin zur Verfügung stellen und hinter dieser Planung stehen leben in der Gemeinde Rastede.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort um eine landwirtschaftliche Fläche auf trockengelegten Moorböden, auf denen seit drei Generationen Landwirtschaft betrieben wird. Dazu wird auf den Flächen vornehmlich Gras und Heu für die Intensivtierhaltung gewonnen. Die Bewirtschaftung erfolgt unter teilweise intensiven Einsatz von Gülle, um den Futterertrag zu steigern. Dazu erfolgt eine Mahd auf den Flächen vier- bis fünfmal im Jahr.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Ausweislich Ihres Entwurfs des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erläuterungsbericht, Entwurf vom 10.10.2022), dort "Plan 6: Flächennutzungen V: Erholung" wird der Standort von "naturhistorisch bedeutsamen Böden" überlagert.</p> <p>Sie beziehen sich bei der Heranziehung und Ausweisung dieser Böden auf die "Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes", welche für die betreffenden Böden eine Ausweisung als "Restriktionsflächen" empfehle. Sie gehen über diese Empfehlung jedoch hinaus und setzen die betreffenden Flächen als sog. "Ausschlussflächen" an, auch um damit, ausweislich Ihrer Begründung, eine "größere Steuerungswirkung des Konzeptes" zu erreichen.</p> <p>Es ist jedoch für uns nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage welche Flächen den Status einer "naturhistorisch bedeutsamen Fläche" erhalten und warum sich dadurch eine Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen verbietet.</p> <p>Dies wird bezüglich der Fläche, welche für die Planung unserer Mandantin dienen soll, besonders plakativ, handelt es sich bei dieser, doch nachweislich vor allem um eine landwirtschaftlich genutzte und bewirtschaftete Fläche, auf welcher verstärkt auch Gülle zum Einsatz kommt, um die Erträge zu steigern, s.o..</p> <p>"Naturhistorisch bedeutsame Böden" umfassen laut Ihres Entwurfs des betreffenden Erläuterungsberichts "größere Flächen im Barghorner Moor und im Ipweger Moor" und stufen diese "als ungeeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ein.</p> <p>Worin die Einstufung der Schutzwürdigkeit genau begründet wird, wird jedoch nicht näher erläutert. Dabei ist uns bekannt, dass das Land Niedersachsen etwa nur noch über sehr geringe, besonders schützenswerte Moorflächen verfügt.</p> <p>So heißt es etwa in "GeoBerichte 8 - Schutzwürdige Böden in Niedersachsen" des niedersächsischen "Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie" von 2019, S. 25 (mit Hervorhebungen durch uns):</p> <p>Naturnahe Moore</p>		<p>Die naturhistorisch bedeutsamen Böden wurden aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland 2021 entnommen. Zukünftig werden die als naturhistorisch und kulturhistorisch bedeutsamen Böden nicht mehr als Ausschlussflächen dargestellt. Eine weitergehende Recherche hat verdeutlicht, dass die Informationen über die Auswahl dieser Böden durch das LBEG nicht ausreichen, um einen Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu begründen.</p>
--	--	--

<p>Naturnahe Moore sind in Niedersachsen die Ausnahme. Moore mit moortypischer Vegetation findet man nur noch auf weniger als 1 % der Moorfläche. Die Mehrzahl der Hoch- und Niedermoore ist nicht mehr naturnah, sondern durch Entwässerung vererdet, d. h. der Torfkörper ist durch Sackung, Setzung und Torfmineralisation kompaktiert, und die Oberböden sind verändert. Darüber hinaus ist ein Teil der Hochmoore durch Kulturmaßnahmen stark verändert oder abgetorft. Auf einem Teil der industriell abgetorften Hochmoore werden auf der verbleibenden Torfschicht Wiedervernässungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Renaturierung der Moorstandorte durchgeführt. Diese Standorte werden ebenfalls als schutzwürdige Böden betrachtet. Moore mit erhaltener natürlicher Schichtung erfüllen die Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte, wobei die Standorte umso wertvoller sind, je mächtiger und vollständiger ein Moorprofil erhalten geblieben ist. In der Kulissee werden hier vor allem die mächtigen Hochmoore ausgewiesen, die einen Moorkörper von mehr als 2 m Mächtigkeit aufweisen. Zwar ist mit einer Wiedervernässung weder die Vererdung noch die Setzung und Sackung aufzuheben, diese Störungen beziehen sich aber entweder nur auf den Oberboden oder führen allein zu einer Verdichtung des Unterbodens, ohne jedoch den geschichtlichen Informationsgehalt zu verlieren. Diese Böden sind unter bodenkundlichen, aber auch klima- und kulturhistorischen Gesichtspunkten schützenswert. An diesen Standorten lässt sich die Genese von Mooren nachvollziehen, die stark vom Klima und im Küstenbereich auch von der Meerestrans und -regression seit Beginn des Holozäns beeinflusst worden sind. Auch finden sich in den Torfschichten immer wieder Hinweise aus der Siedlungsgeschichte des nordwestdeutschen Raumes, z. B. Bohlenwege oder gar Moorleichen. Weiterhin stellen die mächtigen Moore einen wichtigen Stoffspeicher (u. a. für Kohlenstoff und Stickstoff) dar, den es zu schützen gilt. Weitere aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion bedeutende Moorböden sind in der Kulissee der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen erfasst. Auch diese Kulissee lässt sich im NI BIS®- Kartenserver abrufen.</p> <p>Bei der hier betreffenden Fläche handelt es sich nachweislich nicht um ein "naturnahes Moor", s.o..</p> <p>Sofern Sie, wie es darin heißt, das vorliegende Standortkonzept als Hilfsmittel "der Politik zur transparenten Bewertung von Projektanträgen nach vorabgestimmten Kriterien" heranziehen wollen, ist diese bewertende Dokumentation dringend notwendig, insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um Kriterien handelt, denen eine "Ausschlusswirkung" zukommen soll.</p>	<p>Im Standortkonzept werden die Flurstücke 25/1, 24, 23/1 und 23/2, Flur 35 der Gemarkung Rastede – entsprechend der Auswertung des LBEG – überwiegend als naturhistorisch bedeutsame Böden eingestuft. Eine Aussage über naturnahe Moore wird nicht getroffen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Standortkonzept ergeben sich keine Rechtswirkungen. Das Standortkonzept ist anders als eine Windpotenzialstudie zu sehen, die – zumindest in der Vergangenheit – die Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung mit gemeindeweiter Ausschlusswirkung darstellt und auf dieser Ebene bei der Standortwahl ggf. einer gerichtlichen Prüfung standhalten muss. Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich zudem keine privilegierten Anlagen.</p>
---	---

<p>Es wäre mit dem Standortkonzept sodann faktisch und mittelbar eine vorhabenbeschränkende Wirkung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung verbunden, welche wiederum einen mittelbaren Eingriff in das Eigentumsrecht unserer Mandantin und ihrer Projektpartner darstellt bzw. zur Folge hat, welcher nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen einer hinreichenden Rechtsgrundlage und Begründung bedarf.</p> <p>Wir bitten daher um eine hinreichend nachvollziehbare Dokumentation der Ausweisung, welche belegt, welche Böden aus welchen Gründen einer Ausweisung als naturhistorisch bedeutsam erfahren. Sofern dafür eine lokale Geländeaufnahme notwendig ist, ist auch diese durchzuführen und müssen deren Ergebnisse zwingend in das städtebauliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden.</p> <p>Es ist die o.g. Fläche, welche dem Vorhaben unserer Mandantin dienen soll, nochmal genauer zu untersuchen und abzuwägen, ob auf dieser Fläche konkret eine Freiflächen- Photovoltaik-Planung stattfinden soll.</p> <p>Hierbei ist auch § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) heranzuziehen.</p> <p>Darin heißt es: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</p> <p>Die aufgeführte Norm nimmt keine Eingrenzung ihres Adressatenkreises vor. Es handelt sich um unmittelbares Bundesrecht, welches auch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung direkte Anwendung findet.</p> <p>Dies bedeutet, dass der Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien auch in Ihre Abwägung einzustellen ist und im Zweifel "mehr als weniger Flächen" für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auszuweisen sind.</p>	<p>gen nach § 35 BauGB. Das bedeutet, dass Eigentümer von Außenbereichsflächen weder ein Recht auf den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage haben, noch einen Anspruch darauf, dass dieses Recht durch einen Bebauungsplan geschaffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die benannten Flurstücke auch bei Herausnahme des Belanges „naturhistorischer Böden“ aufgrund des Belanges „Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich“ vollständig innerhalb von Restriktionsflächen befinden.</p> <p>Eine Abwägung welche Kriterien als Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen herangezogen werden, erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes. Für eine großflächige Inanspruchnahme von Restriktionsflächen müsste der Investor in einer Standortalternativenprüfung nachweisen, dass es nicht ausreichend besser geeignete Flächen gibt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Rechtlich bindende flächenhafte Ausbauziele für die Gemeinde Rastede gibt es nicht. Bezieht man das niedersächsische Ausbauziel 15 GW installierte Photovoltaik-Leistung auf Freifläche bis 2040 zu erzielen (entspricht etwa 22.500 ha) auf die Flächengröße der Gemeinde Rastede im Vergleich zur Landesfläche, so müssten in der Gemeinde mindestens 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die dargestellten Gunstflächen im Standortkonzept umfassen ein Vielfaches, sodass die Planung der Gemeinde der Erreichung der niedersächsischen Ausbauziele nicht entgegensteht.</p>
--	--

<p>Dies stellt wiederum die Handhabung des Kriteriums der "naturhistorisch bedeutsamen Böden" als "Ausschlusskriterium" in ein "besonderes Licht" und hat in der Konsequenz nach unserer Auffassung zur Folge, dass sich die Ausweisung als "Ausschlusskriterium" verbietet.</p> <p>Dabei geben wir nochmal zu bedenken, dass die Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen bekanntlich nur einen geringen Eingriff in die Bodensubstanz bedeutet.</p> <p>Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen würde vielmehr die Abkehr von intensiver Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung vorstattengehen.</p> <p>So wäre es nach Angabe unserer Mandantin möglich, auf den Flächen des zukünftigen Energieparks etwa Schafe weiden und Blühwiesen mit heimischen Kräutern und Pflanzen entstehen zu lassen, was bekanntlich einen außerordentlich positiven Effekt auf die örtliche Biodiversität haben würde. Außerdem könnte der Boden durch einen gezielten Humusaufbau weiterhin als natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher dienen.</p> <p>Dies sind weitere erhebliche Aspekte, die positiv in die vorgenannte Abwägung einzustellen sind. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer o.g. Ausführungen.</p>		<p>Die Gemeinde Rastede hat sich aus den in der obigen Abwägung erläuterten Gründen dazu entschieden, die naturhistorisch bedeutsamen Böden von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten.</p>
--	--	---

**Gemeinde Rastede**  
**Landkreis Ammerland**



**Standortkonzept für  
Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
im Gebiet der Gemeinde Rastede**



---

Stand:

17.11.2022

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)





## INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE</b>	<b>2</b>
<b>2.0</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>VORGEHENSWEISE</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>5.0</b>	<b>CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN</b>	<b>18</b>
<b>6.0</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>19</b>

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen	7
Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen	12
Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung	15
Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung	17
Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen	19
Tabelle 6: Umgang mit Gunst-, Weiß-, Restriktions- und Ausschlussflächen	20

### Planverzeichnis

<b>Plan Nr. 1:</b>	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
<b>Plan Nr. 2:</b>	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen und Gewässer
<b>Plan Nr. 3:</b>	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I
<b>Plan Nr. 4:</b>	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)
<b>Plan Nr. 5:</b>	Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
<b>Plan Nr. 6:</b>	Flächennutzungen V: Kultur und Erholung
<b>Plan Nr. 7</b>	Darstellung der Restriktionsflächen
<b>Plan Nr. 8:</b>	Darstellung der Gunstflächen
<b>Plan Nr. 9:</b>	Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen



## 1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Bis 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Nr. 3 NKlimaG). Bereits bis 2030 ist eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (§ 3 Nr. 1 NKlimaG). Auch der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen, bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben.

Derzeit werden pro Jahr rund 80 Mio. kWh Strom in der Gemeinde Rastede verbraucht (Stand 2020, laut EWE). Dabei werden – mit zuletzt fallender Tendenz – rund 25,5 Mio. kWh, entsprechend rd. 30 % des Gesamtstromverbrauches, aus regenerativer Energie erzeugt. Davon entfallen auf Biomasse rund 9 Mio. kWh, auf Solar (PV) 10,5 Mio. kWh und auf Windenergie rund 6 Mio. kWh. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich die Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Die Umstellung auf erneuerbare Energien im Bereich der Wärmeengewinnung und Mobilität ist dabei noch nicht berücksichtigt, wobei hierdurch zeitnah ein Anstieg des Stromverbrauches zu erwarten ist. Diese Entwicklungen machen einen Ausbau erneuerbarer Energien umso dringlicher.

Die eingangs genannten Ziele werden nur durch einen starken Ausbau der Windenergie und der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Um die Möglichkeiten des Ausbaus von der Windenergie zu prüfen, wird die sechs Jahre alte Standortpotenzialstudie aktualisiert. Die Solarenergie ist, neben der Windkraft, die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem: Während Windkraftanlagen im windigeren Herbst und Winter den größten Stromertrag einfahren, können Photovoltaik-Anlagen im sonnigeren Frühjahr und Sommer die größten Erträge bringen. Die besondere Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich zudem damit, dass diese über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je ha genutzter Fläche erbringen, als der Energiepflanzenanbau. Mittlerweile hat sich auf allen staatlichen Ebenen die Erkenntnis durchgesetzt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung werden.

Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Heute sind in Niedersachsen rund 4,7 GW installiert. Da der Zubau von Photovoltaik auf Dachflächen von vielen Einzelentscheidungen abhängt und die Gestehungskosten für Strom aus Dach-PV-Anlagen bisher zwei bis drei Mal so hoch sind wie diejenigen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, erfordert das Ziel der Landesregierung, neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen, die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zum Erreichen der landespolitischen Ziele soll zwar der überwiegende Teil der Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden und ähnlichem errichtet werden (50 GW bis 2040, aktuell sind es 4,0 GW), daneben sollen aber auch 15 GW bis 2035 durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) installiert werden (aktuell 0,7 GW auf ca. 2.000 ha).

Damit ist innerhalb von 18 Jahren eine Steigerung um das 21-fache der derzeitigen installierten Photovoltaik-Leistung auf der Freifläche vorgesehen. Gerade in Niedersachsen war die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Landesraumordnungsprogramm stark eingeschränkt. In der Regionalplanung weiträumig ausgewiesene Flächen unter Vorbehalt für die Landwirtschaft durften nicht in Anspruch genommen werden. Mit der in Kraft getretenen Änderungsverordnung sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nun der Abwägung zugänglich.

Damit sind vorrangig die Kommunen gefordert, einen möglichst raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, indem er auf geeignete Räume gelenkt



wird. Durch die bundespolitische Öffnung weiterer Räume für eine EEG-Förderung sowie die sinkenden Gestehungskosten für Freiflächenanlagen wird das Interesse von Projektierern immer größer und eine raumverträgliche Steuerung umso wichtiger.

Um die Ausbauziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, werden in der Gemeinde Rastede vor allem bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Neben anderen Belangen sind daher auch insbesondere die Belange der Landwirtschaft bei Standortentscheidungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzubeziehen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Rastede, gemäß Beschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 01.03.2022, ein flächendeckendes Konzept erarbeiten lassen. Mit der Erstellung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt. Im Rahmen der Erstellung wurden viele maßgeblichen Belange gesammelt und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete und ungeeignete Gebiete im Gemeindegebiet dargestellt (vgl. Kapitel 4.0). In Verbindung mit einem ergänzenden Anforderungskatalog (Checkliste vgl. Kapitel 5.0) bietet das Konzept eine Grundlage für die Beurteilung von Projektanträgen nach einheitlichen und transparenten Bewertungskriterien. Das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan kann zügig eingeleitet und durchgeführt werden. Oder aber auch Anträge begründet abgelehnt werden, wenn diese nicht zum Standortkonzept der Gemeinde passen. Der Gemeinde ist es freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den Photovoltaik-Freiflächenanlagen Raum geben will und kann. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für ein Mindestausbauziel je Gemeinde. Das Konzept bietet Orientierung, um einseitige Be- und Überlastungen eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfanges von Anlagen zu vermeiden, Nutzungskonkurrenzen zu entzerren und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

## 2.0 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

### Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Am 17.09.2022 ist die Änderungsverordnung zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung enthält nicht nur die Aktualisierung einiger Vorranggebiete, sondern u.a. auch einen gegenüber dem Verordnungsstand von 2017 wesentlich veränderten Regelungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im LROP 2017 wurde als Ziel der Raumordnung bestimmt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Das LROP 2017 schloss damit die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aus. Diese Regelung wurde von vielen Seiten als zu strikt kritisiert und war auch planungsrechtlich bedenklich, da die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft seitens der Landkreise meist nicht mit dem Wissen bzw. unter der Abwägung erstellt wurden, dass diese Flächen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen darstellen.

In der Änderungsverordnung ist dieser Ausschluss nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung enthalten. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist als Grundsatz enthalten, dass bis

2040 15 GW Photovoltaik-Leistung auf Freiflächen installiert werden sollen<sup>1</sup>. Keiner Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen Agrar-Photovoltaik-Anlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Das LROP empfiehlt zur Standortsteuerung erneuerbarer Energien regionale Konzepte aufzustellen.

#### Regionales Raumordnungsprogramm Ammerland

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere zehn Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden die im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebiete berücksichtigt.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt als Neuaufstellung mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden einige Fachdaten aus dem Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.

### **3.0 VORGEHENSWEISE**

Im Rahmen dieses Standortkonzeptes wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde auf seine grundsätzliche Eignung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht, um geeignete und ungeeignete Bereiche zu bestimmen und die Anlagen auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Unter dem Begriff der Photovoltaik-Freiflächenanlage fallen nach dem hier zugrunde gelegten Begriffsverständnis maßgeblich flächige Photovoltaik-Anlagen (ohne baulichen Zusammenhang zu Gebäuden, Lärmschutzwänden etc.) außerhalb des besiedelten Bereichs, also in der Regel im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchen in der Regel mindestens 5 ha, um wirtschaftlich betrieben werden zu können.

Solaranlagen auf Gewässern (Floating-Photovoltaik) und Solaranlagen auf Parkplatzflächen, werden im Rahmen des vorliegenden Standortkonzeptes nicht untersucht. Die bestehenden Gewässer in Rastede sollen nicht großräumig für Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz dürfen Solaranlagen nur auf

---

<sup>1</sup> Gemäß § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG ist dies bis 2035 zu erreichen.

künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässern errichtet werden. Dabei dürfen maximal 15 % der Gewässerfläche bedeckt werden und es muss ein Abstand von 40 m zum Ufer eingehalten werden. Parkplatzflächen befinden sich im Innenbereich, wo die Geeignetheit für Photovoltaik-Anlagen kleinräumig im Einzelfall beurteilt werden sollte. Für großflächige Parkplätze wurde zwischenzeitlich eine Änderung in der niedersächsischen Bauordnung aufgenommen. Bei der Planung von Agrar-Photovoltaikanlagen kann das vorliegende Konzept ebenfalls für Standortentscheidungen herangezogen werden.

Sofern weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen möglich ist und höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, muss die Inanspruchnahme von Flächen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gemäß LROP 2022 nicht speziell abgewogen werden. Aufgrund der weiteren überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung sind die im Konzept definierten Ausschlussflächen zumindest aufgrund der Ertragsfähigkeit keine Hinderungsgründe für Agrar-Photovoltaikanlagen. Da Agrar-Photovoltaikanlagen durch die Aufständigung eine entsprechende Wirkung auf das Landschaftsbild haben, ist dieser Umstand bei Standortentscheidungen besonders zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Standortkonzept wurden eine Vielzahl an Kriterien unterschiedlicher Belange geprüft, um geeignete und ungeeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lokalisieren. Diese Kriterien wurden in drei Kategorien eingeteilt:

- Flächen, die sich **potenziell eignen** (Gunstflächen).
- Flächen, die sich **eher nicht eignen** (Restriktionsflächen) und
- Flächen, die sich **nicht eignen** (Ausschlussflächen),

Flächen im Gemeindegebiet, die nicht von einer der drei Kategorien erfasst werden, sind Weißflächen und damit „neutraler“ gegenüber der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es besteht weder eine besondere Lagegunst, noch stehen die geprüften Belange gegen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an diesen Stellen.

Sowohl die Einteilung in diese Flächenkategorien als auch die unter die Kategorien fallenden einzelnen Kriterien orientieren sich an der Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten und gewünschten Steuerungswirkung, weicht das Konzept aber in Einzelfällen von den Empfehlungen der Arbeitshilfe ab.

Zur kartografischen Darstellung der geprüften Kriterien wurde umfangreiches Datenmaterial vom Landkreis Ammerland sowie von verschiedenen Fachämtern und der Gemeinde Rastede gesammelt und aufgearbeitet. Zudem wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund vorliegender Belange sowie aktueller Planungen berücksichtigen zu können.

Für die kartografische Darstellung der unter die Ausschlussflächen fallenden Kriterien wurden sechs Pläne für unterschiedliche Themengebiete erstellt. Sie umfassen jeweils verschiedene Flächen, die sich nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

- Plan 1: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
- Plan 2: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer
- Plan 3: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
- Plan 4: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche (Raumordnung)
- Plan 5: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

- Plan 6: Kultur und Erholung

In Plan 7 werden die Restriktionsflächen, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt. In Plan 8 werden die Gunstflächen, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt.

In Plan 9 werden die Gunstflächen überlagernd mit den Ausschlussflächen und den Restriktionsflächen dargestellt, sodass alle für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeigneten und potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet sichtbar sind. Die nicht von den oben genannten Kategorien betroffenen Flächen bleiben als Weißflächen sichtbar.

Im Rahmen dieser Bearbeitung fand auch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer zu den Belangen der Landwirtschaft statt. Die Ergebnisse dieser Beratung fanden Eingang in die Ausschlussflächen (Plan 5 und 9) sowie der Bestimmung der Gunstflächen.

Weitere aus Sicht der Landwirtschaftskammer für die Landwirtschaft sowie für die Gemeinde relevante Kriterien können kartografisch nicht dargestellt werden und werden daher in eine „Checkliste“ aufgenommen, die erfüllt sein muss, damit ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Vorhaben von der Gemeinde befürwortet werden kann.

#### **4.0 AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN**

Nachfolgend werden die zur Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angesetzten Kriterien aufgelistet und begründet.

Die Ausschlussflächen stellen, anders als bei der Windenergieplanung, nur teilweise Flächen dar, die aus rechtlichen Gründen nicht für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden können. Vorranggebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten stehen rechtliche Gründe entgegen. Andere Flächen, wie bestimmte Böden oder die Umgebung von Wohngebäuden, können grundsätzlich mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden. Die Gemeinde Rastede möchte im Rahmen dieses Konzeptes aber eine raumverträgliche Standortsteuerung erreichen und daher weitere Flächen von der Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließen. Sofern nicht anders in der nachfolgenden Tabelle verzeichnet, gibt es keine harten Abstände zwischen Nutzungen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für einige Nutzungen wurde allerdings ein weicher Umgebungsschutz angesetzt.

Die Restriktionsflächen stellen Flächen dar, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Die Schutzwürdigkeit der dort benannten Kriterien wurde im Rahmen des Standortkonzeptes als geringer als diejenige der Ausschlussflächen eingestuft. Die Flächen sollten allerdings nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden und sofern eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sichergestellt werden kann.

Die Gunstflächen stellen Flächen dar, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Das bedeutet, diese Flächen haben Eigenschaften, sodass sich diese Flächen eher für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, als die anderen Flächen im Gemeindegebiet. Dies sind Flächen mit Vorbelastungen (Infrastruktur, Lärm, Altlasten) und mit geringer Bodenertragsfähigkeit. Bei den Gunstflächen wird zwischen den vorgenannten Gunstflächen 1. Ordnung und den Gunstflächen 2. Ordnung unterschieden. Gunstflächen 2. Ordnung stellen Vorranggebiete für die Torferhaltung dar.

**Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen**

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
<b>Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen</b>			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzungen (geplant und realisiert)	–	150 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für gemeindliche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich (ALKIS)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung bestehender Außenbereichsgebäude mit Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Einvernehmen mit Eigentümern besteht und Eingrünung gewährleistet ist
Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet, Camping, Hotel/Pension (realisiert)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für Erholung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (die nicht realisierten Sonderbauflächen für Erholung werden voraussichtlich nicht mehr realisiert und dementsprechend nicht ausgeschlossen) Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient oder keine Störung des Erholungswertes zu erwarten ist
Flächen für den Gemeinbedarf (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Gemeinbedarf in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Andere Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete; außer Photovoltaik, WEA/Landwirtschaft (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für besondere Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (z. B. Reiterhof, Einzelhandel)
Gewerbliche Bauflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Öffentliche Grünflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der Grünflächen für die Naherholung bzw. die naturräumliche Entwicklung
Flächen für Versorgungsanlagen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Ver- und Entsorgung von Elektrizität, Wasser, Abwasser und Abfall in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen



Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
<b>Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer</b>			
Autobahn	40 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 20 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG oder § 24 NStrG
Haupteisenbahnstrecke	–	–	Freihaltung des Schienenweges
110-kV, 220-kV, 380-kV-Elektrizitätsfreileitung (TenneT TSO GmbH)	Einzelfall	–	Freihaltung der Leitungstrasse Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Die Baubeschränkungszone ist im Einzelfall abzustimmen.
Erdgasleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Erdölleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Fernwasserleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Bohrungen	5 m	–	Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. (Stellungnahme LBEG)
Stillgewässer	–	–	Die bestehenden Stillgewässer in Rastede sollen wegen der Erholungsfunktion und des in Rastede seltenen Biotoptyps nicht großräumig für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Räumlich untergeordnete Anlagen können im Einzelfall zulässig sein, sofern die Gewässerfauna und -flora dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Gewässer 2. Ordnung	5 m	–	Freihaltung zur Sicherung der Entwässerungsfunktion gemäß Entwässerungsverband Jade und Ammerländer Wasseracht

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs- schutz (weich)	Begründung
<b>Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I</b>			
Naturschutzgebiet	–	–	§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des NSGs oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen Verordnung verboten.
Landschaftsschutzgebiete	–	–	§ 26 Abs. 2 BNatSchG: In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit ein Bauverbot festgesetzt ist, sind keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig.
FFH-Gebiete	–	–	§ 33 BNatSchG: Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
Geschützte Biotope		–	§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Kleinere Biotope können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.
Naturdenkmale	–	10 m	§ 28 BNatSchG: Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zum Schutz des Naturdenkmals sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Wallhecken)	–	10 m	§ 29 BNatSchG: Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Zum Schutz der Landschaftsbestandteile sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Kompensationsflächen ab 0,5 ha	–	–	Die Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle und sollten nicht beeinträchtigt werden. Kleinere Flächen können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
<b>Plan 4: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)</b>			
Vorranggebiet Biotopverbund LROP Entwurf 2022	–	–	In der Regel, aber insbesondere für Wald und halboffene Gebiete, entgegenstehend. (In der Gemeinde Rastede ohnehin überlagernd mit anderen Ausschlussflächen, daher keine Einzelfallprüfung notwendig, ob die Umwandlung intensiv genutzter Ackerstandorte hin zu Extensivgrünland unter PV- Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbundes führen kann)
Vorranggebiet Natura 2000 LROP Entwurf 2022	–	Einzelfallprüfung artspezifischer Abstand	Maßnahmen/Vorhaben dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete haben.
Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 1996	–	–	Mit dieser Kategorie werden für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete gesichert. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild; für die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen bieten sie sich nicht an.
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung RROP 1996	–	–	Gebiete, die wichtige Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung haben (insb. Milchviehhaltung, Futtergrundlage) und wo die Landwirtschaft auch Aufgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft erfüllt. PV- Freiflächenanlagen bieten sich hier nicht an.
<b>Plan 5: Flächennutzungen IV: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft</b>			
Waldflächen (LRP 2021)	–	Einzelfall lt. RROP, i.d.R. 30 m	Vielfältige Waldfunktionen stehen einer PV- Freiflächenanlagen-Nutzung grundsätzlich entgegen. Wälder haben zudem durch die Luftfilterung, Sauerstoffbildung, Wasserregulation und Kohlenstoffbildung eine wichtige Funktion im Klimasystem, die nicht beeinträchtigt werden soll. Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nur begrenzt für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Gemäß der Niedersächsischen Landesforsten ist in der Regel ein Abstand zwischen Waldrand und Zaun von ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) einzuhalten. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich



Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
			hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Soll dies unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.
Vorranggebiete für Wald LROP Entwurf 2022	–	–	s. vorstehend Bei dem im LROP Entwurf 2022 festgelegten VR Wald handelt es sich um den erstmaligen landesplanerischen Schutz von historisch alten Waldstandorten (in Rastede betrifft dies den Eichenbruch und den Haidbusch). Diese weitgehend ungestörten alten Waldstandorte haben die höchsten Wertigkeitsstufen
Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit	–	–	Nach Wegfall des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für PV- Freiflächenanlagen, soll den Belangen der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit weiterhin Rechnung getragen werden. Die Böden mit höchster Bodenfruchtbarkeit (in Rastede Kategorien: mittel und hoch) sollen daher nicht für PV- Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.  In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird das Ausschlusskriterium der Bodengüte gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärm-vorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher werden Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit in diesen Korridoren nicht dargestellt.
Trinkwasserschutzgebiet Zone I und II	–	–	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebietslicher Verordnung (Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 05.11.2003) und Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW
<b>Plan 6: Flächennutzungen V: Erholung</b>			
Bau- und Bodendenkmale	Einzelfall	Einzelfall	Geschützt gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz Umgebungsschutz ergibt sich aus dem Einzelfall gem. § 8 NDschG
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)	–	–	In den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. In einem Gebiet befinden sich der Campingplatz und das Naturbad Hahn sowie im nördlichen Teilbereich die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird nur der südliche Bereich als Ausschlussfläche gewertet.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)	–	–	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind von den Naturgenuss störenden Nutzungen freizuhalten. Die Gebiete müssen von Anlagen für das Freizeitwohnen frei bleiben, um die Zugänglichkeit dieser Bereiche für die Allgemeinheit nicht zu
Modelflugplätze Mfsc Hahn-Wapeldorf e.V. und Möwe e.V.	–	–	Zum Schutz des Vereinslebens in der Gemeinde werden die Modelflugplätze des Mfsc Hahn-Wapeldorf e.V. sowie des Möwe e.V. als Ausschlussflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage definiert.

**Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen**

Restriktionsflächen	Begründung
<b>Plan 7:</b>	
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	<p>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Zu diesem Zweck werden im Landesraumordnungsprogramm Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgesetzt, die bei nachgelagerten Planungen zu beachten sind. Auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises weist Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aus. Einige dieser Gebiete sind inzwischen nicht mehr rechtsgültig, da sie im LROP mit der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhalt überlagert wurden. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Hankhauser Moor ist zwar noch gültig, sowohl der Landkreis als auch der Rat der Gemeinde Rastede haben sich jedoch schon gegen den Torfabbau in diesem Gebiet ausgesprochen, sodass diese Fläche im vorliegenden Konzept nicht als Restriktionsfläche eingestuft wird.</p> <p>Solange die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage den raumordnerischen Zielen entgegen. Als Nachnutzung kommt eine PV-Anlage in Abhängigkeit der Renaturierungsziele in Betracht.</p>
Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben	Neben der Nutzungsintensivierung in der Fläche, die sich negativ auf die Eigenart und Vielfalt auswirkt und den Erlebniswert der Landschaft verringert, beeinträchtigt technische Infrastruktur das Landschaftserleben. Im Zuge des Landschaftsrahmenplanes 2021 wurden Landschaftsräume ermittelt, in denen keine/wenige

Restriktionsflächen	Begründung
	<p>Beeinträchtigungen gegeben sind. Gemäß der Bewertungsmatrix des Landkreises wurden die Landschaftsräume, die bei der Bewertung der Naturnähe, Vielfalt und historischen Kontinuität im Schnitt 2-3 bzw. 3 Punkte erhalten als Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Große Teile des Landkreises sind demnach von hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. In Rastede umfasst diese Flächenkulisse mit 7454 ha insgesamt 60 % des Gemeindegebietes und überdeckt die Gunstflächen weiträumig. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrastrukturelle Anlagen sind, deren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sich durch Eingrünung und Flächengröße verringern lässt, sollen für den Aspekt des Landschaftserlebens nicht 60 % des Gemeindegebietes als Restriktionsflächen gekennzeichnet werden. Stattdessen werden die Bereiche, die in der Bewertung des Landkreises in allen Kriterien 3 Punkte erhalten haben, als Restriktionsflächen dargestellt (1.333 ha). In diesen Bereichen ist bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu legen. Auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in anderen Bereichen sollte dieser Aspekt stets berücksichtigt werden.</p> <p>In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird dieses Restriktionskriterium gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärmvorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher werden die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben gem. Landschaftsrahmenplan in diesen Korridoren nicht dargestellt. Faktisch ist das Landschaftserleben hier durch die Lärmvorbelastung eingeschränkt.</p>
Als Naturschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes in die Zielkategorie 1 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) und 1a (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der vorgenannten Gebiete) eingeordnet wurden, wesentliche (z. T. großflächige) Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufen 4 und 5, Gebiete mit (sehr) hoher Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vorkommen störungsempfindlicher Arten), sowie Gebiete, die als Kernflächen oder Trittschnecken in prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes für die Erhaltung der Flora und Fauna eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen. Die Kulisse der Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, umfasst auch geringer wertige Flächen, die aufgrund von Arrondierungen, erforderlicher Pufferfunktionen und gleichzeitig vorhandener Entwicklungsfähigkeit einbezogen werden. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p>
Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept in die Zielkategorie 2 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend</p>

Restriktionsflächen	Begründung
	<p>hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) eingeordnet wurden. Darüber hinaus sind wichtige Verbindungsflächen des Biotopverbundes schutzwürdig. Es handelt sich um Gebiete, die sowohl eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen, sowie um Bereiche mit einer besonderen Funktionsfähigkeit für abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft). Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p> <p>In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird das Restriktionskriterium (LSG-schutzwürdig) gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärm-vorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher wird die LSG-schutzwürdigkeit gem. Landschaftsrahmenplan in diesen Korridoren nicht dargestellt.</p>
Als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Objekte, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 aus gutachterlicher Sicht eine fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil aufweisen. Es handelt sich dabei um Objekte, die zum einen aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfüllen, zum anderen aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Entwicklungspotenzials auch Trittsteinfunktionen im Biotopverbund übernehmen können. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p>
Naturnahe Böden	<p>Naturnahe Böden sind gekennzeichnet durch geringe anthropogene Veränderungen. Die Naturnähe von Böden ist bedeutend, da viele Bodeneigenschaften/-funktionen nur extrem langfristig oder gar nicht wiederherstellbar sind. Zudem sind diese naturnahen Böden in der Kulturlandschaft zunehmend selten. Dies bewirkt ihre besondere Schutzwürdigkeit.</p> <p>Die Arbeitshilfe des NSGB empfiehlt naturnahe Böden als Restriktionsflächen anzusetzen. Da es sich bei den naturnahen Böden in Rastede vor allem um Waldstandorte und Flächen im Naturschutzgebiet handelt, fallen diese größtenteils ohnehin unter die Ausschlussflächen.</p> <p>Da es sich bei diesen Darstellungen um eine Übernahme des Landkreises einer Auswertung des LBEG im Maßstab 1:50.000 handelt, ist die Darstellung nicht parzellenscharf. Sofern ein Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer betreffenden Fläche besteht, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Darstellungen des LBEG nicht zutreffen.</p>

**Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung**

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
<b>Plan 8:</b>	
Sonderbauflächen für die Windenergienutzung	Aufgrund der der infrastrukturellen Vorprägung sind Sonderbauflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich in den Bereichen, wo nicht aus anderen Gründen Ausschlussflächen bestehen, für PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet. Dies liegt zum einen an der infrastrukturellen Vorprägung des Landschaftsbildes und zum anderen am Vorhandensein von Netzinfrastruktur und -einspeisepunkten. Da windarme Zeiten oftmals sonnenreiche Zeiten sind, ergeben sich durch Solar-Wind-Hybridparks sinnvolle Synergieeffekte zur Ausnutzung von Netzkapazitäten und Herstellung von Netzstabilität. PV-Anlagen dürfen in Eignungsgebieten jedoch der vorrangig gesicherten Nutzung nicht entgegenstehen. Sie kommen hier daher insbesondere dann in Betracht, wenn entsprechende Anlagen im Zuge der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen oder des Repowering eines Windparks von vornherein in das Planungskonzept des Windparks einbezogen werden.
Sonderbauflächen Photovoltaikanlage	In Ortsteil Hahn-Lehmden befindet sich bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Fläche bietet sich aufgrund der vorhandenen Anlagen und Infrastruktur grundsätzlich zum Repowering an. Die Fläche ist mit den Ausschlussflächen mittlere Bodenfruchtbarkeit und Vorranggebiet Erholung überlagert. Im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 96 ist ein Repowering zulässig.
200 m Korridor entlang Autobahnen A29 und A20 (abzgl. 40 m Bauverbotszone)	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Fahrbahnrand sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig.
200 m Korridor entlang Schienenwegen	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Gleisbett sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig.
200 m Korridor entlang Bundesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist. Nicht förderfähig nach EEG.
150 m Korridor entlang Landesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist, jedoch weniger als die vorgenannten Kategorien. Nicht förderfähig nach EEG.
Bodenfruchtbarkeit äußerst gering	Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, in den Gemeinden nur die als Acker- oder Grünland genutzten Flächen als geeignet einzustufen, die über ein vergleichsweise geringes natürliches Ertragspotenzial verfügen. Es sollten prioritär nur Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
	<p>Da die Gemeinde Rastede vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 liegt, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- oder Grünland gem. § 37 (1) EEG i.V.m. der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung berechtigt an Ausschreibungsverfahren zu EEG-Förderungen teilzunehmen.</p>
Trinkwasserschutzgebiet Zone III	<p>In Trinkwasserschutzgebieten sind Nutzungen ausgeschlossen, die das Grundwasservorkommen gefährden können. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden). In Verbindung mit einer extensivierten Nutzung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen lassen sich durch Wegfall/Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz die Schadstoff-Einträge ins Grundwasser verringern. Zudem können sich die Anlagen ggf. durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken.</p>
Flächen mit Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	<p>Altlasten-Standorte sind aufgrund ihrer Vorbelastung und der eingeschränkten Nachnutzung grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen (z. B. durch Auflastfundamente statt Rammung der Modultische). Hinweis: Nach Empfehlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind auch landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund von Schadstoffbelastungen als Gunstflächen zu werten. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt diese Einschätzung. Die Flächen mit entsprechenden Einschränkungen konnten vom Landkreis allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>

**Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung**

Gunstflächen 2. Ordnung	Begründung
<b>Plan 8:</b>	
Vorranggebiet Torferhaltung LROP 2017 (Einzelfallprüfung)	<p>In Vorranggebieten Torferhaltung sind vorhandene Torfkörper als natürliche Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Begründung zum LROP nicht explizit als zulässige Nutzung in den Vorranggebieten aufgeführt. Da diese Anlagen auf Moorflächen – nach dem Stand der derzeitigen Erprobung – so errichtet werden können, dass die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, ist in der Regel jedoch von einer Zulässigkeit auszugehen. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Hierfür eignen sich besonders entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.</p> <p>Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den vorgenannten Flächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p>

## 5.0 CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Nicht alle Kriterien, die die Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den für die Gemeinde Rastede maßgeblichen Belangen sicherstellen, sind kartografisch abbildbar. Insbesondere einige landwirtschaftliche Belange sind vom Einzelfall abhängig und können sich binnen weniger Jahre ändern. In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden daher Kriterien formuliert, die seitens des Projektierers bei Vorlage eines Projektantrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als erfüllt nachgewiesen werden sollen:

- Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion landwirtschaftlicher Produkte der betroffenen Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist (unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche)
- Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller, soweit nicht selbst Landwirt, Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z. B. durch Beteiligung)
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlagen-Ausweisung weiterhin gegeben sind (Bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium)

Die Gemeinde Rastede möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbeugen. Daher sollen maximal 15 % der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Mit dem Schutz der Landwirtschaft wird in Rastede der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion forciert. Daher wird die mögliche Inanspruchnahme von der vom Betrieb bewirtschafteten Fläche abhängig gemacht und zur Begrenzung der Inanspruchnahme auf maximal 15 % reduziert. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptnutzung des Betriebes landwirtschaftlich bleibt. Betriebe, die nur wenig Flächen besitzen oder bewirtschaften und bei denen 15 % unter die 10 ha Mindestgröße gemäß unten genannter Anforderung liegen, können in der Regel über die mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betriebsnähe errichten.

Zudem sind noch weitere Aspekte bei Planungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen:

- Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 10 ha (Vorbeugung „Briefmarken-Planung“)
- Eingrünung der Anlage
- Erhalt von Gräben (Ausnahme Wiedervernässungskonzept)
- Erhalt prägender Gehölze
- Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet
- Bauarbeiten auf Moorböden sind torferhaltend umzusetzen

Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung muss durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche auf mindestens extensives Grünland erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Konzeptes werden keine pauschalen Vorgaben zu Reihenabständen gemacht, da sinnvolle Reihenabstände von der Modulkonstruktion und Ausrichtung abhängig sind. In jedem Fall muss die Modulstellung die Entwicklung von mindestens extensivem Grünland zwischen und unter den Modulen gewährleisten. Dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanes sowie im städtebaulichen Vertrag Regelungen verankert. Für Agrar-Photovoltaikanlagen gilt die Vorgabe der Entwicklung von extensivem Grünland nicht.



## 6.0 ERGEBNISSE

Bei Anwendung der in Kapitel 4.0 genannten Kriterien sind 55 % des Gemeindegebietes als nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (Ausschlussflächen) eingestuft. 30 % des Gemeindegebietes sind als Restriktionsflächen eingestuft. Die Restriktionsflächen überlagern sich größtenteils mit angesetzten Ausschlusskriterien. Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien stellen sich 47 % als Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Bei Abzug der Restriktions- und Ausschlussflächen, die sich mit den Gunstflächen überlagern, verbleiben 15 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen. Bei den Gunstflächen wurde gemäß Kapitel 4.0 eine Unterscheidung zwischen Gunstflächen 1. Ordnung und 2. Ordnung getroffen. Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung sollten die Flächen unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wiedervernässt werden. Betrachtet man nur die Gunstflächen 1. Ordnung, so sind 9 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen ohne Einschränkungen durch die angesetzten Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (vgl. Tabelle 5).

	Fläche (ha)	Anteil am Gemeindegebiet (%)
<b>Gemeindegebiet</b>	12.352	
<b>Ausschlussflächen</b>	6.769	<b>55 %</b>
<b>Restriktionsflächen</b>	3.673	30 %
<b>ohne Ausschlussflächen</b>	1.878	<b>15 %</b>
<b>Gunstflächen</b>	6.105	49 %
<b>ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen</b>	1.853	<b>15 %</b>
<b>ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen sowie Gunstflächen 2. Ordnung</b>	1.194	9 %

**Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen**

Bei diesen prozentualen Betrachtungen muss berücksichtigt werden, dass nur flächenhafte Darstellungen berechnet werden konnten. Lineare und punktuelle Strukturen, wie Leitungen und Bodendenkmäler, konnten daher nicht einbezogen werden. Die Kriterien fallen im Gesamtergebnis allerdings weniger ins Gewicht.

Sowohl bundes- als auch landespolitisch werden konkrete Ausbauziele für Solarenergie formuliert. Bezogen auf die Solarenergie sieht der Koalitionsvertrag 2021 der Bundesregierung eine Steigerung der bisher installierten Leistung von Photovoltaikanlagen von 60 GW auf 200 GW bis 2030 vor. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Verbindliche Ausbauziele für die Landkreise und Gemeinden gibt es, anders als bei der Windenergie, jedoch nicht. Für das selbstgesetzte Ziel der Klimaneutralität müsste die Gemeinde zusätzlich 54,5 Mio. kWh klimaneutralen Strom erzeugen. Um diesen Strom mit Solarenergie zu erzeugen, würden mindestens 45 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen benötigt.

In Plan 9 wurden die sich überlagernden Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen nicht gesondert dargestellt. Flächen, die sowohl Ausschluss- als auch Gunstflächen sind, werden daher als Ausschlussflächen dargestellt. Flächen, die sowohl Restriktions- als auch Gunstflächen sind, werden als Restriktionsflächen dargestellt. Flächen im Gemeindegebiet, die nicht von einer der drei Kategorien erfasst werden, werden als Weißflächen dargestellt. Die geprüften Belange stehen an diesen Stellen nicht gegen die Errichtung

von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wie auch innerhalb von Gunstflächen können aber in diesem Konzept nicht geprüfte Belange dem Standort entgegenstehen. Im Gegensatz zu Gunstflächen haben Weißflächen aber keine besondere Lagegunst. Die Inanspruchnahme von Weißflächen unterliegt damit der Abwägung.

Die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll primär auf den Gunstflächen erfolgen. Innerhalb des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Torferhaltung, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Gunstflächen 2. Ordnung nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung der Flächen errichtet werden. Da im Verhältnis zu den landesplanerischen Zielsetzungen viele Flächen in Rastede im Rahmen des Konzeptes als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet identifiziert wurden, sollte eine Inanspruchnahme von Ausschluss- und Restriktionsflächen für die Klimaschutz-Ziele nicht erforderlich werden. Dies sollte auch gegeben sein, wenn einzelne Gunstflächen sich als agrarstrukturell oder avifaunistisch ungeeignet herausstellen. Ausschlussflächen sollen daher nicht großflächig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Kleinflächig können beispielsweise verbleibende Flurstücksflächen einbezogen werden, sofern dies mit dem Ausschlusskriterium verträglich ist. Gleiches gilt auch für Restriktions- und Weißflächen. Eine großflächigere Inanspruchnahme wäre nur verträglich, sofern in einer Standortalternativenprüfung dargestellt wird, dass es nicht ausreichend besser geeignete Flächen gibt. Bei allen Planungen sind die Vorgaben der Checkliste aus Kapitel 5.0 zu beachten.

	<b>Inanspruchnahme für Photovoltaik-Freiflächenanlagen</b>
<b>Ausschlussflächen</b>	Keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens, sofern mit Ausschlusskriterium verträglich)
<b>Restriktionsflächen</b>	In der Regel keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens, sofern mit Restriktionskriterium verträglich) (großflächigere Inanspruchnahme nur im Einzelfall mit Standortalternativenprüfung)
<b>Weißflächen</b>	In der Regel keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens) (großflächigere Inanspruchnahme nur im Einzelfall mit Standortalternativenprüfung)
<b>Gunstflächen 2. Ordnung</b>	nur in Verbindung mit Wiedervernässung
<b>Gunstflächen 1. Ordnung</b>	prioritär zu entwickeln
<b>→ Immer: Erfüllung der Checkliste-Kriterien!</b>	

**Tabelle 6: Umgang mit Gunst-, Weiß-, Restriktions- und Ausschlussflächen**

Wiedervernässung von Moorflächen

Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden EEG-förderfähig, deren Errichtung mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist. Die konkreten Anforderungen, die an diese Anlagen gestellt werden, soll die Bundesnetzagentur bis zum 01.07.2023 im Rahmen einer Festlegung veröffentlichen. Etwa 45 % des Gemeindesgebietes sind Moorböden. Aufgrund der niedrigen natürlichen Ertragsfähigkeit der Moorböden, sind auch 70 % der in Plan 9 dargestellten Gunstflächen 1. Ordnung Moorböden. Die Gunstflächen 2. Ordnung befinden sich vollständig auf Moorböden. Im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes stellte sich daher die Frage, ob die Inanspruchnahme von Moorböden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an eine Wiedervernässung der Flächen geknüpft werden sollte.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die praktische Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Wiedervernässung noch in Erprobung. Erste Anlagen wurden in Bayern und Schleswig-Holstein errichtet. In Bayern wurden die vorhandenen Dränsysteme unterhalb einer 140 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage gekappt. Das hydrologische Konzept zur Wiedervernässung ist noch in Erarbeitung. Bei der Fläche in Schleswig-Holstein konnten nur die Dränrohre entnommen werden, um die Entwässerung des umliegenden Intensivgrünlandes nicht zu beeinträchtigen. Es gibt derzeit somit noch keine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem wiedervernässten Moor. Noch nicht erprobt ist daher auch der Rückbau einer Anlage auf einer wiedervernässten Fläche. Eine vollständige Wiedervernässung der Moorflächen in Rastede in den nächsten Jahrzehnten ist nicht absehbar. Inwiefern es möglich und praktikabel ist auf Moorflächen aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Degradationsstufe des Moores, der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt, da die anliegenden Flächen durch die Maßnahmen nicht in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden dürfen. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich.

Für die Gemeinde Rastede bedeutet dies, dass eine Wiedervernässung der Fläche nicht als verpflichtende Auflage für die Inanspruchnahme von Moorböden innerhalb der Gunstflächen 1. Ordnung aufgenommen wird. Gleichzeitig bedeutet es aber auch nicht, dass diese Moorböden nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Zumal in Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, schon eine Reduzierung der Treibhausgase erfolgt. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. In einem Hochmoor werden bei einem trockenen Intensivgrünland 26 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt, bei einem trockenen Extensivgrünland 20 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Extensivierung, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll.

Die Gunstflächen 2. Ordnung liegen innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung nach dem LROP. Diese umfassen die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung). Ausgewählt wurden Flächen mit einer vorhandenen Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 ha. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Begründung zum LROP nicht explizit als zulässige Nutzung in den Vorranggebieten aufgeführt. Da diese Anlagen auf Moorflächen – nach dem Stand der derzeitigen Erprobung – so errichtet werden können, dass die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, ist in der Regel jedoch von einer Zulässigkeit auszugehen. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der großen Flächenkulisse Gunstflächen 1. Ordnung, sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Hierfür eignen sich besonders entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.

### EEG-förderfähige Flächen längs von Autobahn und Schienenwegen

Gemäß § 37 EEG sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Entfernung bis zu 200 m der Autobahn bzw. eines Schienenweges förderfähig. Innerhalb der Gemeinde Rastede verlaufen mit der geplanten A 20 somit nach Bundesgesetzgebung drei besonders für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Trassen. Da die EEG-Förderfähigkeit eine Sicherheit für die Finanzierung einer Anlage darstellt, sind diese Bereiche für Projektierer besonders attraktiv. Für die Gemeinde ist eine Entwicklung entlang dieser Trassen aufgrund der infrastrukturellen Vorprägung und der daher geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verträglicher als an anderen Standorten. Daher wurden in diesen 200 m Korridoren die in Teilbereichen überlagernden Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit sowie die Landschaftsschutzgebiet-Würdigkeit<sup>2</sup> und die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben gemäß LRP 2021 nicht als Ausschluss- bzw. Restriktionsgründe gewertet.

Des Weiteren überlagern die Restriktionskriterien Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und naturnahe Böden in Teilbereichen die oben genannten Gunstkorridore. Da die Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erst nach einem Rohstoffabbau und in Abhängigkeit mit dem festgelegten Renaturierungszielen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen, bleibt hier die Darstellung als Restriktionsfläche bestehen. Bei den im Bereich des Gunstkorridores entlang von Autobahn und Schienenweg liegenden naturnahen Böden handelt es sich um Waldflächen, die ohnehin Ausschlussflächen sind. Die weiteren Ausschlussflächen, abgesehen von der mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit, bleiben bestehen.

Ab 2023 treten nach dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ neue Regelungen des EEG in Kraft. Danach wird der förderfähige Korridor zukünftig von 200 m auf 500 m vergrößert. Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes mit der Entfernung zur Infrastrukturtrasse in der Regel abnehmen, weist die Gemeinde diesen 500 m Korridor nicht pauschal als Gunstfläche aus. Bei Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Fläche als geeignet eingestuft werden kann.

Allgemein ist zu beachten, dass nach den landesraumordnerischen Regelungen eine Abwägung erforderlich ist, wenn landwirtschaftliche Fläche, insbesondere Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Gem. § 1a (2) BauGB ist bei allen Bauleitplanungen im Außenbereich eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich.

Zudem müssen die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen einer konkreten Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umweltbericht gem. § 2a BauGB geprüft und dokumentiert werden.

**Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb von ermittelten Gunstflächen besteht seitens Dritter nicht. Das vorliegende Standortkonzept dient der Politik zur transparenten Bewertung von Projektanträgen nach vorabgestimmten Kriterien.**

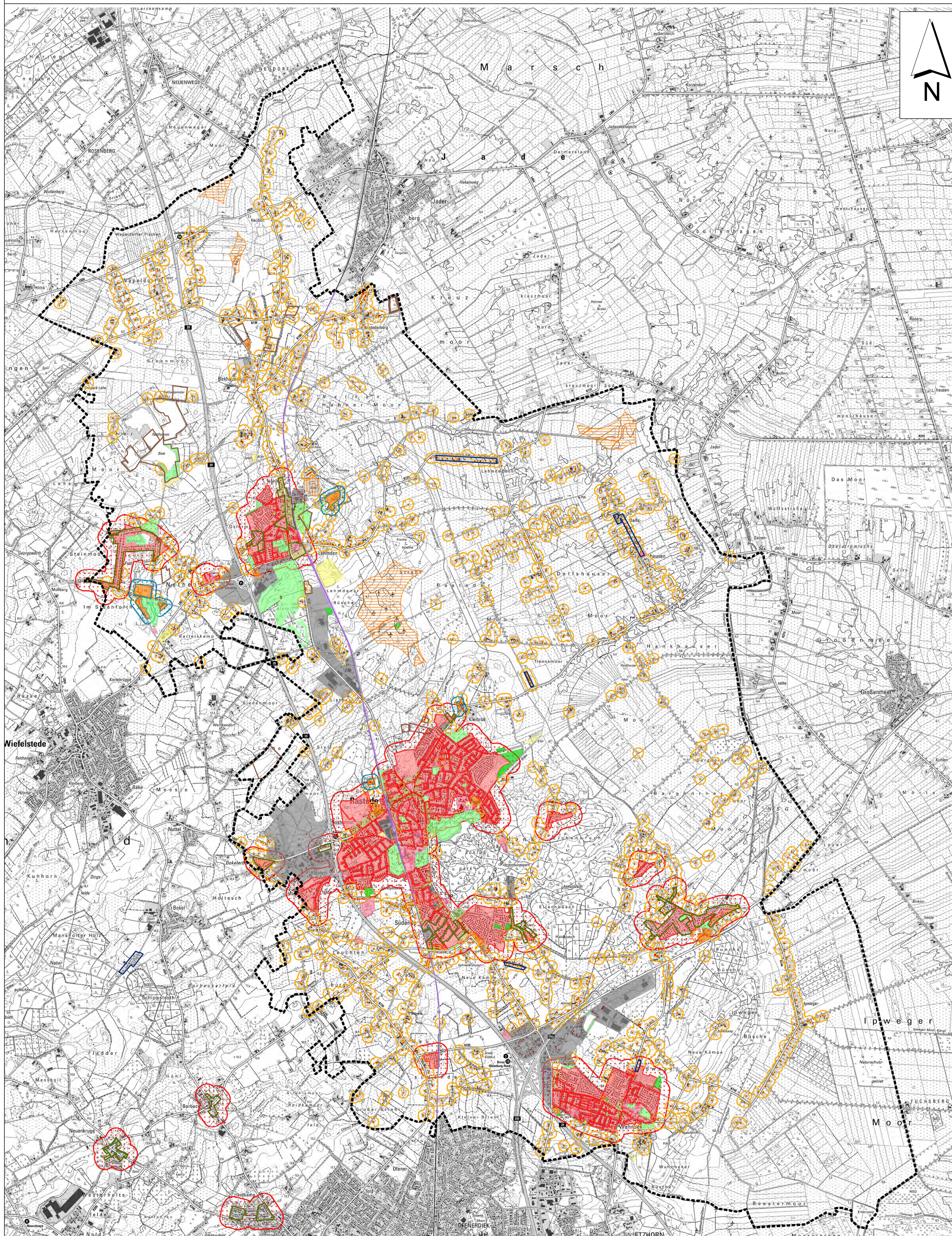
---

<sup>2</sup> Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht und ist noch nicht in Vorbereitung.



## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze Rastede
- Ausschlussflächen**
- Darstellungen im Flächennutzungsplan 1993*
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Baufläche
- Sonderbauflächen (ohne Windenergie, Photovoltaik sowie veraltete Darstellungen)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Gärtnerei, Baumschule
- Öffentliche Grünfläche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Flächen für ruhenden Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Abgrabungen
- Andere**
- Wohngebäude (ALKIS 2022)
- Innenbereichssatzungen gem. § 34 BauGB
- Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB
- Ausschlussflächen (Abstände)<sup>1</sup>**
- 150 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Innenbereichssatzungen gem. § 34 BauGB
- 75 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 BauGB
- 75 m Vorsorgeabstand zu realisierten Sonderbauflächen Wochenendhausgebiet, Camping und Hotel
- Nachrichtliche Darstellungen (Darstellungen im FNP 1993)**
- Sonderbaufläche Photovoltaik
- Sonderbauflächen für die Windenergie
- Alllasten

<sup>1</sup>Es gibt keine gesetzlichen Abstände für Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
Quellen: s. Text

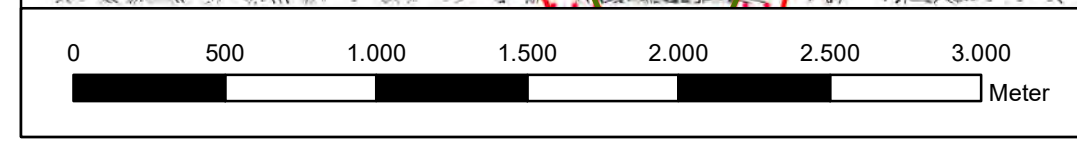
### Gemeinde Rastede

### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete**  
– Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 1	Bearbeitet: 11/2022	Lasar
		Gezeichnet: 11/2022	Lasar
		Geprüft: 11/2022	Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
Oldenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



**Abkürzungen**  
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
BauGB: Baugesetzbuch  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



# Gemeinde Rastede

## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer



### Planzeichenerklärung

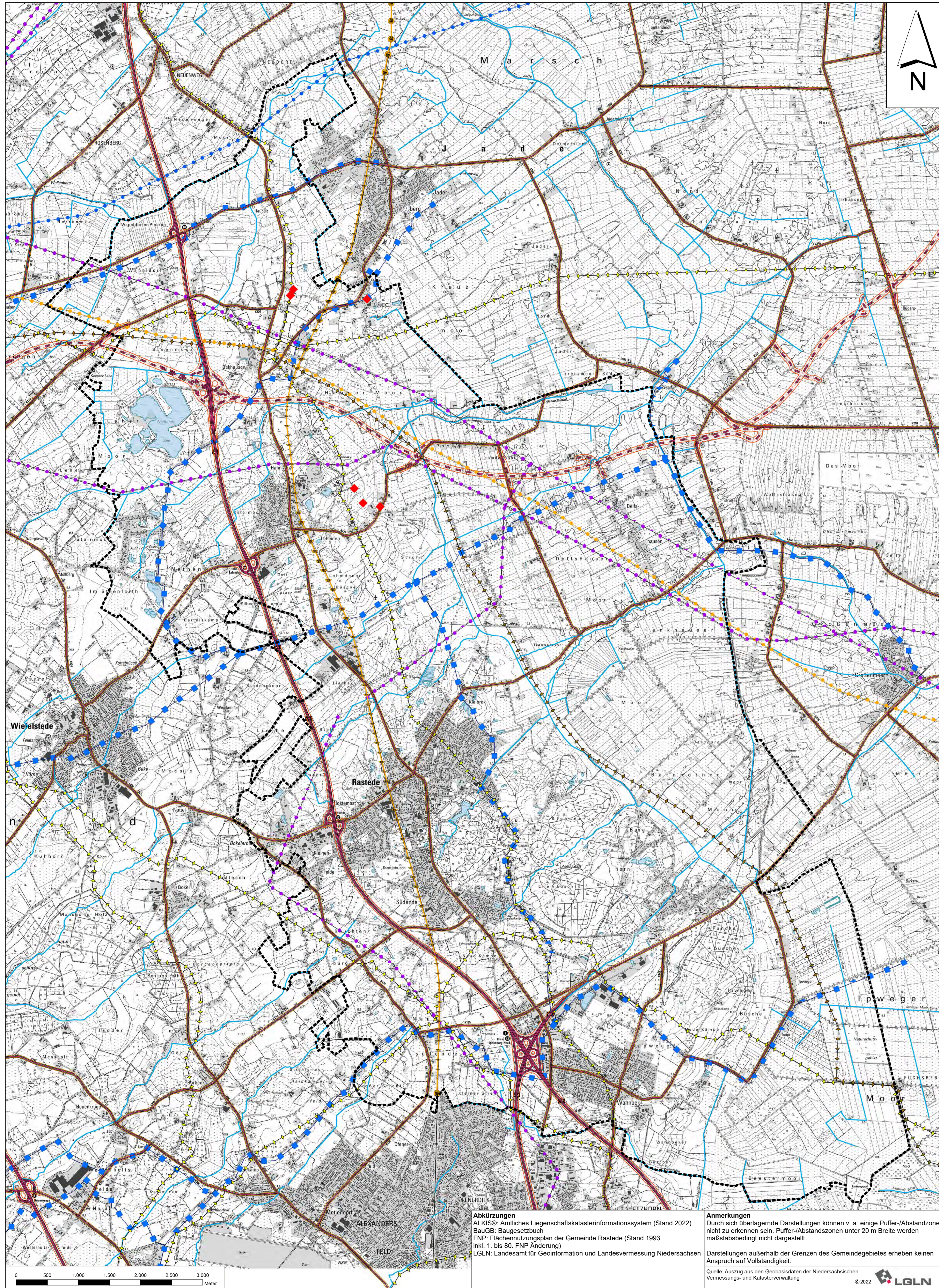
Gemeindegrenze Rastede

#### Ausschlussflächen

- Bahnstecke Oldenburg – Wilhelmshaven (RROP 1996, Deutsche Bahn AG 2022)
- Bundesautobahn A29 (NLSStbV 2020)
- geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20 (Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss lag im Februar bis März 2021 aus - Verfahren wird fortgesetzt; Autobahn GmbH 2022)
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (NLSStbV 1990)
- 110-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- 220-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- 380-kV-Elektrizitätsfreileitung (RROP 2005, Avacon Netz GmbH 2022)
- Erdölleitung (RROP 1996)
- Erdgasleitung (RROP 1996)
- Fernwasserleitung (OOWV 2022)
- Tiefbohrung (verfüllt) (FNP 1993)
- Gewässer II. Ordnung<sup>1</sup> (gem. § 61 BNatSchG)
- Stillgewässer (gem. § 61 BNatSchG, ALKIS 2022)

#### Ausschlussflächen (Abstände)

- 40 m Anbauverbotszone zu Bundesautobahnen gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)



<sup>1</sup>Der 5 m Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer – Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan: 1 : 25.000	Projekt: 22-3497	Datum	Unterschrift
	Plan-Nr. 2	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
		Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann · Mosebach & Partner**

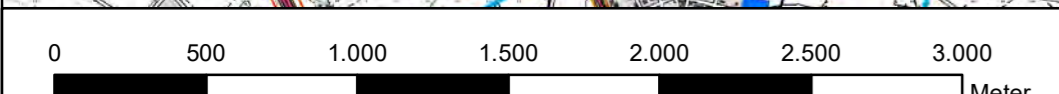
Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement  
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



**Abkürzungen**  
ALKIS: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
BauGB: Baugesetzbuch  
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



# Gemeinde Rastede

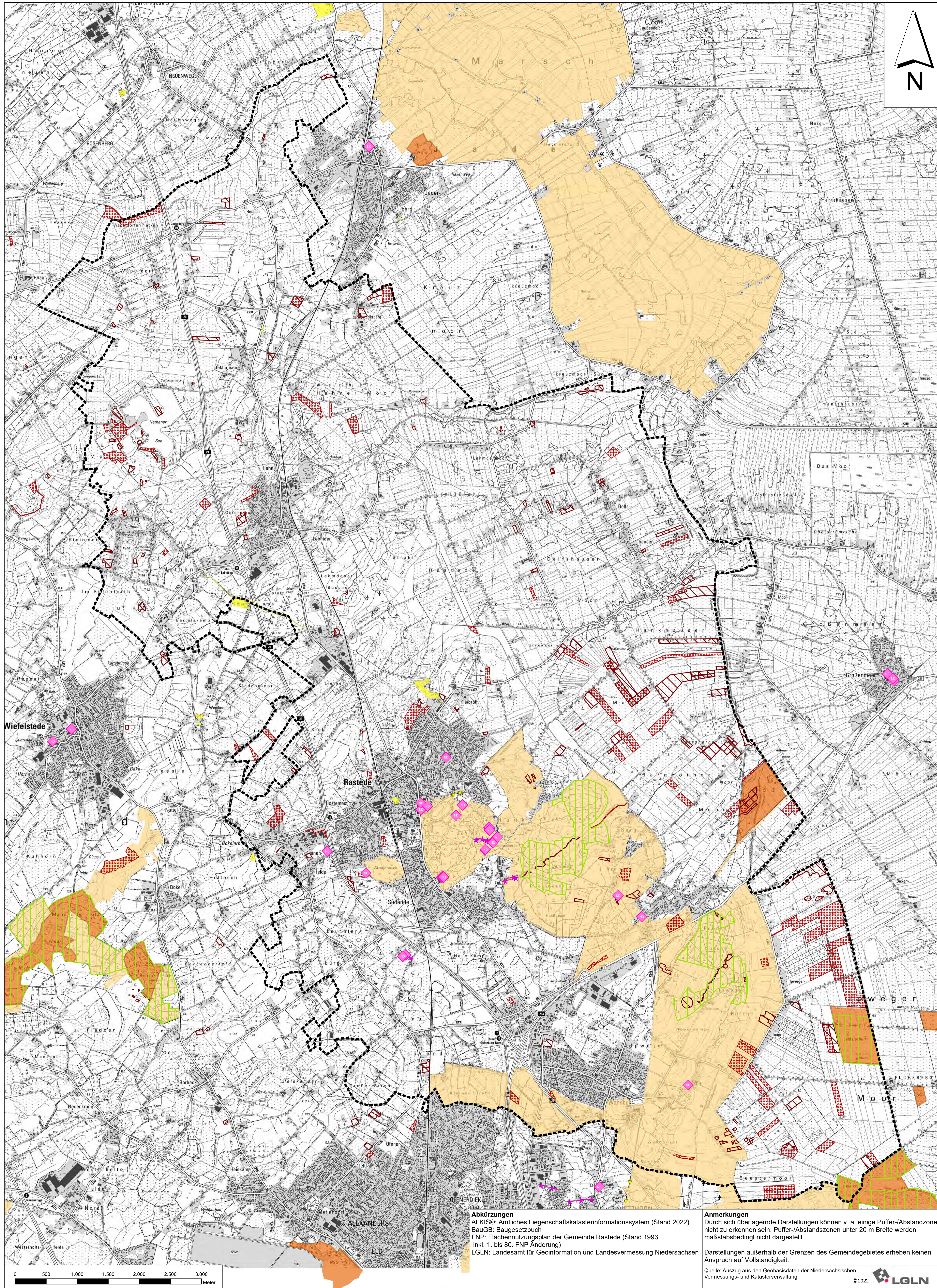
## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- FFH-Gebiete (LK 2022)
- Naturschutzgebiete (NMU 2022)
- Landschaftsschutzgebiete (NMU 2022)
- Kompensationsflächen ab 0.5 ha Größe (LK Ammerland 2022)
- geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (LK Ammerland 2022)
- Naturdenkmäler, Punkte (NMU 2022, LK Ammerland 2009)
- Naturdenkmäler, linienhaft (NMU 2022, LK Ammerland 2009)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhaft (NMU 2022, LK Ammerland 2022)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, linienhaft (NMU 202, LK Ammerland 2022)



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I**  
 – Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	11/2022	Lasar
	Plan-Nr. 3	Gezeichnet: 11/2022	Lasar
		Geprüft: 11/2022	Bode

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oldenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



# Gemeinde Rastede

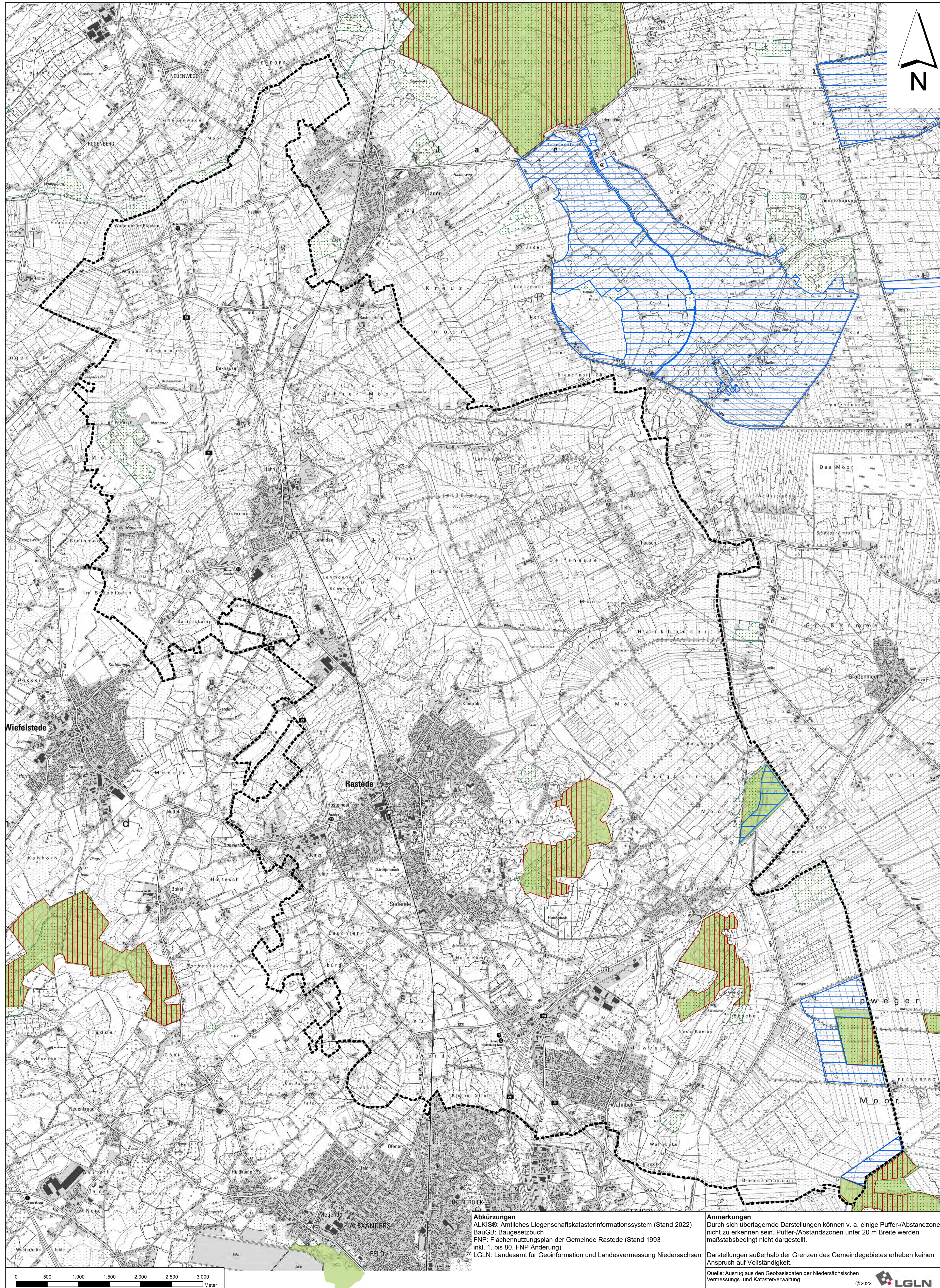
## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Ausschlussflächen**
- Vorranggebiete Biotopverbund (LROP Entwurf 2022)
- Vorranggebiete Natura 2000 (LROP Entwurf 2022)
- Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung (RROP 1996)



Wiefelstede

Rastede

Irpweger

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede

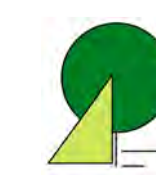


### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)**  
 – Darstellung der Ausschlussflächen –

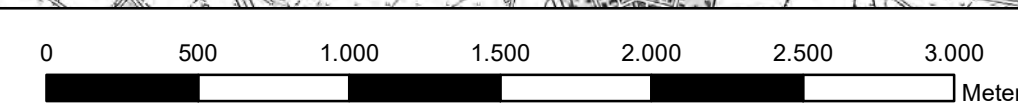
Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
	Plan-Nr. 4	Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oidenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





# Gemeinde Rastede

## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft



### Planzeichenerklärung

Gemeindegrenze

#### Ausschlussflächen

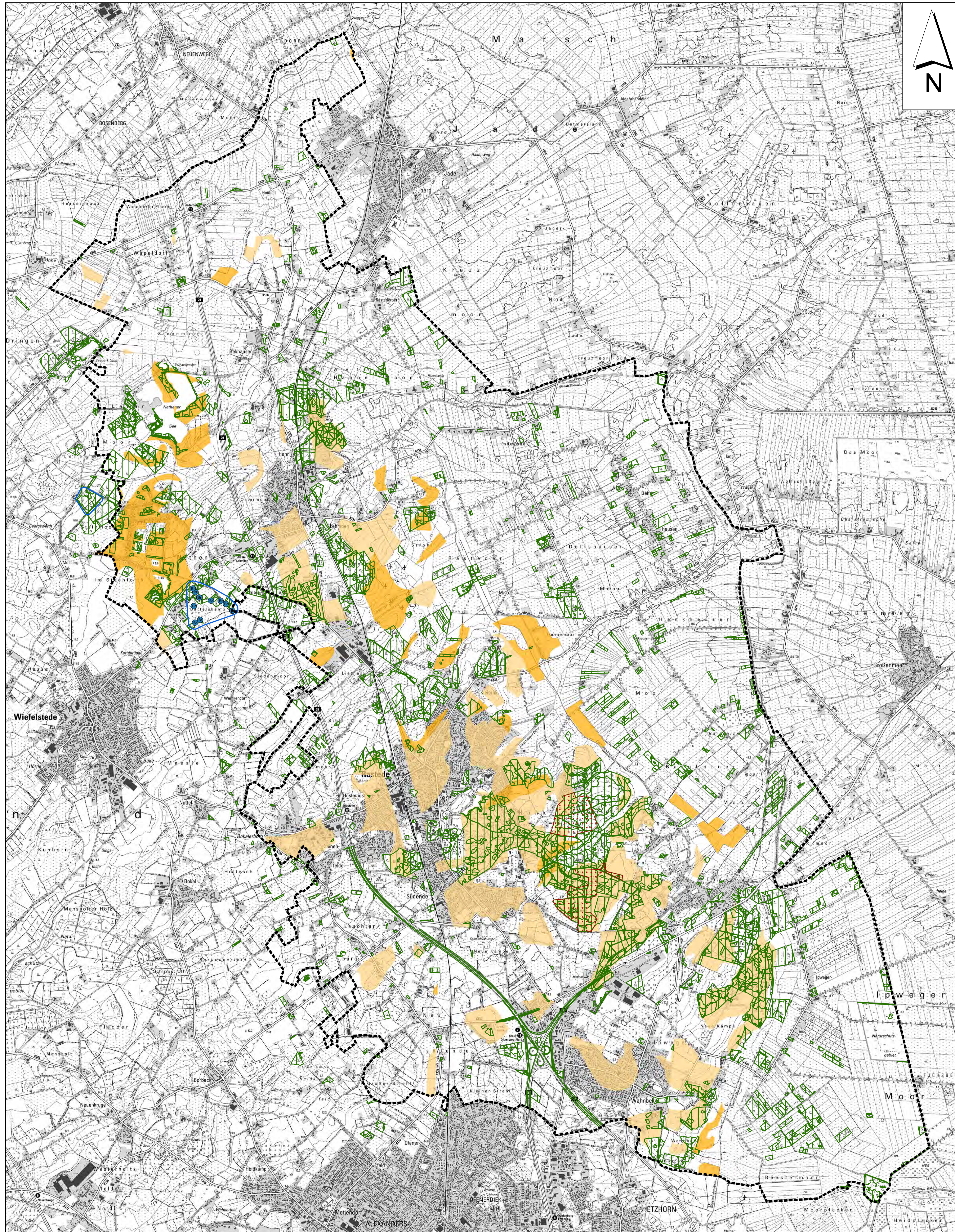
Waldflächen (LRP 2021)

Trinkwasserschutzgebiet Nethen Schutzzone I

Trinkwasserschutzgebiet Nethen Schutzzone II

Böden mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022), abzüglich der EEG-förderfähigen 200 m Korridore längs von Autobahn und Schienenwegen

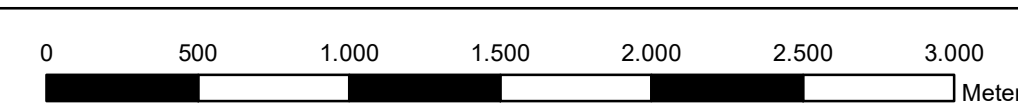
Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022), abzüglich der EEG-förderfähigen 200 m Korridore längs von Autobahn und Schienenwegen



Wiefelstede

n d

Westerholts feld



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Quellen: s. Text



### Gemeinde Rastede

#### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft**  
 – Darstellung der Ausschlussflächen–

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497	11/2022	Lasar
	Plan-Nr. 5	Gezeichnet: 11/2022	Lasar
		Geprüft: 11/2022	Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oidenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



# Gemeinde Rastede

## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen V: Kultur und Erholung

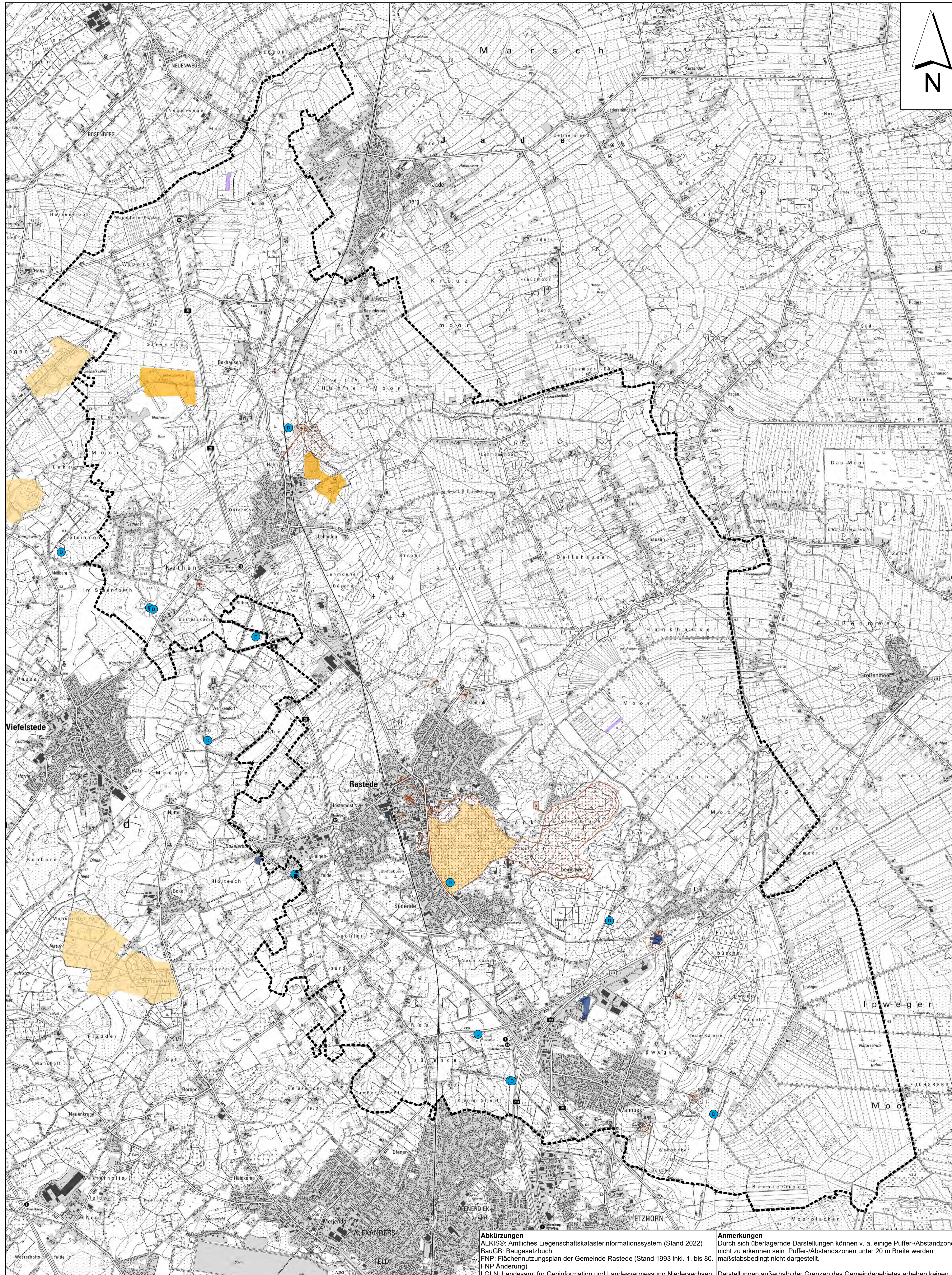


### Planzeichenerklärung

Gemeindegrenze

#### Ausschlussflächen

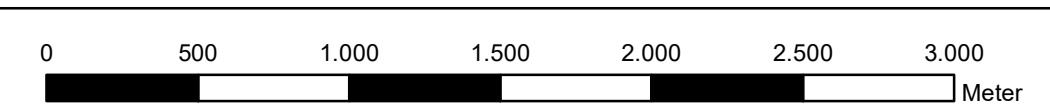
- Baudenkmäler gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG (LK Ammerland 2022)
- Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 4 und 6 NDSchG, flächig (LK Ammerland 2022)
- Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 4 und 6 NDSchG, punktförmig (LK Ammerland 2022)
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)
- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Modellflugplätze Mfsc Hahn-Wapeldorf e.V. und Möwe e.V.



Wiefelstede

Rastede

ETZORN



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

Quellen: s. Text

**Gemeinde Rastede**

### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen V: Kultur und Erholung**  
 – Darstellung der Ausschlussflächen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497 Plan-Nr. 6	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
		Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann · Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

# Gemeinde Rastede

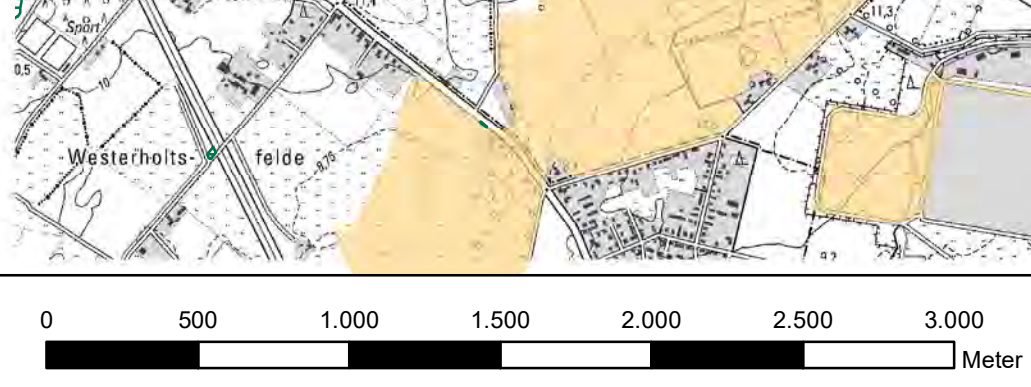
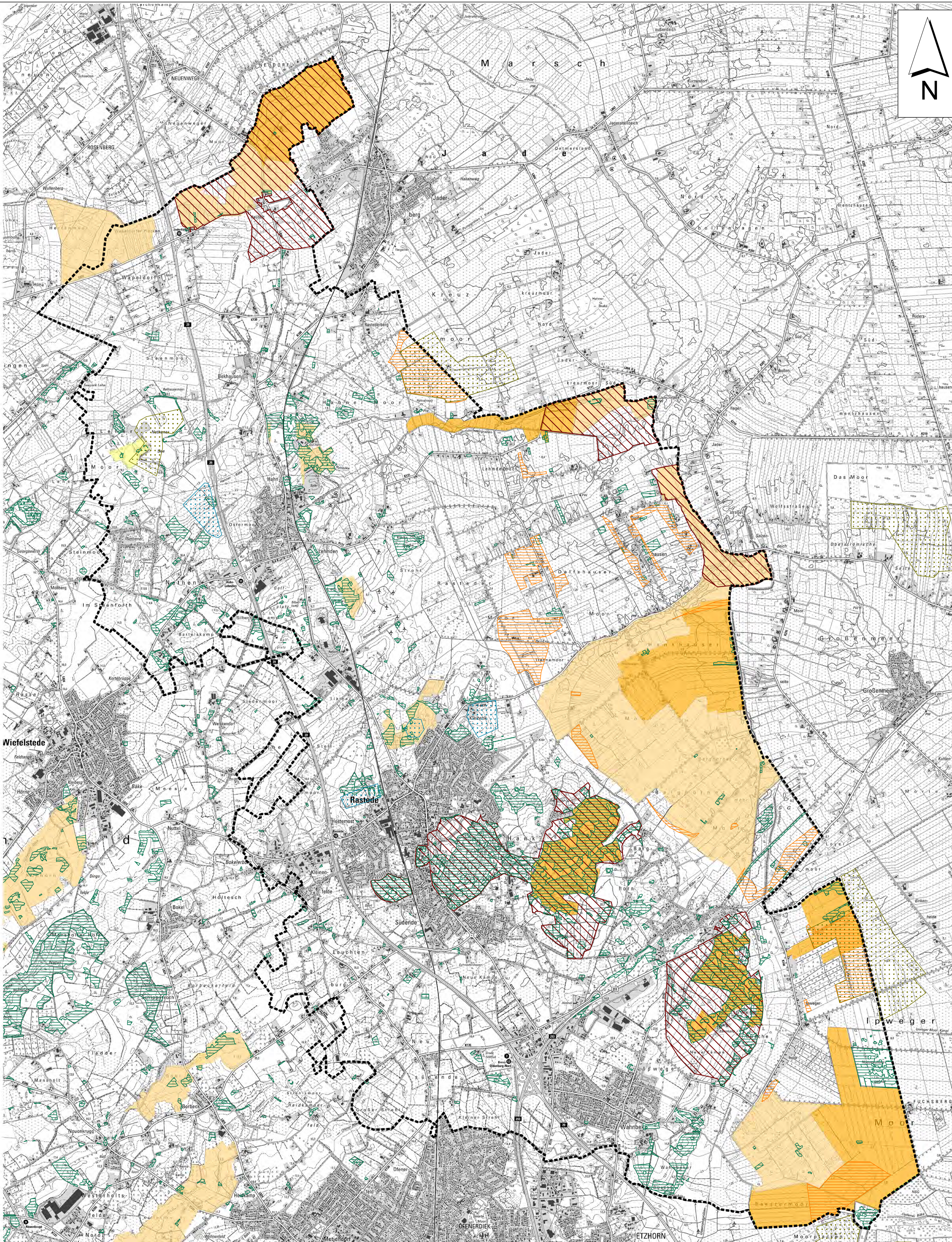
## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der Restriktionsflächen



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Restriktionsflächen**
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)
- gültige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf (RROP), abzüglich Hankhauser Moor
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ton (RROP)
- Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021), abzüglich EEG-förderfähige Bereiche im 200 m Korridor längs Autobahn und Schienenwegen
- als Naturschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021
- als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021, abzüglich EEG-förderfähige Bereiche im 200 m Korridor längs Autobahn und Schienenwegen
- als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021
- Naturnahe Böden (LRP 2021)



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede

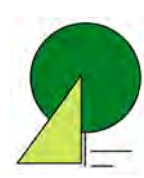


### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Darstellung der Restriktionsflächen

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497 Plan-Nr. 7	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
		Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oidenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



# Gemeinde Rastede

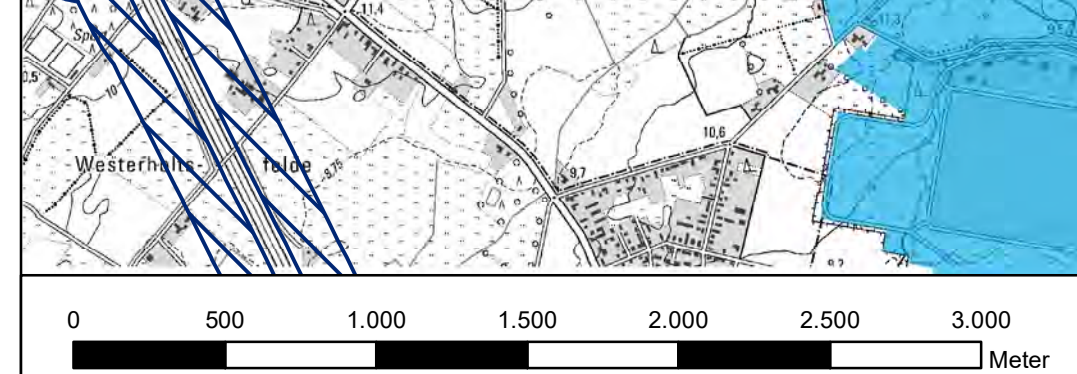
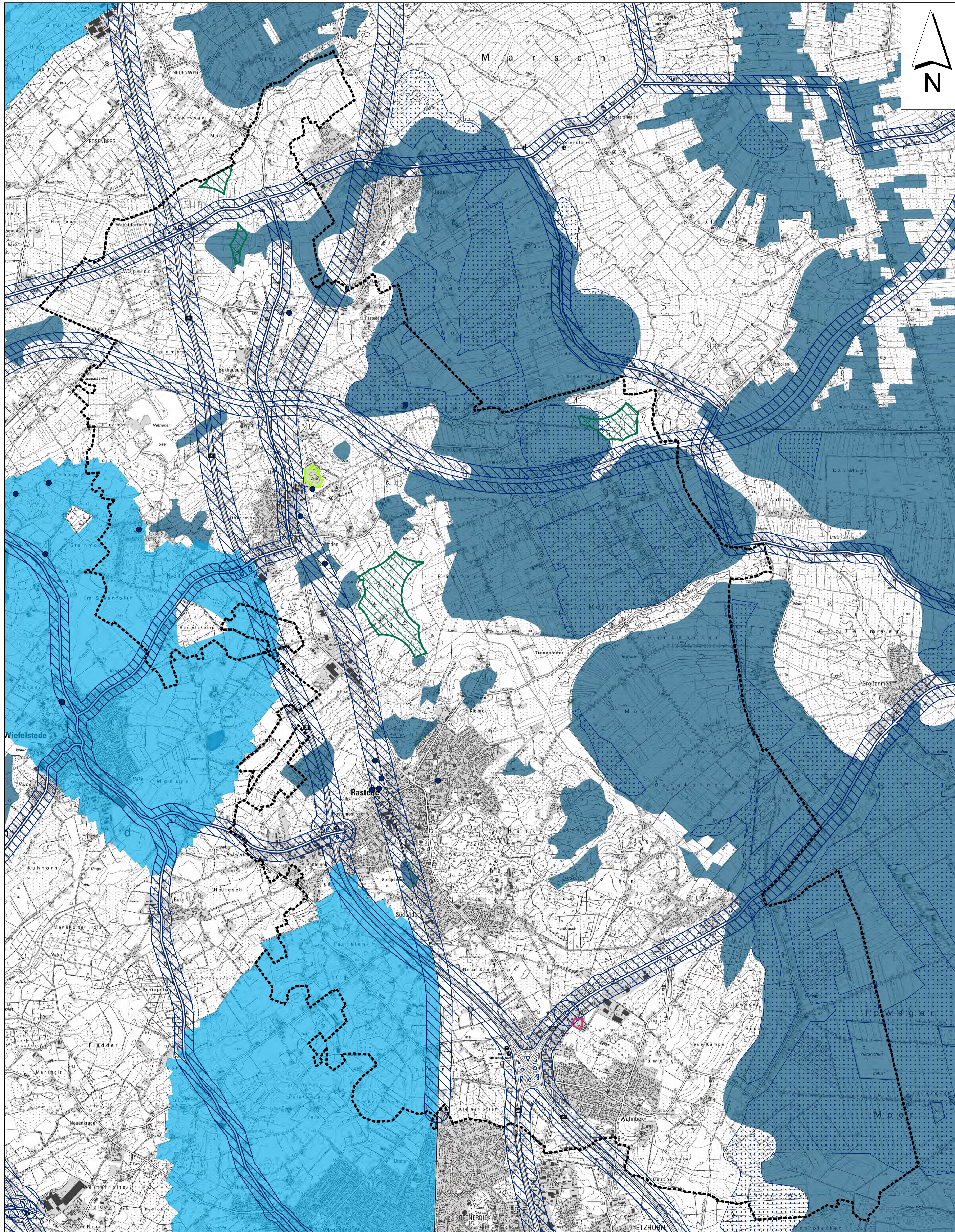
## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der Gunstflächen



### Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
- Gunstflächen 1. Ordnung**
- Sonderbaufläche für Windenergie im FNP
- bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Korridor entlang von überregionalen Straßen und Schienen (200 m bei Autobahn und Bahntrasse <sup>1</sup>, 150 m bei Landesstraßen)
- Altlasten (FNP 1993)
- Altablagerungen, punkthaft (LRP 2021)
- Bodenfruchtbarkeit äußerst gering (LBEG 2022)
- Trinkwasserschutzgebiet Nethen Zone III
- Gunstflächen 2. Ordnung**
- Vorranggebiete für Torferhaltung (LROP 2017)



**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. FNP Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.  
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

<sup>1</sup>Förderfähiger Korridor gem. § 37 EEG 2021

Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Darstellung der Gunstflächen

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3497 Plan-Nr. 8	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
		Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oidenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



# Gemeinde Rastede

## Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für im Gemeindegebiet Rastede

Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen



### Planzeichenerklärung

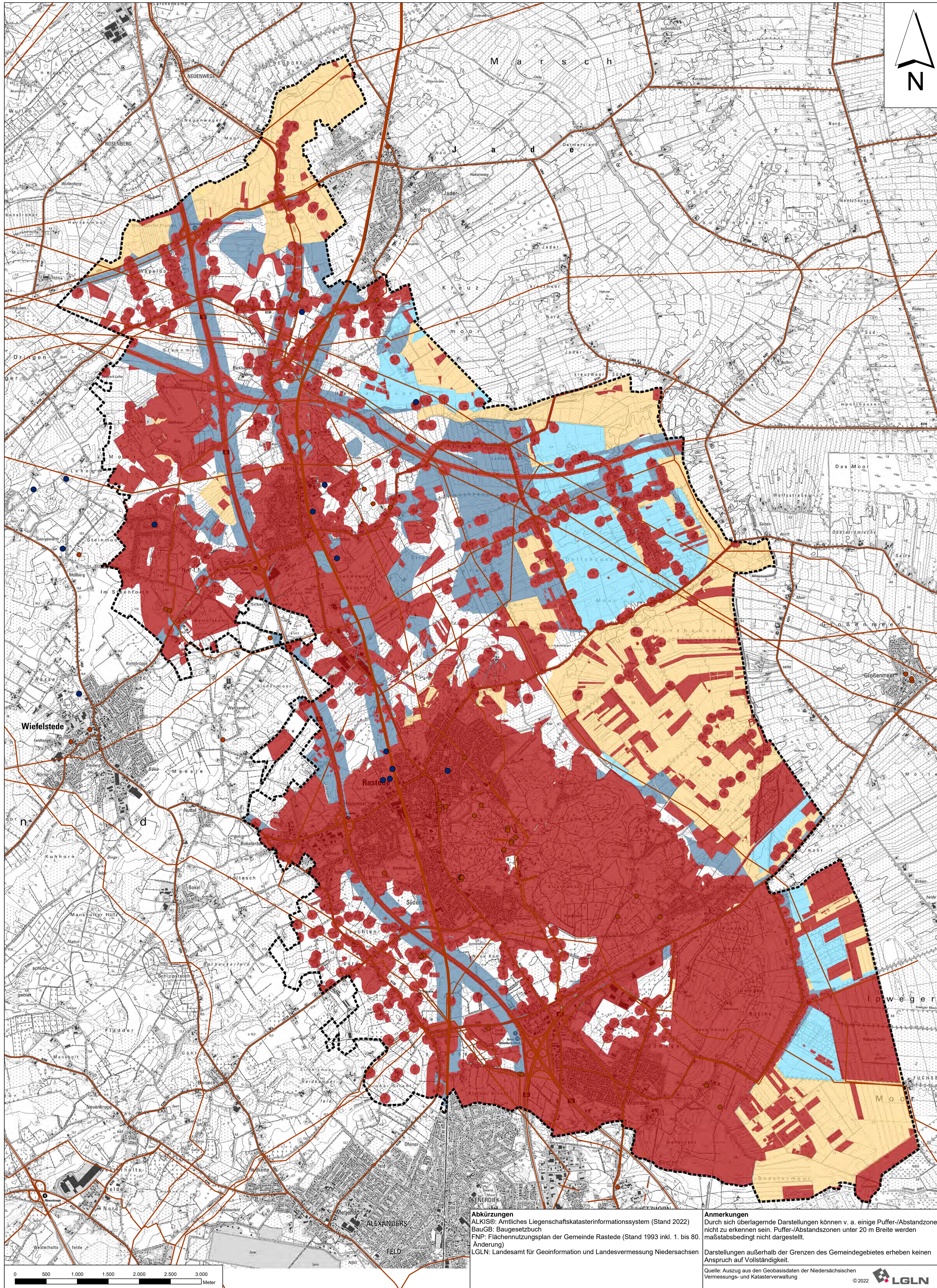
Gemeindegrenze

**Ausschlussflächen**  
 Ausschlussflächen

**Restriktionsflächen**  
 Restriktionsflächen

**Gunstflächen**  
 Gunstflächen 1. Ordnung  
 Gunstflächen 1. Ordnung (Altlagerungen, punkthaft)  
 Gunstflächen 2. Ordnung (Vorranggebiet Torferhaltung LROP)

**Weißflächen (Abwägungsflächen)**  
 verbleibende Abwägungsflächen nach Abzug obiger Kategorien



Quellen: s. Text

### Gemeinde Rastede



### Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen**

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498 Plan-Nr. 9	Bearbeitet:	11/2022 Lasar
		Gezeichnet:	11/2022 Lasar
		Geprüft:	11/2022 Bode

**Diekmann • Mosebach & Partner**  
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement  
 Oidenburger Straße 86 28180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

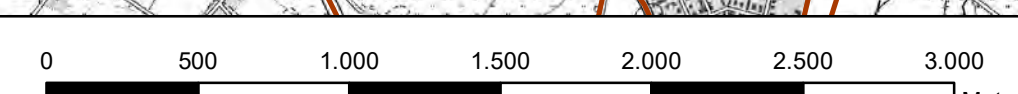


**Abkürzungen**  
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)  
 BauGB: Baugesetzbuch  
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 1. bis 80. Änderung)  
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Anmerkungen**  
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/211**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 08.11.2022**

### **Förderprogramm „Balkonkraftwerke,, - Antrag Die Linke.**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag auf Erstellung einer Förderrichtlinie für die Installation von Steckersolargeräten (sogenannte „Balkonkraftwerke“) sowie die Förderung derselben wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Partei „Die Linke.“ hat mit Schreiben vom 14.09.2022 den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Auf eine zwischenzeitliche Nachfrage der Verwaltung hin hat der Antragsteller erläutert, dass die Förderung für jedermann gedacht ist. Die im Antrag benannten sogenannten „Balkonkraftwerke“, deren Bezeichnung in dieser Vorlage übernommen wird, sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt. Die insoweit dargestellten Bedingungen durch den Antragsteller sind zutreffend.

Die Behandlung dieses Antrages lässt Ausführungen in mehrfacher Hinsicht zu.

Dass letztlich jedermann berechtigt sein soll, einen entsprechenden Antrag zu stellen, kann vor dem Hintergrund einer möglichst einfachen bürokratischen Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen nachvollzogen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies letztlich auch eine gewollte Zielrichtung ist beziehungsweise sein sollte. Im Hinblick auf fehlende weitere Bedingungen wäre die Folge hieraus nämlich eine bloße „Gießkannenförderung“, die eine Differenzierung von Antragstellern, beispielsweise nach Eigentums-, Vermögenslage oder beispielsweise nach sozialen Gesichtspunkten, ausblendet.

Wie vom Antragsteller selbst ausgeführt, gibt es jedoch bereits eine Vielzahl von Programmen, die insbesondere für Hauseigentümer geeignet wären, um entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Ein mindestens sehr umfangreicher Teil der Rasteder Einwohner lebt im eigenen Einfamilienhaus beziehungsweise Doppelhaus. Auch wenn natürlich dieser Personenkreis ein Interesse an der Beschaffung einer solchen Einrichtung haben könnte, stellt sich dennoch die Frage, warum die kommunale Gemeinschaft eine Unterstützungsleistung speziell für diesen Personenkreis anbieten muss. Die Hauseigentümer haben durchgehend eine Wohnform gewählt, die ohnehin einen erheblichen Kostenaufwand mit sich bringt. Dazu gehören – gerade natürlich in der jetzigen Zeit – auch die Energiekosten. Es muss also bereits aus dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Hauseigentümer heraus deren Interesse sein, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kostenminimierung bei der Energieversorgung anzustreben.

Für Mieter gilt prinzipiell nichts anderes. Zwar bleibt Ihnen, wie auch vom Antragsteller dargestellt, der Zugang zu Förderprogrammen, die sich jedenfalls auf Hauseigentum beziehen, verwehrt. Allerdings ist der Aufwand innerhalb des genannten Kostenrahmens, ebenso wie für die Hauseigentümer, überschaubar, gerade in Anbetracht der Kosten, die insgesamt für Energie aufzuwenden sind. Auch hier ist deshalb aus Sicht der Verwaltung Eigeninitiative angezeigt, noch zumal sich aus der Eigenschaft eines Mietverhältnisses nicht zwingend eine finanzielle Bedarfslage ergibt. Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungswerten der Energieversorger der Energiebedarf für Mieter, jedenfalls soweit nicht ein ganzes Haus gemietet worden ist, in einem deutlich geringeren Umfang als der eines Hauseigentümers bewegt.

Daneben gilt im Übrigen für beide Gruppierungen, Hauseigentümer ebenso wie Mieter, dass in der Zwischenzeit Energiekostenentlastungsmaßnahmen des Bundes ins Werk gesetzt werden. Die hierdurch gewonnene Einsparungsmöglichkeit kann eben genau dafür genutzt werden, um durch die Beschaffung der Balkonkraftwerke in Zukunft Aufwendungen zu verringern, und fördert damit genau das normale gesamtgesellschaftliche Verhalten.

Das denkbare Argument, dass ein Zuschuss fehlende Finanzmittel ersetzen soll, geht im Übrigen fehl, denn der Zuschussbetrag, der zumindest im Antrag vorgesehen ist, beinhaltet ja lediglich einen Minderanteil des Finanzierungsumfanges.

Wenn aber soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden (sollen), könnten möglicherweise ökologische Aspekte, ebenfalls im Antrag dargestellt, wie beispielsweise Klimaschutz oder CO<sub>2</sub>-Reduktion eine Rolle spielen.

Grundsätzlich könnte dieses Argument greifen. Ob und wie groß unter Berücksichtigung sogenannter grauer Energie bei der vergleichsweise geringen Energieausbeute bilanziell tatsächlich ein ökologisch besonderer Vorteil entstehen könnte, wäre gesondert zu klären. Aber auch die direkte Wirkung wäre zu hinterfragen.

Die Balkonkraftwerke können selbst bei einem flächendeckenden Einsatz, von dem größere Verbraucher ohnehin nicht profitieren könnten, nur einen sehr geringen Anteil des Energiebedarfes einsparen. Dies begründet sich nicht nur aus der maximal rechtlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch aus dem Umstand, dass diese Technik nur dazu geeignet ist, unmittelbar verbraucht zu werden, da Speichermedien hierin gerade nicht enthalten sind.

Unterstellt man also, dass nur ein geringfügiger Anteil überhaupt mit derartigen Einrichtungen ausgestattet werden kann und sowohl die Energieausbeute als auch deren Nutzung begrenzt ist, gilt es, letztlich auch gemeindemonetäre Erwägungen zu beleuchten. Da es sich bei den Mitteln um sogenannte verlorene Zuschüsse handeln würde, wären die Finanzmittel für die Gemeinde verloren.

Demgegenüber wäre es zielführender, eine Möglichkeit zu begründen, einen Finanzaufwand der Gemeinde auch unter der Möglichkeit einer Ertragsgewinnung entweder von Energie oder Geld zu betrachten und damit jedenfalls indirekt die Möglichkeit zu eröffnen, eine Entlastung der Gemeinschaft im Finanzbereich, gegebenenfalls auch in der Form einer geringeren zusätzlichen Belastung zum Beispiel durch erhöhte Steuern, zu bewirken. Hinzu käme, dass das Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energien mit anderen Energiegewinnungsformen, zum Beispiel Windenergie, deutlich effizienter und damit im Wirkungsgrad höher eingesetzt werden kann. Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Kommune auch in der Lage ist, entsprechend Energie zur Verfügung zu stellen. Die dargestellte Alternative besteht jedoch nicht in jeder Kommune gleichermaßen. Dies erklärt auch, warum solche Förderprogramme vor allem in Städten angeboten werden, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang über entsprechende Einrichtungen wie Windenergieanlagen verfügen, wie zum Beispiel Oldenburg, Braunschweig, Göttingen oder Lüneburg. Für Rastede jedoch bieten sich diese Alternativen, wie die bisherigen Ergebnisse der Energiepotentialstudien belegen.

Für den ökologischen Erfolg scheidet deshalb die Förderung der Balkonkraftwerke ebenfalls aus. Dies gilt erst recht, wenn man die Zuschusshöhe womöglich noch begrenzt, und damit nur einem sehr geringen Teil der Haushalte der Gemeinde insgesamt die Möglichkeit einer solchen Unterstützung ermöglicht.

Für die Gemeinde tritt aktuell auch noch die eigene Haushaltssituation hinzu. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeigt sich, dass die laufende Haushaltssituation mit den bestehenden Anforderungen deutlich überfordert ist. Es bedürfte deshalb einer besonderen Begründung, warum ein derart geringwirkendes Förderprogramm aufgelegt werden soll, welches die Situation der Gemeinde weiter negativ beeinflusst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Förderung schon gar nicht rechtfertigen ließe, wenn man lediglich eine einjährige und damit einmalige Förderung einiger weniger Anlagen vornehmen würde.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund des Beschlussvorschlages entstehen keine Aufwendungen.

Für den Fall, dass Aufwendungen dennoch vorgesehen werden sollten, wären zunächst die unmittelbaren Kosten der Förderung zu berücksichtigen.

Daneben wären weitere Verwaltungskosten, ungeachtet der derzeitigen personellen Ausstattung, zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Förderrichtlinie vergleichsweise einfach gestaltet werden würde, würde sich der Verwaltungskostenumfang nicht unerheblich sein, denn neben der Erstellung einer entsprechenden Förderrichtlinie wären begleitende Maßnahmen, wie Informationen, Antragsbearbeitung und Abwicklung einschließlich Auszahlung und Kontrolle zu berücksichtigen.



**Auswirkungen auf das Klima:**

Gemäß des Beschlussvorschlages keine.

**Anlagen:**

Antrag – Die Linke.

Herr Bürgermeister Lars Krause

Sophienstraße 27  
26180 Rastede

per E-Mail

Timo Merten

Harry-Wilters-Ring 59  
26180 Rastede

timomerten@posteo.de  
0157 36772892

Rastede, den 14.09.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

nach § 4 der Geschäftsordnung stelle ich folgenden Antrag:

**Antrag: Förderprogramm für „Balkonkraftwerke“**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Förderrichtlinie für die Installation von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerke) zu erstellen. Die Anschaffungs- und Installationskosten von bis 600 Watt starken Photovoltaik-Modulen auf Balkonen, Terrassen o.ä. sollen mit 25 Prozent der tatsächlichen Kosten, maximal mit 250 Euro pro Haushalt, auf Antrag gefördert werden.

Begründung:

Marktgängige „Balkonkraftwerke“ bis zu 600 Watt Leistung sind im Handel zwischen 300 und 1000 Euro erhältlich. Die PV-Module sind seit 2017 in Deutschland zugelassen und können problemlos auf Balkonen oder Terrassen, in deren Nähe sich eine Steckdose befindet, installiert werden. Diese Stecker-Solargeräte sind eine kostengünstige Möglichkeit für alle Bürger\*innen, an der Energiewende teilzunehmen und aktiv Klimaschutz zu betreiben. Vor allem bieten sie Menschen mit geringerem Einkommen und ohne eigenen Haus- und Grundbesitz die Möglichkeit, ihre Stromkosten bei rapide steigenden Energiepreisen zu senken. Laut Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz amortisieren sich die Anlagen in 3 bis 9 Jahren. Der selbst erzeugte Strom kann sofort im Hausstromnetz genutzt werden. Leider richten sich die einschlägigen Förderprogramme von Land und Bund vor allem an gewerbliche Stromerzeuger oder Hauseigentümer mit großen Dach-Solaranlagen, die besonders in ländlichen Gebieten anzutreffen sind. In dicht bebauten Komplexen mit großen Mieteinheiten laufen die Fördermöglichkeiten überwiegend ins Leere und es werden Stromspeicher-Lösungen angeboten, die ebenfalls nur für Hausbesitzer lukrativ und in der Praxis umsetzbar sind. Der bürokratische Aufwand für die Installation von Balkonkraftwerken ist gering. Die Anlagen müssen lediglich bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Eine Baugenehmigung ist nicht notwendig, nur der Hauseigentümer muss mit der Installation einverstanden sein. Mit einem Förderprogramm für Balkonkraftwerke kann die Energiewende von Unten und die Akzeptanz von erneuerbaren Energien insgesamt vorangetrieben werden, Klimaschutz verbessert und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch den Verzicht auf fossile Energieträger deutlich gesenkt werden. Nicht zuletzt sind auch diese kleinteiligen Solaranlagen ein Baustein, um sich aus der Abhängigkeit von Energieimporten zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen



Timo Merten

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/222**

freigegeben am **18.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 18.11.2022**

### **Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie - Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der CDU-Fraktion mit dem Ziel der Aufforderung zur Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie 2022 wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag gestellt, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Die Aufforderung hat sich inhaltlich insoweit überholt, als zwischenzeitlich ein Termin für die Durchführung einer Informationsveranstaltung im Themenkomplex Windpotenzialstudie 2022 auf den 01.12.2022, 18:00 Uhr, in der Neuen Aula der Kooperativen Gesamtschule Rastede festgelegt worden ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion

10. November 2022  
WP21-26/A-005

## Antrag

gemäß §4 der Geschäftsordnung des Rates

### Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie 2022

#### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie 2022 durchzuführen.

#### Begründung:

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 den Entwurf der Windpotenzialstudie 2022 zur Kenntnis genommen. Aus dem Planentwurf geht hervor, dass in der Gemeinde Rastede grundsätzlich weitere Potenzialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, die im Rahmen einer flächenkonzentrierten Planung zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes des Landes herangezogen werden könnten. Zugleich wurde beschlossen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen.

Für die CDU-Fraktion ging mit diesem Beschluss einher, dass insbesondere die betroffenen Anlieger eng in den Prozess eingebunden und alle Bürgerinnen und Bürger umfassend über das weitere Vorgehen informiert werden. Eine aktive Bürgerkommunikation und -beteiligung seitens der Gemeindeverwaltung ist unseres Erachtens wichtig, um die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde nicht zu gefährden. Durch umfassende Informationen zu den Motiven und zum weiteren Vorgehen können offene Fragen geklärt, Transparenz geschaffen und Ängste genommen werden. Die reine Auslegung des Planentwurfs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme reicht unserer Fraktion nicht aus.

In der lokalen Presse, am Rande des letzten Ausschusses für Klima- und Umweltschutz und in persönlichen Zuschriften an unsere Fraktion, nehmen wir eine zunehmende Unzufriedenheit und Kritik von Bürgerinnen und Bürgern mit dem bisherigen Vorgehen wahr. Wie bereits im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz angeregt, sollte schnellstmöglich – in jedem Fall vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat – eine entsprechende Bürgerinformation durch den Bürgermeister stattfinden.

Alexander von Essen  
Fraktionsvorsitzender

Dierk von Essen  
Klima- und Umweltpolitischer Sprecher